EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 9. November 2005
SEK (2005) 1424

Kroatien
Fortschrittsbericht 2005

{KOM (2005) 561 endg.}

A. EINLEITUNG 3

1. VORBEMERKUNG 3
2. DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER REPUBLIK KROATIEN 4

B. BEITRITTSKRITERIEN 11

1. POLITISCHE KRITERIEN 11
   1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit 12
   1.2 Menschenrechte und Schutz der Minderheiten 19
   1.3 Regionale Angelegenheiten und internationale Verpflichtungen 26
   1.4 Allgemeine Bewertung 38
2. WIRTSCHAFTLICHE KRITERIEN 40
   2.1 Die wirtschaftliche Entwicklung 40
   2.2 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien 42
   2.3 Allgemeine Bewertung 53
3. DIE FÄHIGKEIT ZUR ÜBERNAHME DER AUS EINER EU-MITGLIEDSCHAFT ERWACHSENDEN VERPFLICHTUNGEN 55
   3.1 Die Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstandes 55
   Kapitel 1: Freier Warenverkehr 55
   Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer 59
   Kapitel 3: Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit 60
   Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr 61
   Kapitel 5: Öffentliche Auftragsvergabe 63
   Kapitel 6: Gesellschaftsrecht 65
   Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum 66
   Kapitel 8: Wettbewerbspolitik 68
   Kapitel 9: Finanzdienstleistungen 70
   Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien 72
   Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung 74
   Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit; Tier- und Pflanzengesundheit 77
   Kapitel 13: Fischerei 79
   Kapitel 14: Verkehr 81
   Kapitel 15: Energie 83
   Kapitel 16: Steuern 85
   Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik 86
   Kapitel 18: Statistik 88
   Kapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung 90
   Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik 92
   Kapitel 21: Transeuropäische Netze 95
   Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente 96
   Kapitel 23: Justiz und Grundrechte 98
   Kapitel 24: Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit 107
   Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung 113
   Kapitel 26: Bildung und Kultur 114
   Kapitel 27: Umweltschutz 116
   Kapitel 28: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz 119
   Kapitel 29: Zollunion 121
   Kapitel 30: Auswärtige Beziehungen 123
   Kapitel 31: Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik 124
   Kapitel 32: Finanzkontrolle 126
   Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen 128
   3.2 Allgemeine Bewertung 129

C. EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFT: GESAMTBEWERTUNG 131

STATISTISCHER ANHANG 133

A. EINLEITUNG

1. Vorbemerkung

Auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Luxemburg im Dezember 1997 hin hat die Kommission dem Rat und dem Parlament regelmäßig über die Fortschritte der Anwärterstaaten bei der Vorbereitung auf eine Mitgliedschaft in der Europäischen Union Bericht erstattet. Seit dem Beschluss des Europäischen Rates vom 17. und 18. Juni 2004, mit dem Kroatien der Status eines Beitrittsanwärters zuerkannt wurde, ist dies der erste Fortschrittsbericht über Kroatien. Im Dezember 2004 stellte der Europäische Rat fest:

> *"Der Europäische Rat stellt mit Befriedigung fest, dass Kroatien bei seinen Vorbereitungen auf die Einleitung von Beitrittsverhandlungen Fortschritte erzielt hat. Seine Schlussfolgerungen vom Juni 2004 bekräftigend fordert er Kroatien mit Nachdruck dazu auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu gewährleisten und weist erneut darauf hin, dass die noch verbliebene unter Anklage stehende Person gestellt und baldmöglichst an den Strafgerichtshof in Den Haag ausgeliefert werden muss. Er fordert die Kommission auf, dem Rat unter voller Berücksichtigung der mit der fünften Erweiterung gesammelten Erfahrungen einen Rahmenvorschlag für Verhandlungen mit Kroatien vorzulegen. Er ersucht den Rat, diesen Rahmen zu genehmigen, damit die Beitrittsverhandlungen am 17. März 2005 aufgenommen werden können, sofern die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien als gegeben angesehen werden kann."*

Da jedoch am Stichtag die Voraussetzung der uneingeschränkten Zusammenarbeit nicht erfüllt war, hat der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Auswärtige Beziehungen vom 16. März 2005 beschlossen, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen aufzuschieben; ferner einigte er sich darauf, eine gemeinsam zu vereinbarende bilaterale Regierungskonferenz einzuberufen, sobald der Rat feststellt, dass Kroatien uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeitet. Ferner verabschiedete der Rat einen Rahmen für die Verhandlungen mit Kroatien.

Am 3. Oktober 2005 gab die Hauptanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien eine positive Bewertung ab, in der sie Kroatien eine nunmehr uneingeschränkte Zusammenarbeit attestierte; noch am selben Tage gelangte der Rat zu dem Schluss, dass Kroatien nunmehr die noch fehlende, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen bedingende Voraussetzung erfüllt, woraufhin unverzüglich eine Regierungskonferenz zur Eröffnung der Verhandlungen zusammentrat. Der Rat kam überein, dass eine weniger als uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu jedwedem Zeitpunkt den Fortgang der Verhandlungen insgesamt berühren würde und deren Aussetzung begründen könnte.

Der vorliegende Bericht folgt in seiner Gliederung dem seit Jahren für Berichte dieser Art üblichen Schema und enthält somit:

– eine Beschreibung der Beziehungen zwischen der Republik Kroatien und der Europäischen Union,

– eine Prüfung der Lage anhand der eine Mitgliedschaft bedingenden politischen Kriterien,

– eine Bewertung der Lage und Perspektiven Kroatiens anhand der eine Mitgliedschaft bedingenden wirtschaftlichen Kriterien,

– eine Bewertung der Fähigkeit Kroatiens, die aus der EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen, d. h. den *Besitzstand* (die Verträge, das Sekundarrecht und die sektorale Politik der Union), zu übernehmen,

– einen knappen Überblick darüber, inwieweit Kroatien die Verwirklichung der Prioritäten der Europäischen Partnerschaft in Angriff genommen hat.

Der Bericht gilt den Fortschritten, die seit der Stellungnahme der Kommission vom April 2004 zum Antrag Kroatiens auf Beitritt zur Europäischen Union erzielt wurden. Der Berichtszeitraum reicht bis zum 30. September 2005. Der Bericht prüft, inwieweit die 2004 erwähnten Reformpläne inzwischen verwirklicht sind, bewertet neue Initiativen und beurteilt in Bezug auf jeden untersuchten Bereich, wie weit die Harmonisierung insgesamt gediehen ist.

Die „Fortschritte" wurden anhand *tatsächlich* gefasster Beschlüsse, *tatsächlich* angenommener Rechtsvorschriften und in der Praxis *tatsächlich* angewandter Maßnahmen gemessen. Rechtsvorschriften und Maßnahmen, die sich in Vorbereitung befinden bzw. dem Parlament zur Annahme vorliegen, blieben grundsätzlich unberücksichtigt. Dieses Vorgehen gewährleistet die Gleichbehandlung aller Anwärterstaaten und Objektivität bei der Messung der konkreten Fortschritte auf dem Wege zum Beitritt.

In den Bericht sind Informationen aus verschiedenen Quellen eingeflossen. So wurde Kroatien aufgefordert, Informationen über die Fortschritte auf dem Weg zum Beitritt bereitzustellen, die seit Veröffentlichung der Stellungnahme der Kommission erzielt wurden. Weitere Informationen wurden im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens vorgelegt oder entstammen dem staatlichen Programm zur Integrierung der Republik Kroatien in die Europäische Union; außerdem wurden in einer Reihe von Untersuchungen gleichrangiger Gremien und in technischen Konsultationen die administrativen Kapazitäten Kroatiens in mehreren Sektoren der Bewertung unterzogen. Als weitere Quellen dienten Beratungen des Rates sowie Berichte und Entschließungen des Europäischen Parlaments. Die Kommission stützte sich bei der Erstellung des Berichts ferner auf die Bewertungen verschiedener internationaler Organisationen, namentlich auf die Beiträge des Europarats, der OSZE, der internationalen Finanzinstitutionen und einiger regierungsunabhängiger Organisationen.

2. Die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien

Die jüngste Entwicklung der bilateralen Beziehungen

Das **Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen** (SAA) zwischen der Europäischen Union und der Republik Kroatien ist im Februar 2005 in Kraft getreten. Das SAA bildet die Rechtsgrundlage für die Beziehungen Kroatiens zur Europäischen Union und dient als Grundlage für den Politikdialog und verstärkte regionale Zusammenarbeit, für die Intensivierung der handels- und wirtschaftspolitischen Beziehungen zwischen beiden Parteien und als Rahmen für die Leistungen der technischen und finanziellen Hilfe der Gemeinschaft. Im institutionellen Bereich schafft das SAA die erforderlichen Mechanismen für die Umsetzung, Verwaltung und Begleitung der Beziehungen in sämtlichen Bereichen.

Vor dem Inkrafttreten des SAA galt seit dem 1. März 2002 ein Interimsabkommen, das bereits seit dem 1. Januar 2002 vorläufig angewandt wurde. Nach Inkrafttreten des Abkommens traten der Stabilisierungs- und Assoziierungsrat und sodann der

Stabilisierungs- und Assoziierungsausschuss im April bzw. im Juli 2005 zu ihren ersten Sitzungen zusammen. Die erste Sitzung des Gemischten Parlamentsausschusses EU-Kroatien fand im März 2005 in Zagreb statt. Das Interimsabkommen hatte mit fünf Unterausschüssen gearbeitet, die für die Zwecke des SAA inzwischen durch ein neues System von sieben Unterausschüssen abgelöst wurden. Diese Unterausschüsse sind ein nützliches Forum für technische Gespräche über sämtliche mit der Umsetzung des SAA und der Rechtsharmonisierung im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; seit Inkrafttreten des SAA fanden bislang fünf Unterausschusssitzungen statt.[1]

Protokolle über die durch den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten zur Union notwendig gewordene Anpassung des SAA (und des Interimsabkommens) sind seit dem 1. Mai 2004 in Kraft. Technische Anpassungen wurden u. a. zur Anpassung der Handelspräferenzregelungen für Agrarerzeugnisse (Grundstoffe und Verarbeitungserzeugnisse) sowie für Fischereierzeugnisse vorgenommen, um eine Störung des traditionellen Handels zwischen Kroatien und der erweiterten Union zu verhindern.

Kroatien hat wie bereits im Falle des Interimsabkommens die sich aus dem SAA ergebenden Verpflichtungen weitgehend umgesetzt und seinen Beitrag zum reibungslosen Ablauf der Arbeit der einzelnen gemeinsamen Einrichtungen geleistet. Die von Kroatien intern getroffenen Regelungen mit Blick auf die Umsetzung des Abkommens funktionieren offenbar gut. Von den noch verbleibenden Umsetzungsschwierigkeiten verdient die Erfüllung der Verpflichtungen in den Bereichen Wettbewerbspolitik und Dienstleistungen besondere Aufmerksamkeit. So ist im Bereich Wettbewerb die Verabschiedung eines landesweiten Programms zur Umstrukturierung der Stahlindustrie (ursprüngliche Frist: 1. März 2004) erheblich in Verzug geraten, und es bedarf erhöhter Anstrengungen, damit das Anpassungsprogramm im Bereich der staatlichen Beihilfen – eingeschlossen die Vorlage einer vollständigen Liste der aktuellen Beihilfeprogramme – spätestens bis März 2006 umgesetzt ist.

Im Januar 2005 hat Kroatien das dritte **„Programm** zur Integration der Republik Kroatien in die Europäische Union“ verabschiedet. Dieses Strategiepapier enthält eine Gesamtdarstellung der Ziele und Aufgaben im Hinblick auf die Erfüllung der die Mitgliedschaft bedingenden politischen und wirtschaftlichen Kriterien und betreffend die Angleichung des kroatischen Rechts an das Gemeinschaftsrecht sowie die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung, und es dient zur Information der kroatischen Öffentlichkeit.

Der Ratsbeschluss bezüglich der Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Europäischen **Partnerschaft** mit Kroatien wurde am 13. September 2004 verabschiedet. Gleichzeitig mit dem vorliegenden Bericht hat die Kommission eine Aktualisierung der Partnerschaft mit Kroatien vorgeschlagen. Die überarbeitete Partnerschaft gibt einen Überblick über die aktuellen Prioritäten, die Kroatien zur Vorbereitung auf den Beitritt umsetzen muss, und sie sind sozusagen die Messlatte für Fortschritte bei den Reformen. Die Kommission hat dem Rat vorgeschlagen, die Bezeichnung der Partnerschaft zu ändern, um dem derzeitigen Status Kroatiens als Anwärterstaat Rechnung zu tragen.

Handelsbeziehungen

Die EG ist Kroatiens wichtigster Handelspartner. Zwischen 2000 und 2004 hat der Handel zwischen der EG und Kroatien erheblich expandiert. Der Wert der kroatischen Ausfuhren in die EU-25 steigerte sich von 2,86 Milliarden € im Jahr 2000 auf

[1] Unterausschüsse wurden für folgende Politikfelder eingerichtet: Landwirtschaft und Fischerei, Wirtschaft und Finanzen sowie Statistik, Innovation, Technologieentwicklung und Sozialpolitik, Justiz und Inneres sowie ein Unterausschuss für Verkehr, Umweltschutz, Energie und regionale Zusammenarbeit.

3,92 Milliarden € im Jahr 2004, was einem Zuwachs von 37 % entspricht. Die Einfuhren Kroatiens aus der EU-25 nahmen im selben Zeitraum von 5,89 Milliarden € auf 9,78 Milliarden € zu, was einem Plus von 66 % entspricht. Die kroatischen Ausfuhren gingen auch weiterhin hauptsächlich in den EU-Raum, und da wiederum in erster Linie nach Italien, Deutschland, Österreich und Slowenien; der EG-Anteil an den kroatischen Warenausfuhren ermäßigte sich allerdings von 2003 auf 2004 leicht von 66,93 % auf 64,67 %. Dessen ungeachtet hat sich das kroatische Handelsdefizit gegenüber der EU-25 zwischen 2000 und 2004 von 3,03 Milliarden € auf 5,85 Milliarden € erhöht und damit praktisch verdoppelt. Ein Anteil von rund einer Milliarde € dieses Handelsbilanzdefizits entfällt auf die Gruppe der zum 1. Mai 2004 der Union beigetretenen Staaten. 2004 machte der EG-Anteil am kroatischen Außenhandel 68 % aus, wohingegen der Anteil des zweitwichtigsten Handelspartners Bosnien-Herzegowina lediglich einen Wert von 6,2 % erreichte. Kroatien belegt dagegen in der Liste der EG-Handelspartner mit einem Anteil von 0,7 % lediglich Platz 31, ist aber unter den westlichen Balkanstaaten der wichtigste Handelspartner der EG.

Die kroatischen Ausfuhren in den EG-Raum setzten sich 2004 in erster Linie aus gewerblichen Waren (76,6 %) zusammen, wobei auf Erzeugnisse des Maschinenbaus 18,4 %, Textilerzeugnisse 13,5 %, Beförderungsmittelausrüstung 12,2 % und chemische Erzeugnisse 8,9 % entfielen. Die Ausfuhren der EG nach Kroatien bestanden 2004 ebenfalls vor allem aus gewerblichen Waren (80,3 %), wobei auf Erzeugnisse des Maschinenbaus 23,1 %, Beförderungsmittelausrüstung 15,1 % - 11,4 % davon auf Personenkraftwagen und Lastkraftwagen - chemische Erzeugnisse 11,9 % und auf Textilerzeugnisse 6,2 % entfielen.

Was den ***Agrarhandel*** anbelangt, so verabschiedete der Rat im Februar 2005 Richtlinien, mit denen er die Kommission ermächtigte, mit Kroatien eine Änderung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens auszuhandeln; mit dieser Änderung soll der zurzeit unbegrenzte zollfreie Zugang für Zucker und Zuckererzeugnisse aus Kroatien zum Gemeinschaftsmarkt durch ein zollfreies Zollkontingent ersetzt werden. Nach einigen Verzögerungen auf kroatischer Seite begannen diese Verhandlungen im Oktober 2005 und dauern noch an.

Zurzeit kommen im Handel mit Kroatien zwei **Antidumpingmaßnahmen** zur Anwendung: Die eine betrifft die teilweise ausgesetzte Ausfuhr von Rohren und Hohlprofilen, nahtlos, aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, und als zweites die Einfuhr von Harnstoff. Im März 2005 wurde eine Antidumpinguntersuchung im Zusammenhang mit den Einfuhren von nahtlosen Rohren und Hohlprofilen aus Eisen oder Stahl eingeleitet. Im Zusammenhang mit Erga-omnes-Schutzmaßnahmen wurde das im März 2004 eingeleitete Verfahren betreffend die Einfuhren von Zuchtsalm im April 2005 abgeschlossen. Die Untersuchung im Rahmen einer Schutzmaßnahme betreffend die Einfuhr von tiefgefrorenen Erdbeeren wurde im Juli 2005 eingeleitet.

Im Juni 2005 hat Kroatien die Einleitung einer Untersuchung im Vorfeld möglicher Schutzmaßnahmen gegen Rindfleischeinfuhren (mehrheitlich aus dem EU-Raum) angekündigt; die Rindfleischeinfuhr war nach Aufhebung des Einfuhrverbots vom Juni 2004 im Zusammenhang mit der BSE-Seuche wieder aufgenommen worden. Die Einleitung einer solchen Untersuchung scheint in Anbetracht der für Kroatien aus dem SAA und der WTO-Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen nicht gerechtfertigt.

Hilfe der Gemeinschaft

Zwischen 1991 und 2004 hat Kroatien 631 Millionen € an **EG-Hilfe** erhalten. Die EG hat ihre Hilfe im Jahr 2000 im Rahmen des Programms der Gemeinschaft für Hilfe, Wiederaufbau, Entwicklung und Stabilisierung (CARDS) gebündelt und gleichzeitig den Stabilisierung- und Assoziierungsprozess in die Wege geleitet (SAP). In den Jahren 2001

bis 2004 wurden Kroatien im Rahmen des CARDS-Programms für die Verwirklichung von fünf Prioritäten in nachstehenden Bereichen insgesamt 262 Mio. € bereitgestellt:

- Festigung der demokratischen Verhältnisse,

- wirtschaftliche und soziale Entwicklung,

- Justiz und Inneres,

- Steigerung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung,

- Umweltschutz und natürliche Ressourcen.

Mit der Zuerkennung des Anwärterstatus im Jahre 2004 erhielt Kroatien auch Zugang zur Förderung aus den Mitteln der drei Finanzinstrumente, die die Europäische Gemeinschaft für die Vorbereitung auf den Beitritt zur Verfügung stellt, und zwar das PHARE-Programme zur Unterstützung des Verwaltungsaufbaus und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, ISPA-Mittel zur Finanzierung von Infrastrukturprojekten in den Bereichen Umweltschutz und Verkehr und das Instrument SAPARD für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums. Außerdem kann Kroatien in den Jahren 2005 und 2006 weiterhin Mittel aus dem Regionalprogramm CARDS in Anspruch nehmen. Für die Finanzierung der Vorbereitung auf den Beitritt erhält Kroatien 2005 105 Mio. € (80 Mio. € PHARE-Mittel und 25 Mio. € ISPA-Mittel) und im Jahre 2006 140 Mio. € (80 Mio. € PHARE-Mittel, 35 Mio. € ISPA-Mittel und 25 Mio. € SAPARD-Mittel). Im Mai 2005 wurde die Vereinbarung über die Einrichtung des kroatischen Landesfonds unterzeichnet, die die Rechtsgrundlage für die Einführung eines dezentralen Systems zur Umsetzung der EG-Hilfe im Hinblick auf den Beitritt ist.

Kroatien hat bei der Anpassung und Ausweitung des CARDS-Mechanismus auf seine Erfahrung mit der Umsetzung des CARDS-Programms zurückgreifen und bei der Umsetzung des **PHARE-Programms** nutzen können. Der nationale Hilfekoordinator und sein Sekretariat haben ihre Verfahren der Programmierung und der begleitenden Beobachtung aktualisiert. Die für die Verwaltung erforderlichen Dienststellen sind inzwischen eingerichtet, und für die leitenden Posten wurden die jeweiligen Ernennungen ausgesprochen (besetzt wurden die Stellen des Nationalen Anweisungsbefugten, des Direktors des Landesfonds, des Direktors der Zentralen Finanzierungs- und Vergabestelle, und es wurden die internen Rechnungsprüfergruppen gebildet). Kroatien hat im Juni 2005 bei der Kommission einen Antrag auf Akkreditierung seines dezentralen Systems zur Umsetzung des PHARE-Programms gestellt.

Im Juni 2005 hat der Nationale Koordinator der ISPA-Mittel Anträge auf eine Förderung aus **ISPA**-Mitteln unterbreitet und gleichzeitig fertige Entwürfe der kroatischen Strategien für den Einsatz von ISPA-Mitteln in den Bereichen Umweltschutz und Verkehr vorgelegt. Die Investitionsvorschläge haben ein Gesamtvolumen von rund 125 Mio. €; davon werden rund 63 Mio. € für eine Mitfinanzierung aus ISPA-Mitteln vorgeschlagen, während der Saldo von 62 Mio. € für eine Finanzierung aus Landesmitteln vorgesehen ist (einschließlich Darlehen internationaler Finanzinstitute). Die zentrale Finanzierungs- und Vergabestelle wurde als zuständige Stelle für die Umsetzung des ISPA-Programms eingesetzt. Kroatien hat im Juli 2005 einen Antrag auf Akkreditierung des dezentralen Systems zur Umsetzung der ISPA-Mittel unterbreitet.

Für die Umsetzung des **SAPARD-**Programms hat Kroatien für die Jahre 2005-2006 einen Plan für die ländliche Entwicklung ausgearbeitet, in dem vier für eine Mitfinanzierung aus SAPARD-Mitteln vorgesehene Maßnahmen ausgewiesen sind, und zwar 1) Investitionen in bäuerliche Betriebe, 2) Verarbeitung und Vermarktung von Agrar- und Fischereierzeugnissen, 3) Modernisierung der ländlichen Infrastruktur und 4)

technische Hilfe sowie eine Informations- und Werbekampagne. Mit einem Erlass der Regierung wurde der rechtliche Rahmen für die SAPARD-Zahlstelle geschaffen. Die Ausarbeitung der Verfahren für die Arbeit der Zahlstelle und des Landesfonds, die Zusammenstellung der Prüflisten sowie die Einstellung und Schulung von Personal sind bereits in die Wege geleitet.

Im November 2004 wurde ein Protokoll zum SAA unterzeichnet, das eine Rahmenvereinbarung über die allgemeinen Grundsätze einer Mitwirkung Kroatiens bei **Programmen der Gemeinschaft** enthält. Kroatien nimmt als Drittland bereits an verschiedenen Programmen der Gemeinschaft teil, u. a. am 6. FuE-Rahmenprogramm sowie an den Programmen Jugend, Gleichstellung, Tempus, Beschäftigung und Life.

Der Mechanismus zur **Koordinierung** der Hilfe der Kommission und der EU-Mitgliedstaaten besteht seit 2001 und dient dazu, die Wirkung der mit dem CARDS-Programm geleisteten Hilfe und die bilaterale Hilfe der Mitgliedstaaten zu optimieren. Im Juli 2004 hat die kroatische Regierung das so genannte PAAN-Papier verabschiedet, das über den Hilfebedarf bei der Vorbereitung auf den Beitritt Auskunft gibt und auf eine verbesserte Geberkoordinierung abzielt.

Die kroatische Regierung hat eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um die Umsetzung der EG-Hilfe zu verbessern. Im Oktober 2004 hat die Regierung einen Aktionsplan verabschiedet, in dem die Zuständigkeiten und Aufgaben einzelner Stellen der öffentlichen Verwaltung aufgelistet sind. Ferner hat die Regierung eine Koordinierungsgruppe und eine Technikgruppe eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, die aus dem Ausland in Kroatien eintreffende Hilfe besser zu koordinieren. Die kroatische Verwaltung muss jedoch noch weitere Anstrengungen unternehmen, um die in den Projekten vereinbarten **Bedingungen** zu erfüllen, die sich auf die Entscheidungsfindung, den Verwaltungsaufbau und die Ressourcenallokation beziehen.

Partnerschaften

Die Steigerung der Leistungsfähigkeit von Verwaltung und Justiz – ein Erfordernis für die Umsetzung und praktische Anwendung des *Gemeinschaftsrechts* – zählt zu den wichtigsten Aufgaben, mit denen ein sich auf den Beitritt zur Europäischen Union vorbereitendes Land konfrontiert sieht. Bereits 1998 hat die Europäische Kommission damit begonnen, erhebliche personelle und finanzielle Mittel zu mobilisieren, um den Beitrittsanwärtern bei der Bewältigung der genannten Aufgaben zu helfen, und als Mittel dienen ihr dabei Partnerschaften zwischen Verwaltungen und Organisationen.

Insgesamt 27 Partnerschaftsverträge mit Kroatien im Wert von 23 Mio. € werden zurzeit geschlossen bzw. umgesetzt. Drei dieser Partnerschaftsverträge im Rahmen des CARDS-Programms von 2002 werden von der zentralen Finanzierungs- und Vergabestelle dezentral verwaltet. Achtzehn Verträge im Rahmen des CARDS-Programms für die Jahre 2001, 2002 und 2003 befinden sich noch in der Durchführungsphase, und drei wurden bereits abgeschlossen. Sechs weitere Partnerschaftsverträge sind in Vorbereitung. Für das vierte Quartal 2005 sind außerdem sechs Partnerschaftsverträge im Rahmen des CARDS-Programms 2003 und acht Partnerschaftsverträge im Rahmen des CARDS-Programms 2004 – Gesamtwert 11,85 Mio. € - vorgesehen.

Verhandlungen/Screening

Nach der befürwortenden Stellungnahme der Kommission zum Antrag Kroatiens auf Beitritt zur Europäischen Union und seinem Beschluss vom Juni 2004, Kroatien den Status eines Beitrittsanwärters zuzuerkennen, hat der Europäische Rat vom Dezember 2004 entschieden, dass die Beitrittsverhandlungen am 17. März 2005 aufgenommen werden können, sofern die uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien als gegeben

angesehen werden kann. Da jedoch am Stichtag die Voraussetzung der uneingeschränkten Zusammenarbeit nicht erfüllt war, hat der Rat Allgemeine Angelegenheiten und Auswärtige Beziehungen vom 16. März 2005 beschlossen, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen aufzuschieben; ferner einigte er sich darauf, eine gemeinsam zu vereinbarende bilaterale Regierungskonferenz einzuberufen, sobald der Rat feststellt, dass Kroatien uneingeschränkt mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zusammenarbeitet. Ferner verabschiedete der Rat einen Rahmen für die Verhandlungen mit Kroatien.

Am 3. Oktober 2005 gab die Hauptanklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien eine positive Bewertung ab, in der sie Kroatien eine nunmehr uneingeschränkte Zusammenarbeit attestierte; noch am selben Tage gelangte der Rat zu dem Schluss, dass Kroatien nunmehr die noch fehlende, die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen bedingende Voraussetzung erfüllt, woraufhin unverzüglich eine Regierungskonferenz zur Eröffnung der Verhandlungen zusammentrat. Der Rat kam überein, dass eine weniger als uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien zu jedwedem Zeitpunkt den Fortgang der Verhandlungen insgesamt berühren würde und deren Aussetzung begründen könnte.

Die Kommission hat den so genannten Screening-Prozess, d. h. die analytische Überprüfung, am 20. Oktober 2005 eingeleitet; im Zuge dieser Überprüfung werden das kroatische Recht und das EG-Recht im Detail miteinander verglichen. Anhand des Ergebnisses dieser analytischen Überprüfung kann die EU über die Aufnahme der Verhandlungen zu einzelnen Kapiteln entscheiden.

Kroatien hat sich organisatorisch gut auf die Beitrittsverhandlungen vorbereitet. Im Februar 2005 haben sich die Vorsitzenden der im kroatischen Parlament vertretenen Parteien mit dem Ministerpräsidenten in der Frage der Leitung der für die 35 Verhandlungskapitel vorgesehenen 13 Verhandlungsgruppen geeinigt. Zuvor war der Minister für Auswärtige Beziehungen und Europäische Integration zum Leiter der kroatischen Verhandlungsdelegation und sein als Chefunterhändler vorgesehener Stellvertreter ernannt worden.

Im März 2005 wurde im Parlament ein Ausschuss für die Überwachung der kroatischen Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union eingesetzt, der zur Beschleunigung des Beitrittsprozesses beitragen soll. Dieser Ausschuss, dem Vertreter der parlamentarischen Mehrheit und der parlamentarischen Opposition, der Arbeitgeberseite und der Gewerkschaften angehören, soll zur raschen Verabschiedung der beitrittsrelevanten Gesetzgebung beitragen.

B. BEITRITTSKRITERIEN

1. Politische Kriterien

Der Europäische Rat von Kopenhagen hat 1993 folgende von den Anwärterstaaten zu erfüllende politische Beitrittskriterien aufgestellt: „Institutionelle Stabilität als Garant für eine demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, Wahrung der Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten.“[2] Im Falle Kroatiens und der übrigen westlichen Balkanstaaten kommen als für die EU-Politik ebenso wichtiges Element die für den Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess festgelegten Bedingungen hinzu. Die Kommission bewertet in diesem Kapitel außerdem die Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien, die Zusammenarbeit mit den Staaten der Region und sonstige damit verbundene Angelegenheiten wie den Verlauf der Kriegsverbrecherprozesse und die Rückführung der Flüchtlinge und Vertriebenen.

In ihrer Stellungnahme von 2004 stellt die Kommission Folgendes fest:

> *„Kroatien verfügt über solide demokratische Institutionen, die ordnungsgemäß funktionieren, die die Grenzen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten nicht überschreiten und untereinander zusammenarbeiten. Die Wahlen der Jahre 2000 und 2003 waren in ihrem Verlauf frei und gerecht. Die Opposition erfüllt in der Arbeit der Institutionen die ihr zukommende Funktion.*
>
> *Die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte wirft keine nennenswerten Probleme auf. Kroatien muss jedoch noch Schritte unternehmen, um die Rechte der Minderheiten - insbesondere der serbischen Minderheit - in vollem Umfang zu gewährleisten. Kroatien muss das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten zügig umsetzen und muss in beschleunigten Anstrengungen den Weg für die Rückkehr der nach Serbien und Bosnien und Herzegowina geflüchteten kroatischen Serben frei machen. Kroatien muss ferner die Arbeitsweise seiner Justiz erheblich verbessern. Die Bekämpfung der Korruption muss außerdem noch an Wirksamkeit gewinnen.*
>
> *In den letzten Monaten ist die Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien deutlich besser geworden. Die Hauptanklägerin stellte im April 2004 fest, dass Kroatien nunmehr in vollem Umfange mit dem Strafgerichtshof zusammenarbeitet. Kroatien muss es bei dieser uneingeschränkten Unterstützung belassen und alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit die noch verbliebene unter Anklage stehende Person gestellt und an den Strafgerichtshof nach Den Haag ausgeliefert werden kann. Kroatien ist nach wie vor zur regionalen Zusammenarbeit entschlossen, doch in diesem Bereich bedarf es noch nachhaltiger Anstrengungen. Es kommt insbesondere darauf an, dass Grenzstreitigkeiten mit den Nachbarn im Rahmen internationaler Gepflogenheiten der Streitbeilegung beendet werden, und dasselbe gilt für die Probleme, die sich aus*

---

[2] Inzwischen haben mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam im Mai 1999 die in Kopenhagen aufgestellten Kriterien weitgehend Eingang in den Vertrag über die Europäische Union gefunden und zählen nunmehr zu deren wesentlichen Grundprinzipien. Artikel 6 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union besagt: „Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit.“ Dementsprechend heißt es in Artikel 49 EUV: „Jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet, kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.“ Diese Grundsätze finden in der Grundrechtecharta der EU ihre Bekräftigung, die im Dezember 2000 anlässlich des Europäischen Rats von Nizza verkündet wurde.

der von Kroatien einseitig ausgerufenen „Umweltschutz- und Fischereischutzzone" in der Adria ergeben."

Im weiteren Verlauf dieses Abschnitts wird die Entwicklung in Kroatien aus der Warte der politischen Kriterien von Kopenhagen einer Bewertung unterzogen, die auch die Arbeit der Exekutive und der Judikative einschließt. Diese Entwicklung steht in mehrerlei Hinsicht im Zusammenhang mit der wachsenden Fähigkeit Kroatiens, den *gemeinschaftlichen Besitzstand* namentlich in den Bereichen Bekämpfung der Diskriminierung, Chancengleichheit, Justiz und Grundrechte sowie Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit anzuwenden. Einzelheiten über die Fortschritte bei der Übernahme des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* in diesen Bereichen sind den Kapiteln 19 (Sozialpolitik und Beschäftigung), 23 (Justiz und Grundrechte) sowie 24 (Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit) zu entnehmen, d. h. dem Abschnitt, in dem die Fähigkeit Kroatiens untersucht wird, die Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft zu übernehmen (*vgl. dazu Teil B Abschnitt 3).*

1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Das Parlament (Sabor)

Die Parlamentsarbeit hat insgesamt seit der Stellungnahme zu keinen Beanstandungen Anlass gegeben.

Im Verlaufe des Jahres 2003 hatte das Parlament noch eine erhebliche Anzahl von Gesetzen mit Bezug zur EU und der Justiz- und Verwaltungsreform verabschiedet, doch 2004, nach der Stellungnahme, war die Parlamentsarbeit durch eine Reihe politischer Konfliktsituationen und eingeschränkte gesetzgeberische Tätigkeit beeinträchtigt.

Im Oktober 2004 hat der Leiter des Ausschusses für Interessenkonfliktprävention aus Protest gegen eine vermeintlich statutswidrige Ablösung von zwei der sechs Ausschussmitglieder sein Amt niedergelegt. Der erst kurz zuvor eingesetzte Ausschuss stellte daraufhin seine Arbeit ein, bis die Parteien schließlich Einigung über seine personelle Besetzung erzielten; am 20. Januar 2005 hat dann das Parlament einen neuen Ausschuss ernannt. Der neue Ausschuss lässt sich Zeit bei seiner Arbeit, und es hat inzwischen den Anschein, dass er noch nicht über die notwendigen Verfahren verfügt. Nach dem Scheitern eines Misstrauensantrags gegen den damaligen Außenminister im November 2004 entstand ein Streit über das Abstimmungsverfahren. Die Opposition beschuldigte die Regierung, die Zahlen zu verfälschen, um sich auf diese Weise die erforderliche Mehrheit zu verschaffen und blieb der Arbeit des Parlaments fern. Im Dezember 2004, als ein HDZ-Abgeordneter zugab, während der Sitzungsperiode des Parlaments vom 8. Dezember den elektronischen Abstimmungsschlüssel eines nicht anwesenden HSLS-Abgeordneten benutzt zu haben, um sicherzustellen, dass die für die Abstimmung notwendige Abgeordnetenzahl erreicht würde, entbrannte erneuter Streit über das Abstimmungsverfahren.

Im Januar 2005 haben sich die Regierung und die Opposition schließlich auf einen Kompromiss in der Frage der Abstimmungsverfahren geeinigt, doch die Abstimmung scheiterte letztlich daran, dass das Quorum nicht erreicht war. Der Streit über die Einsetzung von parlamentarischen Ausschüssen für Ermittlungen gegen einzelne führende Parteiangehörige wurde mit der Vereinbarung beigelegt, Fälle dieser Art künftig dem Ausschuss für Interessenkonfliktprävention zu übergeben. Obwohl es bei der Annahme der operativen Verfahren dieses Ausschusses zu Verzögerungen kam, wurden bereits im Februar 2005 zwei Ermittlungsausschüsse eingesetzt, von denen der eine in der Sache der Vergabe von staatlichen Bürgschaften an Gläubiger der privaten Werft „Viktor Lenac" durch die inzwischen abgetretene Regierung und der andere in der

Sache eines vermuteten Interessenkonflikts während der Amtszeit des früheren Parlamentssprechers und des früheren Ministers für Entwicklung und Bauwesen recherchiert. In beiden Fällen ist man kaum vorangekommen, und es hat den Anschein, dass nicht nur in diesen genannten Fällen, sondern ganz allgemein weder die Regierung noch das Parlament besonders erpicht darauf sind, in internen Fällen schwerwiegender Verfehlungen ernsthaft zu ermitteln.

Die Exekutive

Die zwei Durchgänge der letzten *Präsidentschaftswahlen* fanden am 2. und 16. Januar 2005 statt, und aus ihnen ging der Amtsinhaber Stjepan Mesić mit 66 % der im zweiten Durchgang abgegebenen Stimmen als Sieger hervor. Die Kandidatin der regierenden kroatischen Demokratischen Union (HDZ) und Stellvertretende Ministerpräsidentin, Jadranka Kosor, konnte 34 % der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Der Staatspräsident wird in direkter allgemeiner Wahl für eine Amtszeit von maximal zwei Mal fünf Jahren gewählt. Die Wahlbeteiligung bei den zwei Wahlgängen lag bei 50,6 % bzw. 51 %.

Am 15. Mai 2005 fanden in 426 Ortskreisen, 123 Stadtkreisen und 20 Komitaten, eingeschlossen das Komitat Zagreb-Stadt, Kommunalwahlen statt. Entsprechend einem seit Jahren zu beobachtenden Trend war die Wahlbeteiligung äußerst gering und kam auf weniger als 35 %. Die komplizierten Wahlergebnisse sowie die große Zahl der angetretenen Parteien und unabhängigen Kandidaten hatten zur Folge, dass die Koalitionsverhandlungen sich über Wochen hinzogen. Die verwirrenden Koalitionsverhandlungen und deren Ergebnisse haben offensichtlich zur Folge, dass das Bürgervertrauen in die politischen Parteien und deren Vertreter Schaden genommen hat.

Nach dem Urteil des Staatlichen Wahlausschusses und der kommunalen regierungsunabhängigen Organisation GONG, die zur Beobachtung der Wahlen eine große Zahl von Beobachtern ausgesandt hatten, sind sowohl die Präsidentschaftswahlen als auch die Kommunalwahlen in einer Atmosphäre der Toleranz und ohne größere Unregelmäßigkeiten verlaufen.

Die bei den Präsidentschaftswahlen festgestellten Unregelmäßigkeiten haben sich vornehmlich bei der Stimmabgabe außerhalb des Landes und da wiederum insbesondere in Bosnien und Herzegowina ereignet; außerdem gab es Fälle von doppelter Stimmabgabe - einmal in Kroatien selbst und ein zweites Mal in Bosnien und Herzegowina. Diese Unregelmäßigkeiten scheinen die Folge von Unzulänglichkeiten des Wahlverfahrens und der Organisation der Wählerverzeichnisse zu sein – so wurden beispielsweise nicht einmal die Wahlverzeichnisse der Diaspora mit denen der Wahlkreise im Lande verglichen.

Im März 2005 hat das Parlament Änderungen zum Kommunalwahlgesetz verabschiedet, wobei es hauptsächlich um die Aufhebung der Bestimmung ging, nach der Angehörige von nationalen Minderheiten nur dann an Kommunalwahlen teilnehmen können, wenn sie in Kroatien einen ständigen Wohnsitz haben, an dem sie sich auch tatsächlich aufhalten. Ebenfalls im März 2005 hat die Regierung in der Absicht, eine ähnliche Bestimmung nunmehr für alle Bürger einzuführen, dem Parlament einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes über den ständigen und den zeitlich begrenzten Aufenthalt im Lande im Eilverfahren vorgelegt. Die Regierung ließ sich jedoch nicht weiter darüber aus, wer zu überprüfen hätte, ob die Bürger sich tatsächlich an ihrem festen Wohnsitz aufhalten und wie und nach welchen Kriterien eine solche Kontrolle durchzuführen wäre. Schließlich hat die Regierung diese Entwürfe zurückgezogen – dieses Hin und Her liefert ein anschauliches Beispiel dafür, mit wie wenig Methode in Kroatien häufig die Gesetzgebung betrieben wird.

Vor und auch nach den Kommunalwahlen vom Mai 2005 war es noch ziemlich unklar, wie sich die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten verwirklichen lassen, die sich auf die Zuteilung der den Minderheitenvertretern vorbehaltenen Sitze beziehen. Aus dem Regierungsbeschluss vom 22. Juli 2005 geht hervor, dass die Anzahl der den Minderheitenvertretern vorbehaltenen Sitze nach den Listen der Volksbefragung von 2001 berechnet wurde, ohne dass die vor kurzem aktualisierten Wählerverzeichnisse berücksichtigt worden wären. Was die serbische Minderheit anbelangt, so besteht zwischen der Volksbefragung von 2001 und dem Wählerverzeichnis von 2005 ein erheblicher Unterschied, natürlich vor allem in Rückkehrergebieten. Es kommt deshalb entscheidend darauf an, dass die Bestimmungen des Verfassungsgesetzes korrekt angewandt werden, damit die Minderheiten voll in den Besitz ihrer Rechte gelangen. Ganz allgemein gesprochen benötigt Kroatien ein in sich schlüssiges und auf Dauer angelegtes Wahlgesetz, in dem Angelegenheiten wie Wählerverzeichnisse, Stimmabgabe im Ausland und Wahlkampffinanzierung klar und eindeutig festgelegt sind.

Die öffentliche Verwaltung

Aufbau und Aufgaben der öffentlichen Verwaltung sind im Gesetz über die Organisation und die Zuständigkeiten der Ministerien und der Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung definiert. Dieses Gesetz wurde im Februar 2005 mit Blick auf die Entscheidung der Regierung, das Außenministerium und das Ministerium für Europäische Integration zusammenzulegen, geändert, mit dem Ergebnis, dass es nun 13 statt 14 Ministerien gibt. Die Zahl der öffentlichen Verwaltungsbehörden wurde auf neun erhöht. Das im Dezember 2003 geschaffene Hauptamt für öffentliche Verwaltung ist nun voll funktionsfähig.

Das neue Gesetz über den öffentlichen Dienst wurde im Juli 2005 vom Parlament verabschiedet. Mit diesem Gesetz sind nunmehr die in der Stellungnahme bereits angesprochenen Mängel der Rechtsgrundlage des Status der Beamten und sonstigen öffentlichen Bedienstete behoben. Die neuen Bestimmungen leisten einer Entpolitisierung der öffentlichen Verwaltung Vorschub und regeln Angelegenheiten wie Einstellung, Auswahlverfahren, Beförderung und Schulung sowie die Beilegung eventueller Interessenkonflikte. Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2006 in Kraft; zu ihrer praktischen Umsetzung müssen sodann die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen werden. Das neue Gesetz entspricht bis zu einem gewissen Grad[3] dem Gebot, die Zahl der politischen Posten in der öffentlichen Verwaltung zu reduzieren, doch die Entpolitisierungsbestimmungen werden erst wirksam, wenn die aus den ersten Parlamentswahlen nach Inkrafttreten dieses neuen Gesetzes hervorgegangene Regierung offiziell ihre Arbeit aufgenommen haben wird. Damit wurde eine Gelegenheit versäumt, das Berufsbeamtentum in Kroatien auf ein solideres Fundament zu stellen. Das Beamtengesetz, das Gesetz über den Aufbau der öffentlichen Verwaltung und das Gesetz über die Machtübertragung müssen ebenfalls noch geändert werden, damit die vorgenannten Entpolitisierungsbestimmungen korrekt umgesetzt werden können.

Das im Dezember 2003 eingerichtete Zentralinstitut für die Ausbildung von Verwaltungsbeamten wurde im Juni 2005 offiziell eröffnet, hat seine Arbeit jedoch noch nicht aufgenommen. Dieses Zentralinstitut hat einen Direktor und beschäftigt drei Mitarbeiter und zusätzliches nichtstatutäres Personal. Das Ministerium für

---

[3] Die Direktionsposten in den öffentlichen Verwaltungsbehörden wie beispielsweise des Zentralen Statistikamts werden auch künftig politische Posten bleiben.

Außenbeziehungen und europäische Integration fährt inzwischen fort, die bereits weit entwickelten Ausbildungsprogramme der EU durchzuführen.

Die Übertragung von Zuständigkeiten von der zentralen Verwaltungsebene auf die kommunale und regionale Selbstverwaltungsebene wurde seit der Stellungnahme nur langsam fortgesetzt. Im Dezember 2004 hat die Regierung einen Dezentralisierungsausschuss eingesetzt, der die Aufgabe hat, das neue Dezentralisierungsrahmenprogramm für die Jahre 2004-2007 zu koordinieren. Der Ausschuss hat in Grundzügen Leitlinien und Grundsätze für die Dezentralisierung auszuarbeiten und Expertengruppen einzurichten, die Empfehlungen zu einzelnen Sektoren aussprechen. Bis Ende September 2005 hat der Dezentralisierungsausschuss zweimal getagt, ohne jedoch Expertengruppen einzusetzen. Im September 2005 waren noch Änderungen zum Gesetz über die kommunale und regionale Selbstverwaltung im Parlament anhängig; diese Änderungen erstrecken sich auf die Minderheitenvertretung in der Exekutive und in der Kommunalverwaltung sowie die Übertragung einer Reihe von Aufgaben auf Ämter der kommunalen Selbstverwaltung.

Insgesamt entsteht der Eindruck, dass es die derzeitige Regierung mit der Verwaltungsreform nicht sonderlich eilig hat. Die wenigen zu verzeichnenden Fortschritte ähneln eher einem Sammelsurium, als dass man dahinter eine in sich schlüssige Gesamtstrategie vermuten könnte. Das vor kurzem verabschiedete Gesetz zur Regelung des öffentlichen Dienstes ist von einiger Wichtigkeit und dient zumindest auf dem Papier zur Beseitigung einer Reihe bereits monierter Missstände, doch es bleibt abzuwarten, ob am Ende tatsächlich die professionell arbeitende, leistungsfähige, zuverlässige, transparente und unabhängige öffentliche Verwaltung stehen wird, die Kroatien so dringend benötigt, und sei es nur als Sockel für eine einigermaßen erfolgreiche Umsetzung des *gemeinschaftlichen Besitzstands.*

Heer und Polizei unterliegen der Zivilkontrolle. Im Zuge der angelaufenen **Heeres**reform wurde das Personal zwischen April 2004 und Mitte September 2005 bereits um rund 10 % reduziert. Das Heer wird von Parlament und Exekutive kontrolliert. Nach dem Gesetz unterliegen die Geheimdienste der Aufsicht durch den Geheimdienstkontrollrat. Seit der Stellungnahme sind die Geheimdienstaktivitäten in die öffentliche Kritik geraten, unter anderem auch wegen des flüchtigen mutmaßlichen Kriegsverbrechers General Ante Gotovina.

Im Dezember 2004 wurde der Direktor der Abwehr wegen mutmaßlichem vorschriftswidrigem Verhalten des Amts anlässlich eines Journalistenverhörs aus dem Dienst entlassen. Die vom Rat für die Zivilaufsicht des Nachrichtendienstes durchgeführte und von zwei Parlamentsausschüssen gebilligte Ermittlung hat ergeben, dass die Abwehr in dem fraglichen Fall zwar ihre Kompetenzen nicht überschritten hat, dass aber gewisse Indizien darauf hindeuten, dass möglicherweise eine Verletzung der Grundrechte der Journalistin vorliegen könnte. Der Parlamentarische Ausschuss für Menschenrechte und die Rechte der nationalen Minderheiten zog daraus am 1. Dezember 2004 den Schluss, dass eine Verletzung der Grundrechte der Journalistin vorliegt und sprach die Empfehlung aus, das Reglement der Abwehr aus der Warte der Wahrung der Menschenrechte auf seine Verfassungsmäßigkeit hin zu überprüfen. Abgesehen von der Entlassung des Direktors der Abwehr scheint der Fall bislang keine weiteren Konsequenzen zu haben.

Im Anschluss an eine Überprüfung der Handlungsweise der Abwehr im Falle von fünf weiteren Journalisten im Jahr 2003 und 2004 stellte der Parlamentarische Innen- und Sicherheitsausschuss im März 2005 fest, dass die Abwehr mit der Überwachung eines der fraglichen Journalisten zwar im Sinne des Geheimdienstgesetzes und des Reglements gehandelt hat, dass es aber dennoch Anlass für den Verdacht gibt, dass die Abwehr ohne Not die Grundrechte der fraglichen Journalisten verletzt haben könnte. Auch in diesem

Fall scheint es keinerlei Konsequenzen gegeben zu haben. Der Verlauf der genannten Fälle führt zu der Frage, inwieweit der demokratische Grundsatz der Zivilkontrolle der Nachrichtendienste noch als garantiert angesehen werden kann. Besonderes Augenmerk wird darauf zu richten sein, dass die Zivileinrichtungen, die die Aufsicht über die Abwehr und andere Nachrichtendienste zu führen haben, ihrer Arbeit in angemessener Weise nachgehen können.

Die praktische Umsetzung der derzeitigen **Polizeireform** muss energisch betrieben werden. Besonders dringend sind die Fortschritte im Bereich der Einstellung und der Laufbahnentwicklung innerhalb der Polizeiverwaltung. Auch der Umstand, dass die Minderheiten und Frauen im Polizeidienst nach wie vor untervertreten sind, erfordert dringend Abhilfe.

Kroatien verfügt über einen **Ombudsmann** für allgemeine Angelegenheiten, einen Ombudsmann für Kinderangelegenheiten und einen für Gleichstellung, und alle drei haben 2004 Berichte vorgelegt, die vom Parlament verabschiedet wurden. Einer der wichtigsten Problembereiche, den der Ombudsmann für allgemeine Angelegenheiten in seinem diesjährigen Bericht angeprangert hat, betrifft das Versagen der staatlichen Verwaltung, die sich üblicherweise in ihrer Arbeit nicht an die gesetzlichen Fristen hält. Das gilt insbesondere für Verfahren im Zusammenhang mit Rentenansprüchen und Wiederaufbau von Wohnungen, in denen die Bürger jahrelang auf Entscheidungen warten müssen. In dem Bericht wird ferner moniert, dass sich einige Verwaltungsorgane bei der Beantwortung der Fragen des Ombudsmanns nicht an die Regeln halten; es wird ferner auf die große Zahl von Beschwerden hingewiesen, die sich auf die Rückübertragung von Eigentum, das Erlöschen von Wohnrechten und die prekäre Lage der Roma beziehen. Der Ombudsmann verfügt zwar über keinerlei Befugnisse den Justizapparat betreffend, aber dennoch beziehen sich die bei ihm eingehenden Beschwerden zunehmend auf die Verschleppung von Gerichtsverfahren.

2004 gingen beim Ombudsmann 2.011 Beschwerden ein (2003 waren es noch 2.389), wodurch die Zahl der unerledigten Fälle 2004 auf 2.710 anschwoll. Der Ombudsmann hat auch zu aufsehenerregenden Fällen Stellungnahmen abgegeben; ein Beispiel dafür ist der Fall des Bürgermeisters von Zagreb, der die Kontrolle über 23 öffentliche städtische Unternehmen übernommen hat, was der Ombudsmann als ‘moralisch und juristisch fragwürdiges Verhalten’ qualifiziert hat. Der Ombudsmann ist namentlich für den Schutz der Rechte der Minderheiten von Bedeutung. 2005 wurden seine Mittel zwar aufgestockt, doch seiner Arbeit sind finanziell und personell enge Grenzen gesetzt.

Der Justizapparat

Funktion und Aufbau der kroatischen Justiz sowie Funktionen und Zuständigkeiten des Verfassungsgerichts haben sich seit der Stellungnahme nicht geändert.

Das Verfassungsgericht sieht sich mit einer ständig steigenden Flut von Individualbeschwerden konfrontiert, in denen die Beschwerdeführer sich in ihren verfassungsmäßig verbrieften Rechten durch endgültige Entscheidungen staatlicher Behörden bzw. Stellen der kommunalen oder regionalen Selbstverwaltung verletzt sehen (3.373 solcher Fälle im Jahre 2003, 3.602 im Jahre 2004, 1.286 bis Ende April 2005).

Die Verbesserung der **Arbeitsweise des Justizapparats** ist nach wie eine der großen unbewältigten Aufgaben, denen sich Kroatien gegenübersieht. Die bereits in der Stellungnahme herausgestellten Problembereiche wie Versagen der Gerichte, Verschleppung der Gerichtsverfahren, Mängel bei der Auswahl und Ausbildung der Richter und Schwierigkeiten beim Urteilsvollzug bestehen fort. Diese strukturbedingten Schwierigkeiten haben zu einem weiteren Anwachsen des bereits sehr hohen Rückstaus der vor kroatischen Gerichten anhängigen Verfahren beigetragen, wodurch die

Kapazitäten der Justiz noch zusätzlich geschwächt wurden. Eine in sich schlüssige Langzeitstrategie zur Beseitigung der systembedingten Probleme ist unerlässlich, wenn am Ende der Reformen ein unabhängiges, zuverlässiges, transparentes und leistungsfähiges Justizwesen stehen soll.

Seit der Stellungnahme steht die *Justizreform* im Brennpunkt des Interesses. Die kroatischen Behörden haben mehrere Schritte unternommen, um u. a. durch spezifische Gesetzesänderungen sowie durch prozedurale und organisatorische Verbesserungen die Arbeitsweise der Justiz zum Positiven zu verändern. (*vgl. Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte)* Eine Reihe von wichtigen Reformen, die seit Jahren geplant sind, stehen immer noch aus. Dazu gehört die Änderung der Zivilprozessordnung, um die Zahl der Rückverweisungen von Berufungsfällen an die erste Instanz, bevor das endgültige Urteil ergeht, zu begrenzen; ferner zählen dazu eine Reform der Anwaltsgebührenordnung und eine Bindung der Gebühren an den Streitwert, ohne Berücksichtigung der Länge des Verfahrens und der Anzahl der Anhörungen, die Einführung einer neuen gesetzlichen Regelung des Rechtsbeistands und seine systematische Erstreckung auf zivilrechtliche und strafrechtliche Verfahren, Einführung eines integrierten Systems der betrieblichen Verwaltung der Gerichte, Vereinfachung der Übermittlung von Gerichtsakten zur Beschleunigung der Verfahren und Vermeidung von Missbrauch durch die Verfahrensparteien, Neuorganisierung der Referendarausbildung an den Gerichten einschließlich einer vor der Einstellung zur absolvierenden Schulung an der Richterakademie sowie Einschnitte in das Netz der derzeit im Lande noch funktionierenden Gerichte. Die Regierung hat im September 2005 eine neu konzipierte Justizreformstrategie verabschiedet, die sich im Detail mit den aktuellen Mängeln des kroatischen Justizapparats befasst. Dieser an sich positive Schritt erfordert nun konsequente Umsetzung und eine angemessene Finanzierung; außerdem muss ein verbindlicher Zeitplan aufgestellt werden, der in dem Aktionsplan zur Strategie zurzeit noch fehlt.

Der *Aktenstau* bei den kroatischen Gerichten beläuft sich auf rund 1,6 Millionen Fälle, zur Zeit der Stellungnahme waren es noch 1,38 Millionen. 2004 wurden 17 % mehr Fälle verhandelt als 2003, aber die Flut neuer Fälle hat derartige Ausmaße angenommen, dass der Stau noch größer geworden ist. Es gibt nach wie vor erhebliche Probleme bei der Urteilsvollstreckung. Der Löwenanteil der aufgelaufenen Fälle – allein rund 540.000 davon betreffen die erste Instanz – fällt in den Bereich der Vollstreckung von Zivilurteilen, und darunter dominieren Fälle, in denen Schuldner zu Zahlungen oder zu bestimmtem Verhalten verurteilt sind. Die gesetzliche Regelung der Urteilsvollstreckung wurde im Juli 2005 in gewissen Aspekten geändert, dringend zu verabschieden wären Änderungen der Regelung, durch die es möglich würde, eigens mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Beamte mit der Durchführung der Vollzugsverfahren zu betrauen. Gerichte und Teile der staatlichen Verwaltung halten sich nicht immer an Entscheidungen der übergeordneten gerichtlichen Instanz oder führen sie nicht fristgerecht aus. Deutliche Erfolge sind beim Abbau des gewaltigen Aktenstaus im Bereich Grundbuchstreitigkeiten festzustellen – dieser Bereich hat den zweitgrößten Aktenstau zu verzeichnen. Im September 2004 gab es 325.000 bei Gericht anhängige Grundbuchstreitigkeiten. Nach der praktischen Umsetzung der 2004 vorgenommenen Änderungen des Grundbuchgesetzes konnte der Rückstau bis Juli 2005 auf ungefähr 257.000 Fälle reduziert werden (*vgl. Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte)*.

Im Zusammenhang mit der *Länge der Gerichtsverfahren* ist daran zu erinnern, dass das Verfassungsgericht seit 2002 dafür zuständig ist, Beschwerden von Verfahrensparteien anzuhören, die die Verschleppung von Gerichtsverfahren zum Gegenstand haben; die rasch anwachsende Beschwerdeflut (542 Fälle im Jahr 2003, 925 im Jahr 2004 und im ersten Quartal 2005 bereits 585 Fälle) macht inzwischen mehr als ein Viertel der

Arbeitslast des Verfassungsgerichts aus. Hält der Trend an, dann könnte das die bislang zügige Arbeitsweise des Verfassungsgerichts gefährden.

Die *Unparteilichkeit* des Justizwesens ist trotz der seit der Stellungnahme erreichten Fortschritte insbesondere im Bereich der Kriegsverbrecherprozesse immer noch problematisch, und die Voreingenommenheit der Landgerichte gegenüber Angeklagten serbischer Volkszugehörigkeit macht sich nach wie vor bemerkbar.

Abschließend ist festzustellen, dass die kroatischen Behörden erste als positiv zu bewertende Schritte eingeleitet haben, um die systemimmanenten Mängel des Justizapparats in den Griff zu bekommen. Die Aufgaben, vor denen sie stehen, sind jedoch gewaltig und sollten nicht unterschätzt werden. Die Reformen stecken noch in den Anfängen, und es bedarf nicht nachlassender Anstrengungen einschließlich angemessener politischer und finanzieller Unterstützung, und was vor allem Not tut, ist eine in sich schlüssige Langzeitstrategie. Es braucht ganz besonderer Anstrengungen, um den Aktenstau abzubauen, einen ordnungsgemäßen Urteilsvollzug zu gewährleisten, die Rechtsprechung zu verbessern und die Leistungsfähigkeit der Gerichte zu erhöhen sowie transparente Verfahren für die Einstellung des Gerichtspersonals und die Laufbahnentwicklung einzuführen und eine permanente dienstinterne Fortbildung sicherzustellen. Fortzusetzen ist außerdem die Rationalisierung der Arbeit der Gerichte, was eine Verlagerung der Arbeitslast auf weniger beanspruchte Gerichte derselben Instanz und die Auflösung einiger Gerichte einschließt.

Weitere Einzelheiten zum Justizwesen sind *Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte* zu entnehmen.

Antikorruptionsmaßnahmen

Die Korruption ist weiterhin eine schwere Belastung für das Land und beeinträchtigt die Gesellschaft in verschiedenen Bereichen. Kroatien ist eines der wenigen Länder in Europa, in denen Erhebungen ergeben, dass die Menschen offenbar der Meinung sind, dass es mit der Korruption im abgelaufenen Jahr schlimmer geworden ist. Am deutlichsten wird die Korruption im Gesundheits- und Bauwesen, daneben aber auch in der Justiz wahrgenommen. Aus einer Reihe von Erhebungen und Berichten ist herauszulesen, dass die übermächtige Korruption von den Bürgern als ernste Bedrohung empfunden wird. Andererseits scheint man die kleinen Bestechungen im Alltag allgemein zu tolerieren. Es gilt nun bei den Menschen das Bewusstsein zu stärken, dass jede Form von Korruption einen gravierenden Straftatbestand darstellt.

Das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Korruption scheint weitgehend vorhanden zu sein, nur eine gesetzliche Regelung der Parteienfinanzierung steht noch aus. Im April 2005 wurde dazu das Protokoll zum europäischen Strafrechtsübereinkommen über Korruption und das VN-Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung ratifiziert. Im Oktober 2004 sind Änderungen des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten, die eine weitere Harmonisierung des kroatischen Rechts mit internationalen Rechtsinstrumenten herbeiführen. Änderungen zum Gesetz über die Prävention von Interessenkonflikten bei der Ausübung eines öffentlichen Amtes und das Gesetz über die Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs, mit dem mehr Transparenz angestrebt wird, sind im Juli bzw. August 2005 in Kraft getreten. Kroatien ist im Dezember 2000 dem Länderzusammenschluss GRECO beigetreten (Liga gegen die Korruption). In den Schlussfolgerungen ihres Kroatienberichts vom Dezember 2004 stellt die GRECO-Gruppe fest, dass Kroatien der Hälfte ihrer in dem Evaluierungsbericht vom Mai 2002 ausgesprochenen 16 Empfehlungen in befriedigender Weise Folge geleistet hat.

Mit den Änderungen zum Gesetz über die Einrichtung des Amts für die Abwendung von Korruption und organisierter Kriminalität (USKOK) wurden das Amt und seine Rechtsprechung gestärkt und die Koordinierung mit der Polizei und anderen Ermittlungsdiensten verbessert; die Änderungen sind im März 2005 in Kraft getreten. Der Umstand, dass es dem Amt nicht gelungen ist, gegen eine Reihe von aufsehenerregenden Fällen erfolgreich vorzugehen, ist zum Teil auf Lücken in dem Vorgängergesetz zurückzuführen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit das Amt USKOK nun erfolgreiche Arbeit leisten kann. In jedem Fall müssen die Verwaltungskapazitäten der Korruptionsbekämpfung nicht nur im Amt USKOK, sondern auch in sämtlichen Gerichten, im Amt der Staatsanwaltschaft und in sonstigen Einrichtungen und Organisationen erheblich ausgebaut werden, die in der Korruptionsbekämpfung tätig sind. Was den Vollzug anbelangt, so wird vor allem auf eine wirksame Strafverfolgung der Korruptionsfälle zu achten sein. Ferner müssen Aktionspläne für die Abwendung und Bekämpfung von Korruption in den einschlägigen Vollzugsorganen (Grenzpolizei, Polizei, Zollverwaltung und Justiz) ausgearbeitet werden.

Eine neue kroatische Antikorruptionsstrategie, die das diesbezügliche Programm von 2002 ersetzen soll, steht noch aus. Es ist dringend notwendig, dass eine neue auf mehrere Jahre angelegte Antikorruptionsstrategie einschließlich eines Aktionsplans energisch durchgesetzt wird, und dass die Unzulänglichkeiten vermieden werden, die bei der Umsetzung des derzeitigen Programms zu beobachten sind. Die neue Strategie muss sich die Erfahrungen mit dem Programm von 2002 zu Eigen machen. Die Korruption in den Chefetagen und in der Politik muss ebenso ins Visier genommen werden wie eine verstärkte Prävention und die Aufklärung über die negativen Auswirkungen der Korruption beispielsweise auf das Investitionsklima. Ferner wird eine Methode zur statistischen Gesamterfassung benötigt, damit die Korruption besser unter Kontrolle gehalten werden kann.

Weitere Einzelheiten zur Antikorruptionsstrategie sind *Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte* zu entnehmen.

1.2 Menschenrechte und Schutz der Minderheiten

Einhaltung des internationalen Rechts

Kroatien hat eine Reihe von Rechtsvorschriften eingeführt, die die Wahrung der Menschenrechte und Minderheitenrechte garantieren. Die Grundrechte und Grundfreiheiten sind in der Verfassung verankert. Zusätzliche Garantien bieten bestimmte internationale Übereinkommen, allen voran das 1997 von Kroatien ratifizierte Europaratsübereinkommen über den Schutz der Menschenrechte und die wichtigsten Zusatzprotokolle. Einzelpersonen können den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof anrufen, wenn sie sich in diesen Rechten verletzt fühlen.

Im Januar 2005 hat Kroatien das Europaratsübereinkommen über die Volkszugehörigkeit und im April 2005 das Protokoll Nr. 12 zum Übereinkommen über die Wahrung der Menschenrechte und Grundrechte unterzeichnet. Im Mai 2005 folgte dann die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Bekämpfung von Menschenhandel.

Seit November 1998 hat der Europäische Menschenrechtshof 42 an Kroatien gerichtete Urteile gesprochen, und in 24 Fällen wurde eine einvernehmliche Regelung erreicht. In 40 Fällen stellte der Gerichtshof in seinem Urteil fest, dass Kroatien gegen die EMRK verstoßen hat, und in zwei Fällen betrachtete er den Tatbestand der Menschenrechtsverletzungen als nicht erfüllt. Bei den meisten Verstößen handelt es sich um die Verweigerung des Rechts auf ein gerechtes Gerichtsverfahren und um

Verschleppung der Verfahren im Sinne von Artikel 6 der EMRK. Derzeit sind 959 gegen Kroatien gerichtete Anträge beim Gerichtshof anhängig.

Im Dezember 2004 hat die Große Spruchkammer des Menschenrechtshofs dem Antrag von Frau Blečić auf Revision des Urteils vom 29. Juli 204 in der Rechtssache *Blečić gegen Kroatien* stattgegeben; das Urteil lautete dahingehend, dass die gerichtlich verfügte Beendigung der Eigentumsrechte bzw. Wohnrechte der Frau Blečić im Einklang mit dem kroatischen Recht steht und keine Verletzung des durch das Übereinkommen garantierten Rechts auf Nießbrauch ihrer Wohnung bzw. ihres Eigentums beinhaltet. Die Entscheidung der Großen Spruchkammer, dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens in der Rechtssache Blečić stattzugeben, könnte zur Folge haben, dass die Angelegenheit der Aberkennung von Wohn- bzw. Eigentumsrechten in Kroatien erneut aufgerollt wird.

Bürgerliche und politische Rechte

Seit Abgabe der Stellungnahme hat sich im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte einiges bewegt. Im Zusammenhang mit dem Kapitel *Zugang zur Justiz* wurde im Mai 2005 für die Romabevölkerung ein Programm des kostenlosen Rechtsbeistands eingeführt, das auch von Staatenlosen in Anspruch genommen werden kann. Grundsätzlich bleiben jedoch Ausländer und Staatenlose in Zivilverfahren von der Prozessbeihilfe ausgenommen. Im Zivilverfahren gewährt derzeit lediglich die Anwaltskammer kostenlosen Rechtsbeistand, wobei der Staat keinerlei Kontrolle über die zugrunde gelegten Förderwürdigkeitskriterien hat. In vom Staat eingeleiteten zivilrechtlichen Verfahren gibt es keine Prozesskostenbeihilfe. Die Regierung hat eine auch Vertreter regierungsunabhängiger Organisationen umfassende Arbeitsgruppe eingesetzt und mit dem Entwurf eines neuen Rechtsakts über den Rechtsbeistand bzw. die Prozesskostenbeihilfe beauftragt. Kroatien muss möglichst bald dieses in Vorbereitung befindliche Gesetz verabschieden, für seine praktische Umsetzung die erforderlichen Mittel bereitstellen und eine entsprechende Schulung durchführen.

Die kroatische Verfassung verbietet *willkürlichen Freiheitsentzug,* und diesbezüglich liegen keine Hinweise auf Probleme vor. Obwohl es Fortschritte bei der Eindämmung der gegen Personen serbischer Volkszugehörigkeit unbegründeterweise vorgebrachte Anschuldigungen wegen Kriegsverbrechen gegeben hat (vgl. Abschnitt inländische Kriegsverbrecherprozesse), wurden seit der Stellungnahme eine Reihe serbischer Rückkehrer in Kroatien in Gewahrsam genommen, doch unmittelbar danach wurde die Anklage bereits zurückgezogen.

Die Verfassung garantiert *Religionsfreiheit*. Über Verstöße gegen dieses Recht ist nichts Nennenswertes bekannt geworden. In bestimmten Gebieten bestehen jedoch Spannungen zwischen Religionsgemeinschaften fort.

Die Verfassung garantiert das Recht auf *freie Meinungsäußerung*, und in der Ausübung dieses Rechts hat es Berichten zufolge nur einige wenige Probleme gegeben. Die Medien sind weitgehend dereguliert und unterliegen den Regeln des freien Spiels der Marktkräfte. Bedenken bezüglich möglicher potentieller Einflussnahme auf lokaler Ebene, so wie sie in der Stellungnahme formuliert wurden, sind weiterhin angebracht, da sich die elektronischen und gedruckten Medien in zahlreichen Ortskreisen im Besitz der dort einflussreichen politischen Kräfte befinden. Insgesamt war die Berichterstattung der Medien über die Kommunalwahlen vom Mai 2005 recht ausgewogen, doch gab es auch einige eindeutige Verstöße gegen den Grundsatz der Überparteilichkeit, und außerdem wurden Minderheiten nicht unbedingt zu ihrem Vorteil dargestellt. Das im April 2004 verabschiedete Mediengesetz kommt bis zu einem gewissen Grade den Empfehlungen der gemeinsamen Sachverständigenmission aus Vertretern des Europarats, der Europäischen Kommission und der OSZE vom Februar 2004 nach. In Bezug auf die

Transparenz der Eigentumsverhältnisse im Medienbereich bedarf es jedoch noch weiterreichender Maßnahmen. Inzwischen zeigt sich deutlich eine Tendenz zur Medienkonzentration; so hat die Europapress Holding im August die Spliter Zeitung Slobodna Dalmacija übernommen, und damit hat sie ihren Anteil am Markt der Tagespresse über das im neuen Mediengesetz mit 40 % Marktanteil angegebene Maximum hinaus erhöht und muss deshalb binnen sechs Monaten ihren Gesamtanteil unter die 40 %-Marke drücken.

Im audiovisuellen Medienbereich stehen immer noch zahlreiche Anpassungen des Rechtsrahmens von 2003 aus. Den Empfehlungen der oben genannten gemeinsamen Sachverständigenmission bezüglich einiger am Gesetz über elektronische Medien und am Rundfunkgesetz vorzunehmenden Änderungen wurde bislang nicht Folge geleistet. Das im Mai 2005 verabschiedete Telekommunikationsgesetz enthält eine klare Abgrenzung der Aufgabenbereiche des Telekommunikationsamts und des Rats für elektronische Medien. Ungeachtet der Tatsache, dass es noch weiterer Anpassungen der Rechtsvorschriften bedarf, hat es den Anschein, dass der HRT-Rundfunkrat vergleichsweise reibungslos funktioniert. Der Rat für elektronische Medien hatte einige Anfangsschwierigkeiten zu bewältigen. (*Vgl. Kapitel 10 – Informationsgesellschaft*)

Nach entsprechender Änderung des Strafgesetzbuchs im Jahr 2004 gilt nun in Bezug auf den Tatbestand *übler Nachrede* eine liberalere Regelung, die aber immer noch nicht vollständig von der Kriminalisierung Abschied nimmt.[4] Seit Oktober 2004 wurden vier Journalisten wegen übler Nachrede zu Freiheitsentzug mit Bewährung verurteilt. Die geänderte Regelung scheint in ihrer vorliegenden Fassung zu einer Art von Selbstzensur der Journalisten zu führen und müsste deshalb noch verbessert werden.

Die Verfassung garantiert das Recht auf *Koalitions- und Versammlungsfreiheit.* Das seit dem 1. Januar 2002 in Kraft befindliche diesbezügliche Gesetz findet weiterhin problemlos Anwendung.

Im Bereich der *Bekämpfung von Diskriminierung* hat es seit der Stellungnahme nur wenig Fortschritt gegeben. In das Strafgesetzbuch, das eine Verletzung der Menschenrechte infolge diskriminierender Handlungsweisen als Straftatbestand anerkennt, wurden weitere Formen der Diskriminierung aufgenommen. So enthält das Strafgesetzbuch nunmehr auch spezifische Bestimmungen zu Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Eine Gesamtstrategie mit angeschlossenem Aktionsplan zur Unterdrückung sämtlicher Formen von Diskriminierung wurde jedoch noch nicht verabschiedet. Das diesbezügliche Problembewusstsein in der Bevölkerung muss ebenfalls noch weiter gestärkt werden. Seit der Stellungnahme wurde eine gewisse Anzahl offensichtlich auf fremdenfeindlicher Gesinnung beruhender Übergriffe – einer davon mit tödlichem Ausgang – festgestellt; die Angriffe richteten sich überwiegend gegen Angehörige der serbischen Minderheit. Die Behörden haben in allen diesen Fällen Ermittlungen eingeleitet, die jedoch offensichtlich weder zur Identifizierung noch zur strafrechtlichen Verfolgung der Täter geführt haben. Der Schutz gegen Diskriminierungen liegt offensichtlich noch weit unter EU-Standard, der auf dem Grundsatz der Gleichstellung aller Menschen beruht, unabhängig von Rassen- oder Volkszugehörigkeit und der die Schaffung eines allgemeinen Rechtsrahmens erfordert, der die Gleichbehandlung im Arbeitsverhältnis, ohne Berücksichtigung von Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Neigung garantiert. (*Vgl. dazu Abschnitt Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz*)

---

[4] So ist beispielsweise inzwischen ein Chefredakteur nicht mehr für üble Nachrede in seiner Zeitung verantwortlich. Die Beweislast liegt in Fällen mutmaßlicher übler Nachrede und Verleumdung inzwischen nicht mehr beim Angeklagten, sondern beim Kläger.

In der Verfassung ist das *Recht auf Eigentum* konstituiert. Seit der Stellungnahme hat sich in Bezug auf die gesetzlichen Einschränkungen nichts geändert, denen Ausländer in Bereichen wie Erwerb von Agrarland und Wald sowie von Grundstücken in geschützten Gebieten (Naturparks, Naturschutzgebiete usw.) unterworfen sind. Für Personen mit Ausländerstatus gilt beim Erwerb von Grund und Boden der Gegenseitigkeitsgrundsatz, und zwar auch im Erbfall.

Die *Rückübertragung von* im Sozialismus *enteignetem Vermögen* kommt weiterhin nur sehr schleppend voran.

Die Anzahl der eingetragenen, immer vielfältigeren *zivilgesellschaftlichen Organisationen* wächst weiter. Die Eintragungen von regierungsunabhängigen Organisationen sind von 23.740 im August 2003 auf 27.955 im Jahr 2005 gestiegen. Den regierungsunabhängigen Organisationen kommt weiterhin bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratie in Kroatien eine wichtige Rolle zu.

Wirtschaftliche und soziale Rechte

Im Bereich *Gleichstellung* hat sich nichts Wesentliches ereignet. Der gesetzliche Rahmen ist weitgehend vorhanden, doch im Hinblick auf eine Angleichung an die in der EU geltenden Vorschriften sind noch einige Anpassungen notwendig (*vgl. Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung)*. Die praktische Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen ist weiterhin problematisch, u.a. auch auf Grund fehlender nach Geschlechtern getrennter statistischer Indikatoren und auf Grund der mangelnden Beachtung, die der Aktionsplan für Gleichstellung findet. Ob die neue Regierungspolitik im Sinne einer Förderung der Gleichstellung wirkt, wird sich zeigen.

Was die *Bildung* anbelangt, so ist die Entwicklung seit Abgabe der Stellungnahme insgesamt gesehen problemlos verlaufen; im Bereich der Minderheiten steht die Bildungspolitik jedoch nach wie vor vor einer Reihe besonderer Aufgaben (vgl. dazu den nachstehenden Abschnitt Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz).

Im Mai 2004 hat Kroatien seinen zweiten Fortschrittsbericht zum Thema Umsetzung der VN-Konvention über die *Rechte des Kindes* vorgelegt. Der Ausschuss für die Rechte des Kindes hat im Oktober 2004 mit Befriedigung vermerkt, dass Kroatien sich bei der Verabschiedung neuer Gesetze an den in diesem Feld geltenden internationalen Standard hält, aber gleichzeitig äußerte der Ausschuss auch Bedenken in Bezug auf die praktische Umsetzung dieser neuen Gesetze. Der Ausschuss empfiehlt u.a. zusätzliche Maßnahmen, mit denen sicherzustellen ist, dass in der Kinderbetreuung tätiges Personal entsprechend ausgebildet wird; außerdem werden Maßnahmen zur Stärkung administrativer und gesetzlicher Maßnahmen empfohlen, um Diskriminierungen gegen Kinder auszuschließen, die Minderheiten angehören. Kroatien hat ein landesweites Aktionsprogramm für die Förderung der Rechte der Kinder verabschiedet. Besondere Beachtung verlangen folgende Problembereiche: gegen Kinder gerichtete Gewalt sowie die Entwicklung dringend notwendiger Qualitätsnormen für Pflegeeinrichtungen und die Unterbringung bei Pflegeeltern, wobei insbesondere darauf zu achten ist, dass diese Einrichtungen ordnungsgemäß arbeiten und dass eine angemessene Aufsicht stattfindet. In den im Juni 2005 in die Schlagzeilen geratenen Fällen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen im Waisenhaus von Brežovica (das Institut wird von der katholischen Caritas geleitet) wird zurzeit ermittelt. Allem Anschein nach waren die Vorgänge den zuständigen Stellen seit geraumer Zeit bekannt, doch sie unterließen die notwendigen Gegenmaßnahmen. Gegen die für Behinderungen strafrechtlicher Ermittlungen verantwortlichen Beamten im Amt des Staatsanwalts wurden inzwischen Disziplinarverfahren eingeleitet. Zurzeit befindet sich ein ehemaliger Angestellter des Waisenhauses in Gewahrsam, und gegen vier weibliche Angestellte wurden amtliche

Ermittlungen eingeleitet. Das Amt des für Kinder zuständigen Ombudsmanns scheint seit seiner Einrichtung im Jahr 2003 gute Arbeit zu leisten. So hat es auch im Fall des Waisenhauses von Brežovica eine nützliche Rolle gespielt. Im September 2005 hat die Amtsträgerin jedoch aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt niedergelegt, gleichzeitig mit zwei Stellvertretern, ebenfalls aus gesundheitlichen Gründen. Presseberichten zufolge hatte die Ombudsfrau im Zusammenhang mit einem von ihr behandelten Falle Drohungen erhalten, und außerdem soll Unzufriedenheit mit der Funktionsweise des Systems der Kinderbetreuung im Spiel gewesen sein.

Budgetäre Zwänge sind weiterhin die Ursache dafür, dass *sozial Schwache und Behinderte* nur begrenzt ihr Recht auf Zugang zu Gesundheitsversorgung und besonderer Betreuung sowie ihr Recht auf soziale Eingliederung wahrnehmen können. Der Staatliche Plan zugunsten Behinderter ist auf Grund fehlender Mittel weitgehend unverwirklicht geblieben.

Zum Kapitel *Arbeitsrecht und Gewerkschaften* ist nichts Nennenswertes zu berichten.

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz

Kroatien hat die Europaratsübereinkommen über Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Rahmenübereinkommen über den Schutz nationaler Minderheiten, die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen und das VN-Übereinkommen über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert. Seit der Stellungnahme hat Kroatien darüber hinaus mit Serbien und Montenegro, nach dem Muster ähnlicher bereits mit Italien und Ungarn getroffener Vereinbarungen, ein bilaterales Abkommen über den Schutz nationaler Minderheiten geschlossen.

Das am 13. Dezember 2002 verabschiedete Verfassungsgesetz über die Rechte nationaler Minderheiten ist die Rechtsgrundlage für diesen Bereich. In einigen Schlüsselbereichen wurde dieses Verfassungsgesetz jedoch bislang viel zu zögerlich umgesetzt, so dass der Prozess nunmehr unbedingt beschleunigt werden muss. Probleme entstanden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, die den Minderheitenvertretern Sitze in den kommunalen und regionalen Regierungen garantieren (*vgl. dazu Teil B 1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – Die Regierung*). Die praktische Umsetzung der Bestimmungen über die Minderheitenvertretung war zudem besonders wenig erfolgreich im Verwaltungs- und Justizapparat und bei der Polizei, wo namentlich die Serben nach wie vor stark unterrepräsentiert sind. Besonders augenfällig wird die Diskriminierung bei Stellenneubesetzungen, und die Regierung hat keinerlei Anstalten gemacht, ein Programm zur Unterstützung der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Minderheitenvertretung zu entwickeln. Kroatien muss dringend genaue Statistiken über die Vertretungen der Minderheiten in der öffentlichen Verwaltung erarbeiten. Anpassungen der Gesetze über die öffentliche Verwaltung, die Gerichtsverfassung, den Richterrat und die Staatsanwaltschaft an das Minderheitengesetz lassen weiter auf sich warten.

Diesbezügliche Anpassungen des Gesetzes über den öffentlichen Dienst wurden im Juli 2005 verabschiedet. Artikel 42 Absatz 2 dieses Gesetzes verpflichtet den öffentlichen Dienst dazu, in Erfüllung der im Minderheitengesetz verankerten Regelung den derzeitigen Stand der mit Angehörigen der Minderheiten besetzten Stellen zu garantieren (*vgl. dazu Teil B 1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit – Die Regierung*). Diese Bestimmung muss baldmöglichst umgesetzt werden, um den Missständen hinsichtlich der Vertretung der Minderheiten wirksam zu begegnen.

Auf Grund des Verfassungsgesetzes über die Rechte der nationalen Minderheiten wurden neben dem Zentralrat der Nationalen Minderheiten rund 260 kommunale Minderheitenräte mit beratender Funktion in den Kreis- und Komitatsräten eingerichtet.

Missverständnisse und Unwissenheit der kommunalen Stellen und der Minderheitengruppen in Bezug auf die Funktionen der Minderheitenbeiräte sind gang und gäbe, und dies unbeschadet der guten Öffentlichkeitsarbeit des Landesrats der nationalen Minderheiten. Besonders schwierig ist die Stellung der Minderheitenvertreter in den Exekutivgremien der kommunalen Selbstverwaltung. Die Finanzierung der Minderheitenbeiräte ist nicht in allen Kommunen gewährleistet. Der Zentralrat der nationalen Minderheiten ist nach dem Minderheitengesetz allein befugt, den Minderheiten öffentliche Haushaltsmittel zuzuweisen. 2004 erhielt der Landesrat aus dem öffentlichen Haushalt 23,9 Millionen HRK (3,19 Millionen €) und 2005 waren es 24,5 Millionen HRK (3,27 Millionen €). Nach Konsultierung der betroffenen Minderheitenverbände erfolgte die Zuweisung der Mittel 2004 offenbar reibungslos.

Kroatische Serben haben auf Grund der immer noch zur Anwendung kommenden überholten Bestimmungen von 2000 nach wie vor Schwierigkeiten, wenn sie einen Antrag auf Zuerkennung der kroatischen *Staatsbürgerschaft* stellen. Artikel 115 des Ausländergesetzes vom Januar 2004 räumt den seit der jugoslawischen Zeit gebietsansässigen Serben eine Frist ein, in der sie einen Antrag auf Bestätigung ihres Gebietszugehörigkeitsstatus stellen müssen, um die kroatische Staatsangehörigkeit zu erlangen, ohne dass sie die normalerweise für Ausländer geltende Mindestansässigkeit von fünf Jahren nachweisen müssen. Die Probleme, mit denen die Romaminderheit konfrontiert ist, sind anders gelagert, denn die Roma haben häufig Mühe, einen festen Wohnsitz nachzuweisen, verfügen über nur mangelhafte Kroatischkenntnisse oder können kaum Lesen und Schreiben. Der Landesplan für die Romaminderheit, müsste hier Lösungen anbieten (siehe unten).

In den Medien werden die nationalen Minderheiten allgemein als isolierte Gruppen und nicht als fester Bestandteil der kroatischen Gesellschaft betrachtet, und berichtet wird mehr über Probleme als über Integrationserfolge. Der im Minderheitengesetz Rundfunk und Fernsehen erteilte Auftrag, landesweit und regional Programme für die Minderheiten in den jeweiligen Sprachen zu programmieren und auszustrahlen, wird nur sehr zaghaft umgesetzt.

Im *Unterrichtswesen* gibt es einige Fortschritte; nach Auslaufen des Moratoriums bezüglich des Geschichtsunterrichts im serbischsprachigen Unterricht in Ostslawonien und nach zweijähriger Diskussion hat eine vom Unterrichtsministerium ernannte Historikerkommission, in der auch Vertreter der Minderheiten saßen, ein Ergänzungskapitel für die Zeit vom „Krieg um die Heimat“ (1991-95) bis heute vorgelegt, nach dem seit Beginn des Schuljahres im September 2005 unterrichtet wird. Bedauerlicherweise hat dies einige Kontroversen ausgelöst, und die kroatische Mehrheit hat ablehnend reagiert. Im August 2005 haben sich die Minister für Wissenschaft, Bildung und Sport mit Vertretern der serbischen Minderheit darauf geeinigt, ab 2006/07 für alle Schüler einheitliche Geschichtsbücher einzuführen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen muss sorgfältig überwacht werden, um zu gewährleisten, dass die heikle Minderheitenthematik in den Lehrplänen landesweit entsprechend berücksichtigt wird. Die praktische Umsetzung der im Gesetz über den Unterricht in Sprache und Schrift der nationalen Minderheiten für bestimmte Unterrichtsmodelle genannten Bedingungen und Verfahren scheint in Bezug auf die Verwendung der serbischen Sprache und Schrift im Schulunterricht einem vor kurzem vorgelegten Europaratsbericht zufolge gesetzlich nicht eindeutig geregelt zu sein.

Die **serbische** Minderheit – nach Auswertung der Volkszählung von 2001 mit 201 631 Personen die größte Minderheit in Kroatien – nimmt nach wie vor eine Sonderstellung ein. Das Verhältnis zwischen dem kroatischen Staat und den Serben im Land ist durch das Trauma des Bürgerkriegs belastet, und zwar namentlich durch das Problem der Rückkehr der Flüchtlinge und der Rückübertragung von deren Eigentum.

Seit der Stellungnahme hat sich das Verhältnis verbessert, nicht zuletzt deswegen, weil es mit den Rückübertragungen und dem Wiederaufbau von serbischem Wohneigentum vorangegangen ist. Eine Reihe von Zwischenfällen im Jahr 2005 drohten jedoch einen Teil der Fortschritte zunichte zu machen. So wurde beispielsweise im Mai 2005 ein älterer Serbe in Karin bei Zadar offensichtlich auf Grund seiner Volkszugehörigkeit ermordet. Ebenfalls im Mai ist in Vukovar im Gebäude einer örtlichen serbischen Organisation eine Bombe hochgegangen, und tags darauf explodierten zwei weitere Bomben in den Gemeinderatsgebäuden in den weitgehend von Serben bewohnten Orten Trpinje und Borovo bei Vukovar. Die Regierung und alle größeren politischen Parteien haben diese Gewaltakte verurteilt. Zwischenfälle dieser Art zeigen, wie dringend größere Anstrengungen benötigt werden, damit das Ziel eines friedlichen Zusammenlebens und schließlich der Aussöhnung der Volksgruppen verwirklicht werden kann. Aus Volkszugehörigkeitsgründen verübte Taten sind allgemein Gegenstand von Ermittlungen, doch eine Strafverfolgung findet offensichtlich selten statt. Die serbische Minderheit ist außerordentlich stark durch Mängel im Justizwesen, eine Voreingenommenheit der Gerichte gegen sie in Kriegsverbrecherverfahren, daneben aber auch durch den großen Aktenstau und den erschwerten Zugang zur Justiz benachteiligt.

Der endgültigen Rückkehr serbischer Flüchtlinge stehen nach wie vor handfeste Hindernisse im Wege, wie beispielsweise die hartnäckige Feindseligkeit in einigen Orten sowie verbleibende Unterbringungsschwierigkeiten, namentlich von Personen, die vor Flucht und Vertreibung Inhaber von Eigentums- bzw. Wohnrechten waren (siehe unten). Für Serben, einschließlich für solche, die den Krieg über in Kroatien geblieben sind, ist es ganz besonders schwierig, eine Anstellung zu finden, namentlich in den Gebieten kriegerischer Auseinandersetzungen. Besonders im Unterrichtswesen, aber auch anderswo, scheint es viele Fälle gegeben zu haben, in denen den Anforderungen entsprechend qualifizierte Serben abgelehnt wurden, und das soll selbst in Fällen vorgekommen sein, in denen es nur serbische Bewerber gab. Wie bereits gesagt, ist bezüglich Umsetzung des Minderheitengesetzes und der darin vorgesehenen Vertretung der Minderheiten im Verwaltungs- und Justizapparat sowie in der Polizei wenig geschehen. Weitere Anstrengungen seitens der kroatischen Regierung zur Eingliederung der serbischen Minderheit in sämtliche Bereiche der kroatischen Gesellschaft sind erforderlich.

Zu erwähnen ist, dass sämtliche bereits bestehenden Einrichtungen der serbischen Minderheit (politische Parteien, Schulen und Kulturorganisationen) ohne nennenswerte Behinderungen ihre Tätigkeit entfalten können. In der Donauregion sind die meisten Bestimmungen des Abkommens von Erdut und der Absichtserklärung der Regierung verwirklicht worden – mit der bemerkenswerten Ausnahme der dem Bevölkerungsproporz entsprechenden Vertretung der Serben im Justizwesen. Trotz gelegentlicher Probleme besteht die im September 2003 zwischen der damals gerade gewählten HDZ-Regierung und der SDSS (Partei der serbischen Minderheit) getroffene Vereinbarung fort. Allgemein ist zunehmende Dialogbereitschaft zwischen den kroatischen Behörden und den nationalen Minderheiten zu beobachten. So fand im Juli 2004 die erste Begegnung zwischen der Regierungskommission für die Beziehungen zu den Religionsgemeinschaften und der Kommission der serbisch-orthodoxen Kirche für die Beziehungen zum kroatischen Staat statt, wobei im Mittelpunkt der Diskussion die Rückgabe von Eigentum der serbisch-orthodoxen Kirche, der Wiederaufbau von 23 kirchlichen Baudenkmalen und die Krankenversicherung für den serbisch-orthodoxen Klerus standen. Trotz noch offener Fragen verbessert sich das Verhältnis zwischen der serbisch-orthodoxen Kirche und dem kroatischen Staat zusehends. Aufsehen erregende symbolische Gesten wie die Teilnahme des Ministerpräsidenten am orthodoxen Weihnachtsfest haben zur Klimaverbesserung beigetragen.

Im April 2005 trat der Koordinierungsrat der serbischen Minderheit zu seiner konstituierenden Sitzung in Zagreb zusammen. Auf der Grundlage des Verfassungsgesetzes über die Rechte der Minderheiten können örtliche Minderheitenbeiräte auf staatlicher Ebene einen solchen Koordinierungsrat zur Förderung gemeinsamer Interessen einrichten. Die Vertreter der kroatischen Minderheit in Serbien haben die Einsetzung dieses Koordinierungsrats in Kroatien begrüßt und auf die dringende Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen beiden Volksgruppen hingewiesen.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die **Romaminderheit**. Nach amtlichen Angaben leben in Kroatien 9463 Roma (0,21 % der Gesamtbevölkerung, laut Volkszählung 2001), die tatsächliche Zahl dürfte dagegen zwischen 30.000 und 40.000 liegen; die meisten Roma sind aus unterschiedlichen Gründen nicht in die kroatische Gesellschaft integriert. Eine kürzlich durchgeführte Erhebung ergibt, dass es in 89 % aller Romahaushalte nicht eine einzige Person mit festem Einkommen gibt[5] und dass mehr als 50 % aller Roma von Sozialhilfe leben.

Kroatien hat im Oktober 2003 ein eigenes Programm für die Romaminderheit verabschiedet und sich der Initiative „Jahrzehnt der Romaintegrierung 2005-2015“ angeschlossen, wofür die Regierung im Frühjahr 2005 einen Aktionsplan verabschiedet hat. Das in dem Aktionsplan vorgesehene und bereits im Mai 2004 eingeführte Programm für kostenlosen Rechtsbeistand hat seine Arbeit bereits aufgenommen. Dieser Rechtsbeistand dürfte sich als besonders nützlich bei der Regelung des Status der Roma erweisen, denn die meisten von ihnen sind staatenlos. Im Juni 2005 wurde das kroatische Roma-Forum gegründet, das die zahlreichen Roma-Verbände koordiniert und die Regierung bei der Umsetzung des oben genannten Aktionsplans unterstützt. Kroatien muss nun die Umsetzung aller übrigen Verpflichtungen und Versprechungen gewährleisten, genügend Finanzmittel bereitstellen und ein konzertiertes Handeln aller Regierungsebenen sicherstellen, damit die Roma es künftig besser haben. Die derzeit bereitgestellten Finanzmittel reichen jedoch dafür nicht aus.

Trotz einiger seit der Stellungnahme erfolgter erster positiver Schritte zur Linderung des harten Loses der Roma dauern gravierende Schwierigkeiten an, namentlich in den Bereichen Bildung und Beschäftigung, wo die Diskriminierung gang und gäbe ist und weiterhin auf Segregation gesetzt wird. In den beteiligten Ministerien fehlt offensichtlich der institutionelle Unterbau, und einige Kommunalbehörden sind offenbar nicht willens und nicht in der Lage, Roma-Förderprogramme zu finanzieren. Auch die Roma selbst müssen sich entsprechende Expertise aneignen, wenn die Roma-Förderprogramme erfolgreich sein sollen.

1.3 Regionale Angelegenheiten und internationale Verpflichtungen

Die kroatische Regierung ist das Engagement eingegangen, die sich aus den ***Friedensabkommen von Dayton und Paris*** ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen. Sie erkennt die Souveränität und territoriale Unantastbarkeit von Bosnien und Herzegowina an. Im Rahmen des im November 1995 unterzeichneten ***Abkommens von Erdut*** hat Kroatien eine Reihe von Verpflichtungen akzeptiert, um die friedliche Wiedereingliederung der kroatischen Donauregion (Ostslawonien, Baranja und Westsirmien) in den kroatischen Staatsverband unter der souveränen Kontrolle der kroatischen Regierung über dieses Gebiet ab Januar 1998 zu vollziehen (nach Abzug der Übergangsbehörde der Vereinten Nationen). Dieses Abkommen und die an den Weltsicherheitsrat gerichtete Absichtserklärung der kroatischen Regierung vom Januar

[5] Kusan/Zoon 2004

1997 sind für Kroatien weiterhin rechtsverbindlich. Einige Bestimmungen wurden in das Verfassungsgesetz über die Rechte der nationalen Minderheiten übernommen, sind aber noch nicht voll umgesetzt. Kroatien erfüllt insbesondere alle seine mit der Rückführung der Flüchtlinge und im Lande Vertriebenen verbundenen Verpflichtungen.

Kroatiens Zusammenarbeit mit dem ***Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien*** war seit der Stellungnahme durch die Kommission im Allgemeinen gut, und es hat keinerlei Schwierigkeiten in Bezug auf den Zutritt des Tribunals zu den kroatischen Archiven, bei der Zeugenbefragung und in der Zusammenarbeit mit den zuständigen kroatischen Behörden in laufenden Verfahren gegeben.

Im Falle des wegen Kriegverbrechen unter Anklage gestellten flüchtigen Generals Ante Gotovina[6] hat sich Kroatiens Zusammenarbeit mit dem Tribunal nach der Stellungnahme allerdings verschlechtert: Kroatiens Bemühungen, den flüchtigen General aufzuspüren, in Gewahrsam zu nehmen und nach Den Haag zu überstellen, ließen zu wünschen übrig, weshalb die Aktion bislang ergebnislos verlief. Diese Lage veranlasste die Hauptanklägerin des Strafgerichtshofs im März 2005 zu der Feststellung, dass Kroatien nicht mehr uneingeschränkt mit dem Tribunal zusammenarbeitet. Nachdem dann der Rat der Europäischen Union am 16. März 2005 den Beginn der Beitrittsverhandlungen aufgeschoben hatte, bewegte sich die kroatische Regierung und verabschiedete einen Aktionsplan, der auf eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Tribunal abzielt. All diese Maßnahmen taugten jedoch nicht dazu, General Ante Gotovina in Gewahrsam zu nehmen, was die Hauptanklägerin am 3. Oktober 2005 nicht davon abhielt, die Situation dahingehend zu bewerten, dass Kroatien nunmehr uneingeschränkt mit dem Tribunal zusammenarbeitet und sich nach Kräften bemüht, den flüchtigen General ausfindig zu machen und in Gewahrsam zu nehmen. Es ist von herausragender Bedeutung, dass Kroatien weiterhin uneingeschränkt mit dem Tribunal zusammenarbeitet und alles daran setzt, den letzten flüchtigen, unter Anklage stehenden General in Gewahrsam zu nehmen und in Den Haag dem Tribunal zu übergeben. 27 Kroaten aus der Republik Bosnien und Herzegowina wurden wegen Straftaten auf dem Territorium von Bosnien und Herzegowina unter Anklage gestellt; bei dem sechsten unter Anklage gestellten kroatischen Staatsbürger der Republik Kroatien handelt es sich um General a. D. Mirko Norać, der im Mai 2004 persönlich und in seiner Eigenschaft als Oberkommandierender wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstößen gegen Kriegsrecht und Kriegsbrauch angeklagt; diese Straftaten soll er anlässlich der kroatischen Offensive „Kessel von Medak" 1993 an serbischen Zivilpersonen verübt haben. Im Juli 2004 wurde General a. D. Norać dem Tribunal in Den Haag vorgeführt, er plädierte in allen fünf Anklagepunkten nicht schuldig, und noch am selben Tage kehrte er nach Kroatien zurück, wo er zurzeit in Rijeka eine 12-jährige Haft wegen Kriegsverbrechen an serbischen Zivilpersonen 1991 im Gebiet von Gospić verbüßt. Der zuständige Den Haager Richter hat die Haftverbüßung in Kroatien verfügt, allerdings unter Aufsicht des Jugoslawientribunals. Im September 2005 hat die zuständige Instanz des Jugoslawientribunals entschieden, die Fälle Rahim Ademi und Mirko Norać an die kroatischen Gerichte zu verweisen (siehe unten).

Im Dezember 2004 hat die Berufungskammer des Jugoslawientribunals entschieden, die Generäle Čermak und Markać, angeklagt wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Verstößen gegen Kriegsrecht und Kriegsbrauch während und nach der kroatischen Offensive "Sturm", bis zur Aufnahme des Prozesses vorübergehend auf freien Fuß zu setzen. Die unter Anklage gestellten Generäle haben sich im März 2004 dem

6 General Ante Gotovina wurde am 8. Juni 2001 wegen vermeintlicher Kriegsverbrechen während und nach der Militäroperation "Sturm" im Jahre 1995, für die der General persönlich und auch in seiner Eigenschaft als Oberkommandierender verantwortlich gemacht wird, unter Anklage gestellt und ist seit Entsiegelung der Anklageschrift flüchtig.

Jugoslawientribunal freiwillig gestellt und befanden sich bis Dezember 2004 in einer Scheveninger Haftanstalt in Gewahrsam. Im Dezember 2004 sind die Generäle Čermak und Markać nach Zagreb zurückgekehrt. Diese vorübergehende Freilassung erfolgte nach dem dritten Antrag der Verteidigung, die zwei vorhergehenden Anträge wurden im April und im September 2004 abschlägig beschieden. Die Anklage hatte die Anträge mit der Begründung unterstützt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer vorübergehenden Freilassung erfüllt waren: a) freiwillige Überstellung, b) uneingeschränkte Zusammenarbeit (beispielsweise anlässlich der Befragung durch die Anklage) und c) Bürgschaftsübernahme seitens der kroatischen Regierung.

Im April 2005 hat das Jugoslawientribunal Anklage gegen den ehemaligen Leiter des kroatischen Militärnachrichtendienstes und gegen drei kroatische Journalisten erhoben; die Anklage gegen die Journalisten lautet auf Missachtung des Tribunals, strafbar nach der Vorschrift 77(A)(ii) der Prozessordnung, da sie Identität und Aussage einer unter Zeugenschutz stehenden Person in einer Veröffentlichung preisgegeben haben. Eine ähnliche Anklage wurde im September 2005 gegen zwei weitere kroatische Journalisten erhoben. Haftbefehl erging jedoch nur in einem Fall, und zwar nicht aufgrund der Schwere der Anklagepunkte, sondern aufgrund der Tatsache, dass der unter Anklage Gestellte sich geweigert hat, vor Gericht zu erscheinen. Vor Gericht plädierten alle unter Anklage Gestellten nicht schuldig.

Was die **Kriegsverbrecherverfahren** an einheimischen Gerichten anbelangt, so hat Kroatien seine Vorbereitungen fortgesetzt, um gerüstet zu sein, die Verfahren abzuwickeln, die das Den Haager Tribunal im Zuge der Beendigung seiner Tätigkeit an kroatische Gerichte zu verweisen gedenkt. Die in den vier Komitatsgerichten Split, Zagreb, Rijeka und Osijek zu diesem Zweck eingerichteten Spezialabteilungen für Ermittlungen zur Ahndung von Kriegsverbrechen wurden inzwischen u.a. durch Lehrgänge für Richter, Staatsanwälte und Gerichtsassessoren dieser Gerichte verstärkt. Im Mai 2004 haben das Justizministerium und Experten des Jugoslawientribunals ein erstes Seminar organisiert, das in drei Schulungsmodule zum Thema ‚Internationales Strafrecht' und ‚Rechtssprechungspraxis des Jugoslawientribunals' gegliedert war.

Was nun die legislative Vorbereitung anbelangt, so hat das kroatische Parlament im Juli 2004 das Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Beistand für einen Straftäter, der gegen geschützte internationale ethische Normen verstoßen hat, darin nunmehr als Straftatbestand geführt werden. Ebenfalls Eingang gefunden hat in das Strafgesetzbuch der Begriff „strafrechtliche Verantwortung" des Oberkommandos, wobei die Höhe der Strafe davon abhängig gemacht wird, wie weit das subjektive Wissen des jeweiligen Oberkommandierenden reichte, und ob die Straftat auf unterlassene Verhütung von Kriegsverbrechen oder auf unterlassene Bestrafung von Kriegsverbrechen zurückzuführen ist. Es bleibt noch zu klären, ob diese neuen Bestimmungen rückwirkend angewandt werden können; gleichzeitig steht aber als Alternative zur Verfügung, Befehlshaber nach dem alten Strafgesetzbuch zur Verantwortung zu ziehen, und zwar auf der Grundlage des Straftatbestands der Unterlassung und unter Bezugnahme auf die von Kroatien ratifizierten Genfer Konventionen.

Im Mai 2005 sind das Jugoslawientribunal und die OSZE übereingekommen, letzterer die Beobachtung der an kroatische Gerichte verwiesenen Kriegsverbrecherverfahren zu übertragen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit Kroatien tatsächlich in der Lage ist, solche Prozesse zu führen. Bereits in Kroatien eingeleitete Kriegsverbrecherverfahren lassen zwar eine Menge zu wünschen übrig (siehe unten), aber dennoch hat die OSZE im April 2005 beschieden, dass einige wenige kroatische Gerichte nach ihrer Auffassung in der Lage sein könnten, einen bzw. eine begrenzte Anzahl von aus Den Haag weitergeleiteten Verfahren in angemessener Weise abzuschließen. So hat das Jugoslawientribunal im

September 2005 entschieden, die Fälle Rahim Ademi und Mirko Norać an kroatische Gerichte zu verweisen. So wurden erstmals die Fälle von zwei vom Internationalen Jugoslawientribunal unter Anklage gestellten Personen an die kroatische Rechtsprechung verwiesen. Das Tribunal hat in diesem Fall befunden, dass die Bedingungen der Vorschrift 11 *a* der Prozessordnung des Tribunals erfüllt sind und dass es die Überzeugung gewonnen hat, dass die für die Durchführung eines gerechten Verfahrens, für die Wahrung des Zeugenschutzes und für die Gewährleistung, dass keine Todesstrafe verhängt wird, erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Besonders wichtig für die Entscheidung in diesem Fall war die oben bereits erwähnte Garantie einer Beobachtung des Verfahrens durch die OSZE.

Kroatien hat auch bereits auf eigene Initiative hin Kriegsverbrecherprozesse geführt. Bis vor kurzem waren dies überwiegend Verfahren gegen Serben, und offensichtlich war das Verlangen gering, Kroaten vor Gericht zu stellen; zahlreiche Prozesse wurden in Abwesenheit der Angeklagten oder auf der Grundlage nicht gesicherter Beweismittel geführt. Seit der Stellungnahme hat sich in Kroatien in Bezug auf die hartnäckige Voreingenommenheit gegenüber Angehörigen bestimmter Volksgruppen, wodurch so manches im Lande durchgeführte Verfahren gegen Kriegsverbrecher beeinträchtigt wurde, einiges gebessert. Der Anteil der abgeurteilten Serben ist gegenüber früheren Jahren zurückgegangen, und in zahlreichen Prozessen und in der Hälfte aller 2004 vor Gericht gebrachten Fälle wurde die durch Beweise nicht genügend abgesicherte Anklage fallengelassen. Die von der kroatischen Staatsanwaltschaft eingeleitete Überprüfung der Liste mutmaßlicher Kriegsverbrecher wurde fortgesetzt, mit dem Ergebnis, dass die Zahl der Serben, gegen die Klage erhoben worden war, wegen Mängel in der Beweisführung reduziert werden konnte. Es fanden nur noch sehr wenige Prozesse in Abwesenheit sämtlicher Angeklagten statt, doch die Prozesse, die in Abwesenheit eines Teils der Angeklagten stattfanden, machten die Mehrheit aller Fälle aus. Spürbare Fortschritte hat es in der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit gegeben, namentlich im Zusammenhang mit Kriegsverbrecherprozessen, für die bilaterale Vereinbarungen zwischen der kroatischen Staatsanwaltschaft und den Kollegen in Serbien und Montenegro sowie in Bosnien und Herzegowina herbeigeführt werden konnten. Diese Art der Zusammenarbeit muss fortgesetzt werden, da die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen immer noch durch eine Reihe ungelöster Fragen behindert wird – wie beispielsweise die nach wie vor umstrittene Auslieferung an die Justizbehörden eines anderen der Nachfolgestaaten Jugoslawiens.

Trotz einiger Fortschritte in der letzten Zeit besteht die Voreingenommenheit aus Gründen der Volkszugehörigkeit in den Kriegsverbrecherprozessen fort, die in Kroatien verhandelt werden. 2004 wurden rund 55 % der von den örtlichen Gerichten in Kriegsverbrecherprozessen gefällten Urteile vom Obersten Gerichtshof aufgehoben. In den ersten sieben Monaten des Jahres 2005 lag dieser Anteil bei mehr als 60 %. Es ist zwar erfreulich, dass die Gerechtigkeit schließlich obsiegt, doch dieser hohe Anteil an Urteilsaufhebungen wirft ein schlechtes Licht auf die Prozessführung auf unterer Ebene. An den kroatischen Gerichten wird die strafrechtliche Verantwortung immer noch mit mehrerlei Maß gemessen; so werden Serben in großer Zahl für weniger gravierende Straftaten verfolgt als Kroaten, bei denen es nahezu ausschließlich um Tötungsdelikte geht. Der Zeugenschutz scheint besser zu funktionieren, reicht aber immer noch nicht aus; trotz des Zeugenschutzgesetzes, das seit Anfang 2004 in Kraft ist, sehen sich Zeugen, namentlich solche, die gegen Angehörige des kroatischen Heeres aussagen sollen, immer noch Einschüchterungsversuchen ausgesetzt, was bedeutet, dass das Vertrauen der Zeugen – und namentlich wenn es sich bei den Zeugen um Angehörige von nationalen Minderheiten handelt – in die Polizei gestärkt werden muss. Vor kurzem wurde im Zusammenhang mit einem in Osijek verhandelten Fall die Identität eines unter

Schutz stehenden Zeugen durch die Medien aufgedeckt. Dieser Gesetzesverstoß hat offenbar zu keinerlei Verfolgung des Verantwortlichen geführt.

Aus Kroatien geflüchtete Serben verweisen immer noch auf die Gefahr, sich einer unbegründeten Anklage ausgesetzt zu sehen, als Grund dafür, nicht in die angestammte Heimat zurückzukehren. Bislang scheint in Kroatien niemand wegen Fluchtbeihilfe für unter Anklage stehende Personen behelligt zu werden, und genauso wenig scheint irgendjemand wegen Verdunkelung im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen jemals strafrechtlich verfolgt worden zu sein.

Seit der Stellungnahme hat sich in einigen dieser Fälle Wesentliches getan. Der Oberste Gerichtshof hat im Juni 2004 das Ersturteil des Komitatgerichts von Rijeka vom 24. März 2003 im Verfahren der Gospić-Gruppe bestätigt. So wurden die Angeklagten Tihomir Oresković, Mirko Norać und Stjepan Grandić wegen Kriegsverbrechen gegen serbische Zivilpersonen im Jahr 1991 in Gospić zu jeweils 15, 12 und 10 Jahren Haft verurteilt. Die Verurteilung von General Norać ist bislang der einzige Fall, in dem ein hochrangiger Offizier und gebürtiger Kroate von einem kroatischen Gericht für im Kriege 1991-95 verübte Kriegsverbrechen verurteilt wurde. General Norać steht auch beim Internationalen Jugoslawientribunal wegen Verbrechen gegen serbische Zivilpersonen während der kroatischen Offensive "Kessel von Medak" im Jahr 1993 unter Anklage.

Im Fall *„Lora"* hat der Oberste Gerichtshof am 19. August 2004 das Urteil des Komitatsgerichts Split in aller Form annulliert, mit dem im November 2002 acht Offiziere der kroatischen Militärpolizei wegen Mangels an Beweisen frei gesprochen worden waren. Der Oberste Gerichtshof hat eine Wiederaufnahme des Verfahrens bei einem mit anderen Richtern besetzten Gericht angeordnet. Aufgrund schwerer Verfehlungen bei der Vollstreckung des kurze Zeit danach ergangenen Haftbefehls vom Oktober 2004 konnten vier der acht Angeklagten entweichen und sind seither flüchtig. Die Prozessführung im Zusammenhang mit dieser Wiederaufnahme, die im September 2005 erfolgte, verdient größte Aufmerksamkeit, zumal das Komitatsgericht Split eins der vier designierten Gerichte ist, die ausschließlich für die Verhandlung von Kriegsverbrecherprozessen zuständig sein sollen, die vom Internationalen Jugoslawientribunal an kroatische Gerichte verwiesen werden sollen.

Auf einen Spruch des Obersten Gerichtshofs hin wurde der Prozess gegen einen Offizier der kroatischen Polizei, der der Tötung von 13 serbischen Kriegsgefangenen 1991 angeklagt ist, beim Komitatsgericht Karlovać (der Fall *Hrastov*) im September 2004 zum dritten Mal aufgerollt. Das Komitatsgericht Karlovać hatte den Angeklagten zweimal in Folge freigesprochen, und zwar auf der Grundlage des Arguments der Verteidigung, dass es sich um einen Fall legitimer Notwehr handele. Die ersten zwei Verfahren fanden in aufgeheizter, von Einschüchterung geprägter Atmosphäre statt, die von Anhängern des Angeklagten entfacht worden war. Der Fall Hrastov war mehr als zehn Jahre anhängig und ist zum einen ein Paradebeispiel dafür, wie schwierig es ist, bei Gerichten in der Provinz unvoreingenommen und in professioneller Weise Kriegsverbrechen strafrechtlich zu verfolgen, und verdeutlicht zum anderen die Korrektivfunktion des Obersten Gerichtshofs.

Am 8. April 2004 hat das Komitatsgericht Osijek Nikola Ivanković wegen Kriegsverbrechen gegen Zivilisten in dem Ort *Paulin Dvor* bei Osijek (Ostslawonien) im Jahr 1991 für schuldig befunden und zu 12 Jahren Freiheitsentzug verurteilt. Der Mitangeklagte Enes Viteskić wurde aus Mangel an Beweisen freigesprochen. Die früheren Angehörigen des kroatischen Heeres Ivanković und Viteskić wurden beide wegen Mordes an 19 serbischen Zivilisten am 11. Dezember 1991 in der Ortschaft Paulin Dvor angeklagt. 1997 wurden die Leichen der 19 Serben in ein Massengrab bei Gospić im dalmatinischen Hinterland verbracht, um einer geplanten Exhumierung durch

Sachverständige des Jugoslawientribunals zuvorzukommen. Dies ist einer der bislang recht seltenen Fälle, in denen ein Kroate wegen Kriegsverbrechen an Serben für schuldig befunden wurde. Es sei darauf hingewiesen, dass es bei dem Prozess lediglich um die Tötung von Zivilpersonen und nicht um die absichtsvolle Entfernung ihrer Leichen zwecks Spurenverwischung ging, wofür bislang niemand belangt wurde.

In Anbetracht der Schwierigkeiten, die sich bei der Verhandlung von Kriegsverbrechen vor den heimischen Gerichten ergeben, und um die Gefahr einer Rivalität zwischen der heimischen Anklage und der des Internationalen Jugoslawientribunals auszuschalten, müssten in die Schulungsmaßnahmen, die für die vier designierten Komitatsgerichte vorgesehen sind, normalerweise sämtliche Richter und Staatsanwälte einbezogen werden, die das Mandat erhalten, bei den Komitatsgerichten Kriegsverbrecherprozesse zu führen.

Im Verlaufe des Bürgerkriegs 1991-95 wurden innerhalb des kroatischen Territoriums rund 550.000 Kroaten und 32.000 kroatische Serben **vertrieben.** Ungefähr 370.000 kroatische Serben flohen vor allem im Zuge der Militäroperation „Blitz“ und „Sturm“ aus Kroatien und von diesen fanden rund 330.000 Zuflucht in Serbien und Montenegro und 40.000 in Bosnien und Herzegowina.

Das Problem der Vertriebenen ist weitgehend gelöst; am 1. Mai 2005 gab es noch 6.776 Vertriebene, 1.676 davon serbischer Volkszugehörigkeit. Aus Zählungen in Serbien und Montenegro einerseits und in Bosnien Herzegowina andererseits, die Ende 2004 und Anfang 2005 durchgeführt wurden, ergibt sich, dass die Zahl der Flüchtlinge aus Kroatien verglichen mit früheren amtlichen Zahlen wesentlich zurückgegangen ist. Im Juli 2005 wurden in Serbien und Montenegro 101.875 Flüchtlinge aus Kroatien und in Bosnien und Herzegowina 7.566 Flüchtlinge gezählt – im Mai 2004 gab es in beiden Staaten insgesamt rund 208.000 Flüchtlinge. Demzufolge gibt es zurzeit noch insgesamt 116.000 Flüchtlinge und Vertriebene.

Insgesamt wurden bislang 96.892 kroatische Serben als Rückkehrer registriert, was etwas mehr als einem Viertel derer entspricht, die aus Kroatien während des Krieges geflüchtet sind. 85.002 sind aus Serbien und Montenegro und 11.890 aus Bosnien und Herzegowina zurückgekehrt. Die jüngsten Zahlen deuten darauf hin, dass zahlreiche serbische Flüchtlinge aus Kroatien dafür optiert haben, sich in dem Land zu integrieren, in dem sie Zuflucht gefunden haben. Es muss besonders darauf hingewiesen werden, dass viele der amtlich registrierten 96.892 Rückkehrer Kroatien inzwischen wieder verlassen haben. Es ist davon auszugehen, dass 60-70 % der geflüchteten serbischen Kroaten auf Dauer nach Kroatien zurückgekehrt sind.

Die Hauptprobleme, mit denen sich Flüchtlinge bei ihrer Rückkehr in die angestammte Heimat konfrontiert sehen, betreffen die Unterbringung, den Mangel an Grundversorgung in den Rückkehrdörfern, namentlich die fehlende Stromversorgung, die wirtschaftliche Wiedereingliederung und die Arbeitssuche sowie die häufig feindliche Stimmung in den Aufnahmegemeinden. Das Risiko, wegen unbegründeter Verdächtigungen im Zusammenhang mit Kriegsverbrechen verfolgt zu werden, ist beträchtlich gesunken, da die kroatische Staatsanwaltschaft die Anschuldigungen gegen kroatische Serben inzwischen gesichtet und die zahlreichen Fälle mangelhaft begründeter Anklage eliminiert hat (*vgl. dazu den Abschnitt über die in Kroatien eingeleiteten Kriegsverbrecherprozesse).* Einige Rückkehrgebiete sind zudem noch minenverseucht. Rückkehrer und auch solche, die sich für ein Verbleiben in ihrer alten Heimat entscheiden, haben Probleme mit der Verwaltung, namentlich im Zusammenhang mit der Nichtanerkennung in bürgerkriegsbedingt serbisch-kontrollierten Gebieten erworbener Rentenansprüche.

Seit der Stellungnahme hat sich die kroatische Regierung vornehmlich mit den Bereichen Wohnraumbereitstellung und Minenräumung befasst. Für die Minenräumung wurden Haushaltsmittel bereitgestellt, und die Minenräumaktion soll planmäßig bis 2010

abgeschlossen sein. Für die wirtschaftliche Wiedereingliederung hat die kroatische Regierung Maßnahmen zur wirtschaftlichen Entwicklung der Rückkehrgebiete eingeleitet, die jedoch keinerlei auf die Rückkehrer abgestellte Maßnahmen umfassen. Zur Verbesserung der Aufnahmebereitschaft in den Rückkehrergemeinden ist bislang kaum etwas geschehen.

Beim Wohnungsproblem lassen sich drei Aspekte unterscheiden: a) Wiederaufbau, b) Lösung der Frage der Wiedererlangung von Wohn- und Eigentumsrechten aus der Zeit vor dem Krieg und der Vertreibung und c) Rückübertragung.

Bislang hat die Regierung mehr als 130.000 der 200.000 zerstörten Häuser und Wohnungen **wieder aufgebaut**. Am 26. März 2004 hat die kroatische Regierung entschieden, für die Einreichung von Wiederaufbauanträgen eine neue Frist zu setzen, und zwar vom 1. April 2004 bis 30. September 2004. Das Ergebnis waren 16.346 Neuanträge. Bis Ende Juli 2005 waren 7.092 Wiederaufbauanträge noch nicht bearbeitet. Außerdem waren noch 11.072 von insgesamt 12.447 Berufungen gegen erstinstanzliche abschlägige Bescheide anhängig. Die Regierung verfolgt das Ziel, bis Ende 2005 alle noch anhängigen Anträge zu bearbeiten und bis Ende 2006 die anhängigen Berufungsverfahren abzuschließen. Das derzeitige Programm zum Wiederaufbau von schätzungsweise 10.000 Häusern wird offenbar ohne größere Verzögerungen abgewickelt. Besondere Härtefälle müssen rasch erledigt werden, und es ist insbesondere darauf zu achten, dass abschlägige Bescheide hieb- und stichfest begründet werden. Nach Beendigung des laufenden Wiederaufbauprogramms werden rund 30.000 Personen die Möglichkeit haben, in ihre Heimat zurückzukehren.

Mit den Änderungen des Gesetzes über die Besonderen Problemzonen vom Juli 2002 und dem Regierungsbeschluss vom Juni 2003 haben rückkehrwillige Personen, die **vor Flucht und Vertreibung Inhaber von Eigentums- bzw. Wohnrechten** waren, innerhalb und außerhalb der Besonderen Problemzonen die Möglichkeit, die Bereitstellung von öffentlich finanziertem **Wohnraum** zu beantragen. Die Frist für die Antragstellung außerhalb der Problemzonen endete ursprünglich Ende 2004, wurde jedoch inzwischen zweimal verlängert – zurzeit gilt als letzter Termin der 30. September 2005. Für Anträge auf Wohnraumbereitstellung seitens des in Rede stehenden Personenkreises innerhalb der Problemzonen besteht keine Vorlagefrist.

Bis Ende August 2005 lagen 7.521 Anfragen auf Wohnraumbereitstellung innerhalb der besonderen Problemzonen vor, 5.320 davon noch unbearbeitet. 40 % der Familien, deren Anträge noch nicht erledigt waren, bewohnten bereits die Wohnung, um die es in dem Antrag geht. Für eine Wohnraumbereitstellung außerhalb der besonderen Problemzonen lagen Ende August 2005 bereits 3.628 Anträge vor, doch in keinem der Fälle war bis dahin eine Entscheidung ergangen, ungeachtet der Tatsache, dass bereits 3 Millionen € des Haushaltsplans 2004 zur Förderung des Baus oder des Erwerbs von 400-500 Wohnungen außerhalb der besonderen Problemzonen bereitgestellt worden waren, um die ersten Antragsteller bedienen zu können. In den Haushaltsplan für 2005 sind für denselben Zweck 6 Millionen € eingestellt, doch bislang wurde noch keine Wohnung gekauft bzw. bereitgestellt. Laut Regierungsziel sollen sämtliche Anträge bis Ende 2006 erledigt sein.

Das einzige noch nicht abgeschlossene größere Wohnraumbereitstellungsprogramm steckt mehr als zwei Jahre nach seiner Verabschiedung noch in den Anfängen: Bislang wurde keine einzige Wohnung zugewiesen, und ein Großteil der Anträge ist bislang unbearbeitet. Die Regierung hat nur sehr wenig Werbung für dieses Programm getrieben, und die vom UNHCR geförderte Werbung außerhalb Kroatiens lief erst Ende 2004 an, wodurch eine erneute Verschiebung der Frist nunmehr bis Ende September 2005 erforderlich wurde. Fortschritte in der Sache wurden ferner durch einigen Widerstand auf der Ebene der kommunalen Verwaltung behindert.

Die potenziellen Nutznießer dieses Programms – schätzungsweise 30.000 Familien, 24.000 davon in städtischen Gebieten – sind nicht restlos davon überzeugt, dass es sinnvoll ist, einen Antrag zu stellen. Es herrscht der Eindruck, dass es die Mehrheit unter ihnen vorziehen würde, dass man ihnen Gelegenheit gibt, „ihre" Wohnung zum günstigen Preis der neunziger Jahre zurückzukaufen, um sie sodann weiterzuverkaufen, doch diese Möglichkeit wird ihnen nicht eingeräumt. Das Programm berührt nicht die Frage, ob die Aberkennung der Wohn- bzw. Eigentumsrechte rechtens war. In diesem Zusammenhang gibt es eine große Zahl bei kroatischen Gerichten anhängiger Verfahren, und zumindest die Klage *Blečić gegen Kroatien* wird in dieser Angelegenheit richtungweisend (vgl. dazu Menschenrechte und Minderheitenschutz) sein.

Bis August 2005 waren von rund 20.000 Anwesen, für die **Rückübertragung**santräge gestellt wurden, nur 107 noch nicht geräumt. Mehr als 3000 Wohneinheiten standen noch leer, weil der Eigentümer noch nicht auf die amtliche Mitteilung reagiert hatte, oder weil über seinen Verbleib nichts bekannt war. Es scheint nur noch eine Handvoll von Anwesen übrig geblieben zu sein, die „illegal" besetzt sind, d.h. Fälle, in denen die Inbesitznahme ohne Zustimmung des Eigentümers und nicht auf der Grundlage des Gesetzes über die zeitlich befristete Übernahme und Verwaltung von spezifiziertem Eigentum im Jahr 1995 erfolgt war. Nach dem ursprünglichen Plan hatte die Regierung die Absicht, den Rückübertragungsprozess bis Ende 2002 abzuschließen, und trotz wiederholter Verschiebung der Frist konnte sie bislang nicht eingehalten werden. Seit der Stellungnahme hat sich die Abwicklung der Rückübertragung jedoch in gewisser Weise beschleunigt. Zurzeit gilt als Frist für die Beendigung des Rückübertragungsprozesses die zweite Jahreshälfte 2005.

Dort, wo es zu solchen Rückübertragungen kommt, taucht noch eine Reihe weiterer Ansprüche auf, beispielsweise Ansprüche auf Entschädigung für vor der Rückübertragung angerichtete Schäden und Plünderungen sowie Ansprüche der zwischenzeitlichen Wohnungsinsassen für ohne Einwilligung des Ersteigentümers getätigte „Investitionen". In vielen Fällen wurde eine Beilegung der Streitigkeiten außerhalb der Gerichte in Aussicht gestellt. Die Regierung hat zwar in diesem Zusammenhang im Juli 2005 einige Festlegungen getroffen, doch Regeln für eine angemessene Beilegung von Entschädigungsfällen der genannten Art gibt es derzeit noch nicht. In jedem Fall scheint es jedoch ratsam, von Entschädigungsansprüchen in Zusammenhang mit ohne Einwilligung des Ersteigentümers getätigten Investitionen abzusehen.

Das Fehlen von Versorgungsinfrastruktur in den fraglichen Gebieten erschwert immer noch erheblich die Rückkehr, namentlich auch die Rückkehr auf Dauer. Eine 2004 durchgeführte OSZE-Erhebung hat ergeben, dass 189 der für eine Rückkehr vorgesehenen Orte bzw. Siedlungen ohne Stromversorgung waren. Die kroatische Elektrizitätsgesellschaft und die verantwortlichen staatlichen Stellen haben einige dieser Siedlungen auf die Liste der vorrangig an das Stromnetz anzuschließenden Orte gesetzt. Ein umfassender Aktionsplan für den Anschluss sämtlicher Dörfer und Siedlungen an das Stromnetz wurde bislang jedoch noch nicht verabschiedet.

Offen ist weiterhin die Anerkennung der von der so genannten „Republika Srpska Krajina" (RSK) ausgestellten Dokumente. Eine Anerkennung ist erforderlich für die Anrechnung der zwischen 1991 und 1995 abgeleisteten Arbeitsjahre und somit für die Anerkennung erworbener Rentenansprüche. Die kroatische Regierung ist im Grundsatz damit einverstanden, die abgeleisteten Arbeitsjahre anzurechnen und die erworbenen Rentenansprüche gelten zu lassen. Daneben gilt es jedoch auch spezifische Probleme zu lösen. Die ursprünglich festgelegte Frist für die Einreichung von Anerkennungsanträgen ist bereits 1999 abgelaufen; für die zahlreichen potenziellen Anspruchsberechtigten, die unmöglich bereits zum damaligen Zeitpunkt ihren Antrag stellen konnten, muss eine

neue Frist gesetzt werden; viele der Anspruchsberechtigten waren und sind immer noch im Ausland und somit außer Stande, ihren Antrag zu stellen. Außerdem müssten sämtliche abschlägigen Bescheide, die auf der Grundlage von Anträgen ergingen, die erst nach Verstreichen der Frist vorgelegt wurden, erneut geprüft werden.

Die regionale Zusammenarbeit in Flüchtlingsangelegenheiten ist vergleichsweise gut vorangekommen. Am 31. Januar 2005 fand in Sarajewo eine regionale Konferenz auf Ministerebene statt, auf der die Rückführung der Flüchtlinge erörtert wurde. Bei der Gelegenheit haben die Fachminister aus Bosnien und Herzegowina, Kroatien sowie aus Serbien und Montenegro eine gemeinsame Erklärung verabschiedet, die seither die Grundlage für die Behandlung von Flüchtlingsfragen auf regionaler Ebene ist. Die drei Staaten haben sich dazu verpflichtet, den Rückführungsprozess bis Ende 2006 abzuschließen; ferner sind sie übereingekommen, die Rückkehr der Flüchtlinge in ihre angestammte Heimat oder, falls sie dies vorziehen, die Integration im Aufnahmestaat unterschiedslos zu unterstützen, die Flüchtlinge an denselben Rechten und Pflichten teilhaben zu lassen wie alle übrigen Bürger, den Flüchtlingen in Zusammenarbeit mit dem UNHCR, der EG und der OSZE Beistand zu leisten und den Zugang aller zu sämtlichen Rechten und Ansprüchen, eingeschlossen das Recht auf Wohnung, in gerechter und transparenter Weise zu gewährleisten.

Auf Grund der Erklärung von Sarajewo sind alle beteiligten Staaten dazu aufgerufen, einen Fahrplan für die Umsetzung der genannten Ziele auszuarbeiten. Diese Fahrpläne sollen in der Folge zu einer gemeinsamen Umsetzungsmatrix verschmolzen werden. Zur Begleitung dieses Prozesses wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt; in technischen Fragen sind zwar gewisse Fortschritte festzustellen, die gesetzten Fristen verstreichen jedoch, und die Aufstellung der Fahrpläne gerät in Verzug. Kommt es noch zu weiteren Verzögerungen, dann wird der für die Lösung der Flüchtlingsfrage auf Ende 2006 festgesetzte Termin kaum zu halten sein. Die Initiative von Sarajewo ist ein positiver Schritt und eine wichtige politische Chance für Kroatien, denn zum ersten Mal geht es nicht mehr nur um Flüchtlingsrückführung, sondern auch um Integration der Flüchtlinge in den Aufnahmestaaten Bosnien und Herzegowina einerseits und Serbien und Montenegro andererseits, so dass die Flüchtlingsakte ein für alle Mal geschlossen werden kann.

Resümierend ist festzustellen, dass die Rückkehr der Flüchtlinge trotz greifbarer Fortschritte seit der Stellungnahme namentlich in Bezug auf Rückübertragung und Wiederaufbau Kroatien nach wie vor vor große Aufgaben stellt, zu deren Bewältigung es seine Kräfte noch weiter anspannen und die erforderlichen Finanzmittel bereitstellen muss. Kroatien muss insbesondere die Verwirklichung der geplanten Programme für die Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die vor Krieg und Vertreibung Inhaber von Eigentums- und Wohnrechten waren, beschleunigen, die im Zusammenhang mit Wiederaufbaumaßnahmen noch anhängigen Antragsverfahren und Berufungsverfahren zügig erledigen und bereits angelaufene Wiederaufbaumaßnahmen fristgerecht abschließen. Ferner bedarf es noch zusätzlicher Anstrengungen um zu gewährleisten, dass alle Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr aller Kategorien von Flüchtlingen erfüllt sind. Dafür müssen sich die Behörden vor Ort noch stärker in den Rückkehrprozess einbringen und sich ernsthaft um eine Verbesserung der allgemeinen Stimmung in den Rückkehrgebieten bemühen.

Was die **regionale Zusammenarbeit** anbelangt, so ist Kroatien aktives Mitglied verschiedener regionaler und subregionaler Initiativen wie dem Stabilitätspakt, der Adriatisch-ionischen Initiative, der Viererkooperation zwischen Italien, Slowenien, Ungarn und Kroatien, der Mitteleuropäischen Initiative, der Alpen-Adria-Initiative, der Donaukommission und der Adria-Charta. Im Oktober 2004 wurde Kroatien Vollmitglied des Südosteuropäischen Kooperationsprozesses (SOEKP). Nach Unterzeichnung des

Protokolls über die Gründung der Euroregion Adria im September 2004 in Tremoli, das auch vom Europarat unterstützt wird, wurde im September 2005 der Adriarat mit Sitz in Pula eingerichtet. Im Juni 2005 ist Kroatien der Sawebecken-Vereinbarung beigetreten (vgl. dazu Kapitel 14 – Verkehr). Im Oktober 2005 hat Kroatien den Vertrag über die Gründung der Südosteuropäischen Energiegemeinschaft unterzeichnet (*vgl. dazu Kapitel 15 – Energie*).

Im Januar 2005 hat Kroatien in Sarajewo gemeinsam mit Bosnien und Herzegowina sowie mit Serbien und Montenegro eine Erklärung unterzeichnet, die darauf abzielt, den Komplex der Flüchtlingsfragen bis Ende 2006 endgültig zu lösen (*vgl. Abschnitt Flüchtlinge*). Anfang 2005 hat der Oberste Staatsanwalt Kroatiens mit seinen Kollegen aus Bosnien und Herzegowina sowie Serbien und Montenegro eine Vereinbarung über justizielle Zusammenarbeit auch in Kriegsverbrecherangelegenheiten unterzeichnet. Im Juni 2005 hat Kroatien in Sofia einer Ministererklärung über Handelsliberalisierung in Südosteuropa im Hinblick auf den Abschluss einer regionalen Freihandelsvereinbarung zugestimmt (*vgl. dazu Kapitel 30 – Auswärtige Beziehungen*). Wenn es Kroatien auch widerstrebt, der westlichen Balkanregion zugerechnet zu werden, so hat es sich doch mit Pragmatismus in diese Rolle gefügt und klar zu erkennen gegeben, dass es erkannt hat, dass seine Interessen sehr gut in einer konstruktiven multilateralen Zusammenarbeit mit den Staaten eben dieser Region des westlichen Balkans aufgehoben sind.

Slowenien, Kroatien, Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und die ehemalige jugoslawische Teilrepublik Mazedonien haben als Nachfolgestaaten Jugoslawiens zwar im März 2004 die Vereinbarung über die Rechtsnachfolge von 2001 ratifiziert, doch in der Frage der gerechten Aufteilung der Rechte und Pflichten, des Vermögens und der Verbindlichkeiten der SFRJ auf die genannten Nachfolgestaaten hat es bislang nur geringe Fortschritte gegeben.

Trotz gelegentlicher Störungen hat sich Kroatien seit der Stellungnahme in vergleichsweise großem Einsatz um die Entwicklung bilateraler Beziehungen zu den Nachbarstaaten der Region bemüht.

Nach dem in beiden Staaten nach 2000 eingetretenen Regierungswechsel haben sich die Beziehungen zwischen **Kroatien** einerseits und **Serbien und Montenegro** andererseits beständig verbessert; diese Entwicklung hat sich seit der Stellungnahme fortgesetzt, und regelmäßig finden vielfältige Gespräche auf Arbeitsebene statt. Am 15. November 2004 stattete Ministerpräsident Sanader als erster Regierungschef des unabhängigen Kroatien Serbien einen offiziellen Besuch ab und vollzog damit einen wichtigen Schritt in Richtung einer Normalisierung des Verhältnisses zwischen Kroatien einerseits und Serbien und Montenegro andererseits. Im Juli 2005 besuchte dann der kroatische Staatspräsident Mesić während dreier Tage Serbien und Montenegro.

Aus Anlass des Besuchs des Ministerpräsidenten wurde ein Abkommen über den Schutz der Rechte nationaler Minderheiten unterzeichnet, das seither von beiden Parteien ratifiziert wurde. Die Aushandlung dieses Abkommens hatte sich über Jahre hingezogen und fand bei den Vertretern der kroatischen Minderheit in Serbien und Montenegro und dem Gemeinsamen Gemeinderat (es handelt sich um einen Zusammenschluss der vorwiegend von Serben bewohnten Gemeinden in der kroatischen Donauregion) als historischer Schritt bei der Verbesserung der Beziehungen zwischen beiden Staaten ein positives Echo.

Im Dezember 2004 hat Kroatien die zeitlich befristete Visafreiheit bis zum 31. Dezember 2005 verlängert. In Kroatien herrschen nach wie vor Vorbehalte gegen eine endgültige Einführung der Visafreiheit. Die Polizei Kroatiens und Serbien und Montenegros arbeiten allem Anschein nach auf örtlicher Ebene bereits gut bei der Verfolgung von illegalen Migranten und Schmugglern zusammen. Bei der Umsetzung des von Serbien und Montenegro im Mai 2004 ratifizierten Rückübernahmeabkommens hat es einige

Schwierigkeiten gegeben, die hauptsächlich auf Unstimmigkeiten zwischen den Belgrader Behörden und der UNMIK in Bezug auf die Repatriierung illegaler Einwanderer albanischer Volkszugehörigkeit beruhen.

Im Februar 2005 hat die kroatische Staatsanwaltschaft mit den entsprechenden Behörden in Serbien und Montenegro Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im Zusammenhang mit der Strafverfolgung von Kriegsverbrechern durch heimische Gerichte unterzeichnet. Auf Grund dieser Vereinbarungen wird offenbar eine direkte Zusammenarbeit zwischen den Staatsanwaltschaften der beteiligten Staaten auf allen Stufen der Verfolgung von Kapitalverbrechen, eingeschlossen Kriegsverbrechen, möglich sein.

Serbien und Montenegro haben am 1. Juli 2004 das im Dezember 2002 unterzeichnete und im Mai 2003 vom kroatischen Parlament ratifizierte Freihandelsabkommen ebenfalls ratifiziert, so dass es noch am selben Tage in Kraft treten konnte. Der bilaterale Handel und die Investitionstätigkeit entwickeln sich recht positiv.

Trotz aller Fortschritte bei den bilateralen Beziehungen, die seit der Stellungnahme erzielt werden konnten, harren noch zahlreiche wichtige Fragen der Lösung. Der Grenzziehungsstreit an der Donau und im Bereich der Halbinsel Prevlaka ist weiterhin ungelöst, aber die provisorische Regelung scheint gut zu funktionieren. Es hat einige Fortschritte in Bezug auf die Zusammenarbeit bei der Vermisstensuche gegeben, doch auch hier bedarf es eines neuen Anlaufs. In Kroatien besteht immer noch die Tendenz, bei der Nennung von Vermisstenzahlen lediglich die Personen kroatischer Volkszugehörigkeit zu zählen. Die übrigen offenen Fragen betreffen die Hinterlassenschaft Jugoslawiens, Kroatiens Anspruch auf Wiedergutmachung für Kriegsschäden, die Rückkehr der Flüchtlinge und die Rückübertragung ihres Eigentums sowie die Rückübertragung von Geschäftseigentum.

Das Verhältnis zu **Bosnien und Herzegowina** ist vergleichsweise stabil. Die HDZ-Regierung verfolgt weiter eine Politik der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten von Bosnien und Herzegowina, zu der sich bereits die Racan-Regierung durchgerungen hatte. Seit der Stellungnahme hat es nur wenige bilaterale Kontakte gegeben und Fortschritte sind rar, wofür die Hauptursache die interne Situation in Bosnien und Herzegowina ist. 2004 hat es keine Besuche auf der Ebene der Ministerpräsidenten gegeben. Der Vorsitzende des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina hielt sich im Oktober 2004 zu einem inoffiziellen Besuch in Zagreb auf, um ungelöste Probleme wie eine Vereinbarung über den Hafen von Ploče, die doppelte Staatsangehörigkeit und die Rückübertragung von Eigentum zu regeln – doch ohne Erfolg. Anlässlich des Treffens des kroatischen Ministerpräsidenten und des Vorsitzenden des Ministerrats von Bosnien und Herzegowina im August 2005 in Zagreb wurde eine Vereinbarung über die doppelte Staatsbürgerschaft paraphiert. Innenpolitische Schwierigkeiten in Bosnien und Herzegowina verhinderten, dass auch eine Vereinbarung über Eigentumsrechte unterzeichnet werden konnte.

Die Grenzfragen sind immer noch nicht eindeutig gelöst. In der Frage der Land- und Flussgrenzen wurde 2005 Einigung erzielt, doch bis September 2005 war die Ratifizierung durch beide Parlamente noch nicht erfolgt. Im Streit um den Hafen von Ploče gibt es nichts Neues. Die kroatische Regierung vertritt inzwischen den Standpunkt, dass eine Ratifizierung der Vereinbarung über den Hafen von Ploče aus innenpolitischen Gründen nicht möglich ist. Anlässlich eines Besuchs in Sarajevo im Oktober 2004 hat der Sprecher des kroatischen Parlaments diese Position offiziell bekräftigt. Die kroatische Regierung hat dagegen ihre Absicht bekundet, einen völlig neuen Vereinbarungsentwurf vorzulegen, der der neuen politischen Perspektive einer EU-Mitgliedschaft Rechnung trägt. Der angekündigte Entwurf lässt noch auf sich warten.

Im März 2005 wurden die Beziehungen zwischen Kroatien und Bosnien und Herzegowina zusätzlich belastet, als Bosnien und Herzegowina einseitig Teile des Freihandelsabkommens mit Kroatien außer Kraft setzte. Über einen Ausweg aus dieser Situation wird noch verhandelt. Probleme im Zusammenhang mit der Akkreditierung des neuen Botschafters von Bosnien und Herzegowina in Kroatien und die damit verbundene Abberufung des kroatischen Botschafters aus Bosnien und Herzegowina hat den diplomatischen Umgang beider Staaten miteinander für mehrere Monate noch weiter reduziert.

Im Januar 2005 haben die Staatsanwälte Kroatiens und Bosnien und Herzegowinas ein Protokoll über die Bekämpfung von Kapitalverbrechen unterzeichnet, das einen verbesserten Austausch von Informationen, Berichten, Akten, Rechtstexten, Daten usw. beinhaltet. Im darauf folgenden Monat haben beide Staatsanwälte eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung von Kriegsverbrechen durch heimische Gerichte unterzeichnet. Kroatien und die Föderation haben bereits eine Vereinbarung über Rechtshilfe in Zivil- und Strafrechtsverfahren unterzeichnet.

Die im Grunde weit entwickelten Beziehungen zu **Slowenien** werden in regelmäßigen Abständen durch die nicht gelösten Grenzfragen überschattet; allgemein geprägt sind die Beziehungen durch mangelndes gegenseitiges Vertrauen. In den Fragen Grenzziehung oder Ljubljanska Banka scheint der für eine endgültige Lösung erforderliche Elan gebrochen zu sein. Gleichviel, welche Regierung an der Macht ist, beide Staaten beharren hartnäckig auf ihrer jeweiligen Position. Seit dem Sommer 2002 hat der Streit um die Piraner Bucht die Beziehungen beider Staaten arg strapaziert, und eine Einigung über den Verlauf der Seegrenze – ein offener Streit seit der Unabhängigkeit beider Staaten – konnte noch nicht herbeigeführt werden.

Wie bereits in der Stellungnahme referiert wurde, hat Kroatiens einseitige Entscheidung vom 3. Oktober 2003 durch Einrichtung einer Umweltschutz- und Fischereischutzzone seinen Hoheitsbereich in der Adria mit Wirkung vom 3. Oktober 2004 auszuweiten, zu erheblichen zusätzlichen Spannungen zwischen beiden Staaten geführt. Am 3. Juni 2004 hat das kroatische Parlament eine Änderung der Parlamentarischen Erklärung verabschiedet, die besagt, dass die eingerichtete Schutzzone für EU-Mitgliedstaaten erst dann Relevanz erhält, wenn die Europäische Gemeinschaft und Kroatien ein Fischereipartnerschaftsabkommen geschlossen haben werden. Mit dieser Entscheidung hat diese Angelegenheit etwas von ihrer Brisanz verloren.

Bei Amtsantritt der neuen slowenischen Regierung im Oktober 2004 konnte man den Eindruck gewinnen, dass sich ein neuer Dialog zwischen beiden Ländern anbahnt. In dieser Atmosphäre trafen sich dann beide Regierungen im Juni 2005 zu einer gemeinsamen Tagung auf der Insel Brijuni, und bei dieser Gelegenheit wurde eine Erklärung verabschiedet, in der beide Seiten ihre Absicht kundtun, künftig Zwischenfälle zu vermeiden. Doch bereits im August 2005 lebten die Spannungen wieder auf, als Slowenien in einem Adriaabschnitt eine Umweltschutzzone ausrief, die in den nördlichen Abschnitt der kroatischen Umweltschutz- und Fischereischutzzone hineinragt. In dem weiterhin ungelösten Hauptproblem, dem Verlauf der Seegrenze, beharren beide Seiten auf ihrer Auslegung der einschlägigen internationalen Rechtsinstrumente. Trotz dieser Streitfälle hat Slowenien mit Nachdruck für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit Kroatien plädiert. Zwischen beiden Staaten getroffene Abkommen werden problemlos angewandt. Eine wichtige Ausnahme ist jedoch, dass die die Fischerei betreffenden Bestimmungen des zwischen Kroatien und Slowenien seit 2001 in Kraft befindlichen Abkommens über Grenzverkehr und Kooperation zurzeit nicht angewandt werden. Die Ausarbeitung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen muss noch abgeschlossen werden; wenn sie zur Anwendung gelangen, dann dürften auch die Zwischenfälle in der Piraner Bucht seltener werden. Da noch kein Abkommen über den

Verlauf der gemeinsamen Seegrenze vorliegt, muss bei der abschließenden Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen das Bestreben im Vordergrund stehen, pragmatische Lösungen zu entwickeln.

Die Beziehungen zu Italien sind intensiv und aus wirtschaftlichen ebenso wie aus historischen Gründen kommt ihnen ein besonderer Stellenwert zu. Die an sich schon guten bilateralen Beziehungen haben sich seit Amtsantritt der neuen kroatischen Regierung im November 2003 noch erheblich verbessert. Es hat den Anschein, dass auf beiden Seiten der politische Wille vorhanden ist, die letzten Kapitel des Zweiten Weltkriegs abzuschließen, und dazu zählen eine Reihe das Problem der „Esuli" betreffende Angelegenheiten, einschließlich noch ungelösten Frage des Erwerbs von Grundeigentum.

Die Beziehungen zur **ehemaligen jugoslawischen Teilrepublik Mazedonien** sind gut, und es gibt keine offenen Fragen. Bei seinem Skopje-Besuch im September 2004 hat Ministerpräsident Sanader ein bilaterales Abkommen über regionale Zusammenarbeit unterzeichnet, zu dem der Artikel 12 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens die Rechtsgrundlage bietet.

Insgesamt gesehen ist die Rolle, die Kroatien in der Region spielt, als positiv zu bewerten. Seit der Stellungnahme wurde mit einer Reihe von hochrangigen bilateralen Besuchen, mit dem Abschluss von bilateralen Abkommen und dem fortgesetzten Engagement Kroatiens bei regionalen Initiativen ein Beitrag zu dem Ziel der weiteren Verbesserung der Beziehungen zwischen Kroatien und seinen Nachbarn in der Region geleistet. Zwischen Kroatien und einigen seiner Nachbarn gibt es nichtsdestoweniger weiterhin eine Reihe von offenen bilateralen Fragen, die einer besonders aufmerksamen Behandlung bedürfen. In Anbetracht des Engagements, mit dem Kroatien gutnachbarliche Beziehungen pflegt und in Anbetracht des gewichtigen Beitrags, der von Kroatien im Einklang mit der Agenda von Thessaloniki zur Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit erwartet wird, kommt es nun ganz wesentlich darauf an, dass Kroatien alle seine Kräfte anspannt, um zu einer allseits annehmbaren endgültigen Regelung sämtlicher bilateraler Probleme zu gelangen und namentlich mit Blick auf die offenen Grenzfragen mit Bosnien und Herzegowina, Serbien und Montenegro und mit Slowenien entsprechende Abkommen schließt.

1.4 Allgemeine Bewertung

Kroatien hat keine nennenswerten Schwierigkeiten bei der Erfüllung der eine Mitgliedschaft bedingenden **politischen Kriterien**. Die seit der Stellungnahme[7] bezüglich der lückenlosen Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien aufgetauchten Probleme haben sich inzwischen erledigt.

Im Justizwesen sind Fortschritte zu verzeichnen, zu denen auch die Verabschiedung einer Strategie für die Justizreform und verschiedene verfahrenstechnische und organisatorische Verbesserungen zählen, doch Umfang und Vielfalt der in diesem Bereich zu bewältigenden Aufgaben bedürfen eines fortgesetzten entschlossenen Einsatzes, damit der enorme Rückstau unerledigter Strafsachen abgebaut und ein adäquater Urteilsvollzug gewährleistet werden kann. Bei der gerichtlichen Verfolgung von Kriegsverbrechen hat es Verbesserungen gegeben, doch eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber Angeklagten serbischer Volkszugehörigkeit besteht nach wie vor.

[7] KOM (2004) 257 vom 20. April 2004

Bei der Schaffung des bisher fehlenden Rechts- und Verwaltungsrahmens wurden zwar gewisse Fortschritte erzielt, doch gegen die Kroatien nach wie vor ernsthaft belastende Korruption muss noch viel energischer vorgegangen werden.

Die Menschenrechte und Minderheitenrechte sind inzwischen in geeigneter Form gesetzlich geschützt. Die Lage der Minderheiten hat sich seit der Stellungnahme generell weiter verbessert, doch die Umsetzung des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten nimmt einen ausgesprochen zögerlichen Verlauf. Serben und Roma sind nach wie vor Diskriminierungen ausgesetzt, und es muss mit Vorrang daran gearbeitet werden, dass ihre Beschäftigungsperspektiven besser werden und dass die Akzeptanz in der Mehrheitsbevölkerung zunimmt. In Bezug auf die Roma wird inzwischen eine neue Strategie verfolgt, doch immer noch warten schwierige Aufgaben auf eine Lösung. Es ist vor allem zu gewährleisten, dass alle ethnisch motivierten Vorkommnisse ordnungsgemäß recherchiert und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden.

Im Zusammenhang mit den regionalen Angelegenheiten hat es zwar gute Fortschritte bei der Rückführung der Flüchtlinge und insbesondere bei der Rückübertragung und dem Wiederaufbau von Wohnungen gegeben, doch gleichzeitig wurde eine Reihe von Fristen nicht eingehalten. Die Verwirklichung von Programmen zur Bereitstellung von Wohnraum für Personen, die vor Flucht und Vertreibung Inhaber von Eigentums- bzw. Wohnrechten waren, ist besonders stark in Verzug geraten. Die Schaffung der für eine dauerhafte Rückführung der Flüchtlinge erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen muss beschleunigt werden. Bei der Zusammenarbeit mit den Staaten der Region hat es gute Fortschritte gegeben, und zwar sowohl bilateral als auch im Zusammenhang mit Initiativen, die die gesamte Region betreffen. Kroatien hat den Vertrag über die Gründung der Südosteuropäischen Energiegemeinschaft unterzeichnet. Es bedarf jedoch noch ernster Anstrengungen zur endgültigen Lösung aller offenen bilateralen Fragen, namentlich mit Bezug auf die Grenzziehung und die Klärung von Eigentumsverhältnissen. Nach der Verabschiedung der Stellungnahme sind Probleme hinsichtlich der Einhaltung der Auflage einer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien aufgetaucht, die dann prompt zu einer Vertagung des Beginns der Beitrittsverhandlungen geführt haben, die normalerweise im März 2005 aufgenommen worden wären. Inzwischen hat sich die Lage verbessert, so dass die Hauptanklägerin des Jugoslawientribunals am 3. Oktober 2005 feststellen konnte, dass Kroatien nunmehr uneingeschränkt mit dem Tribunal zusammenarbeitet. Noch am selben Tage stellte dann auch der Rat fest, dass nun sämtliche Bedingungen für die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen erfüllt sind und leitete diese in aller Form ein. Der Rat bekräftigte jedoch in seinen Schlussfolgerungen, dass die uneingeschränkte Zusammenarbeit Kroatiens mit dem Jugoslawientribunal während des gesamten Beitrittsprozesses die conditio sine qua non für die Fortführung der Verhandlungen bleibt und dass bei Nichterfüllung dieser Vorbedingung die Verhandlungen jederzeit ausgesetzt werden können.

2. Wirtschaftliche Kriterien

In der 2004 abgegebenen Stellungnahme zum kroatischen Antrag auf Beitritt zur Europäischen Union stellt die Kommission fest:

> *"Kroatien ist als funktionierende Marktwirtschaft zu betrachten. Das Land dürfte mittelfristig in der Lage sein, in der Union im Wettbewerb zu bestehen und sich den Marktkräften gewachsen zu zeigen, vorausgesetzt, es fährt in der Verwirklichung seines Reformprogramms fort und beseitigt verbliebene Schwachstellen."*

Bei der Bewertung der seitherigen Entwicklung der kroatischen Wirtschaft ließ sich die Kommission von den Schlussfolgerungen des Europäisches Rats von Kopenhagen (Juni 1993) leiten, in denen es heißt, dass für eine Unionsmitgliedschaft folgende Tatbestände erfüllt sein müssen:

- funktionsfähige Marktwirtschaft

- Fähigkeit, in der Union im Wettbewerb zu bestehen und sich den Marktkräften gewachsen zu zeigen

Die Kommission knüpft in der folgenden Analyse methodologisch an die Stellungnahme und die Fortschrittsberichte zurückliegender Jahre an.

2.1 Die wirtschaftliche Entwicklung

Die kroatische Volkswirtschaft ist bei niedriger Inflationsrate und stabilem Wechselkurs weiterhin moderat gewachsen, wenn auch in sich gegenüber den Vorjahren entschleunigendem Tempo. Nach Wachstumsraten von 5,2 % für 2002 und 4,3 % für 2003 hat sich das BIP 2004 real nur um 3,8 % erhöht. Dieser Abwärtstrend hat sich bis ins erste Quartal 2005 fortgesetzt, bevor er sich dann im zweiten Quartal wieder umkehrte. Zwar bewegte sich die Inflation in relativ niedrigem Bereich, doch seit der zweiten Jahreshälfte 2004 und auch für 2005 ist wieder ein leichter Preisanstiegsschub festzustellen, der vor allem auf hohe Energie- und Lebensmittelpreise und höhere Verbrauchsteuern zurückzuführen ist. Diese Umstände erklären den leichten Inflationsschub von einem Jahresdurchschnitt von 1,8 % im Jahr 2003 auf 2,1 % im Jahr 2004 und 3 % im September 2005. Die Stabilität der Relation Kuna/Euro hat sich weiterhin inflationsdämpfend ausgewirkt. Eine moderate Aufwärtsentwicklung im Beschäftigungssektor hat zu einem geringfügigen Rückgang bei den Arbeitslosenzahlen geführt. Das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit ermäßigte sich von 6,3 % des BIP im Jahr 2003 auf 4,9 % des BIP im Jahre 2004; die Verschuldung der öffentlichen Haushalte (ausgenommen Eventualverbindlichkeiten) erhöhte sich im selben Zeitraum von 42,2 % des BIP (Ende 2003) auf 44,8 % (Ende 2004). Das Leistungsbilanzdefizit ist von 7,4 % des BIP für 2003 auf 5,3 % des BIP im Jahre 2004 deutlich zurückgegangen, was weitgehend auf das Konto der besseren Ausfuhrleistung im Waren- und Dienstleistungssektor geht. Dagegen konnten 2004 lediglich rund 53 % des Defizits aus ADI-Kapitalzuflüssen finanziert werden – 2003 waren es noch 95 %.

Kroatien - Wichtige Wirtschaftstrends (Stand: 7. Oktober 2005)

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	
Bruttoinlandsprodukt	jährl.Abw. in %	2,9	4,4	5,2	4,3	3,8	3,5	1.Halbjahr
Privater Verbrauch	jährl.Abw. in %	4,2	4,5	7,5	4,1	3,9	3,4	1. Halbjahr
Bruttoanlageinvestitionen	jährl.Abw. in %	-3,8	7,1	12,0	16,8	4,4	1,9	1. Halbjahr
Arbeitslosigkeit (1)	in %	16,5	16,3	15,2	14,7	14,2	k. A.	
Erwerbstätigkeit (1)	jährl.Abw. in %	4,9	-5,4	4,4	0,1	1,6	k. A.	
Löhne und Gehälter	jährl.Abw. in %	7,0	1,3	8,7	5,1	6,1	3,8	Jan.-Juli
Leistungsbilanz	%-Anteil BIP	-2,6	-3,7	-8,6	-7,4	-5,3	-7,0	2. Quartal(3)
Ausl. Direktinvestitionen (ADI, netto)	%-Anteil BIP	5,7	5,9	2,7	6,9	2,6	3,7	2. Quartal(3)
Verbraucherpreisindex	jährl.Abw. in %	4,6	3,7	1,7	1,8	2,1	2,8	Jan.-August
Dreimonatszinssatz	in % pro Jahr	k. A.	k. A.	4,6	5,4	7,3	6,3	Jan.-Sept.
Anleiheerlös	in % pro Jahr	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	
Wertpapiermärkte	Index	851,4	971,	1166,8	1128,9	1284,5	1888,6	Jan.-Sept.
Wechselkurs HRK/EUR	Wert	7,63	7,48	7,42	7,58	7,50	7,38	Jan.-August
Nominaler effektiver Wechselkurs	Index	101,4	100,0	97,8	94,9	91,7	90,0	1. Jahreshälfte
Gesamtst. Finanzierungssaldo (2)	%-Anteil BIP	k. A.	-6,5	-4,2	-4,6	-5,2	:	
Gesamtschuldenstand(3)	%-Anteil BIP	k. A.	40,1	39,9	41,5	44,2	:	

(1): Daten AKE; (2): Haushaltsdatenmeldung 2004; (3) gleitender Zwölfmonatsdurchschnitt
Quelle: Eurostat, ECOWIN, kroatische Quellen und Berechnungen

Zwar konnte bei den Strukturreformen Einiges erreicht werden, doch insgesamt ist der Prozess der Unternehmensumstrukturierungen und –privatisierungen in Verzug geraten. Das Tempo der über den Kroatischen Privatisierungsfonds (KPF) abgewickelten Unternehmensprivatisierungen blieb zum Teil aufgrund einer Reihe von Gerichtsverfahren gegen den KPF hinter den Erwartungen zurück, belebte sich jedoch Anfang 2005 wieder. Umstrukturierung und Privatisierung der großen Staatsbetriebe sind ebenfalls nur recht schleppend vorangekommen. Die Gewerbeanmeldungsverfahren wurden Anfang 2005 vereinfacht, doch die Entwicklung des Privatsektors, der Investitionstätigkeit und des Wirtschaftswachstums wird nach wie vor durch die Unzulänglichkeiten des Verwaltungs- und Justizapparats behindert. Mitte 2005 ergingen einige wichtige Maßnahmen zur Verbesserung der Finanzlage des Gesundheitswesens und des Rentensystems. Der weitgehend in ausländischer Hand befindliche Bankensektor ist in den Branchen Kredit und Spareinlagen weiterhin auf ungebrochenem Expansionskurs, bei einem immer noch unterentwickelten Kapitalmarkt.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen ist weiter gestiegen und wird für 2004 auf 46 % des Durchschnitts der EU-25 geschätzt, ausgedrückt in Kaufkraftparität (KKP), und gleichzeitig entspannte sich auch die Lage am Arbeitsmarkt geringfügig. Kroatien konnte zwar mit seiner Transformation in Richtung Marktwirtschaft bei einer relativ guten Ausgangsposition ansetzen, aber in Bezug auf Einkommen und Produktivität den Anschluss an das übrige Europa zu finden, bleibt eine immer noch nicht bewältigte Aufgabe. Die Erwerbstätigenquote war im zweiten Halbjahr mit 63,2 % immer noch niedrig und nur geringfügig besser als zur selben Zeit im Jahre 2003 (62,4 %). Die Erwerbsquote der

Kroatien - Wichtige Daten zur Wirtschaftsstruktur (Stand 2004)

Bevölkerung (Durchschnitt)	in Millionen	4,4
BIP pro Kopf der Bevölkerung(1)	KKP in €	10300 P
	Anteil am Durchschnitt der EU-25	46,0 P
Beitrag der Landwirtschaft		
- zur Bruttowertschöpfung	Anteil in %	8,2
- zur Beschäftigung(2)	Anteil in %	15,9
Bruttoanlageinvestitionen	BIP-Anteil in %	27,6
Bruttoauslandsverschuldung der Wirtschaft insgesamt	BNE-Anteil in %	82,1
Ausfuhren von Waren und Dienstleistungen	BNE-Anteil in %	47,5
ADI-Bestand	in Millionen €	:
	€ pro Kopf der Bevölkerung	:
Beschäftigungsquote	Anteil der 15-64jährigen	54,7
Langzeitarbeitslosenquote(2)	Anteil an der Erwerbsbevölkerung in %	6,9

1: gerundeter Wert; 2: zweites Halbjahr; P: Prognose;
Quelle: Eurostat

Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter ist von 2003 bis 2004 von 53,2 % auf 54,3 % gestiegen, und die Erwerbslosenquote fiel im selben Zeitraum von 14,4 % auf 13,8 % zurück. 2004 waren fast 50 % der Erwerbslosen Langzeitarbeitslose (länger als 12 Monate), im Vorjahr waren es noch 53 %. Der Anteil der erwerbslosen Männer ist deutlich niedriger als der der Frauen; der weitaus höchste Erwerbslosenanteil wurde in der Altersgruppe der 15- bis 24-Jährigen registriert (etwa 30 % der Männer und 40 % der Frauen). Das regionale Einkommensgefälle ist weiterhin groß. Einer Erhebung von 2002 zufolge entsprach das BIP-pro-Kopf der Bevölkerung im rückständigsten Komitat Vukovar-Sirmien nur 33 % des reichsten Komitats (Zagreb Stadt) bzw. 58 % des gewichteten Durchschnitts aller Komitate. Ein ähnliches Regionalgefälle lässt sich auch bei der Arbeitslosigkeit beobachten: Im ärmsten Komitat liegt die Quote bei 36 % und im Komitat Istrien (gemessen am BIP das zweitreichste Komitat) bei lediglich 11 %.

2.2 Bewertung anhand der Kopenhagener Kriterien

Kriterium der funktionsfähigen Marktwirtschaft

Eine funktionsfähige Marktwirtschaft setzt voraus, dass Preise und Handel liberalisiert und ein System von Rechtsvorschriften einschließlich zur Regelung der Eigentumsrechte vorhanden ist. Die Leistungsfähigkeit der Marktwirtschaft wird durch makroökonomische Stabilität und Konsens in wirtschaftspolitischen Fragen gefördert. Ein gut entwickelter Finanzsektor und ein von nennenswerten Zutritts- und Austrittsschranken freier Markt steigern die Effizienz der Wirtschaft.

Es herrscht nach wie vor politischer Konsens in den Grundfragen einer marktorientierten Wirtschaft, doch die Regierung muss mehr Ressourcen für die Planung, Umsetzung und Vermittlung ihrer Wirtschaftsstrategie aufbringen. Sie hat ihren stabilitätsorientierten Kurs in der Währungs- und Wechselkurspolitik in den Jahren 2004 und 2005 gehalten und einige wichtige Strukturreformen zur Verbesserung des Geschäftsklimas in Angriff genommen. Umstrukturierung und Privatisierung sind jedoch nur recht schleppend vorangekommen. Die Verwirklichung der Wirtschaftsreformen hat zumindest teilweise unter den widerstreitenden Auffassungen innerhalb der Regierungskoalition über die geeignete Vorgehensweise gelitten. Eine neue im August 2004 verabschiedete Stand-by-Vereinbarung mit dem IWF legt die Strategie für die Jahre 2004-2005 fest. Die Umsetzung gestaltet sich nicht frei von Schwierigkeiten. So wurden vereinbarte Maßnahmen aufgeschoben, was dann zu einer deutlichen Verzögerung der ersten Überprüfung im Rahmen des Programms geführt hat.

Nach abschließenden Gesprächen mit dem IWF, bei denen Anfang Juli in einer Reihe von Strategiefragen Einigung erzielt wurde, konnte die erste Überprüfung Mitte September 2005 mit Erfolg abgeschlossen werden. Ende 2004 hat die Regierung eine von der Weltbank für 2005-2008 vorgeschlagene Hilfestrategie angenommen und dazu die Bedingungen für die Gewährung eines ersten Anpassungsdarlehens akzeptiert. Die Billigung seitens der Weltbank – ursprünglich für Ende 2004 geplant – ist jedoch erheblich in Verzug geraten, da die kroatische Seite mehr Zeit benötigte als vorgesehen, um die als Vorbedingung geforderten Maßnahmen – Bahnreform, Verwaltungsreform und Vorlage eines Plans über den mittelfristigen Abbau der staatlichen Beihilfen – zu erfüllen. Das erste Anpassungsdarlehen der Weltbank wurde schließlich Mitte September gewährt. Einige Monate zuvor konnte man den Eindruck gewinnen, dass der Wirtschaftspolitik innerhalb der Regierung ein hoher Stellenwert beigemessen würde, namentlich nachdem bekannt wurde, dass um den für die Wirtschaftspolitik zuständigen stellvertretenden Ministerpräsidenten ein Rat der Wirtschaftsweisen gebildet werden sollte; diese Gruppe hat allem Anschein nach ihre Arbeit noch nicht voll aufgenommen, und inwieweit sie sich positiv auf die Wirtschaftspolitik auswirkt bleibt abzuwarten. Die

Koordinierung der Wirtschaftspolitik innerhalb der Regierung sowie zwischen der Regierung und den übrigen öffentlichen Einrichtungen ist nach wie vor sehr verbesserungsbedürftig.

Im Dezember 2004 hat Kroatien der Kommission sein erstes Wirtschaftsprogramm im Hinblick auf den Beitritt vorgelegt, das vom Finanzministerium nach Konsultationen mit verschiedenen Regierungsstellen ausgearbeitet wurde. Das Programm enthält eine erschöpfende Darstellung der kroatischen Wirtschaftspolitik und ist die Skizze eines im Wesentlichen soliden mittelfristigen makroökonomischen Rahmens, doch ein Mehr an Details zu spezifischen finanzpolitischen Maßnahmen und vorgesehenen Strukturreformen und zu den davon zu erwartenden finanzpolitischen Auswirkungen hätten dem Papier nicht geschadet. Anfang 2005 wurde dann das dritte staatliche Programm für die Integration Kroatiens in die EU vorgelegt, und die darin dargelegten Strategievorstellungen decken sich mit denen des Wirtschaftsprogramms vom Dezember 2004.

In einem makroökonomisch weithin stabilen Umfeld vollzieht sich das reale BIP-Wachstum infolge erlahmender Binnennachfrage nurmehr in moderatem Tempo. 2004 ist das reale BIP-Wachstum von 4,3 % des Vorjahres auf 3,8 % zurückgegangen; ausschlaggebend dafür war der durch eine Politik des knappen Geldes verursachte Einbruch bei der Binnennachfrageentwicklung, die statt um 6 % wie im Jahr 2003 ein Jahr später nur noch um 3,2 % zugenommen hat. Der Wachstumsbeitrag der Bruttoanlageinvestitionen reduzierte sich in derselben Zeit von 4 auf 1,2 Prozentpunkte, worin sich u. a. der Umstand widerspiegelt, dass gewisse öffentliche Investitionsvorhaben nach und nach abgeschlossen wurden. Die Investitionsquote gemessen am BIP blieb jedoch bei einem Niveau von rund 27,5 % vergleichsweise hoch. Erstmals seit 2000 hat die Nettoauslandsnachfrage 2004 mit 0,5 % zum BIP-Wachstum beigetragen, worin sich die sich allmählich verbessernde Waren- und Dienstleistungsexportleistung bemerkbar macht. Im ersten Halbjahr 2005 ist das BIP-Wachstum im Jahresvergleich real weiter leicht gesunken und liegt nun bei 3,5 %; das ist das Ergebnis deutlich geschrumpfter Investitionen, des Rückgangs des Verbrauchs der privaten Haushalte und einer sich verlangsamenden Exporttätigkeit. Seit dem zweiten Quartal scheint die Wirtschaft sich jedoch wieder zu beleben.

Das Leistungsbilanzdefizit hat sich 2004 aufgrund eines starken Aufschwungs im Exportgeschäft erheblich verringert. Das Handelsdefizit schrumpfte von 27,4 % des BIP im Jahre 2003 auf 24,3 % im Jahre 2004, und zwar dank stark expandierender Warenausfuhren (+ 18 %) und nur um 6 % höherer Einfuhren. Niedrigere Überschüsse in der Leistungsbilanz und den Transferleistungen wurden weitgehend durch ein erheblich geringeres Defizit in der Einkommensbilanz aufgewogen, was teilweise auf Einmalfaktoren zurückzuführen ist, die wiederum deutlich niedrigere Nettoeinkommenszahlungen zur Folge hatten. Das Leistungsbilanzdefizit hatte 2003 7,4 % betragen und ermäßigte sich 2004 auf den vergleichsweise immer noch hohen Stand von 5,3 %. Im zweiten Quartal des Jahres 2005 stieg das Leistungsbilanzdefizit erneut und erreichte im gleitenden Zwölfmonatsdurchschnitt ein Niveau von 7 % des BIP. 2004 brachte gemessen an 2003 einen deutlichen Einbruch beim Nettokapitalzufluss. So fielen die ADI 2004 vom außergewöhnlich hohen Niveau von 6,6 % des BIP des Jahres 2003 auf 2,4 % zurück, wofür die deutliche Verlangsamung der Privatisierungen und nur geringe Investitionen auf der grünen Wiese ausschlaggebend waren. Die Kapital- und Finanzüberschüsse schrumpften zwar gemessen am Stand von 2003 um 25 %, wogen aber dennoch bei weitem das Leistungsbilanzdefizit auf, so dass die Währungsreserven noch weiter anwuchsen. Ende Juni 2005 verfügte die kroatische Nationalbank somit über ein gutes Reservepolster von mehr als 7 Mrd. EUR, was einem Äquivalent der Waren- und Dienstleistungseinfuhren von 5,2 Monaten des Jahres 2004 entspricht. Die in Euro ausgedrückte Bruttoauslandsverschuldung erhöhte sich

sprunghaft von 77,6 % des BIP Ende 2003 auf 82,1 % Ende 2004, was weitgehend auf die hohe Kreditaufnahme der Geschäftsbanken im Ausland und zum Teil auf Änderungen der statistischen Erfassung seit 2004 zurückzuführen ist. Im ersten Halbjahr 2005 hat sich die Relation Auslandsverschuldung/BIP bei rund 83 % eingependelt, wozu die verstärkte Kreditaufnahme der Regierung vorzugsweise auf den Inlandsmärkten beigetragen hat.

Die Arbeitslosigkeit ist unverändert hoch, und das Ansteigen der Erwerbsquote scheint seit neuestem ins Stocken zu geraten. Eine der größten Belastungen der kroatischen Volkswirtschaft bleibt die hohe Arbeitslosigkeit, wenn sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt 2004 auch leicht entspannt hat. Die amtliche Erwerbslosenquote ging von 19,5 % im Jahr 2003 auf 18,2 % im Jahr 2004 zurück, um Mitte 2005 wieder bei 18,6 % zu landen – womit sie nun höher liegt als ein Jahr zuvor. Die amtliche Zahl der lohnabhängig Beschäftigten nahm 2004 um 2,7 % zu, für das erste Halbjahr 2005 lässt sich hier jedoch gegenüber 2004 kaum ein Zuwachs feststellen. Der Rentenfondsstatistik zufolge hat sich die Erwerbsquote jedoch im ersten Halbjahr 2005 um 1 % erhöht. Die zweimal jährlich durchgeführte Erhebung der Erwerbstätigenzahlen kommt zu dem Ergebnis, dass die Arbeitslosigkeit sich vom zweiten Halbjahr 2003 bis zum zweiten Halbjahr 2004 von 14,4 % auf 13,8 % ermäßigt hat. Die Gesamtzahl der Beschäftigten wuchs 2004 um 1,7 %, wobei die meisten Arbeitsplätze in der Privatwirtschaft entstanden. Zum Teil mag dies auf die Arbeitsmarktreform von 2003 zurückzuführen sein, die Anfang 2004 in Kraft getreten ist und die eine Lockerung der starren Beschäftigungsschutzgesetzgebung beinhaltete. Bislang zeigen die verschiedenen Arbeitsmarktstrategien – wozu auch die finanzielle Förderung von Arbeitsplätzen zählt – noch keinerlei beschäftigungswirksame Folgen. Die vergleichsweise schleppende Umstrukturierung der Unternehmen sowie die damit einhergehende Erhaltung von Arbeitsplätzen haben möglicherweise dazu geführt, dass ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit vorerst ausgeblieben ist.

Die Inflation ist zwar weiterhin niedrig, zeigt aber seit Ende 2004 leicht steigende Tendenz. Der Verbraucherpreisindex stieg von 1,8 % im Jahr 2003 im Schnitt auf 2,1 % im Jahr 2004. Wegen der Verteuerung der Energie- und Transportkosten beschleunigte sich der Preisanstieg im zweiten Halbjahr 2004 spürbar und erreichte im Dezember einen Jahreswert von 2,7 % (statt 1,7 % im Dezember 2003). Im September 2005 erhöhte sich die Inflation infolge stark anziehender Öl- und Lebensmittelpreise auf einen Monatsendstand von 3,8 %. Der Jahresanstieg der regulierten Preise betrug im Dezember 2004 5,5 %, gegenüber 0,7 % im Vergleichsmonat des Vorjahres, und zwar vor allem wegen der gestiegenen Energiepreise. Die Inflationsrate betrug ohne Berücksichtigung der regulierten Preise 1,8 %.

Die Geldpolitik war auch weiterhin auf Preisstabilität und Wechselkursstabilität ausgerichtet. Es gilt nach wie vor die Strategie des "gesteuerten Floatens". Oberstes Ziel bleibt die Preisstabilität. Der Wechselkurs dient seit den Zeiten der galoppierenden Inflation Anfang der Neunziger Jahre als Stabilitätsanker. Vor dem Hintergrund einer starken De-facto-Euroisierung der Wirtschaft und bei einem hohen Anteil an Bankdarlehen und Einlagen in Fremdwährung bleibt nur wenig Spielraum für größere Wechselkursflexibilität. Da jedoch die Kreditkunden, namentlich die privaten Haushalte, häufig nicht in der Lage sind, sich gegen Devisenkursrisiken abzusichern, sieht sich der kroatische Bankensektor erheblichen Kreditrisiken ausgesetzt. In Anbetracht dieser Lage ist die Wechselkursstabilität nach wie vor ein wichtiges intermediäres Strategieziel der Währungspolitik.

Das wichtigste währungspolitische Instrument blieben die Versteigerungen auf dem Devisenmarkt. Diese Interventionen hatten nicht den Sinn, irgendwelche angekündigten Paritätsziele bzw. eine bestimmte Kursschwankungsbandbreite zu verteidigen, sondern

waren dazu gedacht, kurzfristige Kursschwankungen abzufedern. Ende 2004 hat die Nationalbank wiederholt Devisenkäufe getätigt, um den durch den Kapitalzufluss erzeugten Aufwertungsdruck abzufangen. Angesichts der anhaltenden erheblichen Zunahme der Auslandsverschuldung ist die Nationalbank außerdem dazu übergegangen, die Tendenz der Geschäftsbanken, im Ausland Kredite aufzunehmen, durch administrative Maßnahmen zu bremsen. So führte sie im Juli 2004 Mindestreservevorschriften für Auslandsverbindlichkeiten der Geschäftsbanken ein, die im Februar 2005 verschärft wurden. Im Mai 2005 wurde zur Abschöpfung der Liquiditätsüberschüsse in Landeswährung der Anteil der obligatorischen Kuna-Reserve von 42 % auf 50 % angehoben. Seit April 2005 hat sich die Nationalbank zwecks Feinabstimmung der Liquiditätssteuerung und zur Abfederung kurzfristiger Kreditzinsschwankungen auf das Offenmarktgeschäft verlegt, eingeschlossen Pensionsgeschäfte, liquiditätsentziehende Pensionsgeschäfte sowie direkten Ankauf/Verkauf von Wertpapieren. Anfangs zeigten die Geschäftsbanken jedoch nur geringes Interesse und zogen es vor, Geld zu niedrigeren Zinsen auf dem Interbankenmarkt aufzunehmen. Anfang 2005 hat die Nationalbank den Prozentsatz der von den Geschäftsbanken jeweils als Anteil an ihren Devisenverbindlichkeiten zu haltenden Devisenliquidität von 35 auf 32 % gesenkt. Mit dieser einmaligen Maßnahme gab die Nationalbank Devisenliquidität frei, die zur Rückzahlung von staatlichen Devisenschulden verwendet wurde und wodurch möglich wurde, dass der Staat die Rolle des Kreditnehmers mit der des Kreditgebers vertauschen konnte. Ab dem zweiten Quartal 2004 bis zum zweiten Quartal 2005 bewegten sich die durchschnittlichen monatlichen Schwankungen der Parität Kuna-Euro innerhalb einer Bandbreite von 1,4 % des Durchschnittskurses.

2004 konnte das Haushaltsdefizit abgebaut werden, blieb aber über der anvisierten Zielmarke, weshalb die Konsolidierung der Staatsfinanzen weiterhin eine zentrale Aufgabe bleibt. Statt des im IWF-Programm genannten und im ersten kroatischen Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt offiziell angekündigten Ziels, das Haushaltsdefizit auf 4,5 % zurückzuführen, konnte das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit von 6,3 % im Jahre 2003 lediglich bis auf 4,9 % im Jahre 2004 gedrückt werden. Die Differenz geht zum Teil auf das Konto von 2004 nicht realisierten, ursprünglich erwarteten einmaligen Dividendeneinnahmen. Hinzu kommt, dass die Einnahmen aus indirekten Steuern (Steuern und Verbrauchsteuern) deutlich hinter den Erwartungen der Haushaltsplaner zurückblieben. Die öffentlichen Ausgaben blieben weitgehend im Rahmen des Haushaltsplans 2004, und die Zahlungsrückstände, namentlich im Gesundheitswesen, stiegen weiter an und trugen um fast 0,2 Prozentpunkte zum Defizit bei.

Bis 2004 wurde der Jahresabschluss auf der Grundlage der GFS-Methodik des IWF (GFS 1986) erstellt; sodann hat die Regierung die Rechnungslegungsstandards GFS 2001 eingeführt, die weitgehend dem Europäischen System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 95 entspricht, und nach dieser Methodik wurde im Rahmen der Vorbereitung auf den Beitritt bereits die im März 2005 vorgelegte erste Haushaltsdatenmeldung erstellt. Dieser Datenmeldung zufolge geht das gesamtstaatliche Defizit fast ausschließlich auf den konsolidierten zentralstaatlichen Haushalt zurück, wozu auch mehrere außerhalb des Budgets geführte Fonds und staatliche Einrichtungen gehören; die Finanzen der kommunalen und regionalen Selbstverwaltungen waren erneut im Großen und Ganzen ausgeglichen. Die Sozialversicherungsfonds wurden weitgehend durch zentralstaatliche Transferzahlungen finanziert. Der 2004 auf die Renten bzw. die Gesundheitsversorgung entfallende Ausgabenanteil war mit 12,7 % bzw. 8,5 % des BIP vergleichsweise immer noch hoch. Die Behörden haben verschiedentlich ihre Absicht bekundet, den Anteil der Sozialausgaben auf ein wirtschaftlich erträglicheres Niveau zu reduzieren, und für Juli 2005 war die Einführung von Verwaltungsgebühren für

Medizinversorgungsdienste geplant. Doch eine weitreichende Reform der Finanzierung des Gesundheitswesens, die zum Beispiel eine Erhöhung des Eigenbeitrags der Patienten, eine Durchforstung der Ausnahmeregelungen, eine Privatisierung der Ersatzkassen und eine Neufestlegung des medizinischen Grundleistungspakets beinhaltet, ist erheblich in Verzug geraten, soll aber bis Ende 2005 verabschiedet sein. Im Juli 2005 hat die Regierung zudem zwecks Wiederherstellung der Finanzierbarkeit der Renten die Änderung der Rentenindexformel und außerdem eine Senkung der Eigenheim- und Mietzulagen beschlossen. Ferner hat sie in der Sache der mit einem Spruch des Verfassungsgerichts von 1998 festgestellten Verpflichtung des Staates gegenüber Ruhegehaltsempfängern –deren finanzielle und makroökonomische Auswirkungen bislang unklar waren – einen Ausgleich herbeigeführt.

Die Reform der öffentlichen Finanzen im Sinne einer Verankerung der Grundsätze von Transparenz und Rechenschaftspflicht ist weitergegangen, doch die Rechnungsprüfung und die Finanzkontrolle sind noch nicht leistungsfähig genug, und die Verwaltung der öffentlichen Schulden ist immer noch durch den Umstand beeinträchtigt, dass sie zu sehr von einer Schlüsselperson abhängt. Im Juli hat das Parlament einen überarbeiteten Haushaltsplan für 2005 verabschiedet. Statt eines gesamtstaatlichen Defizits von 3,7 % des BIP legt der neue Ansatz ein Defizit of 4,2 % zugrunde, und die Erklärung dazu lautet: niedrigere Einnahmen als Folge von schwächerem Wachstum und Ausgabenüberschreitungen im ersten Quartal 2005, die bereits 80 % des für das gesamte Jahr festgesetzten Defizitziels ausmachten. Der öffentliche Auslandsschuldenstand ist von 42,2 % des BIP Ende 2003 auf 44,8 % Ende 2004 gestiegen und hat sich bis Ende Mai 2005 geringfügig auf 44,1 % ermäßigt – Eventualverbindlichkeiten in Höhe von rund 8,5 % des BIP sind dabei nicht berücksichtigt.

Der makroökonomische "Policy mix" hat sich im Großen und Ganzen als richtig erwiesen, doch die Konsolidierung der Finanzen muss noch energischer betrieben werden und bedarf einer Absicherung durch handfeste Kosteneinsparungen. Da die Geldpolitik aufgrund der weit verbreiteten Währungssubstitution nur über einen recht geringen Ermessensspielraum verfügt, bleibt als wichtigstes Instrument für Anpassungen und stabilisierende Maßnahmen im makroökonomischen Bereich nur die Finanzpolitik. Sich verschärfende Schieflagen wie ein erhebliches Leistungsbilanzdefizit und ein wachsender Auslandsschuldenberg sind die Folge der Differenz zwischen Ersparnis und Investitionen in der kroatischen Volkswirtschaft, die weitgehend auf die öffentliche Finanzlage zurückzuführen ist. Wiederholt hat die Regierung die Fortsetzung der Konsolidierung der Finanzen und verstärkte Finanzdisziplin zum Kernanliegen ihrer mittelfristigen Wirtschaftsstrategie erklärt. Zwar haben die 2004 eingeleitete Konsolidierung der Finanzen und die deutliche Absenkung des Haushaltsdefizits den Weg für eine Resorbierung der makroökonomischen Schieflage durch eine Reduzierung der Nachfrage der Wirtschaft nach ausländischem Kapital geebnet, doch es zeigt sich, dass die Konsolidierung der Finanzen noch weiter vorangetrieben werden muss, damit in der Relation Auslandsverschuldung/BIP eine Stabilisierung und schließlich eine Trendwende eintreten kann. 2004 sind die Reallöhne weiter gestiegen, wenn auch weniger stark als im Vorjahr – außerdem fielen die Zuwächse im öffentlichen Sektor deutlich niedriger aus als in der Privatwirtschaft. Die um die Produktivitätssteigerungen bereinigten Gesamtkosten für Arbeit haben sich weiter erhöht, da die durchschnittlichen Bruttolöhne real stärker anstiegen als die durchschnittliche Produktivität.

Die Preisliberalisierung ist weit fortgeschritten, und regulierte Preise spielen nur noch bei einigen öffentlichen Versorgungsdiensten eine Rolle. Regulierte Preise gibt es im Bahn- und Fährbetrieb, bei der Post, Fernheizung, Wasser- und Gasversorgung, der städtischen Abfall- und Abwässerbeseitigung sowie bei den städtischen Verkehrsbetrieben. 2003 machten die regulierten Preise 23 % des Verbraucherpreisindexes aus; 2004 ging dieser Anteil auf 22,6 % zurück, bevor er 2005

wieder auf 23,1 % kletterte, was auf eine veränderte Zusammensetzung des Warenkorbs zurückzuführen ist. Im August 2004 wurde die Preisregulierung bei Rundholz aufgehoben. Die regulierten Preise zogen im Jahresvergleich um 5,5 % an, vor allem wegen gestiegener Energiepreise und neuer bzw. höherer Gebühren für öffentliche Dienstleistungen (Autobahnmaut, neu eingeführte Abgabe für die Abwässeraufbereitung).

Der Produktivsektor ist nach wie vor nur zu einem recht geringen Teil privatisiert. Laut Erwerbsstatistik hat sich der Anteil der arbeitsvertraglich im Privatsektor Beschäftigten von 65,3 % im Jahr 2003 auf 66,2 % im Jahr 2004 erhöht. Der Beitrag des Privatsektors zur Bruttowertschöpfung liegt nach Schätzungen bei 60 % und ist damit vergleichsweise bescheiden, was einen Hinweis auf die immer noch dominierende Position des Staats im Produktivsektor bietet, namentlich in der Landwirtschaft, dem Touristikgewerbe und im Schiffbausektor. Amtlichen Daten zufolge befinden sich rund 68 % des Agrarlandes in privater Hand, im Bereich des Wohneigentums wird dieser Anteil auf mehr als 80 % geschätzt.

Die Privatisierungen sind nur langsam vorangekommen, doch seit Anfang 2005 zieht das Tempo wieder etwas an. Das ursprüngliche Ziel, sämtliche im kroatischen Privatisierungsfonds zusammengefassten staatlichen Minoritätsanteile bis Ende 2004 abzustoßen und sämtliche staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen bis Mitte 2005 zu veräußern, konnte nicht erreicht werden. Institutionelle und rechtliche Hindernisse haben immer wieder zu Verzögerungen bei den Privatisierungen geführt. Rechtliche Probleme waren die Ursache für eine zeitweilige Sperre der Konten des KPF, und 2004 lief deshalb über einen längeren Zeitraum hinweg praktisch nichts. Raschere Fortschritte scheiterten offensichtlich in einigen Fällen am mangelnden Interesse etwaiger Investoren. Von der Ernennung eines neuen Aufsichtsrats für den Fonds im September 2004 erwartete man sich neue Impulse. So kam denn auch Anfang 2005 Bewegung in den Privatisierungsprozess, als drei Agrar- und Nahrungsmittelverarbeitungsfirmen privatisiert und die sich bereits seit langem hinschleppende Ausschreibung zur Privatisierung eines größeren Touristikobjekts erfolgreich abgeschlossen werden konnten. 2004 wurden 25 Ausschreibungen zur Privatisierung von Betrieben eingeleitet und 14 Betriebe verkauft. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2005 wurden 14 Betriebe ausgeschrieben und 10 verkauft. Insgesamt verringerte sich 2004 somit der Wert der im KPF zusammengefassten staatlichen Beteiligungen um 3 %, im ersten Halbjahr 2005 dagegen bereits um 13 %. Entgegen früherer Ankündigungen wurde die Vorbereitung eines Plans zur Privatisierung des größten Versicherers wegen unüberbrückbarer Differenzen mit den ehemaligen Eigentümern aufgeschoben, so dass eine Privatisierung erneut ungewiss ist. Eine raschere Abwicklung der Privatisierung staatlicher Betriebe wurde zudem durch Vorbehalte gegen eine Entstaatlichung und durch das Bestreben der Behörden behindert, Interessen und Ansprüche der jeweiligen Belegschaften, von Ruheständlern und Kriegsveteranen zu berücksichtigen, bei denen es darum geht, in den jeweiligen Betrieben bereits erworbene Anteile zu halten bzw. neue zu erwerben. Hinzu kommt, dass in den letzten Monaten in mehreren Fällen Privatisierungstransaktionen offensichtlich unter dem Druck von Inhabern wohlerworbener Rechte annulliert wurden.

Marktzutritt und Marktaustritt werden nach wie vor durch Mängel in Verwaltung und Justizapparat erschwert, bei den Gewerbeanmeldungen dagegen hat es Ansätze für Verbesserungen gegeben. Die Zahl der Anmeldungen von Firmenneugründungen (eingeschlossen Selbständige) zur Eintragung in das kroatische Handelsregister ist 2003 um 4,6 % und 2004 um 4,7 % gestiegen. Der Anteil der aus dem Handelsregister gelöschten Firmen fiel von 1,4 % im Jahr 2003 auf 0,3 % im Jahr 2004 zurück. Die Nettofirmenneuzugänge stiegen somit im genannten Zeitraum von 3,1 % auf 4,4 %. Diese Zahlen lassen zwar eine stetige, wenn auch nur bescheidene Zunahme von

Unternehmensneugründungen erkennen, doch der Marktzutritt wird wie eh und je durch bürokratische Hindernisse erschwert. Ende 2004 musste ein Unternehmer insgesamt 12 Verwaltungsprozeduren durchlaufen, um nach 49 Tagen den Geschäftsbetrieb aufnehmen zu können – ein Jahr zuvor waren es noch 13 Verfahren, zu erledigen in 50 Tagen. Zwecks Beschleunigung der Gewerbeanmeldung wurden entsprechende Gesetzesänderungen vorgenommen. In Zagreb wurde im Mai 2005 die erste Stelle eingerichtet, bei der eine Gewerbeanmeldung in einem einzigen Verwaltungsschritt vollzogen werden kann, weitere sind entsprechend dem Trend zu weitreichendem Bürokratieabbau in der Planung. Für 2005 geht man davon aus, dass die Anmeldung in 16 Tagen bei nurmehr fünf Verfahren erledigt werden kann. Die für Gewerbeanmeldungen in Handwerk und Handel erforderliche Zeit ist bereits auf drei Tage reduziert. Trotz dieser Verbesserungen herrscht weiterhin allgemein die Auffassung, dass Gründung und Führung einer Firma aufgrund komplizierter Vorschriften und der Unfähigkeit der Verwaltungen und Gerichte ein schwieriges Unterfangen ist. Die vergleichsweise geringe Anzahl der Löschungen aus dem Handelsregister mag ein Hinweis darauf sein, dass es die Marktaustrittsverfahren immer noch an der nötigen Strenge fehlen lassen, dass man bei alt eingesessenen Firmen in Bezug auf deren Wirtschaftlichkeit auch mal ein Auge zudrückt und dass die Insolvenzverfahren verschleppt werden.

Die Durchsetzung von Rechten am geistigen Eigentum wird nach wie vor durch einen schlecht arbeitenden Justizapparat beeinträchtigt. Langwierige und ineffiziente Gerichtsverfahren, unbefriedigende Organisation und die immer noch zu geringen administrativen und professionellen Kapazitäten sind die Faktoren, die das Publikum davor zurückschrecken lassen, vor Gericht zu ziehen, was dazu führt, dass die ordnungsgemäße Durchsetzung der Gläubigerrechte und der Rechte an geistigem Eigentum untergraben wird. Der Rückstau der vor Gericht anhängigen Verfahren ist noch weiter angeschwollen und betrifft namentlich Vollzugsfälle. Die Regierung hat damit begonnen, Maßnahmen zu entwerfen und umzusetzen, die zu einer Anhebung des professionellen Niveaus der Justizverwaltung führen sollen; wenn sich die Lage für die Geschäftswelt jedoch nennenswert verbessern soll, dann muss für die Justizreform eine Gesamtstrategie konzipiert und umgesetzt werden. Bei der Grundbuchreform hat es Fortschritte gegeben. Die Verfahren der Grundbucheintragungen wurden vereinfacht, und in den Grundbuchämtern wurden die Richter durch mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Beamte ersetzt. Der Rückstau bei den Grundbucheintragungen konnte von rund 360.000 Anträgen Mitte 2004 bis Ende April 2005 bereits auf rund 270.000 reduziert werden. Doch der verbliebene Aktenstau und die chronischen Unzulänglichkeiten der Verwaltung stehen immer noch einem Aufschwung des Immobilienmarkts im Wege und führen dazu, dass man allgemein vor Investitionen auf der grünen Wiese zurückschreckt.

Der weitgehend in ausländischer Hand befindliche Bankensektor ist gut entwickelt und im Allgemeinen in der Substanz gesund. Die Privatisierung und Konsolidierung des kroatischen Bankensektors war Anfang 2004 bereits weit fortgeschritten. Der Sektor hat traditionell eine eminent wichtige Rolle bei der Finanzierung der Wirtschaft gespielt. Auf ihn entfielen Ende 2004 83,4 % der Vermögenswerte des gesamten Finanzsystems oder anders ausgedrückt rund 111 % des BIP, was eine leichte Verbesserung gegenüber 2003 bedeutet. Einzig die Postbank und die Hrvatska Banka, die im Jahr 2004 3,1 % des Vermögens der Handelsbanken auf sich vereinten, sind noch in staatlicher Hand und sollen fusionieren und zu einem späteren Zeitpunkt privatisiert werden. Mehr als 90 % aller Vermögenswerte des Bankensektors befinden sich in ausländischer Hand. Für den engen Markt waren die im März 2005 noch verbliebenen 38 Banken immer noch viel (Vorjahresstand: 41 Banken). Die Konzentration hält sich im Bankensektor angesichts des Mindestanteils der fünf größten Banken, der Ende 2004 rund 73 % ausgemacht hat,

noch in Grenzen, wobei dieser Anteil seit dem Vorjahr nur geringfügig gestiegen ist. Das von den Banken abgewickelte Finanzgeschäft hat weiter expandiert. Der Anteil des inländischen Darlehensvolumens am BIP von 59 % im Jahre 2003 ist kontinuierlich gewachsen und erreichte 2004 62 % und bis März 2005 65 %. Der Anteil der an den Privatsektor vergebenen Kredite ist von 54,5 % des BIP im Jahr 2003 auf 57,8 % im Jahr 2004 und bis April 2005 auf 59,4 % gestiegen. Der bereits recht hohe Anteil des Privatsektors an der inländischen Kreditvergabe steigerte sich noch von 92,4 % im Jahre 2003 auf 93 % im Jahr 2004. Der Anteil der an Unternehmen vergebenen Kredite sank von 43,4 % im Jahr 2003 auf 41,4 % im Jahr 2004, und gleichzeitig setzte der Anteil der an private Haushalte vergebenen Kredite seinen Anstieg fort und steigerte sich im genannten Zeitraum von 48,3 % auf 50,7 %. Die Spanne zwischen den durchschnittlichen Einlagen- und Kreditzinsen hat sich von 7,4 % im Jahr 2003 bis 2004 auf rund 7 % ermäßigt, was auf erhöhten Wettbewerb im kroatischen Bankensektor hindeutet. Die Spanne hat sich dann 2005 bei dem Stand von 2004 eingependelt. Der Anteil der notleidenden Kredite ist von 2003 bis 2004 von 5,1 % auf 4,5 % erneut zurückgegangen.

Der Nichtbankenfinanzsektor hat weiter Fortschritte gemacht. Kroatien verfügt mit Zagreb and Varaždin über zwei Börsenplätze. Das Börsengeschäft zeigt einen moderaten Aufwärtstrend, und die Kapitalausstattung beider Aktienmärkte erhöhte sich von 19,2 % des BIP Ende 2003 bis Ende 2004 auf 29,8 % und bis April 2005 auf 30,4 %. Die Kapitalausstattung des Rentenmarkts hat ebenfalls eine Aufwärtsentwicklung durchlaufen, die von 7 % im Jahre 2003 über 12 % im Jahre 2004 bis zu 12,4 % im April 2005 führte. Das Vermögen des Nichtbankenfinanzsektors befindet sich seit 2003 auf dem Höhenflug und steigerte sich von 20,4 % des BIP Ende 2003 bis Ende 2004 auf 24,6 %; sein Anteil am Vermögen des gesamten Finanzsektors erhöhte sich im genannten Zeitraum von 16,8 % auf 18,4 %. Das Auftreten der Rentenfonds als institutionelle Großinvestoren hat zum Aufschwung des kroatischen Kapitalmarkts geführt. Die Nettoaktiva der vier Pflichtversicherungen und der 13 Nichtpflichtversicherungen machte Ende 2004 3,9 % des BIP aus (Vorjahresstand: 2,4 %). Im Jahr 2004 waren in Kroatien insgesamt 24 Versicherungsgesellschaften und eine Rückversicherungsgesellschaft tätig. Ihr Gesamtvermögen betrug Ende 2004 7 % des BIP und war damit nur geringfügig höher als Ende 2003. Das Bruttovertragsabschlussvolumen lag 2004 mit 3,2 % des BIP um 0,1 % höher als im Vorjahr. Die Lebensversicherungsprämien zogen mit einer Steigerung von 16 % spürbar stärker an als die Nichtlebensversicherungsprämien, die nur um 7 % zulegten. Der größte Versicherer, der immer noch mehrheitlich in Staatsbesitz ist, vereinte 2003 mehr als 40 % des Bruttovertragsabschlussvolumens auf sich (51 % der Nichtlebenssparte und 15 % der Lebensversicherungsabschlüsse).

Die Aufsicht über den Finanzsektor ist besser geworden und noch weiterreichende Verbesserungen sind in Vorbereitung. Die kroatische Nationalbank (HNB) hat bereits mit Vorbereitungen begonnen, um die auf Basel II basierenden neuen Eigenkapitalvorschriften umzusetzen. Zu diesem Zweck wurde eine Projektarbeitsgruppe gebildet, die die Aufgabe hat, die notwendigen Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Das Einlagensicherungsgesetz wurde im Dezember 2004 geändert. Da die große Mehrzahl der Banken von ausländischen Banken kontrolliert wird, hat die Bankenaufsichtsbehörde ihre Zusammenarbeit mit den für die fraglichen ausländischen Banken zuständigen Bankenaufsichten intensiviert. Außerdem wurde zwischen der HNB und der Wettbewerbsbehörde eine neue Kooperationsvereinbarung geschlossen, um zu gewährleisten, dass der Banken- und der Finanzdienstleistungssektor die Wettbewerbsregeln einhalten. Im Oktober 2004 haben die kroatischen Behörden beschlossen, die drei existierenden Aufsichtsämter des Nichtbankensektors in einer einzigen unabhängigen Stelle zusammenzulegen; mit der Ausarbeitung der erforderlichen Rechtsvorschriften wurde inzwischen begonnen.

Kriterium der Fähigkeit im Wettbewerb zu bestehen und sich den unionsinternen Marktkräften gewachsen zu zeigen

Damit ein Land dieses Kriterium erfüllen kann, muss es über eine funktionierende Marktwirtschaft und stabile makroökonomische Rahmenbedingungen verfügen, die es den Wirtschaftsbeteiligten gestatten, ihre Entscheidungen in einer Atmosphäre der Kalkulierbarkeit zu treffen. Erforderlich sind zudem Humankapital und materielle Ressourcen in ausreichendem Umfang. Staatliche Betriebe müssen umstrukturiert werden, und die Unternehmen müssen in die Steigerung ihrer Leistungsfähigkeit investieren. Je mehr Unternehmen Zutritt zu Kapital von außen haben und je erfolgreicher sie bei der Umstrukturierung und Modernisierung sind, um so eher werden sie in der Lage sein, sich anzupassen. Insgesamt gilt, dass eine Volkswirtschaft umso eher in der Lage sein wird, die aus der Unionsmitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen, je stärker sie sich bereits vor dem Beitritt in die Union integriert hat. Volumen und Vielfalt des Warenaustauschs mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union legen beredtes Zeugnis davon ab.

Kroatien hat einen beachtlichen Grad an makroökonomischer Stabilität erreicht. Fortgesetzt niedrige Inflationsraten und ein in hohem Maße stabiler Wechselkurs der Kuna haben ein gutes Funktionieren der Marktmechanismen gefördert. Die Inflationserwartungen haben sich auf Stabilität eingependelt, und die Wirtschaftsbeteiligten hatten die Möglichkeit, ihre Entscheidungen in einer Atmosphäre der Kalkulierbarkeit zu treffen. Die finanzielle und außenwirtschaftliche Schieflage stellte jedoch weiterhin ein potentielles Risiko für die makroökonomische Stabilität dar, weshalb eine Bereinigung dieser Situation energisch angegangen werden muss.

Es bedarf weiterer Anstrengungen, um die Leistungsfähigkeit des Bildungswesens zu steigern und das Unterrichtsniveau zu heben. Allgemein gesehen ist das Bildungsniveau in Kroatien niedrig, und das Wissen und Können vieler Erwachsener ist überholt. In letzter Zeit hat sich zwar die Erwerbsquote erhöht, doch ein vergleichsweise hoher am Erwerbsleben nicht teilnehmender Anteil der Bevölkerung und extrem hohe Jugendarbeitslosigkeit (mehr als 30 %) - möglicherweise Ausdruck eines erheblichen Bildungs- und Ausbildungsdefizits - stellen für die Wirtschaft eine große Belastung dar. Der Anteil der 20- bis 24-Jährigen, die zumindest die Oberstufe besucht haben, ist hoch und hat sich von 90,7 % im Jahre 2003 auf 92,5 % im Jahre 2004 erhöht. Der Anteil der Schulabbrecher ist vergleichsweise gering und ist bis 2004 zudem von 8,4 % auf 6,2 % zurückgegangen. Dahinter könnte man eine positive Entwicklung hinsichtlich des Bildungsniveaus der erwerbsfähigen Bevölkerung vermuten. Gleichzeitig weist das kroatische Bildungswesen jedoch eine Reihe von Mängeln auf wie beispielsweise hinter der Zeit zurückgebliebene Lehrpläne auf sämtlichen Stufen, namentlich in der Berufsbildung, ungeeignete Finanzierungsmodalitäten, schlecht ausgerüstete Schulen und eine im Durchschnitt vergleichsweise kurze Gesamtschulzeit.

Die kroatische Wirtschaft hat bei einem sich abschwächenden Netto-ADI-Zufluss weiterhin von relativ hohen Investitionsquoten profitiert. 2004 erreichte die Relation Bruttoanlageinvestitionen zum BIP mit 27 % wieder einen relativ hohen Stand, was nicht zuletzt eine Folge erheblicher öffentlicher Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur war. Die gesamtstaatliche Bruttoanlageinvestition trug 2004 mit 6,8 % zum BIP bei, was einer Verbesserung zum Vorjahr um 0,1 Prozentpunkte entspricht. Wegen des ins Stocken geratenen Privatisierungsprozesses spielte der Netto-ADI-Zufluss 2004 nicht mehr die wichtige Rolle bei der Bildung von Privatkapital wie zuvor. Dieser ADI-Zufluss fiel 2004 mit 2,2 % des BIP im Vergleich zu den 6,5 % des BIP im Jahr 2003 deutlich niedriger aus. Auf den Finanzsektor entfiel mit 24 % der größte Anteil der kumulierten ADI, und an zweiter und dritter Stelle standen der Verarbeitungssektor mit 22 % und der Telekommunikationsbereich mit 15 %. Der 2004 zu beobachtende Trend bestand in

einem beträchtlichen Ansteigen des Zuflusses von ADI in den Einzel- und Großhandel, was wiederum eine Konsequenz des vergleichsweise langsamen Tempos der Privatisierung und Umstrukturierung der gewerblichen Wirtschaft ist. Es flossen erneut erhebliche öffentliche Investitionen in den Ausbau der Straßeninfrastruktur, so dass das Autobahnnetz um weitere 100 km auf nunmehr insgesamt 700 km Länge erweitert werden konnte. In das vorhandene Schienennetz flossen keine nennenswerten Investitionen, und es kamen keine zusätzlichen Schienenkilometer hinzu. Forschung und Entwicklung haben in den letzten Jahren relativ hohe Zuwendungen erhalten. 2003 machten die Bruttoinlandsausgaben für Forschung und Entwicklung rund 1,1 % des BIP aus, was im Wesentlichen dem Niveau von 2002 entspricht.

In der Liberalisierung des Telekommunikationsmarkts wurden Fortschritte erzielt, die sich wiederum auf die Infrastrukturentwicklung ausgewirkt haben. Im September 2004 wurde eine neue unabhängige Regulierungsbehörde eingesetzt. Mit Blick auf eine Förderung des Wettbewerbs im Telecom-Markt wurden die Gebühren für den Erwerb von Festnetzlizenzen drastisch reduziert, woraufhin mehrere Gesellschaften Anträge einreichten. Es wurden insgesamt zehn neue Lizenzen vergeben, und im Frühjahr 2005 nahmen zwei private Betreiber den Betrieb auf und setzten somit dem Monopol der kroatischen Telecom ein Ende. Seit Erteilung von Lizenzen für drahtlosen Festnetzzugang an drei private Mobildienstbetreiber im zweiten Halbjahr 2004 und Anfang 2005 hat sich der Wettbewerb im Mobilfunkmarkt verschärft. Im Mai 2005 wurde eine vierte Lizenz ausgeschrieben, das darauf folgende Angebot jedoch abgelehnt. Die Zahl der Mobilfunkabonnenten stieg im Jahr 2004 um 12 %, und die Marktdurchdringungsquote des Mobilfunks erhöhte sich von 56 % im April 2004 bis Ende 2004 auf 64 %.

Die Umstrukturierung und Privatisierung der staatlichen Großbetriebe und der staatlichen Versorgungsdienste ist nur geringfügig vorangekommen. Die Durchsetzung einer rigoroseren Finanzdisziplin in den staatlichen Betrieben ist nach wie vor eine wichtige Aufgabe der Wirtschaftspolitik, da einige dieser Betriebe – namentlich im Schiffbausektor und im Bahnwesen – weiterhin erhebliche Verluste einfahren. Die Ausarbeitung einer auch die fünf größten Werften einschließenden umfassenden Umstrukturierungsstrategie für den Schiffsbausektor wurde erneut aufgeschoben. Die Privatisierung der Uljanik-Werft wurde noch nicht in die Wege geleitet. Mit Blick auf die Neustrukturierung der in die roten Zahlen geratenen Kroatischen Bahn wurden Mitte 2005 mit Personalabbaumaßnahmen und den Vorbereitungen der für Ende 2005 vorgesehenen Privatisierung von drei Töchtern der Bahn wichtige Weichen gestellt. Die Vorbereitung eines Leitplans zur Privatisierung des Stahlsektors wurde hinausgezögert. Der Ausstieg eines Investors aus einem der zwei Stahlwerke bedeutet neue Hürden auf dem Wege zur Umstrukturierung. Die zweite Stufe der Privatisierung der Erdöl- und Erdgasgesellschaft INA mit einer Veräußerung von weiteren 15 % der Anteile war ursprünglich für Mai 2004 geplant, wurde in der Folge mehrfach aufgeschoben, und nun wird als Termin das Jahresende 2005 genannt. Die Vorbereitung der Neustrukturierung der vertikal integrierten, in Staatshand befindlichen Kroatischen Holding-Gesellschaft für elektrizitätswirtschaftliche Aktivitäten, HEP, wurde verschoben. Schließlich wurde im April 2005 ein Plan verabschiedet und ein ausländischer Berater unter Vertrag genommen, der die Umstrukturierung zu bewerkstelligen haben wird. Die Regierung hat wiederholt ihre Absicht bekundet, die Aktienmehrheit der Gesellschaft zu behalten und einige Anteile an Ruheständler, Veteranen und Belegschaftsmitglieder zu vergeben; Anfang 2006 stünden demnach 20 % der Anteile zum Verkauf. Die Regierung hat ferner den erwarteten nächsten Schritt in der Privatisierung der Hrvatska Telecom auf voraussichtlich Ende 2005 verschoben.

Vor dem Hintergrund eines bereits stark entwickelten Dienstleistungssektors vollzieht sich der sektorale Wandel nur zögerlich. 2004 trug der Agrarsektor nur noch 8,2 % zur

Bruttowertschöpfung bei, 2003 waren es noch 8,4 %. Der Anteil der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich Baugewerbe, blieb bei rund 30 %, während der Tertiärsektor sich im genannten Zeitraum von 61,5 % auf 61,6 % noch leicht verbessern konnte. Laut Erwerbsstatistik beschäftigte die Landwirtschaft nur noch 16,2 % der Erwerbstätigen, statt 16,5 % im Vorjahr; auf die gewerbliche Wirtschaft entfiel ein Anteil von nur noch 29 statt 30 %, und der Anteil der im Tertiärsektor Beschäftigten erhöhte sich von 53,1 % auf 53,5 %.

Die mittelständischen Unternehmen (KMU) müssen sich trotz gezielter Fördermaßnahmen in einem noch schwieriger gewordenen Geschäftsumfeld zurechtfinden. Die Förderung des expandierenden unternehmerischen Mittelstands ist eine der herausragenden Prioritäten der mittelfristigen Wirtschaftsstrategie der Regierung. 2004 gehörten 99,5 % aller Firmen dem Mittelstand an und stellten 60 % der Beschäftigten. Ihr Anteil an der Bruttomehrwertschöpfung ist weiter gestiegen und wird nun mit 45 % angegeben. Im Mai 2004 hat die Regierung das Förderprogramm für die Jahre 2004-2008 verabschiedet, in dem die Beseitigung bürokratischer Hemmnisse, ein Abbau der Steuerlast sowie die Entwicklung von bis zu 400 firmenübergreifenden Netzwerken und Unternehmensfördergebieten vorgesehen sind. Ein 2003 eigens eingerichtetes Amt stellt Kleinunternehmern Beraterdienste und finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Diese Initiativen hindern jedoch nicht, dass die KMU weiterhin mit einem unfähigen Verwaltungs- und Justizapparat fertig werden müssen und weiterhin Mühe haben, an längerfristige Kredite heranzukommen (doch hier verbessert sich die Lage nach und nach), an Information zu gelangen oder Fachkenntnisse in Unternehmensführung zu erwerben. Das Fehlen eines gut funktionierenden Grundbuch- und Katasterwesens hat erneut eine dynamischere KMU-Entwicklung behindert und scheint neu gegründeten Firmen den Markteintritt verleidet zu haben.

Die staatlichen Beihilfen in den Produktivsektor haben immer noch erhebliche Ausmaße und behindern zumindest teilweise eine Belebung der privaten Investitionstätigkeit. Offiziellen Angaben zufolge haben die Programme über staatliche Beihilfen an Umfang zugenommen, und der Anteil der Beihilfen am BIP hat sich von 2,8 % für 2002 über 3,2 % für 2003 auf 3,4 % für 2004 kontinuierlich gesteigert. Rund zwei Drittel dieser staatlichen Beihilfen fließen in den Unternehmens- und Dienstleistungssektor. Ein großer Teil wird spezifischen Sektoren wie der Werftindustrie, dem Bahnwesen und dem Touristikgewerbe zugeleitet, wohingegen auf die horizontale Förderung nur ein geringer Teil der staatlichen Mittel verwendet wird. Im Rahmen ihres Wirtschaftsprogramms von 2004 zur Vorbereitung auf den Beitritt kündigt die Regierung für die nächsten Jahre erhebliche Einschnitte bei den Unternehmensbeihilfen an. Allem Anschein nach wurde die Arbeit am Plan zur Kürzung der Beihilfen fortgesetzt, aber auf Grund des noch ungewissen Ausmaßes der künftigen staatlichen Beihilfen zur Umstrukturierung der Werftindustrie wurde sie noch nicht abgeschlossen. Die Inventorierung sämtlicher staatlicher Beihilfen ist noch nicht zu Ende geführt, weshalb noch keine detaillierte Übersicht über die derzeitigen staatlichen Beihilfemaßnahmen vorliegt. Es ist der Eindruck entstanden, dass die Bemühungen der Wettbewerbsaufsicht um mehr Transparenz und eine bessere Umsetzung der staatlichen Beihilfepolitik gelegentlich von verschiedenen maßgeblich beteiligten Ressortministerien torpediert wurde.

Die kroatische Wirtschaft ist recht weitgehend integriert, und die regionale Integration hat Fortschritte gemacht. Kroatien, das inzwischen WTO-Mitglied ist und namentlich mit seinen Nachbarn bilaterale FHA geschlossen hat, verfügt über eine offene Wirtschaft und einen weitgehend liberalisierten Handel. Der Anteil der Waren- und Dienstleistungsimporte am BIP ging von 59,5 % auf 58,7 % zurück, und der Anteil der Exporte stieg von 51,8 % auf 52 %. Seine höchsten Ausfuhrerlöse (d.h. Deviseneinnahmen) bezieht das Land nach wie vor aus der Touristikbranche, wenn auch Leistungsbilanzdaten darauf hindeuten, dass ihr BIP-Anteil 2004 geringfügig von 22,3 %

des Vorjahres auf 20,6 % zurückgegangen ist. Die EU ist nach wie vor der wichtigste Absatzmarkt für kroatische Exporte, die namentlich nach Italien, Deutschland, Österreich und Slowenien gehen. Der Anteil des Warenexports in die EU fiel allerdings von 66,93 % im Jahr 2003 auf 64,67 % im Jahr 2004 zurück.

Neben der EU sind die benachbarten Balkanstaaten, die Russische Föderation und die USA – bei einem außer im Fall USA steigenden Anteil am Export – die wichtigsten Abnehmer kroatischer Waren. Bei den Importen ging der EU-Anteil von 72 % auf 69,5 % zurück, während der Anteil der Importe aus den westlichen Balkanstaaten (2,7 % plus 1 %) und aus der Russischen Föderation (4,8 % plus 2,4 %) erheblich gestiegen ist – wobei sich beim Import aus der Russischen Föderation die teurer gewordenen Öllieferungen bemerkbar machen. Der Warenexport in die EU setzt sich im Wesentlichen aus Maschinenbauerzeugnissen, Textilien, Beförderungsmittelausrüstung, landwirtschaftlichen Erzeugnissen und chemischen Erzeugnissen zusammen. Es ist ein deutlicher Trend hin zum intra-industriellen Handel erkennbar. 2004 ist der Anteil der Ausfuhrgüter mit geringer Wertschöpfung aus der Textilbranche und der Landwirtschaft deutlich zurückgegangen, während der Anteil der Maschinenbauerzeugnisse und Beförderungsmittelausrüstung um mehr als 10 % zugenommen hat. Verarbeitungserzeugnisse der genannten Art machen nach wie vor 80 % der Importe aus dem EU-Raum aus.

Die reale Höherbewertung der Kuna und real gestiegene Lohnstückkosten haben den auf den Lohnkosten basierenden Wertbewerbsvorteil gemindert. Diese Höherbewertung der Kroatischen Kuna setzte sich 2004 fort und erreichte real 4 %, gemessen an der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes. Laut Erwerbstätigenstatistik stiegen die Lohnstückkosten 2004 gegenüber 2003 real um rund 2 %, und der Lohnanstieg lag mit real 4,2 % höher als die nur um 2,2 % gestiegene durchschnittliche Arbeitsproduktivität.

2.3 Allgemeine Bewertung

Kroatien erfüllt die **wirtschaftlichen Kriterien** und ist als funktionierende Marktwirtschaft zu betrachten. Das Land dürfte mittelfristig in der Lage sein, in der Union im Wettbewerb zu bestehen und sich den Marktkräften gewachsen zu zeigen, vorausgesetzt, es fährt in der Verwirklichung seines Reformprogramms fort und beseitigt verbleibende Schwachstellen. Allem Anschein nach herrscht weiterhin politischer Konsens in Bezug auf die konstituierenden Elemente einer marktorientierten Volkswirtschaft. Eine stabilitätsbewusste makroökonomische Strategie hat dazu beigetragen, dass die Inflation relativ niedrig und der Wechselkurs der Kuna stabil blieben. Das beträchtliche Haushalts- und Leistungsbilanzdefizit konnte reduziert werden, und es wurden einige Maßnahmen getroffen, um die Ausgaben im Gesundheitswesen und bei den Renten stärker unter Kontrolle zu halten. Bei den Privatisierungen hat sich 2005 wieder Einiges bewegt, und die Gewerbeanmeldungs- und Grundbucheintragungsverfahren konnten vereinfacht werden. Der Bankensektor setzt seine Expansion fort, und die Bankenaufsicht wurde verstärkt. Dank erheblicher Investitionen in den Autobahnbau ist das Straßennetz besser geworden. Der Telekommunikationssektor wurde weiter liberalisiert. Und durch das Vordringen privater Dienstleister in den Sektor wurde die Infrastrukturentwicklung positiv beeinflusst. Wichtige erste Schritte wurden bei der Umstrukturierung der mit Verlust arbeitenden Bahn eingeleitet. Die kroatische Volkswirtschaft ist inzwischen weitgehend in die Wirtschaft der EU integriert, und die regionale Handelsintegration hat hinzugewonnen.

Die erhebliche außenwirtschaftliche und finanzielle Schieflage birgt Risiken für die makroökonomische Stabilität. Aus diesem Grunde muss die Konsolidierung der Staatsfinanzen verstärkt vorangetrieben und durch Strukturmaßnahmen insbesondere im Bereich der staatlichen Beihilfen und der Sozialleistungen wirksam untermauert werden.

Eine stärkere Entfaltung des Privatsektors und ein stärkerer Zufluss ausländischer Direktinvestitionen wurden durch unübersichtliche Vorschriften, Mängel in der öffentlichen Verwaltung und im Justizwesen sowie durch schwerfällige Marktzutritts- und Marktaustrittsprozeduren behindert. Eine nur wenig leistungsfähige Justiz steht der Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum und der Gläubigerrechte weiterhin im Wege. Staatlicher Interventionismus in der Wirtschaft ist immer noch sehr präsent, und im Zusammenhang mit der Umstrukturierung von staatlichen Großbetrieben – namentlich der Schiffswerften sowie im Stahl- und Energiesektor – hat es nur geringe Fortschritte gegeben. Die Einführung einer rigoroseren Finanzdisziplin in den staatseigenen Betrieben bleibt auch weiterhin eine der großen Aufgaben der Wirtschaftspolitik. Mit Blick auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und eine Verbesserung der Perspektiven für eine nachhaltige Investitionstätigkeit und stetiges Wachstum muss Kroatien entschlossen daran gehen, die festgestellten Mängel zu beheben und die Probleme zu beseitigen.

3. Die Fähigkeit zur Übernahme der aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen

In diesem Abschnitt wird die Fähigkeit Kroatiens geprüft, die sich aus einer EU-Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen, das heißt, es wird geprüft, ob in Kroatien die Voraussetzungen für eine Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gegeben sind, der sich aus den Verträgen, dem Sekundarrecht und der gemeinschaftlichen Politik zusammensetzt. Der Abschnitt gliedert sich in die 33 Kapitel des 35 Kapitel umfassenden gemeinschaftlichen Besitzstandes, die Gegenstand der Verhandlungen sind.

Neben der Evaluierung der seit dem Bericht von 2004 eingetretenen, in diesem Zusammenhang relevanten Entwicklung bietet dieser Abschnitt eine Gesamtbewertung der Fähigkeit Kroatiens, die sich aus einer EU-Mitgliedschaft ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen und legt dar, was noch zu tun bleibt. Gegebenenfalls werden auch die Leistungen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aufgrund des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zu prüfen sein.

In diesem Abschnitt wird ferner zu bewerten sein, inwieweit die Leistungsfähigkeit der kroatischen Verwaltung dazu ausreicht, den gemeinschaftlichen Besitzstand in all seinen Aspekten umzusetzen. Kroatien muss in allen Bereichen des gemeinschaftlichen Besitzstands auf zentralstaatlicher Ebene ebenso wie auf regionaler Ebene seine Institutionen, seine organisatorischen Kapazitäten sowie seinen Verwaltungs- und Justizapparat auf EU-Niveau bringen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand wirksam umzusetzen, und zwar gegebenenfalls bereits rechtzeitig vor dem Beitritt. Das erfordert eine gut funktionierende und zuverlässige öffentliche Verwaltung mit einem leistungsfähigen und unparteiischen öffentlichen Dienst neben einer unabhängigen und leistungsfähigen Justiz als Fundament.

In ihrem Bericht von 2004 gelangte die Kommission zu folgender Bewertung:

> *"Kroatien hat bereits erhebliche Anstrengungen unternommen, um den gemeinschaftlichen Besitzstand mit seiner innerstaatlichen Gesetzgebung zu harmonisieren, insbesondere für die den Binnenmarkt und den Handel betreffenden Bereiche. Die Anstrengungen müssen energisch weitergeführt werden. Die Leistung des Verwaltungsapparats ist schwankend, und der Rechtsvollzug ist noch verbesserungsbedürftig. Kroatien muss mit der Rechtsharmonisierung fortfahren und gleichzeitig den für eine wirksame Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes notwendigen Verwaltungs- und Justizapparat weiter ausbauen."*

3.1 Die Kapitel des *gemeinschaftlichen Besitzstandes*

Die kapitelweise Überprüfung beginnt mit der Bewertung der Fortschritte im Bereich der so genannten "vier Freiheiten", den tragenden Säulen des Binnenmarkts. Anschließend werden die Fortschritte der Reihe nach für jedes Verhandlungskapitel bewertet, und dabei werden sektorale Politikfelder, Wirtschafts- und Steuerfragen, die Regionalpolitik, der Umweltschutz, die Bereiche Justiz und Inneres, auswärtige Angelegenheiten und finanzielle Fragen – also der Besitzstand in seiner Gesamtheit – behandelt.

Kapitel 1: Freier Warenverkehr

Der Grundsatz des freien Warenverkehrs bedeutet, dass der freie Handel mit Waren zwischen allen Teilen der Union gewährleistet sein muss. In einer Reihe von Sektoren wird dieser allgemeine Grundsatz durch harmonisierte Rechtsvorschriften nach dem „alten Konzept" (Festlegung genauer Produktspezifikationen) oder dem „neuen Konzept"

(Festlegung allgemeiner Produktanforderungen) ergänzt. Den größten Teil des Besitzstands dieses Kapitels bilden die harmonisierten Produktvorschriften, die übernommen werden müssen. Von grundlegender Bedeutung ist zudem, dass für die Anmeldung von Handelsbeschränkungen sowie die Anwendung der horizontalen Maßnahmen und Verfahren in Bereichen wie Normung, Konformitätsbewertung, Zertifizierung, Messwesen und Marktüberwachung genügend Verwaltungskapazitäten zur Verfügung stehen.

Kroatien hat im Bereich freier Warenverkehr einige Fortschritte erzielt.

Bei der Übernahme **allgemeiner Grundsätze** waren keine Fortschritte zu verzeichnen. Kroatien muss dafür sorgen, dass seine Rechtsvorschriften mit den Artikeln 28 bis 30 des EG-Vertrages und mit der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs vereinbar sind. Maßnahmen, die damit nicht vereinbar zu sein scheinen, sind Einfuhrlizenzen, Werbekampagnen für kroatische Produkte, Pflichtlager sowie die im Verbraucherschutzgesetz vorgeschriebene Pflicht zur Angabe des Herkunftslandes. Die meisten Rechtsvorschriften sehen außerdem nicht die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung vor.

Im Bereich **horizontale Maßnahmen** bilden die Regierungserlasse vom Oktober 2004 die Rechtsgrundlage für die Trennung der bisher beim Staatlichen Amt für Normung und Messwesen (DZNM) angesiedelten Funktionen der Regulierung, Akkreditierung, Normung und des Messwesens. Auf Grundlage dieser Erlasse wurde im Februar 2005 das Staatliche Amt für das Messwesen (DZM) als neue Regierungsbehörde geschaffen. Zwei weitere auf der Grundlage dieser Erlasse geschaffene öffentliche Einrichtungen, das kroatische Institut für Normung (HZN) und das kroatische Zulassungsamt (HAA), nahmen im Juli, nach ihrer Eintragung bei Gericht und der Annahme ihrer Satzung, die Tätigkeit auf. Vom bisherigen Staatlichen Amt für Normung und Messwesen wechselten 30 Mitarbeiter in das Institut für Normung und 8 Mitarbeiter in das Zulassungsamt. Das Finanzministerium hat die Personalplanung für die beiden Einrichtungen genehmigt, wonach der Personalbestand bis 2007 auf 50 bzw. 20 Personen aufgestockt werden soll. Die Aufgaben des bisherigen Staatlichen Amtes für Normung und Messwesen in den europäischen Organisationen gingen auf die neuen Einrichtungen über, das gleiche gilt für die 172 Fach- und die 226 Unterausschüsse und Arbeitsgruppen im Bereich Normung.

Im Rahmen seiner *Normung*stätigkeit hat das frühere Staatliche Amt für Normung und Messwesen bis Mitte Februar 2005 6969 harmonisierte europäische Normen (EN) übernommen.

Eine Entwicklung im Bereich *Akkreditierung* war der Antrag des kroatischen Zulassungsamts vom August 2005 auf Vollmitgliedschaft in der Europäischen Kooperation für Akkreditierung (EA). Bis Juni 2005 wurden insgesamt 52 Stellen akkreditiert.

Was die *Konformitätsbewertung* anbelangt, so wurden bei der Schaffung eines Netzes unabhängiger Zertifizierungsstellen und Labors keine nennenswerten Fortschritte erzielt.

In Bezug auf das *Messwesen* ist zu berichten, dass das neu geschaffene Amt für das Messwesen im Mai 2005 der EUROMET (European Collaboration in Measurement Standards) als Vollmitglied beitrat.

Was die *Marktüberwachung* angeht, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde in Abstimmung mit allen zuständigen Behörden eine Marktüberwachungsstrategie für technische Produkte festgelegt und den Schulungsbedarf der zuständigen Beamten ermittelt.

Insgesamt hat Kroatien im Bereich der horizontalen Maßnahmen einige wichtige Grundlagen für die Anpassung seiner Strukturen an den gemeinschaftlichen Besitzstand gelegt. Den Bemühungen im Bereich der Rechtsetzung muss jetzt eine solide, angemessene Durchführung folgen, damit die kroatischen Einrichtungen den einschlägigen europäischen Organisationen als Vollmitglied beitreten können. Bisher wurden z. B. die Direktoren und Vorstandsmitglieder der neu geschaffenen Einrichtungen für Normung und Akkreditierung im März 2005 nur für einen befristeten Zeitraum ernannt. Im Bereich des Messwesens muss das Primärrecht geändert und ein kroatisches Institut für das physikalisch-technische Messwesen geschaffen werden. Das Normungsinstitut hat zwar im September einen Aufruf zur Bekundung des Interesses an einer Mitgliedschaft veröffentlicht, muss aber noch Mitglieder aufnehmen. Erforderlich ist auch eine Modernisierung der Konformitätsbewertungsstellen, damit diese im Einklang mit den EU-Kriterien benannt und notifiziert werden können. Die Marktüberwachung hat ihre Tätigkeit noch nicht aufgenommen.

Für die Sektoren, für die **Produktvorschriften nach dem alten Konzept** gelten, hat Kroatien zwischen August und Dezember 2004 17 Verordnungen erlassen und damit 47 Richtlinien zur Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen umgesetzt. Im ersten Halbjahr 2005 kamen weitere Durchführungsvorschriften hinzu, um zehn weitere einschlägige Richtlinien umzusetzen.

Für Arzneimittel wurden im ersten Halbjahr 2005 13 verschiedene Verordnungen verabschiedet, um Teile des Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel von 2001 sowie der Richtlinien über gute Labor- und Herstellungspraxis umzusetzen. Regulierungsdaten sind jetzt geschützt, allerdings nur sechs Jahre lang, obwohl die diesbezüglichen Gemeinschaftsvorschriften einen zehnjährigen Schutz vorgesehen. Für Arzneimittel, die in den EU-Mitgliedstaaten bereits zugelassen sind, wurde im Juni 2004 eine neue Verordnung erlassen, die das Verfahren der Marktzulassung vereinfacht. Erstattungsentscheidungen und Preisbildungsverfahren sind noch immer nicht transparent und objektiv genug.

Die Änderungen des Chemikalien-Gesetzes traten im Juli 2005 in Kraft. Das geänderte Gesetz bietet nunmehr die Rechtsgrundlage für die Umsetzung eines Teils der EG-Vorschriften für chemische Erzeugnisse.

Im Dezember 2004 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über die Sortierung von Rohholz, und im April 2005 wurde eine Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über die Klassifizierung von Holz erlassen.

Insgesamt beschränken sich die Maßnahmen zur Umsetzung und Durchführung der Rechtsvorschriften nach dem alten Konzept immer noch auf Teile des Besitzstandes für Kraftfahrzeuge, Arzneimittel und die Klassifikation von Holz. In den Bereichen Chemikalien, Kosmetika, gesetzliches Messwesen, Etikettierung von Textilerzeugnissen und Schuhen, Kristallglas, und bei den noch nicht umgesetzten Kraftfahrzeug- und Arzneimittelrichtlinien müssen weitere Fortschritte erzielt werden.

Was die **Produktvorschriften nach dem neuen und dem Gesamtkonzept** angeht, so legte die Regierung im August 2004 ihr Programm für die Annahme technischer Verordnungen vor, die dem Besitzstand nach dem neuen Konzept angepasst werden sollen. Darin wird allerdings lediglich festgelegt, welche Einrichtung bzw. welches Ministerium für die Umsetzung welcher Richtlinie zuständig ist; Koordinations-mechanismen, zeitliche Vorgaben, Maßnahmen zur Folgenabschätzung und eine Analyse des Investitionsbedarfs für Labors hingegen fehlen.

Im Hinblick auf eine weitere Rechtsangleichung wurden im Dezember 2004 Durchführungsvorschriften betreffend nicht selbsttätige Waagen, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen sowie elektromagnetische Verträglichkeit

erlassen. Im Februar 2005 folgten Durchführungsvorschriften für Sportboote. Im Dezember 2004 verabschiedete das Parlament ein Gesetz über Sprengstoffe, das die Grundlage für die Übernahme des Gemeinschaftsrechts für Sprengstoffe für zivile Zwecke bildet. All diese Rechtsakte, vor allem die Vorschriften betreffend die elektromagnetische Verträglichkeit, müssen jedoch noch geändert werden, um dem Besitzstand voll zu entsprechen.

Durch den Erlass von Durchführungsvorschriften betreffend die Sicherheit von Spielzeug im April 2004 und April 2005, Bauprodukte im Mai 2005 und medizinische Geräte im September 2004 wurden Teile des Besitzstandes übernommen. Die kroatischen Rechtsvorschriften zur Spielzeugsicherheit müssen noch erheblich geändert werden, damit sie vollständig mit dem Besitzstand vereinbar sind.

Insgesamt gesehen werden noch erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Übernahme der EG-Vorschriften nach dem neuen Konzept fortzusetzen. Um die Durchführungsvorschriften vollständig mit dem Besitzstand in Einklang zu bringen, muss der Rechtsrahmen für die technischen Produktvorschriften und die Verfahren zur Konformitätsbewertung geändert werden. Die Umsetzung und Anwendung muss noch abgeschlossen und in manchen Sektoren sogar erst noch in Angriff genommen werden.

In Bezug auf die **verfahrensrechtlichen Maßnahmen** wurde im März 2004 eine Verordnung auf der Grundlage eines Gesetzes vom September 2004 erlassen. Damit soll die Richtlinie über die *Rückgabe von* unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten *Kulturgütern* in kroatisches Recht übernommen werden. In anderen Bereichen muss mit der Umsetzung und Anwendung des gemeinschaftlichen Rechtsbestands erst noch begonnen werden.

Schlussfolgerung

Was die allgemeinen Grundsätze angeht, so muss Kroatien darauf achten, dass seine Rechtsvorschriften mit den Artikeln 28 bis 30 des EG-Vertrags und der einschlägigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in Einklang stehen. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung.

Die Übernahme des Besitzstands im Bereich der horizontalen Maßnahmen erfordert weitere Anstrengungen. Die Funktionen der Regulierung, Normung, Akkreditierung und des Messwesens wurden zwar getrennt, diese Trennung bleibt jedoch unvollständig. Hier sind weitere Durchführungsmaßnahmen und Ressourcen notwendig.

Im Berichtszeitraum waren in erster Linie in Bezug auf die horizontalen Maßnahmen und manche Sektorvorschriften einige Fortschritte zu verzeichnen. Obwohl Kroatien erste Schritte unternommen hat, um seine Rechtsvorschriften dem Besitzstand im Bereich freier Warenverkehr anzugleichen, haben die meisten Elemente noch keinen Eingang ins kroatische Recht gefunden. Kroatien wird erhebliche, koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um seine Rechtsvorschriften an den Besitzstand anzugleichen und diesen dann wirksam anzuwenden und durchzusetzen.

Der Rechtsrahmen für die technischen Produktvorschriften und die Verfahren der Konformitätsbewertung, der von entscheidender Bedeutung für die Fortschritte in den einzelnen Sektoren ist, muss dem Besitzstand weiter angepasst werden. Es wird erhebliche Anstrengungen erfordern, die Sektorrichtlinien umzusetzen. Die Übernahme der Produktvorschriften nach dem alten Konzept muss weiter vorangetrieben werden. Die vorhandenen Durchführungsstrukturen müssen verbessert und weitere neue Durchführungsstrukturen geschaffen werden. Die Verwaltungskapazität muss ausgebaut werden.

Die meisten Verfahrensrichtlinien müssen noch angewandt werden.

Kapitel 2: Freizügigkeit der Arbeitnehmer

Der Besitzstand in diesem Bereich sieht vor, dass EU-Bürger eines Mitgliedstaats das Recht haben, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten. Wanderarbeitnehmer aus der EU sind in Bezug auf Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und steuerliche Vorteile einheimischen Arbeitnehmern gleichzustellen. Dieser Besitzstand umfasst auch eine Regelung über die Abstimmung der einzelstaatlichen Sozialversicherungsbestimmungen für Versicherte, die in einen anderen Mitgliedstaat abwandern, und ihre Familienangehörigen.

Die Fortschritte in diesem Bereich waren begrenzt.

Im Hinblick auf den **Zugang zum Arbeitsmarkt** setzte der Innenminister mit einem Beschluss vom April 2005 eine Arbeitsgruppe ein, die die Anwendung des Ausländergesetzes von 2004 analysieren soll, damit das Gesetz besser an den Besitzstand angepasst werden kann. Wie in der Stellungnahme dargelegt, müssen die kroatischen Rechtsvorschriften an zahlreichen Stellen erheblich geändert werden, um sie mit den EU-Vorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in Einklang zu bringen und insbesondere die Nichtdiskriminierung von EU-Wanderarbeitnehmern zu garantieren. Zu wahren ist in diesem Zusammenhang auch der Grundsatz, dass EU-Bürger keine Arbeitserlaubnis und keine Aufenthaltsgenehmigung benötigen. Auch die EU-Vorschriften zur Regelung der Rechte der Familienangehörigen, die EU-Wanderarbeitnehmer begleiten, müssen angewandt werden. Sie betreffen das Aufenthaltsrecht der Familienangehörigen, ihr Recht, eine abhängige oder selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, und das Recht der Kinder von EG-Arbeitnehmern, unter denselben Bedingungen wie kroatische Staatsbürger kroatische Bildungseinrichtungen zu besuchen. Was den Zugang zur Beschäftigung angeht, so dürfen EU-Bürger ungeachtet des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden. Besonderer Handlungsbedarf besteht bei den Regelungen, die den Zugang zu Tätigkeiten im öffentlichen Sektor beschränken, und bei den gesetzlichen Anforderungen an die Kroatischkenntnisse.

Die Vorbereitungen für die Teilnahme an EURES sind nicht vorangekommen.

Die Fortschritte im Hinblick auf die **Koordinierung der Sozialversicherungssysteme** waren gering. Insgesamt hat Kroatien bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit 24 Ländern geschlossen, darunter 15 EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen dieser Abkommen wendet Kroatien weiterhin den Grundsatz der Kumulierung und Übertragung von Sozialversicherungsansprüchen an.

Vor allem in Bezug auf zusätzliche Rentenansprüche muss Kroatien noch besitzstandskonforme Maßnahmen treffen, damit alle Zusatzrentensysteme, d. h. Pflichtsysteme ebenso wie freiwillige, in Verbindung mit der abhängigen oder selbstständigen Erwerbstätigkeit abgedeckt sind, selbst wenn es derartige Systeme zurzeit in Kroatien anscheinend nicht gibt. Während die Mechanismen zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme hinreichend bekannt zu sein scheinen, muss noch die notwendige Verwaltungskapazität geschaffen werden, um die einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften in der Praxis anwenden zu können. Kroatien muss die finanzielle Stabilität erlangen, die notwendig ist, um die mit der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere im Gesundheitsbereich, verbundenen zusätzlichen Kosten tragen zu können. Es muss auch die Vorbereitungen für die Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte treffen.

Schlussfolgerung

Die kroatischen Rechtsvorschriften müssen an zahlreichen Stellen erheblich geändert werden, um den EU-Vorschriften über den Zugang zum Arbeitsmarkt zu entsprechen, vor allem, was die Nichtdiskriminierung von EU-Wanderarbeitnehmern anbelangt.

An den kroatischen Rechtsvorschriften müssen vor allem technische Änderungen vorgenommen werden, um den Besonderheiten des kroatischen Sozialversicherungssystems Rechnung zu tragen. Außerdem müssen die Verwaltungsstrukturen ausgebaut werden, damit sie die ordnungsgemäße Koordinierung mit anderen Sozialversicherungssystemen gewährleisten können.

Kapitel 3: Niederlassungsrecht und Dienstleistungsfreiheit

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass das Recht der Staatsangehörigen und juristischen Personen der EU, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen und grenzüberschreitende Dienste anzubieten, von den im Vertrag festgelegten Ausnahmen abgesehen nicht durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Der Besitzstand harmonisiert zudem die Vorschriften für die reglementierten Berufe, um die gegenseitige Anerkennung von Befähigungsnachweisen und Diplomen zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Bei bestimmten reglementierten Berufen muss eine einheitliche Mindestausbildung absolviert werden, damit die Qualifikation in einem anderen EU-Mitgliedstaat automatisch anerkannt wird. Mit den Vorschriften des Besitzstands im Bereich der Postdienste wird zudem beabsichtigt, den Sektor auf der Grundlage von Rechtsvorschriften, die einen Universaldienst gewährleisten, schrittweise und kontrolliert für den Wettbewerb zu öffnen.

In diesem Bereich wurden wenige Fortschritte erzielt.

Was das **Niederlassungsrecht** anbelangt, so erhöhte die Regierung im März 2005 durch einen Ministerialerlass die Gebühren für die Eintragung ausländischer Wasserfahrzeuge, einschließlich Schiffe, Yachten und Boote unter der Flagge eines EU-Mitgliedstaats, in das kroatische Schiffsregister. Es ist fraglich, ob diese Ungleichbehandlung mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und den allgemeinen Grundsätzen des EG-Vertrags vereinbar ist. Ähnliche Zweifel wirft die Änderung der Satzung der kroatischen Anwaltskammer vom Januar 2005 auf, die Anwaltskanzleien aus einem EU-Mitgliedstaat daran hindert, in Kroatien Niederlassungen oder Tochtergesellschaften zu gründen. Generell muss Kroatien seinen Rechtsrahmen so anpassen, dass bestehende Hemmnisse beseitigt werden, und Mechanismen schaffen, die die Einführung neuer Hemmnisse verhindern.

Im Bereich der **Dienstleistungsfreiheit** wurde das Gesetz über das Schuldrecht im Februar 2005 leicht geändert. Mit dieser Änderung, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten wird, soll unter anderem der Besitzstand betreffend selbstständige Handelsvertreter übernommen werden. Kroatien muss die noch bestehenden Hemmnisse für die Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen aus der EU beseitigen. Zurzeit müssen Wirtschaftsbeteiligte aus EU-Mitgliedstaaten eine Niederlassung oder eine Tochtergesellschaft gründen, um auf dem Gebiet Kroatiens gelegentlich oder vorübergehend Dienstleistungen erbringen zu können. Zudem müssen sie mehrere zusätzliche Anforderungen erfüllen und z. B. Dokumente in beglaubigter Übersetzung vorlegen, die Genehmigung zur Ausübung eines Handwerks beantragen und sowohl einen „Manager“ als auch einen „bevollmächtigten Vertreter“ benennen.

Für den Bereich der Postdienste wurden im Berichtszeitraum mehrere Durchführungsvorschriften auf der Grundlage des Postgesetzes von 2003 erlassen. Durch die Änderung des Postgesetzes vom Juli 2005 wurden die Definitionen der Begriffe

„reservierte Dienste“ und „Universaldienst“ den Begriffsbestimmungen in der Richtlinie angepasst, außerdem wurden die Notifizierungs- und Verfahrensvorschriften geändert. Diesen Änderungen zufolge ist allerdings die Postaufsicht auch für Kurierdienste zuständig, obwohl diese Dienste in den Änderungen nicht als Postdienste definiert werden. Dies wirft Fragen auf. Es wurde wenig Personal eingestellt, und beim Postdienstrat ließen sich zehn Dienstleister, in erster Linie Kurierdienstunternehmen, für die Erbringung von Postdiensten registrieren. Die einschlägigen kroatischen Rechtsvorschriften sind generell noch änderungsbedürftig, vor allem, was die Genehmigungs- und Notifizierungsverfahren und die Vorschriften zur Qualität der Dienste angeht; außerdem muss die operative Unabhängigkeit des Postdienstrates gewährleistet und die Kompetenzverteilung zwischen Postdienstrat und Postaufsicht geklärt werden.

Im Bereich der **gegenseitigen Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise** wurden mit der Schaffung eines Zentrums für akademische Mobilität und Anerkennung höherer Bildungsabschlüsse innerhalb des Amtes für Wissenschaft und Hochschulbildung gewisse Fortschritte erzielt. Dieses Zentrum scheint jedoch hauptsächlich für die Anerkennung von Hochschulabschlüssen zuständig zu sein und weniger für die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise. Generell entsprechen die kroatischen Rahmenvorschriften den Anforderungen des Besitzstandes nur zum Teil, dies gilt insbesondere für die Anerkennungsverfahren und die Sektoren, in denen die Ausbildung durch Richtlinien vereinheitlicht und eine automatische Anerkennung vorgesehen ist. Mehrere Klauseln betreffend die Staatsangehörigkeit, den Wohnort oder die Sprache sollten ebenfalls aufgehoben oder mit dem Besitzstand in Einklang gebracht werden.

Schlussfolgerung

In diesem Bereich wurden nur geringe Fortschritte erzielt, und zwar in erster Linie in einzelnen Bereichen des Postsektors. Der Grad der Rechtsangleichung ist nach wie vor in allen Sektoren dieses Kapitels gering.

Im Bereich des Niederlassungsrechts und der Dienstleistungsfreiheit müssen die kroatischen Rahmenvorschriften so angepasst werden, dass die Hindernisse beseitigt werden, die natürliche und juristische Personen aus der EU daran hindern, sich in Kroatien niederzulassen oder dort Dienstleistungen zu erbringen. Im Rechtsetzungsprozess sollten Mechanismen vorgesehen werden, die die Einführung neuer Hemmnisse wirksam verhindern.

Im Bereich der Postdienste sollten die Rechtsvorschriften nochmals geändert werden, um sie vollständig an den Besitzstand anzupassen, und die operative Unabhängigkeit sowie die Kapazität der kroatischen Regulierungsbehörde sollten gestärkt werden.

Die Rechtsvorschriften betreffend die Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise müssen dem Besitzstand noch besser angepasst werden, vor allem was die Mindestausbildungsanforderungen und das System der Anerkennung der Befähigungsnachweise angeht.

Kapitel 4: Freier Kapitalverkehr

Die Mitgliedstaaten müssen – von einigen Ausnahmen abgesehen – sämtliche Beschränkungen des Kapitalverkehrs sowohl innerhalb der EU als auch zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern beseitigen Der Besitzstand umfasst zudem Vorschriften über grenzüberschreitende Zahlungen und die Ausführung von Zahlungsaufträgen für den Ankauf von Wertpapieren Nach der Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus sind Banken und andere Wirtschaftsunternehmen, die mit hochwertigen Gütern handeln und mit hohen Barbeträgen umgehen, verpflichtet, die

Identität ihrer Kunden festzustellen und bestimmte Überweisungen zu melden. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bekämpfung der Finanzkriminalität ist der Aufbau effizienter Verwaltungs- und Durchsetzungskapazitäten, was auch die Zusammenarbeit zwischen Aufsichts-, Strafverfolgungs- und Justizbehörden einschließt.

In den Bereichen dieses Kapitels sind einige Fortschritte zu verzeichnen.

Im Bereich **Kapital- und Zahlungsverkehr** ist Kroatien bei der Liberalisierung der Kapitalbilanz und den kurzfristigen Bewegungen in der Kapitalbilanz weiter vorangekommen. Im März veröffentlichte die kroatische Zentralbank (HNB) Entscheidungen, wonach die Emission von Wertpapieren auf dem kroatischen Kapitalmarkt durch Gebietsfremde, Investitionen durch Gebietsfremde in kroatische Papiere und Investmentfonds sowie Investitionen durch Gebietsansässige in ausländische Papiere und Investmentfonds zu liberalisieren sind. Beschränkungen gelten allerdings nach wie vor für den kurzfristigen Kapitalverkehr. Sie betreffen den Erwerb von kurzfristigen Wertpapieren (der kroatischen Zentralbank und Schatzwechsel) durch Gebietsfremde, die Eröffnung von Bankkonten im Ausland und Transaktionen auf inländischen Konten durch Gebietsfremde nach Überschreiten bestimmter Schwellen. Eine Reihe von Transaktionen im Ausland durch Gebietsansässige sind über dazu befugte Finanzintermediäre abzuwickeln. Als Vorsichtsmaßnahme werden auf bestimmte kurzfristige Transaktionen Devisenkontrollbestimmungen angewandt. Während es für den Erwerb von Immobilien durch EU-Bürger und –Unternehmen große Beschränkungen gibt, behindern die Mängel des kroatischen Grundbuchsystems nach wie vor weitere Investitionen in diesem Bereich. Darüber hinaus sind Investitionen in bestimmte Sektoren (z.B. der Luftverkehr) Beschränkungen unterworfen. Die Regeln für Investitionen institutioneller Anleger begünstigen weiterhin inländische Vermögenswerte, und die Regierung genießt in einigen privatisierten Unternehmen nach wie vor besondere Rechte.

Im Bereich des **Zahlungsverkehrs** wurden Fortschritte erzielt. Im November 2004 beschloss die HNB, die Verwendung der internationalen Kontonummer (IBAN) einzuführen. Im Juli 2005 fasste die HNB einen Beschluss, der auf die Angleichung der kroatischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie über grenzüberschreitende Überweisungen zielt; dieser Beschluss wird im April 2006 in Kraft treten. Zuvor müssen aber die entsprechenden Durchführungsleitlinien verabschiedet werden.

Im Februar 2005 wurde im Bereich der **Bekämpfung der Geldwäsche** das Schuldrechtsgesetz geringfügig geändert. Gemäß dieser Änderungen, die am 1. Januar 2006 in Kraft treten werden, werden alle Einzahlungen auf anonyme Konten (Inhabersparbücher) verboten sein. Unter bestimmten Bedingungen werden kroatische Staatsbürger aber weiterhin anonyme Konten in Landeswährung führen dürfen.

Im Berichtszeitraum hat die Finanzfahndungsstelle weitere Analysten eingestellt. Aufgrund des niedrigen Lohnniveaus ist die Personalfluktuation aber beträchtlich. Für die Bericht erstattenden Institute wurden Leitfäden erstellt und ein elektronisches Meldesystem eingeführt. Es wurde ein dem Finanzministerium unterstelltes interministerielles Gremium eingesetzt, das mit der Koordinierung der Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche beauftragt ist. Die Finanzfahndungsstelle arbeitet mit mehreren kroatischen Behörden, zu denen auch die Nationale Wertpapierkommission und die Direktion Versicherungsaufsicht gehören, zusammen. Im Berichtszeitraum konnte Kroatien auch bei der internationalen Zusammenarbeit einige Fortschritte verzeichnen. Im März 2005 schloss die Finanzfahndungsstelle Kooperationsabkommen mit Bosnien und Herzegowina sowie mit Montenegro.

Insgesamt ist festzustellen, dass zur Angleichung an die Richtlinie und zur Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche" weitere Änderungen des Primärrechts erforderlich sind; dazu gehören die Ausweitung der

Tätigkeiten, bei denen die Feststellung der Kundenidentität und Berichterstattung vorgeschrieben ist, und die Einhaltung der Sorgfaltspflichten bei der Überprüfung der Kundenidentität bei Ferngeschäften Auch die Verpflichtungen für Rechtsanwälte, Notare, Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sind dem Anschein nach begrenzter als in den EU-Richtlinien. Die Durchsetzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche muss energisch vorangebracht werden. So sind die Kontrolle und die Aufsicht über die meldepflichtigen Einrichtungen nach wie vor unzureichend; die Finanzfahndungsstelle, die Aufsichtsbehörden und die Rechtsvollzugsorgane müssen mit angemessenen Mitteln und Kapazitäten ausgestattet werden. Die Bekämpfung der Geldwäsche wird durch die Korruption ernsthaft behindert. Die Erfolgsbilanz in Bezug auf Verurteilungen, Beschlagnahmungen, Einfrieren und Einziehen von Mitteln nimmt sich nach wie vor bescheiden aus. Obwohl sich 15 Vollzeitkräfte und mehrere Hundert Teilzeitkräfte im Innen-, Justiz- und Finanzministerium dieser Aufgabe widmen, konnten im Zeitraum 2001-2004 von den dreißig bis vierzig Geldwäsche-Fällen, die der für Geldwäsche zuständige Staatsanwalt jährlich verfolgt, nur zwei rechtskräftige Urteile gewonnen werden. Auch die Absprache zwischen kroatischen Einrichtungen und den entsprechenden ausländischen Stellen findet nur in begrenztem Umfang statt. Bei den Mitgliedern des Bankgewerbes und anderen Bericht erstattenden Stellen muss ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, wann ein Geldwäsche-Straftatbestand vorliegt.

Schlussfolgerung

In den Bereichen dieses Kapitels, insbesondere aber im Bereich Kapitalverkehr, sind einige Fortschritte zu verzeichnen. Allerdings ist die Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften nach wie vor begrenzt und wird erhebliche Anstrengungen erfordern.

Noch bestehende Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs sollten abgebaut werden; dies gilt vor allem für den Erwerb von Immobilien Im Bereich der Zahlungssysteme sollten die Rechtsvorschriften über grenzüberschreitende Überweisungen weiter an die EU-Rechtsvorschriften angeglichen und Durchführungsvereinbarungen getroffen werden. Bei der Bekämpfung der Geldwäsche sind beträchtliche Anstrengungen erforderlich, um die kroatischen Rechtsvorschriften an die EU-Rechtsvorschriften anzugleichen und die Überwachung und Durchführung auf den darin vorgesehenen Standard anzuheben.

Kapitel 5: Öffentliche Auftragsvergabe

Zum Besitzstand im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens gehören die Grundsätze Transparenz, Gleichbehandlung, freier Wettbewerb und Nichtdiskriminierung. Außerdem gibt es spezielle EU-Regelungen für die Koordinierung der Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen durch die herkömmlichen Auftraggeber und in besondere Sektoren. Der Besitzstand enthält ferner besondere Bestimmungen über die Überprüfungsverfahren und die verfügbaren Rechtsmittel. Hierfür sind spezialisierte Durchführungsstellen erforderlich.

Bei der Angleichung des Primärrechts an den Besitzstand im Bereich der Vergabe von öffentlichen Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen hat Kroatien große Fortschritte erzielt.

Was die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze angeht, sind keine besonderen Entwicklungen zu verzeichnen. Obwohl das kroatische System der öffentlichen Auftragsvergabe in mehreren Bereichen die gleichen Schlüsselkonzepte anwendet wie sie im Besitzstand vorgesehen sind, weicht es bei der praktischen Durchführung deutlich von den EU-Bestimmungen ab, z.B. beim Zugang von EU-Bietern zu den kroatischen Vergabeverfahren und bei den Vergabetätigkeiten von Verteidigungsagenturen. Darüber

hinaus ist das Konzessionsgesetz nicht im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und gewährleistet daher nicht die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze des öffentlichen Beschaffungswesens.

Im Bereich **Vergabe öffentlicher Aufträge** verabschiedete das Parlament im Juli Änderungen zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Dadurch sollen einige der in der Stellungnahme genannten Mängel behoben und ein erster Schritt zur Angleichung gemacht werden. Ein Teil der Änderungen betrifft die Angleichung der Begriffsbestimmungen, des Anwendungsbereichs und der Verfahrensarten an den Besitzstand. Ferner sind eine Reihe von Verbesserungen wie verstärkte Verfahrensgarantien und präziser definierte Qualifikations- und Vergabekriterien vorgesehen. Das Amt für öffentliche Beschaffung erteilte in den ersten fünf Monaten 2005 neunzehn vorherige Genehmigungen für die Anwendung beschränkter Verfahren und 1389 Genehmigungen für die Anwendung ausgehandelter Verfahren durch direkte Verhandlung. Durch die Änderungen am Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist die Zahl der Situationen, die die vorherige Genehmigung des Amtes für öffentliche Beschaffung erforderten, zurückgegangen, und das Amt dürfte seine Ressourcen künftig auf die wichtigen Themen und Probleme konzentrieren können. Im August 2005 wurde ein Dekret verabschiedet, das die Umstrukturierung des Amtes in drei Abteilungen mit einem eindeutig festgelegten Auftrag vorsieht. Obwohl ein Teil des kroatischen Gesetzes nun mit dem gemeinschaftlichen Bestand im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe im Einklang ist, bestehen einige bedeutsame Mängel nach wie vor: Der Anwendungsbereich für das ausgehandelte Verfahren ist breiter als in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen, und Verhandlungen zwischen auftragvergebenden Behörden und Beteiligten außerhalb des ausgehandelten Verfahrens sind nach wie vor erlaubt. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung muss auf allen Ebenen gestärkt, die Koordinierung zwischen den an der öffentlichen Auftragsvergabe beteiligten Behörden muss verbessert werden. Um die Beschaffungspolitik effizient planen und umsetzen zu können, sollte das Amt für öffentliche Beschaffung, das derzeit 13 Mitarbeiter beschäftigt, in Bezug auf seine logistischen Ressourcen und die Zahl und Qualifikation seiner Mitarbeiter verstärkt werden.

Die im Juli 2005 verabschiedeten Änderungen zum Gesetz über das öffentliche Auftragswesen haben zu einer Stärkung der **Rechtsschutzgarantien** geführt**.** Sie haben unter anderem die Möglichkeit eines Überprüfungsverfahrens für alle Beteiligten im Einklang mit den Rechtsmittelrichtlinien erweitert.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung hat die Staatliche Kommission für die Überprüfung der öffentlichen Vergabeverfahren ihren Mitarbeiterstab im Berichtszeitraum auf fünfzehn Mitarbeiter aufgestockt und plant weitere Neueinstellungen. Nach den Angaben der der Staatlichen Kommission wurden 2004 883 Rechtsmittel eingelegt, was etwa 9 % der in Kroatien in diesem Zeitraum veröffentlichten Ausschreibungen entspricht.

Bei den Rechtsvorschriften zu den Rechtsmitteln muss noch eine Reihe wichtiger Themen geklärt werden. Dazu gehören die Rechte der Parteien in Verfahren vor der Staatlichen Überprüfungskommission. Die Rechtsschutzeinrichtungen sollten angemessen ausgestattet sein, um die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften zu garantieren.

Schlussfolgerung

Im Berichtszeitraum wurde im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe ein Teil der legislativen Mängel behoben und ein erster Schritt hin zur Angleichung vollzogen, was einen beträchtlichen Fortschritt darstellt.

Ein wichtiger zweiter legislativer Schritt, der mit Durchführungsmaßnahmen einhergehen sollte, wird erforderlich sein, damit alle allgemeinen Grundsätze eingeführt, die mit dem Besitzstand zur öffentlichen Auftragsvergabe nicht zu vereinbarenden Bestimmungen aufgehoben und das Rechtshilfesystem vervollständigt werden können. Darüber hinaus werden detaillierte Regelungen im Bereich der Konzessionen eingeführt werden müssen. Die administrative Leistungsfähigkeit der einzelnen Einrichtungen wird in beträchtlichem Maße gestärkt werden müssen.

Kapitel 6: Gesellschaftsrecht

Der Besitzstand im Bereich Gesellschaftsrecht umfasst Bestimmungen über die Bildung, Eintragung, Fusion und Aufspaltung von Gesellschaften Was die Rechnungslegung betrifft, so enthält er spezifische Vorschriften über die Vorlage der Jahresabschlüsse und konsolidierten Jahresabschlüsse, wobei für kleine und mittlere Unternehmen einfachere Regeln gelten. Die Anwendung der internationalen Rechnungslegungsstandards ist für bestimmte Unternehmen des öffentlichen Interesses zwingend vorgeschrieben. Darüber hinaus enthält der Besitzstand Bestimmungen über die Zulassung, berufliche Integrität und Unabhängigkeit von Pflichtprüfern.

Es sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen. da die kroatischen Rechtsvorschriften über das Gesellschaftsrecht bereits weitgehend an die EU-Rechtsvorschriften angeglichen wurden.

Im Bereich **Gesellschaftsrecht** wurden 2005 Änderungen zum Gesetz über die Register der Handelsgerichte verabschiedet. Sie zielen darauf, das Registrierungsverfahren zu beschleunigen, in den Registern geführte Dokumente online verfügbar zu machen und Anträge beim Register des Handelsgerichts online einzureichen.

Zur Stärkung der administrativen Leistungsfähigkeit hat die kroatische Verwaltung ein Projekt zur Gründung einer internet-basierten Anlaufstelle gestartet, über die die Abwicklung der Registrierungsverfahren für Unternehmen erleichtert werden soll. Allerdings sind mit diesem Projekt keinerlei Änderungen an den rechtlichen Bedingungen für die Registrierung von Unternehmen und somit auch keine Verringerung der Verfahrensschritte verbunden. Bislang kommen lediglich die Büros der staatlichen Finanzierungsagentur in Zagreb und Split in den Genuss dieses Dienstes. Die Registrierung von Unternehmen dauert in Kroatien in der Regel zwischen 10 und 20 Tagen[8] Allerdings erfordern zusätzliche Verfahren, wozu auch die Erteilung von Zulassungen und Lizenzen gehört, deutlich mehr Zeit. Insgesamt ist festzustellen, dass die vollständige Transparenz der Register sichergestellt sein und die im Einzelfall langwierigen Verfahren weiter verkürzt werden sollten.

Im Bereich **Bilanzierungsvorschriften für Unternehmen und Auditing** sind keine weiteren Entwicklungen zu verzeichnen. Was die Rechnungslegung der Unternehmen betrifft, bedarf es nach wie vor einer Rechtsgrundlage für die Einsetzung des Rates für Finanzberichterstattung mit Regelungsbefugnissen. Obwohl Kroatien bereits Schritte für den Übergang zur Rechnungslegung nach den Internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (IAS) unternommen hat, ist die ordnungsgemäße Anwendung der IAS weder durchgesetzt noch kontrolliert, so dass die Unternehmen divergierenden unkoordinierten Verpflichtungen zur Finanzberichterstattung unterliegen.

Im Bereich **Rechnungsprüfung** sind keine nennenswerten Entwicklungen zu verzeichnen. Es gibt nach wie vor keine Regulierung oder Aufsicht über Rechnungsprüfungsgesellschaften. Sorge bereitet auch die Erteilung von Lizenzen für

---

[8] Siehe die Jahresberichte zur Europäischen Charta für Kleinunternehmen unter folgender Adresse: .http://europa.eu.int/comm/enterprise/enterprise_policy/charter/reports.htm

Rechnungsprüfungsgesellschaften, die die Niederlassungsfreiheit für EU-Unternehmen gewährleisten sollten.

Schlussfolgerung

Die Fortschritte in den Bereichen dieses Kapitels beschränken sich auf verfahrenstechnische Verbesserungen bei der Registrierung von Unternehmen. Um eine vollständige Angleichung an die EU-Rechtsvorschriften zu erreichen, werden weitere Gesetzesänderungen erforderlich sein. Bedeutende Gesetzesänderungen sind vonnöten, um die kroatischen Rechtsvorschriften in den Bereichen Bilanzierungsvorschriften für Unternehmen und Auditing an den EU-Besitzstand anzugleichen. Mit Blick auf die Kontrolle und Durchsetzung der ordnungsgemäßen Anwendung der IAS durch die Unternehmen sind nachhaltige Anstrengungen erforderlich.

Kapitel 7: Rechte an geistigem Eigentum

Der Besitzstand im Bereich der Rechte an geistigem Eigentum umfasst harmonisierte Vorschriften über den Schutz von Urheberrechten und verwandten Rechten. Er enthält ferner spezifische Vorschriften über den Schutz von Datenbanken, Computerprogrammen, Halbleitertopographien sowie Rechten für Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung. Was die gewerblichen Schutzrechte betrifft, so gibt der Besitzstand harmonisierte Regeln für den Schutz von Marken, Mustern und Modellen vor. Des Weiteren gelten spezifische Vorschriften für biotechnologische Erfindungen, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel. Zum Besitzstand zählen ferner die Gemeinschaftsmarke und das Gemeinschaftsgeschmacksmuster. Außerdem umfasst er harmonisierte Bestimmungen über die Durchsetzung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten sowie von gewerblichen Schutzrechten. Hierfür bedarf es angemessener Durchführungsverfahren, insbesondere wirksamer Durchsetzungs-kapazitäten.

In den Bereichen dieses Kapitels sind einige Fortschritte zu verzeichnen.

Die Durchführungskapazitäten im Bereich des Schutzes von Urheberrechten und verwandten Rechten wurden im Berichtszeitraum verstärkt. Das Staatliche Büro für Geistiges Eigentum (SBGE) hat 15 neue Mitarbeiter eingestellt und verfügt jetzt über einen Mitarbeiterstab von etwa 100 Personen. In der Abteilung „Urheberrecht“ sind jetzt zwei Personen beschäftigt. Darüber hinaus verfügt das SBGE mittlerweile über eine leistungsfähige IT-Infrastruktur, einen Informations- und Kommunikationsplan sowie ein verbessertes Personalmanagement. Im Bereich der kollektiven Rechtewahrnehmung wurden im Juni 2004 Verordnungen über die Kriterien und Verfahren für die Zulassung von Verwertungsgesellschaften erlassen. Auf dieser Grundlage veröffentlichte das SBGE im zweiten Halbjahr 2004 Entscheidungen über die Zulassung von vier Verwertungsgesellschaften (kroatische Vereinigung zum Schutz der ausübenden Künstler, kroatische Vereinigung der Musikschaffenden, kroatische Vereinigung der Regisseure und kroatische Vereinigung der Hersteller von Tonträgern). Die Mitgliederzahl dieser Gesellschaften nimmt beständig zu.

Insgesamt ist festzustellen, dass Kroatien Vertragspartei der wichtigsten internationalen Übereinkommen ist. Die kroatischen Rechtsvorschriften sind – von einigen noch ausstehenden Gesetzesänderungen abgesehen - weitgehend im Einklang mit dem EU-Besitzstand. Die für Urheberrecht zuständige Abteilung des SBGE wird mit Blick auf die ordnungsgemäße Durchführung der Rechtsvorschriften weiter aufgestockt werden müssen. Die Anstrengungen zur Gewährleistung der vollen Funktionstüchtigkeit des Systems der kollektiven Rechtewahrnehmung sollten fortgesetzt werden.

Im Bereich des Schutzes der **Rechte an gewerblichem Eigentum** wurden sowohl das Gesetz zur Ratifizierung des Vertrags über das Patentgesetz als auch die Patent-

Verordnungen durchgeführt. Im Juli 2005 wurden Änderungen zum Patentgesetz angenommen. Für den Bereich Warenzeichen ist festzustellen, dass Kroatien 1973 dem Wiener Übereinkommen über die internationale Klassifikation der Bildbestandteile von Marken beigetreten ist. Im April 2005 wurde ein Gesetz über Patentanwälte erlassen.

In diesem Bereich sind die kroatischen Rechtsvorschriften weitgehend an den EU-Besitzstand angeglichen; außerdem ist Kroatien Vertragspartei der wichtigsten internationalen Übereinkommen. Bei künftigen Gesetzesänderungen sollten biotechnologische Erfindungen erfasst und an den Zeitplan für die Anwendung des zusätzlichen Schutzzertifikats angepasst werden.

Die Entwicklung im Bereich des geregelten Datenschutzes von Arzneimitteln wird in *Kapitel 1 „Freier Warenverkehr"* untersucht.

Zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Verwaltung wurden sechs der zusätzlich eingestellten Mitarbeiter des SBGE der für Patente zuständigen Abteilung zugewiesen. Damit sind insgesamt vierzehn Patentprüfer beim SBGE beschäftigt. 2004 wurden etwa 1200 Patente angemeldet (gegenüber 2003 ein Zuwachs von 20 %). Im Juni 2005 betrug die Zahl der nicht bearbeiteten Patentanmeldungen 2 221 – ein ständiger Anstieg, nachdem diese Zahl 2003 bei 1 721 und 2004 bei 1 960 unbearbeiteten Anmeldungen gelegen hatte. Während zwischen der Patentanmeldung und der Patentregistrierung durchschnittlich fünf Jahre vergehen, beträgt dieser Zeitraum für Warenzeichen und gewerbliche Muster etwa 12 Monate. Insgesamt gesehen werden noch erhebliche Anstrengungen notwendig sein, um die Verfahren zu vereinfachen und den Rückstau an unbearbeiteten Anmeldungen aufzuarbeiten.

Im Bereich des **Gesetzesvollzugs** hat der Zoll seit dem Inkrafttreten der Verordnung über Vollzug an der Grenze Ende 2003 in 25 Fällen Maßnahmen zur vorübergehenden Aussetzung angeordnet. Es sind 15 Anträge auf Grenzmaßnahmen eingegangen. Im ersten Halbjahr 2005 führten neun Anträge zu Grenzmaßnahmen, in zwei Fällen lag Tätigwerden von Amts wegen vor. Für den Berichtszeitraum liegen keine statistischen Daten zu Zivil- oder Strafverfahren oder zu rechtskräftigen Urteilen vor. Insgesamt gesehen stellt der wirksame Vollzug auch weiterhin eine große Herausforderung für Kroatien dar. Um wirksam gegen Produktpiraterie und Nachahmungen kämpfen zu können, bedarf es einer ausreichenden Anzahl speziell ausgebildeter Vollzugsbeamter, Staatsanwälte und Richter. Des Weiteren sind festes Engagement und die Zusammenarbeit aller zuständigen öffentlichen Stellen, einschließlich der zuständigen Ministerien, Zoll und Polizei, staatlichen Aufsichtsdienste und der Justiz, erforderlich.

Schlussfolgerung

Die Fortschritte in den Bereichen dieses Kapitels betreffen in erster Linie die Aufnahme internationaler Übereinkommen über den Schutz der Rechte an gewerblichem Eigentum und die Entwicklung der dafür erforderlichen Strukturen. Nach den umfassenden Reformen von 2003 entsprechen das Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte und das Gesetz zum Schutz der Rechte an gewerblichem Eigentum bereits weitgehend dem Besitzstand. Weitere Änderungen werden jedoch erforderlich sein.

Um die Produktpiraterie und Nachahmungen wirksam zu bekämpfen, sollten die Anstrengungen fortan auf die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum konzentriert werden. Dies wird neben den nötigen Ressourcen besondere Aufmerksamkeit und Entschlossenheit sowie eine angemessene Unterstützung auf politischer Ebene erfordern.

Kapitel 8: Wettbewerbspolitik

Der Besitzstand im Wettbewerbsbereich setzt sich aus Kartellrechtsvorschriften und Vorschriften über die Kontrolle staatlicher Beihilfen zusammen. Er setzt sich aus Regeln und Verfahren für die Bekämpfung wettbewerbsfeindlicher Verhaltensweisen von Unternehmen (wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung) und für die Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen und aus solchen zusammen, die die Regierungen daran hindern, staatliche Beihilfen zu gewähren, die den Wettbewerb im Binnenmarkt verzerren. Die Wettbewerbsregeln sind im Allgemeinen in der ganzen Union unmittelbar anwendbar, und die Mitgliedstaaten müssen bei ihrer Durchsetzung uneingeschränkt mit der Kommission zusammenarbeiten.

Kroatien hat in diesem Bereich gewisse Fortschritte erzielt.

Im **Kartellrecht,** zu dem auch die **Fusionskontrolle** gehört**,** wurden Durchführungsvorschriften für das Wettbewerbsgesetz verabschiedet, darunter mehrere Gruppenfreistellungsvorschriften (für vertikale Vereinbarungen, horizontale Vereinbarungen, den Technologietransfer, Kraftfahrzeuge und Versicherungen), eine Rechtsvorschrift über die Anmeldung und Beurteilung von Zusammenschlüssen, eine Rechtsvorschrift über die Abgrenzung der relevanten Märkte und eine Rechtsvorschrift über Vereinbarungen von untergeordneter Bedeutung. Sektorvorschriften für die Bereiche Telekommunikation und Energie wurden dahingehend geändert, dass die Sektoren dem allgemeinen Wettbewerbsrecht unterstellt wurden. Das Wettbewerbsgesetz von 2003 enthält die grundlegenden Vorschriften für wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung und die Fusionskontrolle. Allerdings ist eine noch weitergehende Angleichung erforderlich. Neben einer notwendigen allgemeinen Feinabstimmung der Vorschriften fehlt es nach wie vor an einheitlichen Wettbewerbsregeln, was durch Anwendung des Wettbewerbsrechts auf alle Bereiche gleichermaßen erreicht werden kann. Die Regierung sollte nicht mehr auf der Grundlage von Artikel 266 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes Entscheidungen aufheben können.

Die kroatische Wettbewerbsbehörde hat ihre *Verwaltungskapazitäten* für Kartellsachen weiter ausgebaut. Abgesehen von den 5 Mitgliedern des Verwaltungsrats hat die Behörde inzwischen 37 Mitarbeiter, von denen 17 Experten für Kartell- und Fusionskontrollfragen sind. Ihre Zuständigkeiten wurden zudem auf die Bereiche Telekommunikation und Energie ausgeweitet. In der Wettbewerbsbehörde wurden 2004 und 2005 Fortbildungsprogramme durchgeführt, darunter Fortbildungsmaßnahmen für Verwaltungsbeamte und Richter, die in Zusammenarbeit mit der Justizakademie durchgeführt wurden. Auch bot die Europäische Kommission in Brüssel Fortbildungsmaßnahmen an, die die Wettbewerbsbehörde wahrgenommen hat. Daneben hat sie Wettbewerbsförderungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchgeführt und eine neue Website eingerichtet. Die personellen Kapazitäten, die finanziellen Ressourcen und die Fortbildungskapazitäten müssen allerdings noch weiter ausgebaut werden. Auch muss eine völlig unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt werden. Das Justizsystem funktioniert in diesem Bereich nicht zufrieden stellend. Die Justizbehörden müssen sich noch mehr in den Bereich Wettbewerb einarbeiten und einschlägige Fortbildungsmaßnahmen veranstalten.

Was die die *Durchsetzung der kartellrechtlichen Vorschriften* anbelangt, so erließ die Wettbewerbsbehörde (zusammen mit der kroatischen Nationalbank für den Bankensektor) 2004 48 Entscheidungen, darunter 11 gegen wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen, 2 wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung und 18 Fusionskontrollentscheidungen, mit denen jedoch keine Verbote ausgesprochen oder Geldbußen verhängt wurden. Einige Entscheidungen (17) betrafen

Wettbewerbsförderungssachen und bestanden beispielsweise in den Kommentaren zu Rechtsvorschriften. Die Durchsetzung muss noch erheblich verbessert werden, insbesondere was die wirtschaftliche und rechtliche Würdigung anbelangt. Vollzugsmaßnahmen sollten sich mehr auf die Verhütung der schwerwiegendsten Wettbewerbsverzerrungen, besonders auf das Verbot wettbewerbsbeschränkender horizontaler Vereinbarungen und des Behinderungsmissbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung, konzentrieren. Wichtig ist auch, dass Geldbußen eingeführt werden, die abschreckend genug sind. Die Wirtschaft muss weiter liberalisiert und die Märkte müssen weiter geöffnet werden. Die Wettbewerbsbehörde muss einen aktiven Beitrag dazu leisten.

Im Bereich der **staatlichen Beihilfen** erging im Dezember 2004 eine Anordnung über die Meldung, Datenerfassung und ein Register für staatliche Beihilfen, das auch ein geändertes Anmeldeformular enthielt. Mit dem Gesetz über staatliche Beihilfen von 2003 und der Durchführungsvorschrift wurden Teile der Gemeinschaftsvorschriften über staatliche Beihilfen übernommen, obgleich noch einiges zu tun bleibt. Unzureichend ist besonders das derzeitige Kontrollsystem, da für Beihilferegelungen keine verbindlichen Entscheidungen gefällt werden können und die Regierung Entscheidungen auf der Grundlage von Artikel 266 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes aufheben kann. Auch ist eine allgemeine Feinabstimmung der Vorschriften erforderlich, um einen wirksameren Vollzug sicherzustellen.

Die Wettbewerbsbehörde erweitert ihre *Verwaltungskapazitäten* und wird zur kroatischen nationalen Aufsichts- und Kontrollbehörde für staatliche Beihilfen ausgebaut. Der mit staatlichen Beihilfen befasste Expertenstab wurde auf 9 Mitarbeiter (von 4 im Jahr 2004) ausgebaut. In Zusammenarbeit mit externen Partnern wurden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt. Die personellen Kapazitäten, die finanziellen Ressourcen und die Fortbildungskapazitäten im Bereich der staatlichen Beihilfen müssen noch weiter ausgebaut werden. Auch muss eine völlig unabhängige Entscheidungsfindung sichergestellt werden.

Die Wettbewerbsbehörde hat sich in jüngster Zeit mehr mit der Durchsetzung der beihilferechtlichen Vorschriften befasst. 2004 schloss die Behörde 27 Beihilfesachen ab (Entscheidungen und Stellungnahmen). Zwar wurden die meisten Beihilfen genehmigt, doch wurde in einem Fall die Unrechtmäßigkeit der Beihilfe und in 5 Fällen die Vereinbarkeit nur unter bestimmten Auflagen festgestellt. Die Durchsetzung ist noch nicht sehr weit gediegen. Sie muss noch um einiges verbessert werden, sowohl was den Anwendungsbereich als auch die wirtschaftliche und rechtliche Würdigung anbelangt. Zudem treten Probleme auf, weil sich die Beihilfen gewährenden Stellen nicht an die Meldepflicht halten oder trotz der Sensibilisierungsmaßnahmen und Seminare, die von der Behörde vor allem für die Ausbildungsbeihilfen gewährenden Stellen veranstaltet wurden, unzureichend mit der Wettbewerbsbehörde zusammenarbeiten. Im Rahmen eines Angleichungsprogramms für bestehende Beihilfen wird ein Verzeichnis der bestehende Beihilfen erstellt, doch wird intensiver daran gearbeitet werden müssen, wenn die Frist März 2006 eingehalten werden soll.

Im Bereich der Steuerbeihilfen müssen das Gewinnbesteuerungsgesetz, das Investitionsförderungsgesetz und das Freizonengesetz dringend mit den Vorschriften über staatliche Beihilfen in Einklang gebracht werden. Kroatien muss den Entwurf einer Fördergebietskarte vorlegen.
Im Schiffbau sind angesichts der Bedeutung dieses Wirtschaftszweigs in Kroatien dringend lebensfähige Umstrukturierungspläne nötig, die die Einhaltung der Vorschriften über staatliche Beihilfen gewährleisten. Im Stahlsektor hat Kroatien es nicht geschafft, bis spätestens März 2004 einen Umstrukturierungsplan für die Stahlindustrie vorzulegen, wozu zu es nach dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen und dem

Interimsabkommens verpflichtet war. Die Einführung des erforderlichen Umstrukturierungsprogramms hat sich bereits erheblich verzögert und im Berichtszeitraum sind keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen. Da weiterhin in beiden Sektoren staatliche Beihilfen gezahlt werden, müssen diese Programme dringend eingeführt werden, so dass die Einhaltung der Regeln für staatliche Beihilfen und der Pflichten aus dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen gewährleistet werden kann (*Siehe auch Kapitel 20 – Unternehmens- und Industriepolitik*). Eine Überprüfung sämtlicher Rechtsvorschriften und anderer sektorspezifischen Beihilfen, darunter Beihilfen zugunsten der Textilindustrie und des Fremdenverkehrs, ist ebenfalls nötig.

Kroatien hat den Jahresbericht 2003 über staatliche Beihilfen im Juni 2004 genehmigt. Der Bericht beruht weitgehend auf der EU-Systematik, obgleich noch Verbesserungsbedarf beim nächsten Bericht besteht, der auf einem vollständigen Bestandsverzeichnis beruhen muss.

Schlussfolgerung

Kroatien hat weitere Fortschritte im Kartellrecht und bei den staatlichen Beihilfen erzielt, muss aber seine Anstrengungen verstärken. Erforderlich sind eine weitere groß angelegte Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand, der Ausbau der Verwaltungskapazitäten und eine wirksamere Durchsetzung. Besondere Aufmerksamkeit sollte auf die staatlichen Beihilfen in der Stahlindustrie und im Schiffbau sowie auf den Bereich der Steuerbeihilfen gerichtet werden.

Kapitel 9: Finanzdienstleistungen

Im Bereich der Finanzdienstleistungen sind geltende Gemeinschaftsvorschriften für die Genehmigung, den Betrieb und die Beaufsichtigung von Finanzinstituten in den Bereichen Banken, Versicherungen, Zusatzrenten, Wertpapierdienstleistungen und –märkte vorhanden. Die Finanzinstitute können in der gesamten EU nach dem Grundsatz der Herkunftslandkontrolle tätig werden, indem sie entweder Zweigstellen einrichten oder grenzüberschreitende Dienste anbieten.

In diesem Bereich wurden wenig Fortschritte erzielt.

Im Bankensektor wurde der Regulierungs- und Aufsichtsrahmen im Berichtszeitraum durch verschiedene Satzungen leicht verbessert. Für ausländische Banken hat die kroatische Nationalbank (HNB) im Mai 2004 in einer Entscheidung die Auflagen und Bedingungen für die Niederlassung und den Betrieb von Zweigstellen in Kroatien festgelegt. Diese Entscheidung enthält eine Reihe restriktiver Bedingungen für die Niederlassung, die sich nicht mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbaren lassen. Was das Dienstleistungsangebot anbelangt, sind die üblichen Betriebsbedingungen des Bankengesetzes vorgesehen. Im Dezember 2004 wurde ein neues Einlagenversicherungsgesetz verabschiedet, mit dem Einlagen im Wert von 100 000 HRK (rund 13 333 EUR) in voller Höhe versichert wurden. Die Regelung wird von der staatlichen Einlageversicherungs- und Bankensanierungsbehörde verwaltet. Bei der Durchsetzung waren Fortschritte zu verzeichnen, da die HNB im ersten Quartal 2004 vor Ort Aufsichtsbesuche durchführen konnte und ihre Bankenaufsichtsabteilung umstrukturiert wurde.

Insgesamt stellen die geltenden Vorschriften eine gute Grundlage für die Rechtsangleichung dar, obgleich noch weitere Fortschritte nötig sind. Dabei sind bisher noch nicht speziell berücksichtigte Bereiche einzubeziehen, darunter Konglomerate, andere E-Geld-Einrichtungen als Banken und die Liquidation von Kreditinstituten. Einer Rechtsangleichung bedarf es auch bei Spar- und Darlehenskooperativen. Auch sollten einige eher technische Abweichungen behoben werden. Die Bankenaufsichtsabteilung der HNB hat einen Personalbestand von 75 Mitarbeitern. Es sollten weitere

Fortbildungsmaßnahmen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten durchgeführt werden, besonders für die Umsetzung der Basel-II-Eigenkapitalanforderungen.

Im Bereich Versicherungen und Zusatzrenten sind am 1. Januar 2005 verschiedene Durchführungsmaßnahmen in Kraft getreten, die in erster Linie die Reserveanforderung betreffen. Ihre Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften konnte noch nicht überprüft werden. Was die Verwaltungskapazitäten anbelangt, beschloss die Regierung im Oktober 2004 die Einrichtung einer zentralen Aufsichtsbehörde für den Nichtbanken-Finanzsektor. Diese Finanzdienstleistungsbehörde geht aus der Verschmelzung der vorhandenen Aufsichtsbehörden für den Versicherungsbereich (DINADOS), die Rentenfonds (HAGENA) und für Wertpapierdienstleistungen und –märkte (Nationale Wertpapierkommission - CROSEC) hervor. Bei den Versicherungsrechtsvorschriften besteht weiterer Anpassungsbedarf an die Gemeinschaftsvorschriften. Die neue Finanzdienstleistungsbehörde, die zu einer zentralen Aufsichtsbehörde für den Nichtbanken-Finanzsektor werden soll, hat noch keine Rechtsgrundlage für ihre Aufsichtsfunktionen. Sie sollte angemessene Befugnisse und einen ausreichenden, gut ausgebildeten Personalbestand haben. Zurzeit beschäftigt die DINADOS 15 Mitarbeiter und die CROSEC 27. Die Einstellung von Versicherungsmathematikern für die Versicherungsaufsicht ist dringend nötig, da DINADOS zurzeit keinen einzigen beschäftigt. Ein sanfter und geregelter Übergang von den alten zu den neuen Aufsichtsbehörden ist von größter Bedeutung.

In den Bereichen Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte hat die CROSEC die ihr mit dem Wertpapiergesetz von 2002 übertragenen zusätzlichen Befugnisse genutzt und ihre Aufsichts- und Vollzugstätigkeiten ausgebaut. 2004 behandelte die Aufsichtsabteilung 157 Verwaltungsangelegenheiten und 31 andere Angelegenheiten. Sie erließ darüber hinaus 53 Entscheidungen, mit denen Korrekturmaßnahmen vorgeschrieben wurden. Außerdem legte sie drei Berichte über Strafsachen und 89 Berichte über insgesamt 121 Verstöße vor. Im Verlauf von 2004 fällten kroatische Gerichte (hauptsächlich in Ordnungswidrigkeitssachen) 91 Entscheidungen und Urteile auf der Grundlage der CROSEC-Berichte.

Insgesamt gesehen werden Änderungen am Investitionsfondsgesetz und entsprechende Durchführungsmaßnahmen notwendig sein. Hinsichtlich der Aufsicht sollten in der neuen Finanzdienstleistungsbehörde ausreichende Kapazitäten zur Beaufsichtigung dieses Sektors und gleichzeitig des Bereichs Versicherungen vorgesehen werden.

Schlussfolgerung

Fortschritte waren vor allem bei den begrenzten Gesetzesmaßnahmen im Bereich Banken und Versicherungen und bei den Anstrengungen zur Verbesserung der Aufsicht zu verzeichnen. Die Rechtsangleichung scheint im Bereich Banken recht weit fortgeschritten und wurde noch weiter gebracht, auch wenn weitere Verbesserungen nötig sind. In den Bereichen Versicherungen sowie Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte sind erhebliche Anstrengungen von gesetzgeberischer Seite vonnöten.

Insgesamt betrachtet wurden die Rechtsvorschriften zum Teil an den Besitzstand der Gemeinschaft angeglichen und es müssen noch erhebliche Anstrengungen unternommen werden, insbesondere bei den Rechtsvorschriften und der Aufsicht in den Bereichen Versicherungen, Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiermärkte und bei der Koordinierung aller Aufsichtsbehörden. Die Einrichtung einer neuen integrierten Aufsichtsbehörde für den Nichtbanken-Finanzsektor ist eine große Herausforderung, die große Anstrengungen voraussetzt.

Kapitel 10: Informationsgesellschaft und Medien

Der Besitzstand im Bereich Informationsgesellschaft und Medien umfasst spezifische Bestimmungen zu elektronischer Kommunikation, Dienstleistungen der Informationsgesellschaft, insbesondere elektronischer Geschäftsverkehr und Dienste mit Zugangskontrolle, sowie audiovisuelle Dienste. Der Besitzstand im Bereich der elektronischen Kommunikation zielt darauf, alle Hindernisse, die dem reibungslosen Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Telekommunikationsdienstleistungen und –netze entgegenstehen, zu beseitigen und den Wettbewerb zu fördern und die Interessen der Verbraucher zu schützen, wozu auch die Bereitstellung allgemein verfügbarer moderner Dienstleistungen gehört. Mit Blick auf den Besitzstand im Bereich der audiovisuellen Politik ist eine Angleichung der kroatischen Rechtsvorschriften an die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen", mit der die Voraussetzungen für den freien Sendebetrieb in der EU geschaffen werden, erforderlich. Der Besitzstand zielt auf die Schaffung eines transparenten, vorhersehbaren und wirksamen Regulierungsrahmens für den öffentlich-rechtlichen und den privaten Rundfunk gemäß den europäischen Normen. Der Besitzstand erfordert ferner den Aufbau von Kapazitäten, um an den Gemeinschaftsprogrammen Media Plus und Media Training teilnehmen zu können.

In den Bereichen dieses Kapitels sind große Fortschritte zu verzeichnen.

Dank der im Mai 2005 verabschiedeten Novellierung des Telekommunikationsgesetzes und einiger sekundärrechtlicher Vorschriften, durch die die Regulierungsbehörde gestärkt und die Zugangs- und Zusammenschaltungsbedingungen für neue Marktteilnehmer verbessert wurden, konnte Kroatien im Bereich **elektronische Kommunikation und Informationstechnologien** große Fortschritte erzielen.

Nach mehreren gescheiterten Versuchen wurde im Februar 2005 einem dritten Mobilfunkanbieter die Lizenz erteilt. Außerdem wurden drei UMTS-Lizenzen erteilt, 3G-Mobilfunkdienste wurden bereits gestartet oder sind in Planung. Aufgrund restriktiver Bestimmungen in Privatisierungsverträgen kann eine vierte UMTS-Lizenz nicht vor 2009 erteilt werden. Derart restriktive Regelungen verstoßen gegen den Besitzstand und sind unvereinbar mit dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, das mit Kroatien geschlossen wurde. Was die Lizenzvergabe für Festnetze angeht, so ist festzustellen, dass die Zahl der Anbieter, die eine Lizenz erhalten haben, gestiegen ist und dass einige Anbieter im Telefonfestnetzmarkt tätig geworden sind. Im April 2005 sind grundlegende Marktöffnungsregeln (Betreiberauswahl/Betreibervorauswahl, Nummernübertragbarkeit und das Standardangebot) in Kraft getreten, die aber noch nicht angeboten werden. Zwar gibt es ein Standardzusammenschaltungsangebot, doch dieses umfasst nur Angebote zwischen einem Festnetzbetreiber und dem etablierten Festnetz. Im Februar 2005 wurden die Lizenzgebühren für den Zugang zum Festnetzmarkt und für Anbieter von Internet und Kabelfernsehen spürbar gesenkt.

Zurzeit steckt der Wettbewerb am Telekommunikationsmarkt noch in den Anfängen und hat dem Anschein nach bislang hauptsächlich Symbolcharakter. Die weitere Entwicklung wird stark von den Zusammenschaltungsvereinbarungen mit dem größten kroatischen Betreiber „Kroatische Telekom" (T-HAT) abhängen. Im August 2004 wurde die „Kroatische Telekom" als Festnetzbetreiber mit beträchtlicher Marktmacht ausgewiesen. Seitdem wurde zwei Mobilfunkbetreibern eine ähnliche große Macht auf ihrem Markt bescheinigt. Welche Auswirkungen diese Einstufungen in der Praxis haben werden, ist noch nicht abzusehen, da die Annahme der erforderlichen Durchführungsbestimmungen noch aussteht.

Obwohl das Amt für Telekommunikation durch die Änderungen am Telekommunikationsgesetz vom Mai 2005 gestärkt und die Zusammenarbeit mit der Wettbewerbsbehörde intensiviert wurde, bedeutet die direkte Ernennung des Direktors

für Dienstleistungen im Amt durch den Minister einen Rückschritt im Vergleich zu früheren Vereinbarungen. Zur Stärkung der Kapazitäten des Amtes für Telekommunikation im Bereich der wirtschaftlichen Regulierung sind zusätzliche Ressourcen erforderlich. Außerdem hat es den Anschein, als sei es für das Amt für Telekommunikation schwierig, die ihm kraft Gesetz übertragenen Befugnisse in der Praxis auszuüben und seine Entscheidungen ordnungsgemäß durchzusetzen.

Im Bereich der **Dienstleistungen der Informationsgesellschaft** hat Kroatien das Übereinkommen des Europarates über die Bekämpfung der Computerkriminalität ratifiziert und das Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr, mit dem ein Teil des Besitzstands umgesetzt wird, verabschiedet. Kroatien wird eine angemessene Aufsicht über diesen Bereich gewährleisten und eine Anlaufstelle für die Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen in anderen EU-Mitgliedstaaten benennen müssen. Kroatien sollte die notwendigen Maßnahmen einleiten, um die Herstellung und Verarbeitung sowie den Verkauf und Vertrieb von gefälschten Smart Cards (Karten mit einer elektronischen integrierten Schaltung) und anderer "gehackter" Software, mit der die Verschlüsselung von Dienstleistungen mit Zugangskontrolle umgangen wird, zu verbieten und um bei Nichteinhaltung entsprechende Sanktionen anwenden zu können.

Im Bereich **audiovisuelle Politik** sind begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Mit der Verabschiedung eines neuen Mediengesetzes im April 2004 kommt Kroatien den Empfehlungen der Expertenmission von Europarat/Europäische Kommission/OSZE bis zu einem gewissen Grad nach. In den Rechtsvorschriften sind nur noch kleinere Fragen offen, z.B. die Gewährleistung des Zugangs zu öffentlichen Informationen und die Bekanntgabe der Quellen von Journalisten. Es gibt allerdings keinerlei Fortschritte zu verzeichnen in Bezug auf die Empfehlungen der gemeinsamen Expertenmission, eine Änderung des Gesetzes über elektronische Medien, mit dem die Tätigkeit der privaten und öffentlichen Rundfunkbetreiber geregelt wird, und des Gesetzes über das kroatische Radio und Fernsehen, das Status und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks regelt, vorzunehmen.

In seiner derzeitigen Form verstößt das kroatische Gesetz über elektronische Medien gegen das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen und die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen", und zwar insbesondere in den Punkten „Vorschriften für Werbung", „Mehrheit europäischer Produktionen", „Empfangsfreiheit" und „Möglichkeiten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen oder Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Rates für elektronische Medien einzulegen". Darüber hinaus sind Änderungen am Gesetz über elektronische Medien und am Gesetz über kroatisches Radio und Fernsehen erforderlich, um zu gewährleisten, dass das Verfahren zur Benennung der Mitglieder des Rates für elektronische Medien und den kroatischen Rat für Radio und Fernsehen deren Unabhängigkeit garantiert und dass Schutzmaßnahmen gegen politische Interferenz entwickelt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Zivilgesellschaft in diesen Aufsichtsgremien breit vertreten ist. Kroatien sollte die Leistungsfähigkeit der Verwaltung des Rates für elektronische Medien weiter stärken.

Um die Pressefreiheit zu schützen, wird Kroatien gewährleisten müssen, dass seine Rechtsvorschriften über Verleumdung und üble Nachrede dem europäischen Standard entsprechen *(s. auch Kapitel 23: „Staatsbürgerschaft und Grundrechte").*

Schlussfolgerung

Im Bereich elektronische Kommunikation sind bei der Angleichung der kroatischen Rechtsvorschriften an die EU-Rechtsvorschriften große Fortschritte zu verzeichnen. Die Durchführung der anwendbaren Rechtsvorschriften steckt noch in den Anfängen und muss intensiviert werden, da der Wettbewerb am Markt allem Anschein nach nur in sehr begrenztem Umfang stattfindet. Kroatien wird sicherstellen müssen, dass künftige

Privatisierungsverträge mit Telekombetreibern keine restriktiven Bestimmungen enthalten, die mit den nationalen Rechtsvorschriften oder den Verpflichtungen Kroatiens gegenüber der EU oder internationalen Organisationen nicht vereinbar sind. Es müssen weitere Änderungen am Telekommunikationsgesetz vorgenommen werden, und das Amt für Telekommunikation muss gestärkt werden.

Nach den Fortschritten, die Kroatien im Bereich Dienstleistungen der Informationsgesellschaft erzielt hat, muss jetzt die ordnungsgemäße Umsetzung der Vorschriften für den elektronischen Geschäftsverkehr und die Dienste mit Zugangskontrolle sichergestellt werden.

Im Bereich der audiovisuellen Politik stehen zahlreiche Änderungen an den Rechtsvorschriften aus dem Jahr 2003 weiterhin aus. Neben der Angleichung der Rechtsvorschriften sollte Kroatien darauf achten, dass die Bestimmungen effizient und transparent durchgeführt werden und dass die nötige Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden garantiert ist.

Kapitel 11: Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Der gemeinschaftliche Besitzstand des Bereichs Landwirtschaft setzt sich aus einer Vielzahl häufig unmittelbar anwendbarer bindender Rechtsvorschriften zusammen. Die strikte Anwendung und der wirksame Vollzug dieser Rechtsvorschriften durch eine leistungsfähige öffentliche Verwaltung ist die Voraussetzung dafür, dass die Gemeinsame Agrarpolitik funktionieren kann, was außerdem den Aufbau von Verwaltungsstrukturen und Qualitätssicherungssystemen wie beispielsweise einer Zahlstelle und des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie entsprechender Kapazitäten zur Umsetzung der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums erfordert. Kroatien als Anwärter für den Beitritt muss dafür gerüstet sein, die EG-Vorschriften über die Direktförderung der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden und an den gemeinsamen Marktorganisationen für eine Reihe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen teilzunehmen.

Bei der Rechtsangleichung im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung halten sich die Fortschritte in Grenzen. Es konnte zwar einiges erreicht werden, doch die Vorbereitung auf die Umsetzung des Sonderprogramms zur Vorbereitung auf den Beitritt im Bereich Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums (SAPARD) und insbesondere die Akkreditierung der SAPARD-Stelle sind gegenüber dem im Herbst 2004 von der Regierung vereinbarten Zeitplan ganz erheblich in Verzug geraten.

Im Bereich der Verwaltungskapazitäten hat das Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft sein Personal aufgestockt, das zur Zeit 629 Mitarbeiter zählt. Es bedarf noch weiterer Anstrengungen, und zwar vor allem im Bereich Personalschulung. Ein wichtiger Punkt ist zudem die Verbesserung der Zusammenarbeit der einzelnen Dezernate des Ministeriums untereinander und mit anderen Verwaltungsstellen.

Die größten im Rahmen der Agrarform zu bewältigenden Aufgaben liegen im Bereich der notwendigen Flurbereinigung und Zusammenlegung von Betrieben und der noch nicht abgeschlossenen Privatisierung von nach wie vor in staatlicher Hand befindlichen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Für die Struktur der kroatischen Landwirtschaft ist die Zersplitterung in unzählige nicht wettbewerbsfähige Kleinbetriebe und eine Vielzahl in Staatsbesitz befindlicher landwirtschaftlicher Nutzflächen charakteristisch. Kroatien hat im April 2005 mit Blick auf eine Beschleunigung der Privatisierungen staatlicher Agrarflächen die einschlägigen Rechtsvorschriften geändert. Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um das Bodenkataster- und Grundbuchwesen auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren – dies muss jedoch noch fortgesetzt werden, damit auch die Umstellung der Grundbücher auf EDV zum Abschluss gebracht

werden kann. Ein weiteres Problem ist nach wie vor, dass Bauern große Schwierigkeiten haben, an Geschäftsbankkredite heranzukommen.

Die Rechtsangleichung im Bereich der **horizontalen Maßnahmen** steckt noch in den Anfängen, doch einige Fortschritte sind bereits erkennbar.

Die Rechtsgrundlage für die künftige *Zahlstelle* wurde bereits im Februar 2005 verabschiedet, doch Kroatien hat eine solche den EG-Vorschriften genügende Zahlstelle noch nicht eingerichtet. Nach dem Beitritt wird die Direktion für Markt- und Strukturbeihilfen, die im Landwirtschaftsministerium angesiedelt ist, die Funktion der für die Auszahlung der GAP-Mittel an die Landwirte zuständigen Zahlstelle übernehmen. Der genannten Direktion wird zudem die Funktion eines Amts für die Durchführung des SAPARD-Programms übertragen. Die Vorbereitungen für die Einrichtung der Zahlstelle sind zwar bereits angelaufen, doch Kroatien muss unter allen Umständen vermeiden, dass die Umsetzung des SAPARD-Programms noch weiter verschleppt wird, allein schon wegen der möglichen negativen Auswirkungen solcher Verzögerungen auf das Funktionieren des später zur Vorbereitung auf den Beitritt einzuführenden Heranführungsinstruments.

Die Vorarbeiten für die Einführung des *Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems* und auch die Einführung des Landparzellenkennzeichnungssystems sind kaum vorangekommen. Das Verzeichnis der landwirtschaftlichen Betriebe ist Teil des Systems von Kontrollen im Zusammenhang mit den Agrarbeihilfen und gibt wichtige Auskunft über Landwirte, die Produktions- und Einkommensbeihilfen beantragen. Dieses Verzeichnis muss auf EDV umgestellt werden.

Die *handelspolitischen Mechanismen* Kroatiens kennen kein System der Import-/Exportlizenzen für Agrarerzeugnisse, das dem System der EG entspräche.

Für den Bereich *Qualitätssicherung* hat Kroatien im Juli 2005 eine Verordnung über die Kennzeichnung des Ursprungs und der geographischen Herkunft von Agrarerzeugnissen verabschiedet, die bereits einen Schritt in Richtung einer Angleichung an das geltende EG-Recht darstellt. Die Einrichtung der in dieser Verordnung vorgesehenen Zertifizierungs- und Kontrollstellen wurde bislang noch nicht genehmigt. Die bisherige Regelung kannte neun Zertifikate zum Schutz geographischer Herkunftsbezeichnungen.

Was den *organischen Landbau* angeht, so sind bereits mehrere Rechtsvorschriften in Kraft, darunter auch ein Verzeichnis der Betriebe des organischen Landbaus; daneben gibt es auch bereits eine technische Prüfstelle, die sich mit Erzeugnissen des organischen Landbaus befasst. Die Einrichtung einer für die Notifizierung von Aktivitäten zuständigen Behörde ist wie die Einrichtung der Zertifizierungs- und Kontrollstellen noch nicht über das Anfangsstadium hinausgekommen.

Die vorbereitenden Arbeiten einer späteren Teilnahme Kroatiens am *Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)* wurden 2005 aufgenommen. Die Erfassung und Auswertung *agrarstatistischer Daten* nach EU-Standard und Methode ist um einiges besser geworden. Inzwischen werden auch *Agrarpreisübersichten* erstellt.

Im Bereich der staatlichen *Direktbeihilfen* hat Kroatien die Einkommensförderung im Bereich der nicht kommerziellen Landwirtschaftsbetriebe ausgeweitet, wodurch die Registrierung dieser Kategorie von Agrarbetrieben zugenommen hat.

Im Bereich der **gemeinsamen Marktorganisationen** hat sich bezüglich der Rechtsangleichung für die Sektoren *Ackerkulturen*, *Zucker* sowie *Obst* und *Gemüse* nichts getan. Seit Verabschiedung des Weingesetzes im Jahr 2003 wurden für diesen Sektor eine Reihe von Durchführungsbestimmungen verabschiedet. Diese Bestimmungen beziehen sich auf die Weinerzeugung, die Kennzeichnung der geographischen Herkunft und den Schutz dieser Angabe, die Ausweisung von Weinanbaugebieten, die Erstellung

eines Verzeichnisses anerkannter Rebsorten, Qualitätsprüfstellen für Most und Wein sowie die physikalische und chemische Analyse. Die genannten Maßnahmen entsprechen nur zum Teil den EG-Vorschriften und müssen noch weiter angepasst werden, namentlich in den Bereichen Inspektion und Kontrolle. Die Vorarbeiten zur Einführung eines Rebflächenregisters haben Fortschritte gemacht.

Die staatliche Förderung für den Bereich *Milch*- und Milcherzeugnisse wurde neu geregelt. Erklärtes Ziel sind dabei zwecks Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit größere Milcherzeugerbetriebe und eine Steigerung der jährlich erzeugten Menge. Erzeuger mit einer Produktion von weniger als 6.000 Liter im Jahr – das betrifft ungefähr 35.000 private Haushalte – fallen damit aus der Beihilferegelung heraus.

Was den *Rindfleischsektor* anbelangt, so sind im September 2004 die neuen Qualitätsanforderungen für Rinderschlachtkörper und Schlachtkörperhälften in Kraft gesetzt worden, ohne dass jedoch die Preisberichterstattung geregelt worden wäre. Die Klassifizierung der Rinderschlachtkörper scheint bereits mit den EG-Vorschriften übereinzustimmen. 2005 wurde darüber hinaus eine Verordnung über *Schweine*schlachtkörper und Schlachtkörperhälften verabschiedet. Im Bereich *Schaffleisch, Eier und Geflügel* hat sich dagegen in Bezug auf Harmonisierung nichts getan.

Die Planung im Bereich **ländliche Entwicklung** steckt noch in den ersten Anfängen und ist im Berichtszeitraum kaum vorangekommen.

2004 wurde im Landwirtschaftsministerium eine Abteilung für zukunftsfähige ländliche Entwicklung mit 14 Mitarbeitern eingerichtet. Im Rahmen von SAPARD hat Kroatien zwar offiziell den Entwurf eines Plans für die ländliche Entwicklung vorgelegt, doch die Vorarbeiten für ein in sich schlüssiges umfassendes, mit den EG-Anforderungen in Einklang stehendes Konzept für die Entwicklung im ländlichen Raum sind noch nicht über erste Anfänge hinausgediehen.

Schlussfolgerung

Kroatien hat bereits damit begonnen, die für die Umsetzung des besonderen Programms zur Vorbereitung auf den Beitritt im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (SAPARD) zuständige Stelle einzurichten, und nun bedarf es zusätzlicher Anstrengungen, damit gewährleistet ist, dass die Stelle zu dem von der kroatischen Regierung zugesagten Termin seine Arbeit aufnehmen kann. Wenig Fortschritte hat es im Berichtszeitraum bei den Vorarbeiten zur Einführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, bezüglich der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisationen und bei den die ländliche Entwicklung betreffenden Aktivitäten gegeben. Zusammenfassend ist festzustellen, dass Kroatien zwar Einiges unternommen hat, um die Basisregelungen für die Verwaltung der gemeinsamen Agrarpolitik einzuführen, doch all diese Vorbereitungen stecken noch in den Anfängen.

Der Agrarsektor hat weiter mit erheblichen Strukturproblemen fertig zu werden, von denen vor allem die Zersplitterung in kleine und kleinste Parzellen und der noch nicht funktionierende Land- und Grundstücksmarkt zu nennen sind. Die Privatisierung der noch vom Staat gehaltenen landwirtschaftlichen Nutzflächen ist trotz einiger Fortschritte noch nicht abgeschlossen. Kroatien muss den Strukturwandel in den Bereichen Grund und Boden, Strategie für die ländliche Entwicklung und Diversifizierung der bäuerlichen Aktivitäten beschleunigt fortsetzen und damit die Entstehung konkurrenzfähiger landwirtschaftlicher Betriebe fördern. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Steigerung der administrativen und organisatorischen Leistungsfähigkeit des Landwirtschaftsministeriums.

Kapitel 12: Lebensmittelsicherheit; Tier- und Pflanzengesundheit

Dieses Kapitel gibt eine detaillierte Übersicht über die Vorschriften, die den Bereich Lebensmittelsicherheit regeln. In der Lebensmittelgesetzgebung sind Hygienevorschriften für die Lebensmittelproduktion verankert. Der *gemeinschaftliche Besitzstand* enthält zudem detaillierte Vorschriften für den Bereich Tiergesundheit, Tierschutz und Sicherheit der auf den Binnenmarkt der EG gelangenden Lebensmittel aus tierischer Erzeugung. Im Bereich Pflanzengesundheit regelt das EG-Recht Bereiche wie Sicherung der Saatgutqualität, Pflanzenschutzprodukte, Schadorganismen und tierische Ernährung.

Kroatien hat in den Bereichen Lebensmittelsicherheit sowie Tier- und Pflanzengesundheit zwar schon Einiges unternommen, doch all diese Vorarbeiten sind noch im Anfangsstadium.

Im Bereich der **allgemeinen Lebensmittelsicherheit** hat es einige Fortschritte gegeben.

Das Staatliche Amt für Lebensmittelaufsicht hat als neue Verwaltungsstruktur im Januar 2005 seine Arbeit aufgenommen. Das Amt hat 13 Mitarbeiter und seine Aufgaben bestehen darin, Risikoanalysen zur Gewährleistung der Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit durchzuführen und die Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Lebensmittelsicherheit zu informieren. Das Lebensmittelgesetz nimmt eine klare Trennung zwischen den Aufgabenbereichen des Ministeriums für Gesundheit und soziale Wohlfahrt einerseits und dem Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Wasserwirtschaft andererseits vor. Nach wie vor fehlt jedoch ein präzise formuliertes, die gesamte Ernährungskette erfassendes Konzept für die Lebensmittelsicherheit. Zudem arbeiten die für den Lebensmittel- und Futterbereich zuständigen Behörden kaum zusammen, und ein koordiniertes Vorgehen findet so gut wie nicht statt. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung muss unbedingt verbessert werden und dazu bedarf es einer besseren Organisation; die vorhandenen Ressourcen müssen verstärkt im Bereich Strategieplanung eingesetzt werden.

Der Rechtsangleichungsprozess hat begonnen, und auf der Grundlage des Lebensmittelgesetzes von 2003 wurden Durchführungsbestimmungen unter anderem für folgende Bereiche erlassen: *Lebensmitteletikettierung, Lebensmittelzusätze, mit Lebensmitteln in Kontakt tretende Stoffe, Lebensmittel für Sondernährung, kontaminierende Substanzen/Stoffe,* Arbeitsbedingungen der Labors, in denen *genetisch veränderte Organismen* enthaltende Erzeugnisse getestet, kontrolliert und überwacht werden sowie *Mineralwässer.* Im Mai 2005 erging das Gesetz über genetisch veränderte Organismen. Es bleibt noch zu überprüfen, inwieweit diese Regelungen EG-kompatibel sind. Die Umsetzung der neuen EG-Vorschriften bezüglich *Hygiene und amtliche Kontrolle* ist noch nicht angelaufen, und die Vorarbeiten für eine Teilnahme am Frühwarnsystem für den Bereich Lebensmittel und Futtermittel stehen noch ganz am Anfang.

Erste konkrete Anstrengungen hat es im Bereich **Tiergesundheit** gegeben.

Der *allgemeine* Rechtsrahmen für die tiergesundheitlichen Regelungen ist weitgehend unverändert. Die Veterinärdienste arbeiten zwar gemeinhin recht gut, doch bedarf es auch hier im Hinblick auf die Harmonisierung mit dem EG-Recht noch zusätzlicher Verwaltungskapazitäten.

Kroatien hat Anstrengungen unternommen, Kontrollen zur Überwachung der *transmissiblen spongiformen Encephalopathien* (*TSE) und Nebenerzeugnisse tierischen Ursprungs* einzuführen; ferner wurden bereits die einschlägigen Einfuhrvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitz im Bereich TSE-Bekämpfung übernommen. Kroatien hat zudem damit begonnen, die Vorschriften für die Einfuhr von Lebendvieh und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zu harmonisieren. Eine präzise formulierte Strategie

für die Verwertung von Abfällen tierischen Ursprungs und der Aufbau von EG-konformen Kapazitäten im Bereich Tierkörperverwertung fehlen noch. Ein wichtiger Schritt wurde vollzogen, als Kroatien 2004 seine umfangreichen, mit TSE begründeten Einfuhrbeschränkungen aufgehoben hat und zu der den internationalen Verpflichtungen entsprechenden Regelung zurückgekehrt ist.

Im Bereich der *internen Marktaufsicht* hat sich im Berichtszeitraum nichts geändert.

Im Zusammenhang mit der Einführung eines Systems zur *Kennzeichnung und Registrierung von Rindern* hat Kroatien Einiges unternommen, doch um EU-Standard zu erreichen, muss das System noch ausgebaut und auf die übrigen Tiere erstreckt werden.

Was die *veterinärmedizinischen Kontrollen von Importen aus Drittländern und die Überwachung der diesbezüglichen Vorschriften* angeht, so hat Kroatien noch keine endgültige Entscheidung zu den Standorten der künftigen Grenzinspektionen gefällt. Zunächst hat man die Seehäfen Rijeka, Split und Ploče sowie den Flughafen Zagreb als Standorte für die künftige Grenzinspektion ins Auge gefasst; sobald die Entscheidung fällt, müssen die Grenzinspektionsstellen zunächst gebaut und ausgerüstet werden, bevor die Inspektionstätigkeit aufgenommen werden kann.

Im Januar 2005 hat Kroatien eine neue Methode zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest eingeführt. Diese neue Methode der Tierseuchenbekämpfung bedarf noch der praktischen Umsetzung, bevor eine Wirkungsbewertung vorgenommen werden kann. Darüber hinaus wurden praktische Maßnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung der Blauzungenseuche und der Rinderbrucellose eingeführt.

Die Hygienevorschriften der EG sind noch nicht umgesetzt. Hinsichtlich der *Rechtsvorschriften betreffend die öffentliche Gesundheit* und der Marktzulassung für Lebensmittel aus tierischer Erzeugung ist festzuhalten, dass eine große Anzahl von Betrieben der Lebensmittelindustrie zwecks Erfüllung der Sicherheitsvorschriften noch besitzstandsgerecht umgerüstet werden müssen. Dazu sind eine umfassende Strategie samt Zeitplan und erhebliche Investitionen erforderlich, und außerdem wird man sich schwerpunktmäßig mit vorhersehbaren Problembereichen befassen müssen, die unter anderem im Zusammenhang mit Struktur und Organisation der Betriebe zu erwarten sind. In diesem Industriezweig ist die Wahrnehmung der EG-Vorschriften noch gering. Einige Fortschritte sind im Hinblick auf die frei Haus gelieferte Rohmilch zu verzeichnen. Testlabors müssen ausgebaut werden.

Was die *gemeinschaftlichen Maßnahmen* anbelangt, so wurde 2005 die Umsetzung der Tierseuchenaufsicht beschlossen.

Im *Tierschutz* wurde eine Reihe von Durchführungsvorschriften verabschiedet.

Im Bereich der **Pflanzengesundheit** sind gute Fortschritte zu verzeichnen. Der Rechtsrahmen wurde durch Verabschiedung der Gesetze über Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzprodukte ergänzt. Das Gesetz über Pflanzengesundheit zielt auf eine Anpassung an das EG-Recht im Bereich Schutz gegen Schadorganismen ab. Das Gesetz über Pflanzengesundheit tritt erst im Januar 2006 und das über Pflanzenschutzprodukte im Januar 2007 in Kraft, da die erforderlichen Durchführungsbestimmungen noch nicht verabschiedet sind. Zum Gesetz von 1997 über Saat- und Pflanzgut und über die Erfassung der landwirtschaftlichen Nutzpflanzensorten wurde eine Reihe von Durchführungsbestimmungen im Bereich *Saat- und Vermehrungsgut* verabschiedet. In einer Bewertung wird festzustellen sein, inwieweit sich im Bereich Pflanzengesundheit das kroatische Recht inzwischen mit dem EG-Recht deckt.

In den Jahren 2004 und 2005 hat die pflanzengesundheitliche Inspektion damit begonnen, in Zusammenhang mit *Schadorganismen* systematische Beobachtungen und Erhebungen durchzuführen. Das Amt für Pflanzenschutz ist im Bereich der

Schadorganismen für die Diagnose und labortechnische Testarbeit zuständig; die Infrastruktur des Testlabors muss erheblich verbessert werden. Ganz allgemein muss die Leistungsfähigkeit der pflanzengesundheitlichen Einrichtungen gesteigert werden, u. a. durch die Installierung von IT-Verbindungen zwischen dem Amt für Pflanzenschutz, der pflanzengesundheitlichen Inspektion der Grenzkontrollstellen und der Verwaltungszentrale in Zagreb.

Schlussfolgerung

Kroatien ist in diesem Bereich um Einiges vorangekommen und hat beispielsweise ein Amt für Lebensmittelaufsicht eingerichtet, das seine Arbeit bereits aufgenommen hat. Im Veterinärbereich wurden wichtige Schritte zur Angleichung der Einfuhrregeln an den gemeinschaftlichen Besitzstand im TSE-Bereich unternommen, und zur Bekämpfung der klassischen Schweinepest wurde eine neue Strategie eingeführt. Im Bereich Pflanzengesundheit wurden zwei wichtige Gesetze verabschiedet.

Insgesamt gesehen sind die Vorarbeiten in diesem Bereich jedoch noch nicht über das Anfangsstadium hinausgediehen. Kroatien muss eine umfassende Strategie für die Bereiche Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit und Pflanzengesundheit entwickeln, einen Zeitplan für die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich aufstellen und einen Plan für die Steigerung der Leistungsfähigkeit der beteiligten Behörden und über Verbesserungen in der Koordinierung dieser Dienststellen untereinander vorlegen. Diese umfassende Strategie muss sich zudem mit Blick auf die struktur- und hygienebezogenen Auflagen der EG auf die besitzstandgerechte Umrüstung der Lebensmittelbetriebe erstrecken, und hier liegt eine der gewaltigen Aufgaben für die nächste Zukunft. Der Rechtsrahmen für Tiergesundheit und Tierschutz muss dem gemeinschaftlichen Besitzstand noch weiter angenähert werden. Die Kapazitäten der tier- und pflanzengesundheitlichen Inspektionsdienste müssen verstärkt werden und benötigen eine angemessene labortechnische Ausrüstung.

Kapitel 13: Fischerei

Die Rechtsvorschriften, die den gemeinschaftlichen Besitzstand für den Fischereisektor bilden, erfordern keine Umsetzung in innerstaatliches Recht. Er umfasst nichtsdestoweniger Bestimmungen, die die Staaten dazu verpflichten, Maßnahmen in die Wege zu leiten, die die Verwaltungen und Wirtschaftsbeteiligten auf die Teilnahme an der gemeinsamen Fischereipolitik vorbereiten, und zwar handelt es sich um Maßnahmen, die sich auf die Marktstrategie, Bewirtschaftung der Bestände und Flotten, Inspektionen und Kontrollen, Strukturmaßnahmen und die staatlichen Beihilfen erstrecken. In Einzelfällen sind Anpassungen bestehender Fischereiabkommen bzw. Übereinkommen mit Drittländern oder internationalen Organisationen erforderlich.

Im Fischereisektor sind einige Fortschritte erreicht worden.

Was die **Bewirtschaftung, Inspektion und Kontrolle** der Bestände und der Flotte anbelangt, so war die Änderung des Seefischereigesetzes von Bedeutung, wodurch nun ein Rahmen für die Inspektion der Fischerei, die Ressourcenbewirtschaftung und den Ressourcenschutz, die Datenerfassung, die Zulassung der Landehäfen und die Marktorganisation zur Verfügung steht. Kroatien hat damit begonnen, ein System der ständigen Überwachung der Fischbestände aufzubauen. Bislang gibt es weder ein EDV-gestütztes Flottenregister, noch elektronische Logbücher oder ein System zur Überwachung der Fischereifahrzeuge, die mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang stünden. Die Datenerhebung und die statistischen Methoden müssen modernisiert werden. In Anbetracht der großen Anzahl von Subsistenzfischern sind erhebliche Anstrengungen erforderlich, damit diese ebenso wie die auf sie entfallenden

Fangmengen ordnungsgemäß erfasst und die Auswirkungen der Subsistenzfischerei auf die marinen Ressourcen genau bewertet werden.

2004 wurde die Fischereidirektion im Landwirtschaftsministerium neu organisiert. Innerhalb dieser Direktion wurde eigens eine Abteilung Fischereiinspektion eingerichtet, die zur Zeit zehn Inspektoren beschäftigt. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung der Zentralbehörde und der regionalen Behörden muss jedoch erheblich gesteigert werden; damit die Inspektion erfolgreiche Arbeit leisten kann, müssen das Personal aufgestockt und die Ausrüstung modernisiert werden.

Im Berichtszeitraum hat es keine **strukturwirksamen Initiativen** gegeben.

Was die M**arktstrategie** anbetrifft, so muss Kroatien sein System der Vermarktung von Fisch und Fischereierzeugnissen insgesamt modernisieren. Ein gravierender Mangel ist in diesem Zusammenhang das Fehlen geeigneter Anlandemöglichkeiten. Kroatien kennt keine Erzeugervereinigungen.

Was die **staatlichen Beihilfen** anbelangt, so verfügt Kroatien über eine breite Palette von Fördermaßnahmen für die Fischerei, die Fischaufzucht und Fischverarbeitung, und einige dieser Maßnahmen müssen mit dem gemeinsamen Besitzstand in Einklang gebracht werden. 2005 hat Kroatien damit begonnen, ein Flottenerneuerungsprogramm umzusetzen, das im Widerspruch zum gemeinschaftlichen Besitzstand steht.

Kroatien ist seit dem letzten Bericht keinen neuen **internationalen Fischereiübereinkommen** beigetreten. Das mit Slowenien geschlossene Abkommen zur Regelung des Grenzverkehrs und der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bleibt in Kraft. Mit diesem Abkommen sind auch Aspekte der Fischerei geregelt, und seit dem Beitritt Sloweniens fallen die den EU-Raum betreffenden Aspekte dieses Abkommens in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft. Zum Fischereikapitel dieses Abkommens müssen noch die notwendigen Durchführungsbestimmungen erlassen werden. In Fragen der Beständebewirtschaftung muss Kroatien im Rahmen des Allgemeinen Rats für die Fischerei im Mittelmeer sein Vorgehen insbesondere hinsichtlich der zu den gemeinsamen Fischbeständen der Adriaanrainer gehörenden kleinen pelagischen Arten enger mit der EG koordinieren.

Die am 3. Oktober 2003 von Kroatien einseitig proklamierte Umweltschutz- und Fischereischutzzone ist im Oktober 2004 in Kraft getreten. Auf der Grundlage des im Juni 2004 von Kroatien, Italien und Slowenien getroffenen Übereinkommens gelten die Regeln der Umweltschutz- und Fischereischutzzone nicht für Wasserfahrzeuge aus dem EU-Raum.

Schlussfolgerung

Kroatien kann im Bereich Fischerei einige Fortschritte vorweisen. Mit der Revision des Fischereigesetzes hat sich der Rechtsrahmen verbessert. Die Neuorganisierung der zentralen Fischereibehörde war ein wichtiger Schritt in Richtung besserer Inspektionen und Kontrollen. Das kroatische Fischereirecht ist jedoch nur in Teilen dem EG-Recht angeglichen, und die Verwaltungsstrukturen entsprechen noch nicht den Anforderungen der *gemeinsamen Fischereipolitik.*

Große noch zu füllende Lücken bestehen beim EDV-gestützten Flottenregister und beim den Ausbau des Inspektionswesens, vor allem auf regionaler Ebene, das sowohl eine Personalaufstockung als auch eine Modernisierung der Ausrüstung benötigt. Kroatien muss ferner den gesamten Subsistenzfischereisektor ordnungsgemäß erfassen und registrieren; darüber hinaus ist das System der staatlichen Beihilfen mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* in Einklang zu bringen.

Kapitel 14: Verkehr

Das Verkehrsrecht der EG dient zur Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts und fördert dazu effiziente umwelt- und benutzerfreundliche Verkehrsdienstleistungen. Der diesbezügliche *gemeinschaftliche* Besitzstand erstreckt sich auf die Bereiche Landverkehr, Schienenverkehr, Luftverkehr, kombinierter Verkehr sowie Binnenschifffahrt und Seeverkehr. Das EG-Recht umfasst technische und sicherheitstechnische Normen, Sozialvorschriften, Vorschriften zur Überwachung der staatlichen Beihilfen und Marktliberalisierungsvorschriften als Basis für die Errichtung eines einheitlichen europäischen Verkehrsbinnenmarkts.

In diesem Bereich hat Kroatien einige Fortschritte gemacht.

Im Bereich Landverkehr und insbesondere dem Sektor **Straßengüterverkehr** sind stetige Forschritte zu verzeichnen. Im August 2004 ist das Gesetz über Straßensicherheit in Kraft getreten, mit dem die Aspekte Fahrerlaubnis und Fahrtüchtigkeitsprüfung an den *gemeinschaftlichen Besitzstand* angeglichen wurden. Mit dem im Dezember 2004 verabschiedeten Gesetz über den Straßengüterverkehr wurden die Aspekte Zugang zum Beruf des Transportunternehmers und Erteilung von Betriebszulassungen dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* angeglichen. Diese Angleichung an den Besitzstand bedarf aber noch der Bestätigung. Bestandskonforme Durchführungsbestimmungen fehlen noch für die Bereiche zulässige Höchstlast und maximale Abmessungen der Kraftfahrzeuge, Geschwindigkeitsbegrenzungsvorrichtungen, Geschwindigkeitsmesser, Lenk- und Ruhezeiten sowie Nutzergebühren.

Seit Februar 2005 gilt in Kroatien eine für slowenische Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Güter- und Personenbeförderung restriktive Maßnahme, die für slowenische Transportunternehmer bei Beförderungen zwischen Kroatien und einem anderen EU-Mitgliedstaat als Slowenien eine CEMT-Straßenverkehrsgenehmigung vorschreibt.

Die Direktion Straßengüterverkehr, die im Ministerium für Meeresangelegenheiten, Verkehr, Tourismus und Entwicklung angesiedelt ist, gliedert sich in vier Abteilungen: Abteilung Straßensicherheit (8 Mitarbeiter), Rechtsabteilung (5 Mitarbeiter), Abteilung für den Straßengüterverkehr (14 Mitarbeiter) und die Inspektionsabteilung (30 Mitarbeiter). Nach den Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Sicherheit im Straßenverkehr liegt die Zuständigkeit für die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten bei der Verkehrspolizei (Innenministerium) und dem Inspektorat für Straßengüterverkehr (vor dieser Neuregelung lag die Zuständigkeit allein bei der Verkehrspolizei), doch zwischen beiden Behörden müssen die Zusammenarbeit und Koordinierung erheblich besser werden, wenn der EU-Standard der Sozialvorschriften und technischen Auflagen erreicht werden soll.

Im **Schienensektor** hat es nur geringe Fortschritte gegeben. Das Bahngesetz von 2003 wird erst zum 1. Januar 2006 in Kraft treten. Eine erhebliche Anzahl von Durchführungsvorschriften steht noch zur Verabschiedung an, und die Umstrukturierung der Staatsbahnen ist erst für die fernere Zukunft vorgesehen. Die Direktion Schienenverkehr des zuständigen Ministeriums zählt 16 Mitarbeiter, und eine unabhängige Regulierungsbehörde gibt es nicht. Die *Leistungsfähigkeit der Bahnverwaltung* muss gesteigert werden.

In der **Binnenschifffahrt** hat sich in Bezug auf die Rechtssetzung nichts getan. Die den Markt und den Zugang zum Beruf regelnden Vorschriften müssen noch harmonisiert werden. Es bleibt noch zu überprüfen, ob die kroatischen Vorschriften bezüglich der technischen Auflagen EG-kompatibel sind. Die *Verwaltungskapazitäten* sind in diesem Sektor allgemein als hinreichend zu betrachten. Die Direktion Binnenschifffahrt im Verkehrsministerium ist für Rechtssetzung und für den Rechtsvollzug zuständig, während das Binnenschifffahrtsamt für operative Aufgaben zuständig ist. Kroatien sollte

die Einrichtung eines Binnenschifffahrtsfonds erwägen. Rechtsgrundlage der im Juni 2005 eingerichteten Sawekommission mit Sitz in Zagreb ist ein Übereinkommen zwischen Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Serbien und Montenegro sowie Slowenien. Die Kommission hat sich die rasche Wiederbelebung der Binnenschifffahrt auf der Sawe zum Ziel gesetzt.

Aus der **Zivilluftfahrt** kann über bedeutende Fortschritte berichtet werden. Im Dezember 2004 wurde das Gesetz zur Änderung des Zivilluftfahrtgesetzes verabschiedet, das eine teilweise Angleichung an das EG-Recht beinhaltet, und zwar in den Bereichen Berichterstattung im Bereich Luftfahrzeugunfälle, Ermittlung bei Luftfahrzeugunfällen und Berufszulassung. Das geänderte Gesetz ist die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer unabhängigen Unfallermittlungsbehörde. Für die Einrichtung dieser Behörde sowie für den Bereich Bodenabfertigung und Zuweisung von Zeitnischen fehlen noch die entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Die Rechtsharmonisierung im Bereich Sicherheit ist bereits recht weit gediehen, wenn man von der noch ausstehenden Einrichtung der unabhängigen Unfallermittlungsbehörde absieht.

Im Januar 2005 hat die Europäische Kommission mit Kroatien eine horizontale Vereinbarung zu einigen Aspekten der Zivilluftfahrt paraphiert. Im März 2004 wurde Kroatien Vollmitglied der Organisation der Gemeinsamen Luftfahrtbehörden (JAA), was ein Zeichen dafür ist, dass Kroatien nunmehr allen sicherheitsrelevanten Standards genügt. Kroatien nimmt an der Aushandlung eines europäischen Abkommens über einen gemeinsamen Zivilluftfahrtraum (ECAA) teil. Mit Blick auf die Verwaltung hat sich in diesem Bereich sehr wenig getan. Die Leistungsfähigkeit muss vor allem im Regulierungssektor erheblich gesteigert werden. Kroatien muss den Empfehlungen der im Rahmen der Aushandlung des ECAA im Juni 2005 durchgeführten Bewertungsmission nachkommen.

Im **Seeverkehrssektor** konnten einige Fortschritte erzielt werden. In dem Seeverkehrsgesetz vom Dezember 2004 sind die sich aus den internationalen Übereinkommen, Empfehlungen und Direktiven der Internationalen Seeverkehrsorganisation (IMO) ergebenden Verpflichtungen berücksichtigt. Das Gesetz vollzieht zugleich in Teilen die erforderliche Harmonisierung mit dem Gemeinschaftsrecht in den Bereichen Sicherheit, Meeresverschmutzung, Sozialvorschriften sowie Flaggenstaat- und Hafenstaatkontrollen. Die Verabschiedung der erforderlichen Durchführungsbestimmungen steht noch aus. Im April 2005 wurde eine Verordnung über den Transport und den Umschlag von Gefahrgut und Methoden zur Vermeidung von Verklappungen im Hafenbereich verabschiedet. Diese Verordnung vollzieht eine Rechtsangleichung mit Teilen des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* betreffend die Beförderung von Gefahrgut und die Vermeidung von durch Wasserfahrzeuge verursachten Umweltbeeinträchtigungen. Es müssen noch weitere Durchführungsbestimmungen verabschiedet werden. Das neue Seeverkehrsgesetz deckt sich jedoch in den Bereichen Seekabotage und in Bezug auf den Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit im Seeverkehr noch nicht mit dem diesbezüglichen *gemeinschaftlichen Besitzstand.* Die kroatische Gesetzgebung scheint zudem den Einsatz von im Ausland registrierten Charterjachten zur Erbringung von internationalen Personenbeförderungsdiensten (beispielsweise Kreuzfahrten) zu verbieten. Findet dieses Verbot auf von EU-Bürgern bzw. EU-Unternehmen betriebene Wasserfahrzeuge der genannten Art Anwendung, so wäre das ein Verstoß gegen die Ratsverordnung 4055/86.

Die im Rahmen der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle geführte Statistik weist für Kroatien zur Zeit einen Anteil unter kroatischer Flagge verkehrender Wasserfahrzeuge aus, der deutlich höher liegt als der EU-Durchschnitt und der der höchste der vier Beitritts- bzw. Anwärterstaaten ist (9,38 % im Jahr 2004 und 9,09 für das Jahr 2003). In der Pariser Vereinbarung wird die kroatische Flagge in der grauen

Liste geführt. Kroatien wird deshalb die Flaggenstaatkontrolle mit erhöhten Anstrengungen in Ordnung bringen müssen. Kroatien verfügt noch nicht über ein Informationssystem zur Steuerung des Wasserfahrzeugverkehrs. Verwaltungskapazitäten sind in ausreichendem Maße vorhanden, um die obligatorische Inspektion von 25 % der ausländischen Wasserfahrzeuge in kroatischen Häfen zu gewährleisten (der derzeitige Anteil liegt über 40 %).

Schlussfolgerung

Im Verkehrsbereich wurden einige Fortschritte erzielt, doch Kroatien muss den Prozess der Rechtsangleichung noch energischer vorantreiben. Da der Kommission die einzelnen Rechtsvorschriften zurzeit nicht vorliegen bleibt abzuwarten, ob die vorgenommenen Rechtsangleichungen bereits dem Stand des EG-Rechts entsprechen. Es wurden zwar wichtige Rechtsvorschriften verabschiedet, doch die Einzelheiten müssen noch in den mehrheitlich noch nicht verabschiedeten Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Die Verabschiedung der noch fehlenden Durchführungsbestimmungen, die das Fundament für den wirksamen Vollzug vollständig mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* in Einklang stehender Rechtsvorschriften sind, muss in der Regierungsarbeit Vorfahrt haben.

Kapitel 15: Energie

Zu den energiepolitischen Zielen der Europäischen Union zählen Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, Versorgungssicherheit und der Umweltschutz. Der *gemeinschaftliche Besitzstand* umfasst Vorschriften und Strategien, namentlich für die Bereiche Wettbewerb und staatliche Beihilfen (u. a. Kohleförderung), den Energiebinnenmarkt (u. a. Liberalisierung der Strom- und Gasmärkte und Förderung erneuerbarer Energiequellen), Energieeffizienz, Kernenergie, nukleare Sicherheit und Strahlenschutz.

In diesem Sektor hat es einige Fortschritte gegeben.

Was die **Versorgungssicherheit** und namentlich die Mindestbevorratung mit Öl anbelangt, so ist der Rechtsrahmen im Kern vorhanden. Kroatien hat bereits einige Ölvorräte angelegt. Die Angleichung an das EG-Recht steht noch aus. Kroatien hat noch keine Auskünfte über seine nach der EU-Methode berechneten Ölvorräte vorgelegt. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung in diesem Bereich muss gesteigert werden.

Für den **Energiebinnenmarkt** ist von Bedeutung, dass im Dezember 2004 ein Rechtsrahmen zur Umsetzung des *Besitzstands* im Bereich Elektrizitätsmarkt verabschiedet wurde. Bezüglich des *Besitzstands* im Gassektor hat sich nichts Nennenswertes getan, so dass die Harmonisierung des Gasmarktgesetzes nach wie vor aussteht. Das Elektrizitätsgesetz sieht eine stufenweise Marktöffnung vor, und zwar ab Juli 2006 für Abnehmer von mehr als 9 Gwh, ab Juli 2007 für gewerbliche Abnehmer und ab Juli 2008 für alle übrigen Stromabnehmer. Eine große Zahl von Durchführungsbestimmungen bleibt noch zu verabschieden. Der neue Gesetzesrahmen sieht die rechtliche und organisatorische Entflechtung der staatlichen Elektrizitätsgesellschaft Hrvatska Elektroprivreda (HEP) vor. Der unabhängige Betreiber des Energietransportnetzes wurde am 4. April 2005 ins Handelsregister aufgenommen, obwohl er über keine eigenen Aktiva verfügt. Mit Verabschiedung des Gesetzes über die Regulierung energiewirtschaftlicher Aktivitäten ist der Rat für die Regulierung der Energiewirtschaft in das neu eingerichtete Amt für die Regulierung des Energiesektors eingegliedert worden. Das Amt überwacht die Tarife sämtlicher Sparten des (monopolistisch beherrschten) Gas- und Strommarkts; es überwacht ferner den von einem unabhängigen Betreiber abgewickelten Energietransport und erfüllt eine Reihe anderer Regulierungsaufgaben. Die Tätigkeiten des Amts und seine Unabhängigkeit

müssen noch weiter gestärkt werden. Die völlige Unabhängigkeit der Regulierungsbehörden von den Marktteilnehmern muss gewährleistet sein.

Kroatien hat an der Ausarbeitung des Vertrags über die Südosteuropäische Energiegemeinschaft aktiven Anteil gehabt. Der Vertrag zielt auf die Schaffung eines als Teil eines erweiterten EU-Markts gedachten regional integrierten Strom- und Erdgasmarkts. Der Vertrag wurde am 13. Mai 2005 paraphiert und vor kurzem unterzeichnet.

Kroatien betreibt keine Kohleförderung, sondern importiert die für die Beschickung eines Wärmekraftwerks erforderliche Kohle. Kroatiens Absicht, sich der Regelung der gemeinschaftlichen Überwachung der Steinkohleeinfuhr anschließen zu wollen, bedarf noch der Überprüfung.

Der Bereich **Energieeffizienz** und regenerative Energieträger bedarf noch weiterreichender Anpassungen an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Pläne zur Verabschiedung von Rechtsvorschriften betreffend die Energieeffizienz in Gebäuden und zur Energieetikettierung wurden vertagt. Es bedarf noch der Klarstellung, inwieweit bei der Revision des Energiegesetzes und des Strommarktgesetzes der *Besitzstand* im Bereich der aus regenerativer Energie gewonnenen Elektrizität berücksichtigt wurde. Die Festsetzung einer zukunftsweisenden Zielmarke für den Verbrauch aus erneuerbarer Energie gewonnener Elektrizität für das Jahr 2010, die den Zielvorgaben der einschlägigen Richtlinie entspräche, steht noch aus. Die Kapazitäten der Behörden, die sich für die Förderung der Energieeffizienz und regenerativer Energieträger einsetzen, müssen noch erheblich verstärkt werden.

Die Verabschiedung der für den Bereich **nukleare Sicherheit und Strahlenschutz** relevanten Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die nukleare Sicherheit wurde aufgeschoben. Auf der Grundlage des Gesetzes wurde im Mai 2005 eine unabhängige Regulierungsbehörde für nukleare Sicherheit ins Leben gerufen. Diese Behörde – das Staatliche Amt für nukleare Sicherheit – hat am 1. Juni 2005 seine Tätigkeit aufgenommen. Jetzt gilt es, die operativen Kapazitäten des Amtes auszubauen sowie die personelle und finanzielle Ausstattung zu verstärken.

Als Folge der 2003 vorgenommenen Änderung des Strahlenschutzgesetzes fungiert das Staatliche Amt für Strahlenschutz als Regulierungsbehörde für diesen Spezialbereich. Das Amt hat im Oktober 2004 seine Arbeit aufgenommen und befasst sich mit der Legislativarbeit, der Vergabe von Betriebsgenehmigungen, der Kontrolle und der begleitenden Beobachtung. Dieses Amt steht auch hinter dem staatlichen Notstandsplan bzw. –programm, der im Katastrophenfall Schutzmaßnahmen gegen Ionenverstrahlung auslöst. Im Oktober 2004 wurde im kroatischen Parlament ein Beirat für nukleare Sicherheit eingerichtet.

Kroatien muss die sich aus dem Euratom-Vertrag ergebenden Auflagen erfüllen und die Verfahren einhalten. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass Kroatien die Vorbereitungen auf die Umsetzung der Euratom-Sicherheitsüberwachungsvorschriften energisch vorantreibt; besondere Aufmerksamkeit erfordern dabei die Berichte über Kernmaterialbewegungen und Kernmaterialverzeichnisse, die unmittelbar von den Personen bzw. Einrichtungen zu erstellen sind, die Kernanlagen betreiben bzw. Kernmaterial lagern, und davon sind auch Hochschulen und medizinische Einrichtungen betroffen.

Schlussfolgerung

Kroatien hat in diesem Bereich einige Fortschritte erzielt. Im Bereich der Versorgungssicherung und der Gewährleistung der Ölsicherheitsbevorratung steht die Harmonisierung mit dem EG-Recht noch aus. Im Bereich Energiebinnenmarkt besteht

noch ein erheblicher Rückstand bei der Verabschiedung der notwendigen Durchführungsbestimmungen. Ein korrektes Arbeiten der Regulierungsbehörden, des Betreibers des Energietransportsystems und des im Markt tätigen Betreibers ist zu gewährleisten. Im Bereich Energieeffizienz und regenerative Energieträger bedarf es noch einer weiterreichenden Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand. Die administrative Leistungsfähigkeit des gesamten Sektors muss noch gesteigert werden.

Kapitel 16: Steuern

Der Besitzstand im Bereich Steuern deckt auf dem Gebiet der indirekten Steuern die Mehrwertsteuer (MwSt) und die Verbrauchsteuern umfassend ab. Die Gemeinschaftsvorschriften legen den Anwendungsbereich sowie die einschlägigen Definitionen und Grundsätze für den MwSt-Bereich fest, ihnen unterliegen auch die Verbrauchsteuern auf Tabakerzeugnisse, alkoholische Getränke und Energieerzeugnisse. Der Besitzstand im Bereich der direkten Steuern regelt einige Aspekte der Besteuerung der Zinserträge von Privatpersonen und der Körperschaftsteuer. Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Grundsätze des Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung anzuwenden, der auf die Beseitigung steuerlich schädlicher Maßnahmen ausgerichtet ist. Die Verwaltungszusammenarbeit und Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten soll ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes im Bereich der Steuern gewährleisten und bietet ein Instrumentarium zur Verhütung der Umgehung und Hinterziehung von Steuern in der Gemeinschaft. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die erforderlichen Durchführungs- und Durchsetzungskapazitäten verfügen und an die einschlägigen Computersysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind.

Kroatien hat im Bereich der Steuern sehr wenige Fortschritte erzielt.

Im Bereich der **indirekten Steuern** machte die Übernahme des *MwSt*-Besitzstands keine nennenswerten Fortschritte. Im Juli 2005 führte Kroatien für den Tourismussektor einen einheitlichen MwSt-Satz von 10 % ein und verlängerte die Frist für die MwSt-Erstattung von 15 auf 30 Tage. Durch Anwendung eines einheitlichen Satzes auf Tourismusdienstleistungen soll ein diskriminierendes Element beseitigt werden, aber der Satz von 10 % ist nicht besitzstandskonform. Im Bereich der indirekten Steuern sind noch beträchtliche Fortschritte notwendig, vor allem, was die Beseitigung des Nullsatzes, die Einführung der MwSt-Erstattung an nicht im Inland ansässige Unternehmer und die im Besitzstand vorgesehenen Sonderregelungen anbelangt.

Im *Verbrauchsteuer*bereich hat Kroatien den Steuersatz für Zigaretten heraufgesetzt. Dennoch liegen die Verbrauchsteuern immer noch deutlich unter dem gemeinschaftlichen Mindestniveau. Eingeführt wurden auch neue Verbrauchsteuern auf Kaffee. Generell muss das kroatische Verbrauchsteuersystem noch erheblich angepasst werden, und zwar sowohl in Bezug auf Höhe und Struktur der angewandten Steuersätze als auch in Bezug auf die der Steuer unterworfenen Waren. Auch ein Verfahren der Beförderung unter Steueraussetzung muss noch eingeführt werden. Bestimmte MwSt-Befreiungen und die Verbrauchsteuerregelungen für Freizonen müssen vollständig mit den Anforderungen des Besitzstands in Einklang gebracht werden.

Auf dem Gebiet der **direkten Steuern** kam die Rechtsangleichung nicht voran. Sie steht noch am Anfang, und Kroatien muss die Vorbereitungen für Umsetzung der Fusionsrichtlinie, der Mutter-/Tochter-Richtlinie, der Richtlinie über Zinsen und Lizenzgebühren sowie der Zinsbesteuerungsrichtlinie treffen. Kroatien muss im Übrigen darauf achten, dass es keine steuerlichen Maßnahmen einführt, die dem Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung zuwiderlaufen.

Im Hinblick auf die **Verwaltungszusammenarbeit** wurde in der Steuerverwaltung eine neue Abteilung für internationale Zusammenarbeit geschaffen, die – bei entsprechender

personeller Ausstattung – den Ausgangspunkt für das künftige Zentrale Verbindungsbüro bilden wird.

Für den Bereich IT und Konnektivität hat Kroatien eine Interoperabilitätsstrategie entwickelt und ein Fachteam für das MwSt-Informationsaustauschsystem (MIAS) gebildet.

Was die Verwaltungskapazität anbelangt, so haben die MwSt-Prüfer, die große Unternehmen prüfen, eine Fachschulung absolviert. Die Verbrauchsteuerdienststellen, die nach wie vor innerhalb der Zollverwaltung angesiedelt sind, wurden etwas verstärkt. Kroatien hat außerdem im Dezember 2004 eine finanzpolizeiliche Abteilung geschaffen. Es lässt sich jedoch noch nicht beurteilen, wie sich dies auf die Effizienz der Steuererhebung und das Ausmaß der Schattenwirtschaft auswirken wird. Die Erhebungs- und die Kontrollfunktion in der Steuer- und der Zollverwaltung sind noch immer unzureichend, und die Verfahren zur wirksamen Verfolgung von Fällen der Steuerhinterziehung müssen vereinfacht werden.

Schlussfolgerung

Angesichts der sehr geringen Fortschritte bei der Rechtsetzung ist das kroatische Steuerrecht nur teilweise mit dem Besitzstand vereinbar. Die Rechtsangleichung muss sowohl im Bereich der indirekten Steuern, d. h. bei MwSt und Verbrauchsteuern, als auch im Bereich der direkten Steuern erheblich vorangetrieben werden.

Es wurde nur wenig getan, um die Verwaltungskapazität auszubauen. Kroatien muss seine Steuerverwaltung erheblich modernisieren, um die Steuererhebung zu verbessern und die Vorschriften besser durchzusetzen. Besonders wichtig ist, dass Kroatien im Bereich IT und Konnektivität die notwendige Eigenverantwortung für die einschlägigen Projekte übernimmt und die für ihre Durchführung erforderlichen Mittel bereitstellt.

Kapitel 17: Wirtschafts- und Währungspolitik

Der *Besitzstand* im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik umfasst spezifische Rechtsvorschriften, die die Unabhängigkeit der Zentralbank und der Mitgliedstaaten garantieren, eine direkte oder indirekte Finanzierung des Staatshaushalts durch die jeweilige Zentralbank untersagen und dem bevorrechtigten Zugang des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten einen Riegel vorschieben. Ab dem Beitritt wird von einem jeden Mitgliedstaat erwartet, dass er seine Wirtschaftspolitik mit den übrigen Mitgliedstaaten koordiniert und die finanzpolitischen Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakt einhält. Jeder neue Mitgliedstaat verpflichtet sich zudem auf die Einhaltung der im Vertrag niedergelegten Kriterien, um in der Lage zu sein, zu gegebener Zeit den Euro einzuführen. In der Zwischenzeit nimmt er als von der Verwendung des Euro freigestellter Mitgliedstaat an der Wirtschafts- und Währungsunion teil und befleißigt sich einer Wechselkurspolitik, die stets das Interesse der gesamten Gemeinschaft im Auge behält.

Im Bereich der Wirtschafts- und Währungspolitik hat es einige Fortschritte gegeben.

Im Bereich **Währungspolitik** hat die HNB im April 2005 neue Instrumente für das operative Geschäft eingeführt, die bereits denen nahe kommen, deren sich die Europäische Zentralbank bedient, wie zum Beispiel wöchentliche umgekehrte Pensionsgeschäfte, Zuführung und Abschöpfung von Liquidität sowie die Einlagefazilität und die Spitzenrefinanzierungsfazilität.

Die *Unabhängigkeit der Zentralbank* scheint weitgehend gewährleistet. In Bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit bedarf es noch einiger Klarstellungen; so dürfte die Berichterstattung der Zentralbank dem Parlament keine Möglichkeit für Rückschlüsse

auf die geldpolitischen Absichten der Zentralbank geben. Ferner bedarf es noch einiger Klarstellungen im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Zentralbank, die Öffentlichkeit über ihre Analyse zu bestimmten wirtschaftlichen und währungspolitischen Themen in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen zur Gewährleistung der persönlichen Unabhängigkeit der Mitglieder der Entscheidungsgremien der Zentralbank und insbesondere die Bestimmungen betreffend die Gründe, die zur Entlassung eines Zentralbankratsmitglieds aus dem Amt führen können, müssen noch mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand abgestimmt werden.

Gemäß dem Grundsatz des *Verbots einer monetären Finanzierung* des öffentlichen Sektors durch die Zentralbank verbietet das Gesetz generell, der Regierung von Kroatien Kredite zu gewähren; die bestehende Möglichkeit, den Fehlbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben in einer Situation, in der die aufgelaufenen HNB-Verluste die HNB-Rücklagen übersteigen, durch die Emission von öffentlichen Schuldverschreibungen zu decken, ist als eine Form der monetären Finanzierung einzustufen und fällt deshalb unter das Verbot.

Im Zusammenhang mit dem im gemeinschaftlichen Besitzstand verankerten *Verbot eines bevorrechtigten Zugangs* des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten ist festzustellen, dass einige solcher Finanzinstitute wie beispielsweise Rentenfonds, Versicherungen sowie Bausparkassen und Darlehenskassenverbände der gesetzlichen Pflicht unterliegen, in ihrem Portfolio Staatstitel zu halten. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Versicherungsgesetzes, des Gesetzes über Pflicht- und Nichtpflichtversicherungen und des Gesetzes über die Bausparkassen- und Darlehenskassenverbände müssen dem gemeinschaftlichen Besitzstand angeglichen werden.

Das HNB-Gesetz muss geändert und mit dem *nachrangigen Ziel des ESZB und den WWU-Bestimmungen bezüglich der Integration der HNB in das ESZB* in Einklang gebracht werden, wenn auch die Bestimmungen über die Integration erst mit dem Tag in Kraft treten, an dem Kroatien die Einheitswährung einführt.

In der **Wirtschaftspolitik** hat Kroatien in Bezug auf Koordinierung der wirtschaftspolitischen Strategie Fortschritte gemacht. Im März 2005 hat das Finanzministerium der Kommission die erste Haushaltsdatenmeldung vorgelegt, die im Großen und Ganzen dem vorgeschriebenen Format entspricht. Die Daten lassen erkennen, dass die Konsolidierung der Finanzen noch energischer betrieben werden muss; außerdem muss angesichts einiger Abweichungen bei den Daten künftig bei der Erstellung der Haushaltsdatenmeldung nach der EU-üblichen Methodik verfahren werden (ESVG 95).

Kroatien hat im Dezember 2004 für die Zeit 2005-2007 sein erstes Wirtschaftsprogramm zur Vorbereitung auf den Beitritt verabschiedet. Es entspricht nach Inhalt, Form und Datenangaben nur zum Teil den üblichen Anforderungen, aber es dürfte dessen ungeachtet eine Hilfe bei der wirtschaftspolitischen Entscheidungsfindung sein. Die darin enthaltenen mittelfristigen Zielprojektionen für 2005-2007 bezüglich Wachstum, Inflationsentwicklung und öffentliche Finanzen klingen recht optimistisch, sind aber in sich schlüssig. Die angekündigten finanzpolitischen Anpassungen scheinen in der gegenwärtigen Lage das Richtige zu sein und wecken Zuversicht, doch ein Mehr an Details zu spezifischen finanzpolitischen Maßnahmen und vorgesehenen Strukturreformen, zu den davon zu erwartenden budgetären Auswirkungen und zu möglichen finanzpolitischen Risiken hätte nicht geschadet und hätte eine genauere Bewertung der Adäquanz der angekündigten Maßnahmen erlaubt. Die Strukturreformplanung gibt sich sehr ehrgeizig, Reformen sind in einer Vielzahl von Bereichen vorgesehen. Zuweilen lässt das Programm jedoch Genauigkeit bei der

Prioritätensetzung, bei den Zielvorgaben und den geplanten zentralen Maßnahmen vermissen, und Kostenschätzungen fehlen völlig.

2005 hat sich Kroatien zum ersten Mal an Sitzungen der multilateralen Überwachung (EU und Anwärterstaaten) teilgenommen, und zwar im Juni anlässlich der Sitzung des Wirtschafts- und Finanzausschusses und im Juli auf Ministerebene.

Schlussfolgerung

Es lassen sich einige Fortschritte feststellen. Im währungspolitischen Bereich sind in Bezug auf die institutionelle Unabhängigkeit der HNB und in Bezug auf die Unabhängigkeit der Mitglieder der Entscheidungsgremien der HNB Gesetzesänderungen notwendig. Im Zusammenhang mit dem Verbot einer direkten Finanzierung des öffentlichen Sektors durch die Nationalbank müssen die Vorschriften für den Fall, dass die HNB-Verluste die HNB–Rücklagen übersteigen, in Teilen ebenfalls geändert werden. Der bevorrechtigte Zugang des öffentlichen Sektors zu den Finanzinstituten ist nach dem EG-Recht verboten, wodurch Änderungen der kroatischen Rechtsvorschriften notwendig werden. Die WWU-Bestimmungen bezüglich des nachrangigen Ziels des ESZB und bezüglich der Integration der HNB in das ESZB müssen in kroatisches Recht umgesetzt werden. Die Rechtsangleichung im Bereich Währungspolitik ist recht gut vorangekommen, doch in Bezug auf die Konzipierung und Umsetzung solider wirtschaftspolitischer Strategien bedarf es noch erheblicher Anstrengungen. Nennenswerte Fortschritte konnten bei der wirtschaftspolitischen Koordinierung erzielt werden.

Kapitel 18: Statistik

Der Besitzstand in diesem Bereich erfordert die Vereinbarung verbindlicher Grundsätze wie Neutralität, Zuverlässigkeit, Transparenz und Vertraulichkeit der statistischen Angaben und das Gebot, amtliche Statistiken zu veröffentlichen. In jedem Land setzt das staatliche Statistikamt den Maßstab für Methodik, Erarbeitung und Verbreitung von statistischen Informationen. Der gemeinschaftliche Besitzstand erstreckt sich auf Methodik, Zertifizierung und Verfahren der Datenerhebung in so unterschiedlichen Bereichen wie Makroökonomie, Preise, Bevölkerung und Gesellschaft, Regionen, Unternehmen, Verkehr, Außenhandel, Landwirtschaft, Umwelt sowie Wissenschaft und Technologie. Es bedarf keiner Umsetzung in einzelstaatliches Recht, da der Besitzstand mehrheitlich aus Verordnungen besteht.

In diesem Bereich lassen sich einige Fortschritte erkennen.

Im Zusammenhang mit der für die **statistische Arbeit erforderlichen Infrastruktur** hat das Parlament für die Jahre 2004–2012 eine Strategie für die Erstellung amtlicher Statistiken sowie ein Programm über statistische Aktivitäten für die Jahre 2004–2007 verabschiedet. Im Anschluss an das Gesetz über die amtliche Statistik wurde ein Jahresarbeitsprogramm verabschiedet. In diesen drei strategierelevanten Programmen sind die langfristigen Ziele, allgemeinen Grundsätze und Kriterien verankert, die der Arbeitsweise und der Entwicklung des Statistikwesens zugrunde liegen. Die Koordinierung mit anderen Stellen, die Beiträge zur amtlichen Statistik leisten, wird durch eine Arbeitsgruppe für Programmierung gefördert. Im Juni 2005 hat die Regierung den Leiter des Zentralamts für Statistik von seinen Amtspflichten entbunden. Amtsnachfolger ist der Stellvertretende Direktor der Abteilung Unternehmensstatistik.

Zu bemängeln ist an der Infrastruktur die administrative Losgelöstheit der regionalen Zweigstellen des Zentralamts, das geringe Profil des als Koordinator des Statistikwesens fungierenden Zentralamts und die für Führungspersonal geltenden Einstellungsbedingungen, die nicht dem EU-Standard entsprechen.

Bei der **Warenklassifizierung** wurden mehrere in der EU verbreitete Systeme eingeführt. Im Zentralamt wurde eine besondere Abteilung für Warenklassifizierungen eingerichtet, die sich mit der Erfassung und der Aktualisierung der statistischen Klassifizierung sämtlicher beruflichen Aktivitäten und Produkte befasst. Es bedarf noch weiterer Anstrengungen bei der Umsetzung anderer Klassifizierungssysteme wie COFOG, Prodcom, ISCED97 und ISCO88.

Im Bereich der Bevölkerungs- und Unternehmensstatistik hat das Zentralamt für Statistik mit den Vorarbeiten für eine Volkszählung begonnen. 2004 wurden statistische Projekte in den Bereichen Migration und Bevölkerungsentwicklung in die Wege geleitet. Das Zentralamt baut zurzeit eine Statistik zur Armutsentwicklung und eine Arbeitskostenstatistik auf.

Die Kommission hat im Frühjahr 2005 die überarbeitete Klassifizierung der Statistikregionen genehmigt. Ausgehend von dieser für die Zwecke der Statistikarbeit vorgenommenen Aufteilung erarbeitet das Statistikamt BIP-Schätzungen für die einzelnen Regionen. Im Juli 2005 hat die Regierung dann entschieden, eine dritte Überarbeitung der Klassifizierung der Statistikregionen der Kategorie NUTS II vorzulegen, die verworfen wurde. Unter diesen Bedingungen konnten keine regionalen Statistiken mehr auf der Grundlage der korrekten Aufteilung erarbeitet werden.

Im Bereich der makroökonomischen Statistik hat das Zentralamt weitere Elemente des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 95 eingeführt. Jährlich und vierteljährlich werden VGR-Daten zur Finanzlage des Landes veröffentlicht und zur Verbesserung der Qualität der Wirtschafts- und Finanzdaten wird zurzeit ein Projekt über die statistisch nicht erfasste Wirtschaft durchgeführt. Der Verbraucherpreisindex wird seit Februar 2004 errechnet und veröffentlicht. Das Zentralamt für Statistik arbeitet beim „Europäischen Vergleichsprogramm“ mit, um in Kaufkraftparitäten ausgedrückte BIP-Daten bereit zu stellen. Für die Kategorie der Jahresfinanzberichte müsste das Zentralamt für Statistik Vereinbarungen mit anderen statistischen Diensten treffen. Die Erarbeitung des Verbraucherpreisindex ist bereits gut entwickelt, entspricht aber noch nicht vollständig dem EU-Standard (so werden beispielsweise private Haushalte der Nichtgebietsansässigen nicht berücksichtigt).

Die Verwendung der Methodik des Europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen ESVG 95 ist in Kroatien noch ganz am Anfang und muss durch gezielte Maßnahmen im Bereich der statistischen Grundlagenarbeit vorangetrieben werden.

Bei den **Sektorstatistiken** sind stetige Fortschritte im Bereich der Unternehmensstatistik festzustellen; in diesem Bereich hat das Statistikamt über kurze Perioden Statistiken für die Bereiche Energie, Verkehr, Touristik und Warenvertrieb erstellt. Es hat Initiativen zur Erstellung von statistischen Unternehmensregistern gegeben, doch hier muss noch viel Entwicklungs- und Aktualisierungsarbeit geleistet werden, bevor der Unternehmenssektor in seiner Gesamtheit erfasst ist. Das Zentralamt für Statistik muss eine umfassende Strategie für den Aufbau einer integrierten strukturierten Unternehmensstatistik entwickeln.

In Bezug auf Außenhandelsstatistik hat sich einiges getan. Mit Eurostat wurde bereits eine regelmäßige Übermittlung von Daten betreffend den Warenimport/-export vereinbart.

Die endgültigen Ergebnisse der Erfassung der landwirtschaftlichen Betriebe wurden 2004 veröffentlicht. Das auf der Agrarerhebung von 2003 beruhende Verzeichnis der Agrarbetriebe steht kurz vor der Vollendung. Dieses Verzeichnis ist eine Voraussetzung für die Durchführung einer Erhebung über die landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen.

Schlussfolgerung

Kroatien ist im Statistikbereich im großen und ganzen recht gut vorangekommen. So kann auf Fortschritte in den Bereichen Regionalstatistik, makroökonomische Statistik und Landwirtschaftsstatistik verwiesen werden. Die Harmonisierung mit dem EG-Besitzstand befindet sich noch in einem vergleichsweise frühen Stadium, und bis zur vollständigen Erfüllung der EU-Auflagen bleibt noch Erhebliches zu leisten.

Damit das Statistikwesen sich weiter entwickeln kann, muss das Zentralamt in seiner Funktion als Initiator und Koordinator bei der Erstellung von amtlichen Statistiken in einer Vielzahl von Bereichen mehr Profil zeigen. Eine der Schwächen der für die statistischen Aktivitäten erforderlichen Infrastruktur ist in der verwaltungstechnischen Losgelöstheit der regionalen Statistikämter vom Zentralamt und in der unzulänglichen Wahrnehmung der Koordinatorrolle durch das Zentralamt zu suchen. Fortgesetzte Bemühungen müssen darauf zielen, die Zusammenarbeit des Zentralamts mit verschiedenen Ministerien und Datenlieferanten im Wege förmlicher Vereinbarungen und Absprachen über Zusammenarbeit zu verstärken. Die Einstellungsbedingungen für Führungskräfte des Zentralamts für Statistik müssen dem EU-Standard angeglichen werden.

Die praktische Anwendung der ESVG 95-Methodik steht noch am Anfang und ist somit ein vorrangiges Betätigungsfeld für das Zentralamt für Statistik. Damit ESVG 95 erfolgreich angewandt werden kann, muss das Fundament bestehend aus dem Unternehmensverzeichnis, der Unternehmensstatistik und der Erwerbstätigenstatistik geschaffen werden.

Kapitel 19: Sozialpolitik und Beschäftigung

Der sozialpolitische Besitzstand der Gemeinschaft erstreckt sich auf Mindestnormen in den Bereichen Arbeitsrecht, Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz, soziale Sicherheit sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz und Nichtdiskriminierung. Die Mitgliedstaaten nehmen am sozialen Dialog auf europäischer Ebene und an den EU-Initiativen in den Bereichen Beschäftigung, soziale Eingliederung und soziale Sicherheit teil. Das wichtigste Instrument, mit dem die EG die Verwirklichung ihrer Beschäftigungsstrategie unterstützt, ist der Europäische Sozialfonds, aus dessen Mitteln auch Maßnahmen der sozialen Eingliederung gefördert werden (die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen werden zusammen mit den Strukturinstrumenten in *Kapitel 22* zu behandeln sein).

Aus diesem Bereich ist lediglich über geringe Fortschritte zu berichten.

Aus dem **Arbeitsrecht** gibt es nichts zu berichten. Die letzten Änderungen des Arbeitsrechts gehen auf das Jahr 2003 zurück. Mehrere wichtige Grundsätze aus dem EG-Recht wurden bereits übernommen, doch im Zusammenhang mit den Richtlinien über europäische Betriebsräte und zum europäischen Betriebsverfassungsstatut, den Richtlinien betreffend die Arbeitszeit und die Entsendung von Arbeitnehmern muss die Harmonisierung noch vorangetrieben werden. Bei einer Reihe anderer Richtlinien, u. a. betreffend zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse und Teilzeitarbeitsverhältnisse, Unternehmensverlagerungen, Massenentlassungen und Zahlungsunfähigkeit muss noch Einiges aufgeholt werden.

Im Bereich **Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz** wurde eine Reihe von Rechtsvorschriften zwecks Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands verabschiedet, und diese betreffen unter anderem die allgemeine Sicherheit am Arbeitsplatz, Sicherheit bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, Anbringung von Sicherheitshinweisen und manueller Umgang mit Lasten. Sehr bedenklich ist die Lage nach wie vor in Bezug auf die Umsetzungs- und Vollzugskapazitäten, weshalb diese

Kapazitäten dringend ausgebaut werden müssen, wenn das EG-Recht in diesem Bereich korrekt angewandt werden soll.

Über den **sozialen Dialog** ist nichts Nennenswertes zu berichten. Der soziale Dialog ist in Kroatien vergleichsweise gut entwickelt, und zwar sowohl der Dialog zwischen Staat und Sozialpartnern als auch der Mehrparteiendialog zwischen Staat und anderen Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft. Es besteht jedoch noch Spielraum für Verbesserungen im autonomen Zweiparteiendialog und für eine größere Teilhabe der Sozialpartner bei der Entscheidungsfindung.

Im Bereich der **Beschäftigungspolitik** hat Kroatien im Dezember 2004 einen landesweiten Aktionsplan verabschiedet, der an die Leitlinien der Europäischen Beschäftigungsstrategie anknüpft. Es besteht jedoch noch Handlungsbedarf in Bezug auf Feinabstimmung der Beschäftigungsstrategie, zur Verbesserung der Koordinierung der beteiligten Behörden und eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der an der beschäftigungspolitischen Strategieplanung beteiligten Behörden. Seit September 2005 arbeiten die EG und Kroatien in Kooperation am Entwurf für eine gemeinsame Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten (JAP-Prozess). Die derzeitige Lage auf dem Arbeitsmarkt ist dadurch gekennzeichnet, dass sich die Arbeitslosenquote hartnäckig auf hohem Niveau hält (*vgl. dazu den Abschnitt Wirtschaft*), trotz leichter Entspannung in den letzten Jahren. Dem stehen bedenklich niedrige Erwerbsquoten gegenüber, und das regionale Gefälle der Arbeitsmarktleistung ist erheblich.

Bei der Vorbereitung auf den **Europäischen Sozialfonds** hat es keine nennenswerten Fortschritte gegeben. Kroatien wird seine Strukturen und die Rechtsvorschriften anpassen müssen, um sich die für die Verwaltung, Umsetzung, begleitende Beobachtung, Buchprüfung und die Kontrolle der im Lande und in der Region durchzuführenden spezifischen ESF-Maßnahmen erforderlichen Verwaltungskapazitäten zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Bereich **soziale Eingliederung** und **soziale Sicherheit** fand im September 2005 das erste Treffen EU-Kroatien zum so genannten JIM-Prozess (gemeinsame Vereinbarung über den Themenkreis der sozialen Eingliederung) statt. Es bedarf noch einer eingehenderen Analyse des Phänomens der sozialen Ausgrenzung und der Armut in der kroatischen Gesellschaft; außerdem werden internationalem Standard entsprechende qualitative und quantitative Indikatoren benötigt, von denen ausgehend in Zukunft Programme für sozial schwache Gruppen wie Rentner, Langzeitarbeitslose, Behinderte, Flüchtlinge und Angehörige von Minderheiten zu erstellen sein werden. Kroatien hat zwar im März 2005 Maßnahmen zur Förderung der Vermittlung von Behinderten auf dem Arbeitsmarkt verabschiedet, muss aber sein Augenmerk zusätzlich auf die Schaffung von zentralen und dezentralen Einrichtungen für Personen mit Behinderungen und auf die Förderung der Herausbildung von eigenverantwortlichen Bürgerdiensten als Alternative zu öffentlichen Einrichtungen lenken. Die Rentenregelung und die Gesundheitsversorgung wurden in Bezug auf Finanzierung und Organisation tiefgreifenden Veränderungen unterzogen, deren Auswirkungen auf Adäquanz und Zukunftsfähigkeit dieser Systeme zu beobachten und zu analysieren sein werden. Es gibt immer noch regionale Unterschiede in der Gesundheitsversorgung, und Anlass zu Bedenken geben Einzelaspekte wie die Kostenbegrenzung und die freie Arztwahl. Die Fortschritte in Bezug auf die Bekämpfung von **Diskriminierungen** halten sich in Grenzen. Die Verabschiedung einer landesweiten Strategie zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung ist in Verzug geraten. In diesem Bereich muss eine Rechtsangleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand stattfinden. Es bedarf noch zusätzlicher Anstrengungen, um zu vollständiger Übereinstimmung mit dem EG-Recht zu gelangen, und dazu gehört auch die Einrichtung des laut Besitzstand geforderten Amts für Gleichstellung (*vgl. dazu Abschnitt 1, Politische Kriterien*).

Im Bereich der **Chancengleichheit** hat sich nichts Bedeutsames ereignet. Die Basisgesetzgebung ist allem Anschein nach weitgehend vorhanden, doch es bedarf einiger Anpassungen, beispielsweise Beseitigung des übermäßigen Schutzes der Frau im Zusammenhang mit Nachtarbeit, schwerer körperlicher Arbeit, Arbeit unter Tage und unter Luftüberdruckverhältnissen. Handlungsbedarf besteht ferner im Zusammenhang mit Elternurlaub, Mutterschaftszulagen und überlangem obligatorischem Mutterschaftsurlaub und im Zusammenhang mit größeren Schwierigkeiten, mit denen Schwangere und Mütter mit Kleinkindern sich bei der Arbeitssuche konfrontiert sehen. Zusätzliche Anpassungen scheinen in Bezug auf das für Männer und Frauen bei der Polizei, im Militär und im Öffentlichen Dienst unterschiedliche Renteneintrittsalter notwendig zu sein. Unterschiede in der Behandlung in Bezug auf Arbeitslosenunterstützung müssen beseitigt werden, und die Gesetzgebung muss dahingehend angepasst werden, dass Vereinigungen, die ein legitimes Interesse daran haben, dass dem Grundsatz der Gleichbehandlung Geltung verschafft wird, die Möglichkeit haben, im Namen oder zur Unterstützung eines Beschwerdeführers bzw. einer Beschwerdeführerin ein Gerichtsverfahren oder ein Verwaltungsverfahren in die Wege zu leiten.

Der Vollzug bereits existierender Vorschriften ist nach wie vor problematisch und wird dadurch behindert, dass keine nach Geschlechtern unterschiedenen statistischen Indikatoren zur Verfügung stehen. Für Fälle von Diskriminierung bedarf es gesetzlicher Bestimmungen über die Verfügung von Entschädigungsleistungen mit abschreckender Wirkung bzw. als Verwarnung.

Schlussfolgerung

Der Bereich Beschäftigung und Sozialpolitik wurde offensichtlich weitgehend vernachlässigt. Die Rechtsetzung blieb auf die Bereiche Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz beschränkt, und selbst da ist der Aufbau der erforderlichen Vollzugskapazitäten in der Verwaltung unterblieben. Die Rechtsharmonisierung ist in sämtlichen Bereichen weit im Rückstand, und Regulierungs- und Verwaltungskapazitäten sind so gut wie nicht vorhanden, und zwar weder in den zuständigen Ministerien, noch in der Arbeitsaufsicht noch im Dienst für Beschäftigung. Die Kapazitäten müssen auf sämtlichen Ebenen des Verwaltungsapparats in erheblichem Maße aufgestockt werden, damit das Land den gemeinschaftlichen Besitzstand erfolgreich umsetzen kann. Es gilt für die Entwicklung von Humankapital innovative Strategien zu entwickeln, wozu auch eine breit angelegte Sensibilisierungskampagne beitragen kann. Die Arbeit im Zusammenhang mit den gemeinsamen Bewertungen beschäftigungspolitischer Strategien in den Anwärterstaaten (JAP-Prozess) und im Zusammenhang mit der gemeinsamen Vereinbarung über die soziale Eingliederung (JIM-Prozess) muss fortgesetzt werden. Es besteht Bedarf für eine gezielte Analyse des Phänomens der sozialen Ausgrenzung und der Armut in der kroatischen Gesellschaft; ausgehend von einer solchen Analyse müssten in Zukunft Programme namentlich für sozial schwache Gruppen erarbeitet werden. Der Kampf gegen die Diskriminierungen und für die Gleichstellung der Geschlechter hat im Allgemeinen nicht die gebührende Hinwendung erfahren bzw. wurde nicht mit der wünschenswerten Entschlossenheit geführt.

Kapitel 20: Unternehmens- und Industriepolitik

Die EU verfolgt mit ihrer Industriepolitik das Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie durch beschleunigten strukturellen Wandel zu steigern und die Entstehung eines für Unternehmensentwicklung und unionsweites Wachstum und gleichzeitig auch für in- und ausländische Investitionen günstiges Umfeld zu fördern. Sie strebt ferner eine allgemeine Verbesserung des Geschäftsumfelds der mittelständischen Unternehmen an.

Privatisierungen und Umstrukturierungen gehören zum Instrumentarium dieser Politik (*vgl. dazu Kapitel 8 – Wettbewerb*), die sich in strategischen Grundsatzpositionen und in Mitteilungen zu horizontalen und sektoralen Aspekten ihrer Strategie artikuliert. Konsultationsveranstaltungen, von der Gemeinschaft organisierte Programme sowie Mitteilungen, Empfehlungen und ein KMU-relevanter Austausch über bewährte Methoden zielen auf eine Verbesserung der Formulierung zielen auf der Grundlage einer gemeinsamen Definition des Mittelstands auf eine Verbesserung der Formulierung und Koordinierung der unternehmenspolitischen Strategie zum gesamten Spektrum des Binnenmarkts. Die Umsetzung der Unternehmens- und Industriepolitik der EG erfordert einen ausreichenden leistungsstarken Verwaltungsapparat auf gesamtstaatlicher, regionaler und kommunaler Ebene.

Kroatien hat im Bereich der Unternehmensumstrukturierung wenig vorzuweisen, und die Verabschiedung einer Strategie für die Industrieentwicklung und die Privatisierungen kam langsamer voran als erwartet; in Bezug auf die Mittelstandsstrategie und die Neugestaltung des Geschäftsumfelds sind dagegen einige Fortschritte erkennbar.

Kroatien hat die umfassende **Industriestrategie** noch nicht verabschiedet, die dazu dienen soll, die Wettbewerbskraft der Industrie zu steigern und das allgemeine Geschäftsumfeld zu beleben. Die Ausarbeitung von Sektorstrategien wie beispielsweise für den Textilbereich sind gerade erst eingeleitet worden.

Im Bereich **Privatisierungen und Umstrukturierungen** sind die Privatisierungen schleppender verlaufen als erwartet, und 2004 wurde eine Reihe von Fristen, die entweder selbst auferlegt oder mit internationalen Finanzinstituten vereinbart worden waren, nicht eingehalten – so geschehen im Zusammenhang mit der Privatisierung von Betrieben, bei denen die Kapitalbeteiligung des Staats weniger als 25 % ausmacht. Anfang 2005 kam jedoch etwas Bewegung in den Privatisierungsprozess, als drei Agrar- und Nahrungsmittelverarbeitungsfirmen privatisiert wurden. Im Portfolio des Kroatischen Privatisierungsfonds KPF sind aber immer noch mehr als 1.000 Betriebe verblieben; bei rund 75 von ihnen hält der Staat Mehrheitsbeteiligungen und bei rund 945 Minderheitsbeteiligungen, d.h. einen Anteil von weniger als 50 %. Bei rund 900 Betrieben liegt die Staatsbeteiligung unter 25 %. Sehr geringe Fortschritte gab es bei der Privatisierung der nicht im Portfolio des KPF zusammengefassten staatseigenen Großbetriebe und Versorgungsbetriebe. Im Februar 2005 hat die Regierung beschlossen, 7 % ihrer Anteile an der Hrvatska Telecom in einen Kriegsveteranenfonds zu transferieren, so dass sie jetzt noch 42 % der Unternehmensanteile hält. Was die Unternehmensumstrukturierung anbelangt, so hat es bislang lediglich erste Vorbereitungen zur Aufstellung tragfähiger Umstrukturierungspläne für den Schiffbausektor gegeben, in dem alle großen Werften rote Zahlen schreiben. Im Stahlsektor verzögert sich weiterhin die Verabschiedung der im Protokoll Nr. 2 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen geforderten Umstrukturierungspläne. Zwecks Erfüllung der Besitzstandsvorschriften zu den staatlichen Beihilfen und der sich aus dem SAA ergebenden Verpflichtungen müssen die Umstrukturierungspläne mit Dringlichkeit verabschiedet und die in den zwei Industriesektoren nach wie vor geleisteten Beihilfen eingestellt werden (*vgl. Kapitel 8 – Wettbewerb*). Dem Vernehmen nach sind die zwei Stahlbetriebe immer noch (oder wieder) in Staatsbesitz.

Im Bereich **Mittelstandspolitik und Unternehmensförderung** ist Kroatien bei der Umsetzung der Europäischen Mittelstandscharta vorangekommen. Wichtige Schritte wurden im Zusammenhang mit der Vereinfachung und Beschleunigung der Gewerbeanmeldungen vollzogen, namentlich durch Einrichtung einer Stelle, bei der eine Gewerbeanmeldung in einem einzigen Verwaltungsschritt vollzogen werden kann und durch Einführung weniger zeit- und kostenaufwendiger Verfahren für Teile des Handels und des Handwerks. Die Stelle, bei der eine Gewerbeanmeldung mit einem einzigen

Behördengang erledigt werden kann, funktioniert als eine Art Anlaufstelle für Unternehmer und erledigt in deren Auftrag die verschiedenen Schritte, die eine Anmeldung erfordert. Dies bedeutet jedoch noch keineswegs, dass die Verfahren als solche einfacher geworden wären. Die Stelle HITRO.HR trägt lediglich zur Beschleunigung bei, mindert die Korruptionsgefahr und dient dazu, die Schattenwirtschaft abzubauen. HITRO ist eine praktische Zwischenlösung und dient zur Überbrückung, bis die Gewerbeanmeldung selbst reformiert ist, was das eigentliche Ziel sein muss. Gewerbeanmeldungen online sind noch nicht möglich, und der Grundsatz des "stillschweigenden Einvernehmens" ist auch noch nicht im Unternehmensrecht etabliert.

Seit April 2004 gibt es ein Verfahren zur Bewertung der Auswirkungen der Rechtsprechung auf das Geschäftsumfeld, und im Zusammenhang mit bestimmten Gesetzesnovellen wurden Pilotprojekte durchgeführt. Niveau und Regelmäßigkeit der Konsultierungen zwischen der Regierung und dem Privatsektor im Zusammenhang mit Gesetzesnovellen lassen zu wünschen übrig. Kroatien verfügt über ein sich mehr und mehr ausbreitendes Netz lokaler und regionaler Zentren für Unternehmensförderung, Technologieparks und Unternehmensinkubatoren.

Die Kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (HBOR) versorgt den Mittelstand nach wie vor mit einer Palette von Finanzdienstleistungen. Das Kroatische Amt für den Mittelstand (HAMAG) erteilt Kreditbürgschaften. Einige der Finanzdienstleistungen der HBOR schließen eine direkte Darlehensvergabe ein. Angesichts der positiven Entwicklung des Bankensektors wäre ein Strategiewechsel zu erwägen, und dabei wäre das Kreditgeschäft mehr und mehr dem Bankensektor zu überlassen, während sich die Regierung auf die so genannte „weiche Unterstützung“ (Schulung, Beratung usw.) verlegen würde. Hier und da taucht schon einmal Risikokapital auf, doch insgesamt macht das noch sehr wenig aus, ähnlich wie bei anderen Finanzdienstleistungen, wie beispielsweise von anderen Unternehmen bereitgestelltes Risikokapital (bekannt unter der Bezeichnung „business angels“) und Kleinstkreditfonds.

Das Geschäftsumfeld hat sich allgemein verbessert, doch es bleibt in vielfacher Hinsicht noch einiges zu tun, und so wäre mit Blick auf die öffentliche Verwaltung und den Justizapparat ein Mehr an Transparenz und Rechtssicherheit wünschenswert. Dazu ist festzustellen, dass die Geschäftswelt dem Reformwillen der Regierung nach wie vor skeptisch gegenübersteht – die Regierung sollte sich nun ernsthaft daran machen, diese Vertrauenslücke zu schließen.

Kroatien entwickelt zurzeit zwei wichtige Internetportale für die Mittelstandsinformation, und zwar zum einen das Portal BIZNET der Kroatischen Handelskammer und zum anderen das Portal der Unternehmenszentrale Osijek unter der Schirmherrschaft der Zentrale für Mittelstandspolitik (CEPOR). Eine Koordinierung der zwei Portale müsste sichergestellt werden.

Die für diesen Bereich zuständige **Verwaltung** ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Unternehmertum, das die Zentralverantwortung für die Formulierung und Koordinierung der Unternehmens- und Industriepolitik sowie für die Planung und Koordinierung der Mittelstandspolitik trägt, und zwar im KMU-Bereich in Verbindung mit dem Amt für mittelständische Unternehmen (HAMAG). Der Wettbewerbsrat hat Gespräche zwischen Beteiligten aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich zu Themen organisiert, die die Konkurrenzfähigkeit der kroatischen Wirtschaft und insbesondere der Unternehmer berühren. Diese Art von Dialog zwischen Entscheidungsträgern der Politik und Wirtschaftsvereinigungen und der Wirtschaftswelt ganz allgemein finden allem Anschein nach nicht regelmäßig statt.

Insgesamt gesehen scheinen die Verwaltung und die ihr zuarbeitenden Netze zur Zufriedenheit zu arbeiten; der Staat stellt für die Umsetzung der Politik in diesem Bereich erhebliche Budgetmittel bereit.

Schlussfolgerung

Bei der Unternehmensumstrukturierung kann Kroatien nur auf sehr magere Ergebnisse verweisen, und eine umfassende industriepolitische Strategie wurde bislang nicht verabschiedet. Einige Fortschritte bei der Entwicklung einer Strategie im Bereich der mittelständischen Wirtschaft und in Bezug auf das Geschäftsumfeld im Lande erkennen; besonders augenfällig sind dabei die Beschleunigung und Vereinfachung der Gewerbeanmeldungsverfahren.

Die nach wie vor größten Aufgaben im Bereich Unternehmens- und Industriepolitik liegen in der nicht weiter hinauszuzögernden Verabschiedung tragfähiger Umstrukturierungsprogramme für den Schiffbau- und Stahlsektor. Diese sektoralen Programme bedürfen der Ergänzung durch eine umfassende Strategieplanung für den gesamten Industriebereich. Der Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern, den Wirtschaftsverbänden und der Geschäftswelt im weiteren Sinne müsste sich intensivieren lassen.

Kapitel 21: Transeuropäische Netze

Dieses Kapitel handelt von der Strategie der Transeuropäischen Netze in den Sektoren Verkehr, Telekommunikation und Energie sowie von den Leitlinien für die Entwicklung Transeuropäischer Netze und der Förderung von Projekten, die im allseitigen Interesse liegen. Beim Aufbau der Transeuropäischen Netze, der Schaffung von Verbundnetzen und Herstellung der Interoperabilität der Netze der einzelnen Staaten gilt es, alle Vorteile des großen Binnenmarkts zu nutzen, das Wirtschaftswachstum zu fördern und darauf hinzuwirken, dass in der Europäischen Union Arbeitsplätze entstehen.

In diesem Bereich konnten einige Fortschritte erzielt werden.

Die Hauptachsen des kroatischen **Verkehrsnetzes** wurden im Rahmen der Entwicklung des Kernnetzes für die westlichen Balkanstaaten festgelegt und folgen den Pan-europäischen Verkehrskorridoren V, X und VII. Kroatien hat die entsprechende Vereinbarung im Juni 2004 unterzeichnet. Das Land wirkt auch bei der 2004 eingerichteten Hochrangigen Arbeitsgruppe mit, die sich mit der Verlängerung der großen transeuropäischen Verkehrsachsen bis in die umliegenden Staaten und Regionen befasst. In den Bereich der Binnenschifffahrt fällt der Generalplan, den Kroatien für den Ausbau des Sawehafens Slavonski Brod zu einem intermodalen Knotenpunkt ausgearbeitet hat, in dem Wasserstraße, Schiene und Straße miteinander verknüpft werden.

Aus dem Bereich Landverkehr ist zu berichten, dass die Autobahn Zagreb / Split vor kurzem dem Verkehr übergeben wurde. Für den Schienenverkehr von Bedeutung ist das Abkommen, das die kroatische Bahngesellschaft HŽ mit der slowenischen Bahnholding im Februar 2005 unterzeichnet haben, und mit dem eine Zusammenarbeit zur Verbesserung des Güter- und Passagierverkehrs und die Modernisierung der Bahninfrastruktur in dem für den Paneuropäischen Verkehrskorridor X relevanten Streckenabschnitt beschlossen wurden. Zur Verkehrsinfrastruktur der Zivilluftfahrt und des Seeverkehrs ist nichts Nennenswertes zu berichten.

Durch Kroatien verlaufen zwei **Energietransportachsen**, für die auf der Grundlage der Leitlinien für die transeuropäischen Netze (Kapitel Energieverbundnetze) prioritäre Projekte vorgesehen sind. Bei dem Stromsektorprojekt (Griechenland/westliche

Balkanstaaten/UCTE) für den Bereich der Achse EL.4 handelt es sich um die Entwicklung eines Systems für den Zusammenschluss des griechischen Stromnetzes mit dem UCTE-System. Bei dem Gassektorprojekt (Anrainer des Kaspischen Meers/Nahost/EU) für den Bereich der Achse NG.3 handelt es sich um den Bau eines Gasleitungsnetzes, das die neu erschlossenen Fördergebiete mit der Europäischen Union verbindet und das Gasleitungen zwischen der Türkei und Griechenland, zwischen Griechenland und Italien sowie zwischen der Türkei und Österreich einschließt.

Im Oktober 2004 wurde das in den neunziger Jahren zerstörte Umspannwerk in Ernestinovo wieder in Betrieb genommen, womit der Zusammenschluss von zwei europäischen Stromversorgungsgebieten vollzogen wurde.

Schlussfolgerung

In diesem Bereich lassen sich einige Fortschritte ausmachen. Kroatien muss ein langfristiges Programm zur Entwicklung der Verkehrs- und Energietransportinfrastruktur entwickeln und umsetzen, das sich an den Prioritäten der Rahmenplanung für die transeuropäischen Netze orientiert. Ein solches Programm muss Aufschluss geben über realistische Zeitpläne und realistische Finanzierungsmodalitäten. Darin einzubeziehen sind Mittel des Instruments ISPA, und einzuplanen ist ferner die künftige Inanspruchnahme von Strukturfondsmitteln, was eine entsprechende Vorbereitung erfordert.

Kapitel 22: Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente

Der gemeinschaftliche Besitzstand zu diesem Kapitel besteht überwiegend in Rahmenverordnungen und Durchführungsbestimmungen, die nicht der Umsetzung in innerstaatliches Recht bedürfen. Sie enthalten die Regeln für die Aufstellung, Genehmigung und Umsetzung der Strukturfondsprogramme und der Aktionen im Rahmen des Kohäsionsfonds. Diese Programme werden mit der Kommission ausgehandelt und von ihr genehmigt, wobei die praktische Umsetzung Aufgabe der Mitgliedstaaten bleibt. Es kommt wesentlich darauf an, dass die Mitgliedstaaten bei der Auswahl und praktischen Umsetzung der Projekte das Gemeinschaftsrecht beispielsweise in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Wettbewerb und Umweltschutz grundsätzlich einhalten und über die erforderlichen Einrichtungen und adäquaten Verwaltungskapazitäten verfügen, die eine aus der Sicht der Mittelbewirtschaftung und der Finanzkontrolle solide und kosteneffiziente praktische Umsetzung gewährleisten.

Kroatien kann in diesem Bereich nur auf geringfügige Fortschritte verweisen.

Im Zusammenhang mit der **territorialen Organisation** des Landes hat das Zentralamt für Statistik im März 2005 vier Regionen für die Kategorie NUTS II und 21 Regionen für die Kategorie NUTS III vorgeschlagen. Die Regierung muss diese Vorschläge noch genehmigen. Der Vorschlag sieht für die Kategorie II der NUTS-Qualifizierung die Einrichtung von vier Regionen für Statistik- und Planungszwecke ohne Verwaltungsfunktionen vor. Das regionale Gefälle zwischen den verschiedenen Regionen der Kategorie NUTS II ist allgemein betrachtet sehr groß, wobei das BIP pro Kopf der Bevölkerung in der reichsten dieser Regionen doppelt so hoch ist wie das in der ärmsten. Nach wie vor fehlt es an zuverlässigen regionalen Statistiken.

Der **Rechtsrahmen** ist unverändert geblieben, nimmt man einmal das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aus, zu dem Änderungen verabschiedet wurden (*vgl. dazu Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen*).

Im Rahmen eines TH-Projekts der EU wurden als **institutionelle Strukturen** eine „interministerielle Koordinierungsgruppe“ und eine „Partnerschaftsstruktur“ eingerichtet. Die Kontinuität der Arbeit dieser Strukturen ist zu gewährleisten. Es geht jetzt darum, die

Koordinierung der Ministerien der Zentralregierung untereinander und die Koordinierung zwischen der zentralstaatlichen und der regionalen Ebene zu organisieren; die im Zusammenhang mit der Umsetzung der geplanten Einführung des integrierten EU-Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt (IPA) und für strukturelle Interventionen wichtige Entscheidung über die künftigen Verwaltungsbehörden bzw. die künftigen Spitzengremien sollte so früh wie möglich fallen. Die Zuweisung der Zuständigkeiten und die Aufteilung der Aufgaben auf die einzelnen Ministerien sowie die Koordinierung der Verfahren müssen eindeutig geregelt werden.

Es ist über keinerlei spezifische Maßnahmen zur Steigerung der **Leistungsfähigkeit der beteiligten Behörden** zu berichten. Es ist von großer Dringlichkeit, dass Kroatien die notwendigen Entscheidungen bezüglich der Mittelbewirtschaftungsbehörde und der Zahlstelle trifft und die Leistungsfähigkeit der Verwaltung steigert, damit es ab 2007 in der Lage ist, die die Regionalentwicklung und Humankapitalentwicklung betreffenden Abteilungen des IPA-Instruments mit Erfolg und Gewinn in Anspruch nehmen zu können.

Kroatien hat noch keinen Landesentwicklungsplan aufgestellt. Im März 2005 hat das Amt für Entwicklungsstrategieplanung der Zentralregierung ein Dokument zur Landesentwicklungsplanung für die Jahre 2005-2009 fertig gestellt und der Regierung und den einzelnen Ministerien zur Stellungnahme vorgelegt. Dieses Dokument kann jedoch nicht als das Ergebnis einer entwicklungsplanerischen Arbeit im Sinne der Erwartungen der EU anerkannt werden. Was fehlt, ist eine Darstellung, aus der hervorgeht, dass Verfahren vorhanden oder geplant sind, um die interministerielle Koordinierung und eine breit angelegte ergebnisorientierte Teilhabe aller relevanten Partner zu gewährleisten. Mehrere Komitate haben mit TH vonseiten der EU damit begonnen, regionale Programme vorzubereiten. Diese regionalen Programme stehen nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den künftig für die Inanspruchnahme von Strukturfondsmitteln durchzuführenden Programmierungen, können aber dennoch einen willkommenen Beitrag zur Landesprogrammierung leisten. Mit dieser auf Komitatsebene durchgeführten Programmierung wird die lokale Ebene mit partizipatorischen Planungsmethoden vertraut gemacht, was wiederum für eine Stärkung der generellen Planungskapazitäten und der allgemeinen Absorptionsfähigkeit von Bedeutung ist.

Aus den Bereichen **begleitende Beobachtung und Evaluierung** der Qualität und der Wirkung von Entwicklungsprogrammen sowie der Mittelbewirtschaftung und **Finanzkontrolle** ist nichts Neues zu berichten. Die meisten im Landes- und Regionalentwicklungsprozess involvierten Ministerien haben bislang noch keine klaren Zielvorstellungen und verfügen über keine brauchbaren Einrichtungen für die begleitende Beobachtung und Evaluierung und kennen keine ausreichend leistungsfähige Finanzkontrolle.

Schlussfolgerung

In diesem Bereich hat es nur sehr geringe Fortschritte gegeben. Kroatien muss sich unter Anspannung aller seiner Kräfte darum bemühen, die für die Inanspruchnahme der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds erforderlichen EU-konformen Strukturen zu schaffen. Kroatien muss die für die Umsetzung des Besitzstands in diesem Bereich erforderliche Rahmengesetzgebung verabschieden. Gleichzeitig muss Kroatien die notwendigen Entscheidungen über die institutionellen Strukturen für die Bewirtschaftung der für die Vorbereitung auf den Beitritt bereitstehenden Fondsmittel und Strukturfondsmittel treffen, damit Klarheit über die Aufgabenverteilung und Zuständigkeitsverteilung, Umfang der personellen Ausstattung und Umfang des Schulungsbedarfs der aufzubauenden Institutionen herrscht. Außerdem muss Kroatien

seine EU-Programmierungsdokumente in enger Verbindung mit der Landesinvestitions- und Haushaltsplanung betreiben. Besondere Beachtung erfordert der Aufbau der Mittelbewirtschaftungs- und Finanzkontrollbehörden.

Kapitel 23: Justiz und Grundrechte

Die EU-Strategie im Bereich Justiz und Grundrechte ist darauf ausgerichtet, über die Besitzstandwahrung hinaus die Union als einen Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit weiter auszubauen. Eine unabhängige und leistungsstarke Justiz ist dabei von überragender Bedeutung. Überparteilichkeit, Unbestechlichkeit und ein hoher Standard der Gerichtsarbeit sind ausschlaggebend für die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit und dazu ist mit Entschlossenheit jeglicher Einflussnahme auf die Justiz entgegenzutreten. Eine angemessene finanzielle Ausstattung sowie die Gewährleistung einer entsprechenden Schulung sind unverzichtbar. Gerechte Prozessführung ist durch entsprechende rechtliche Garantien sicherzustellen. Jeder Mitgliedstaat der Union muss zudem wirksam gegen Korruption vorgehen, da diese die demokratischen Institutionen und die Rechtsstaatlichkeit in ihrem Bestand bedroht. Damit im Rahmen der Korruptionsbekämpfung eine kohärente Präventiv- und Abschreckungsstrategie greifen kann, bedarf es eines auf festem Fundament stehenden Rechtsrahmens und zuverlässiger Institutionen. Jeder Mitgliedstaat muss die Wahrung der Grundrechte und der Bürgerrechte gewährleisten, die im gemeinschaftlichen Besitzstand und der Grundrechtecharta verankert sind.

Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz sind in der Verfassung verankert. Laut Verfassung ist die Judikative autonom und unabhängig, und das Gerichtsverfassungsgesetz untersagt jede Form der Einflussnahme auf die Urteilsfindung der Gerichte, verbietet jede Einflussnahme staatlicherseits sowie den Einsatz öffentlicher Kommunikationsmittel zur Beeinflussung der Arbeit der Gerichte. Richter können keiner politischen Partei beitreten oder an Parteiaktivitäten teilnehmen, und außerdem können sie keine Tätigkeit ausüben, die ihre autonome Stellung, ihre Unparteilichkeit und ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen könnte.

Der Richterrat ist zuständig für die *Ernennung und Entlassung* von Richtern sowie für *Disziplinarverfahren*. Er wird vom Parlament ernannt und zählt elf Mitglieder, und zwar sieben Richter, zwei Rechtsanwälte und zwei Hochschulangehörige. Jedes Komitatsgericht verfügt über seinen eigenen Richterrat. Die Gerichtspräsidenten werden vom Justizminister nach Nominierung durch den Richterrat des jeweiligen Gerichts für eine einmal verlängerbare vierjährige Amtszeit ernannt. Der Präsident des Obersten Gerichtshofs wird vom Parlament auf Vorschlag des Präsidenten und nach Bestätigung durch die Vollversammlung des Obersten Gerichts ernannt.

Für die Zulassung zum Richteramt sind das Richterexamen und eine abgeschlossene zweijährige Referendarzeit vorgeschrieben (Referendare werden vom Justizministerium ernannt). Der Richterrat nimmt seine Ernennungen auf der Grundlage schriftlicher Bewerbungen der Kandidaten und aufgrund der Stellungnahme vonseiten des Richterrats des Gerichts vor, bei dem eine Richterstelle zu besetzen ist. Es sollte erwogen werden, die Zulassung zum Richterberuf vom Ergebnis einer objektiven Prüfung abhängig zu machen, um zu gewährleisten, dass transparente und einheitliche Maßstäbe angelegt werden, wenn es um eine Ernennung von Rechtsreferendaren und Richtern geht.

Der Landesrichterrat kann gegebenenfalls auf Initiative eines Gerichtspräsidenten, des Präsidenten eines Gerichts der Zweiten Instanz, des Präsidenten des Obersten Gerichtshofs und in Ausnahmefällen des Justizministers (dieser Fall ist noch nie eingetreten) Disziplinarverfahren gegen einen Richter einleiten. Der Landesrichterrat ist ermächtigt, Tadel auszusprechen, Geldbußen zu verhängen oder einen Richter zu entlassen. Gegen Entscheidungen dieses Rats kann beim Verfassungsgericht Einspruch

erhoben werden. Anlass für Disziplinarverfahren können folgende Unregelmäßigkeiten sein: Amtsmissbrauch, Verfehlungen gegen die Berufspflicht, Amtsausübung in offenem Interessenkonflikt und den Ruf von Amt und Berufsstand schädigendes Verhalten. Seit 2001 wurden 60 Disziplinarverfahren eingeleitet, in 20 Fällen wurden Strafen verhängt, einschließlich fünf Entlassungen aus dem Dienst, und das Verfassungsgericht hat diese Entscheidungen bestätigt.

Die Verfassung garantiert die *Berufung der Richter auf Lebenszeit*; zu Beginn der Laufbahn werden Richter auf fünf Jahre ernannt und die lebenslängliche Einstellung erfolgt erst nach einer positiven Beurteilung dieser ersten fünf Jahre. Richter können, sofern sie dem zustimmen, vorübergehend an ein anderes Gericht versetzt werden, wenn der Präsident des Gerichts der Versetzung einen entsprechenden Antrag stellt. Verfassung und Gerichtsverfassungsgesetz garantieren die *Immunität* der Richter, was bedeutet, dass Richter ohne Zustimmung des Landesrichterrats grundsätzlich nicht in Gewahrsam genommen werden können, und dass gegen sie auch kein Strafverfahren eingeleitet werden kann. Der Landesrichterrat kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Immunität eines Richters aufheben. Es wäre ratsam, die Richterimmunität unter dem Gesichtspunkt des für das Justizwesen geltenden Transparenz- und Rechenschaftspflichtsgebots zu überprüfen. Ein *Richtergehalt* der unteren Besoldungsstufe ist ungefähr doppelt so hoch wie ein in Kroatien übliches Durchschnittsgehalt.

Der Kroatische Richterverband, dem jedoch nicht alle Richter angeschlossen sind, hat 1999 einen Ethikkodex für den Richterstand verabschiedet. Ein für das gesamte Justizwesen verbindlicher *Ethikkodex*, der auch Bestimmungen zur Korruption beinhalten müsste, steht noch aus. Der Ethikkodex für Staatsanwälte und ihre Stellvertreter ist 2003 in Kraft getreten.

Was die *Unparteilichkeit* der Justiz angeht, so bestehen namentlich im Bereich der Kriegsverbrecherprozesse einige Probleme fort; trotz einiger Fortschritte seit der Stellungnahme herrscht an Gerichten in der Provinz weiterhin Voreingenommenheit gegen Angeklagte serbischer Volkszugehörigkeit. Ähnliches ist bei anderen Prozessen nicht zu beobachten; es gilt nunmehr die von heimischen Gerichten durchgeführten Kriegsverbrecherprozesse selbst vom Anfangsverdacht der Voreingenommenheit freizuhalten. (*vgl. dazu den Abschnitt über die in Kroatien eingeleiteten Kriegsverbrecherprozesse in Teil B.1.3*)

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Justiz wurde im März 2004 eine Richterakademie ins Leben gerufen, die eine berufliche *Fortbildung* für Richter, Staatsanwälte, Gerichtsassessoren und Referendare anbietet; sie ist allerdings noch nicht voll funktionsfähig. Zurzeit zählt sie 13 Mitarbeiter, eingeschlossen der Direktor (eine wesentliche Verbesserung seit der Stellungnahme). Zusätzlich zur zentralen Verwaltung in Zagreb wurden bei den Komitatsgerichten von Zagreb und Rijeka zwei voll ausgerüstete regionale Zentren eingerichtet, und weitere regionale Zentren sollen noch entstehen. Es gibt bereits einen Studiengang auf Werkstattbasis, der aber noch weiter entwickelt wird. Mit Unterstützung der EU wurden Standardlehrprogramme und Spezialisierungslehrgänge zusammengestellt. Mitte 2005 hatten 1.054 Personen an Standardprogrammen und 715 an Spezialisierungslehrgängen teilgenommen. Es wurde ein Programm zur "Ausbildung von Ausbildern" durchgeführt, an dem 40 Richter aus Zagreb und Rijeka teilnahmen, und seit Juni 2005 hat die Richterakademie ihre eigene Website. Seit letztem Jahr wurden die Mittel für die Richterakademie nahezu verdoppelt, so dass sie jetzt bei 400.000 EUR liegen.

Finanzierung und die Unabhängigkeit der Akademie sind auch in Zukunft zu gewährleisten. Besonderer Wert ist auf die Spezialausbildung der Richter und Staatsanwälte in den Bereichen Wirtschaftsverbrechen, Geldwäsche,

Korruptionsbekämpfung und Ausbildung in Unternehmensführung zu legen. Benötigt wird ein koordiniertes System der theoretischen und praktischen Berufsausbildung für Referendare und Staatsanwälte, wobei auch eine enge Zusammenarbeit mit der Richterakademie vorzusehen ist. Gegenwärtig wird die Referendarausbildung von den einzelnen Gerichten und Staatsanwaltschaften organisiert; es gibt keinen einheitlichen Rahmen für die Kontrolle der Ausbildung; die Referendare bedürfen ebenso wie ihre Betreuer klarerer Anweisungen und stärkerer Unterstützung. Nachzudenken wäre ferner über die Einführung eines objektiven und einheitlichen Systems zur Beurteilung der beruflichen Tätigkeit, bei dem nicht nur die Leistung. sondern auch die Kompetenz eine Rolle spielt und das eine Beförderung aufgrund der beruflichen Leistung und des beruflichen Könnens ermöglicht.

Der Justizapparat (eingeschlossen Staatsanwälte und Strafvollzugsanstalten) verfügt 2005 über einen *Haushalt* von annähernd 297 Mio. EUR (2004: 256 Mio. EUR). Diese zusätzlichen Mittel fließen vor allem in Ausgaben für Gerichtsgebäude und IT.

Die kroatische Regierung hat in *Infrastruktur und Ausrüstung* des Justizapparats im abgelaufenen Jahr erhebliches Geld in den Erwerb und die Modernisierung von Gerichtsgebäuden investiert, namentlich in die Modernisierung des Verwaltungsgerichtshofs und des Handelsgerichtshofs; weitere erhebliche Investitionen in die Gebäudeinstandsetzung sind jedoch dringend erforderlich und deswegen Priorität. 2004 wurde die Infrastruktur des Justizapparats durch eine einheitliche Vernetzung der Handelsregisterabteilung der Handelsgerichte, der Grundbuchabteilungen der Kreisgerichte und des Justizministeriums verbessert. Im Januar 2005 erhielt das Komitatsgericht Zagreb zwecks Verbesserung des Zeugenschutzes und der gegenseitigen Amtshilfe einen Videokonferenzraum. Die Rechtsprechung des Handelsgerichtshofs ist seit neuestem in einer Datenbank zusammengefasst, die seit April 2002 für Richter über das Intranet zugänglich ist. Die Digitalisierung der Grundbücher wird fortgesetzt, so dass bis Jahresende sämtliche Grundbücher des Landes über Internet zugänglich sein werden. Das System wurde im Mai 2005 aktiviert, und bislang sind 59 von 107 Grundbuchabteilungen der Kreisgerichte digitalisiert und verfügen über einen Online-Zugang. Das integrierte System für die Organisation der Gerichtsverfahren, das für alle kroatischen Gerichte geplant ist, befindet sich noch im Entwicklungsstadium und wird nicht vor 2007-2008 einsatzbereit sein. Damit diese Umrüstung über die Bühne gehen kann, müssen die Verwaltungskapazitäten verstärkt werden.

Zurzeit gibt es in Kroatien 1907 Richter, 234 Referendare, 451 Gerichtsassessoren und mehr als 6.000 Justizbeamte. Ferner gibt es 558 Staatsanwälte und stellvertretende Staatsanwälte. Die kroatische Justiz kann nicht über Personalmangel klagen, im Gegenteil, im Verhältnis zur Einwohnerzahl gibt es in Kroatien relativ viele Richter. Die Arbeitslast ist jedoch ungleichmäßig über das Land verteilt – die großen Gerichte sind im höchsten Maße überlastet und klagen über Aktenstau, kleinere Gerichte sind zuweilen nicht ausgelastet.

2004 ergingen insgesamt 1,83 Mio. Gerichtsurteile (die Zahl bezieht sich auf alle Instanzen, ausgenommen das Verfassungsgericht), davon 1,31 Mio. erstinstanzliche Urteile. Gleichzeitig gingen bei den Gerichten 1,93 Mio. neue Fälle ein, von denen 1,4 Mio. die erste Instanz betrafen. Der *Bearbeitungsrückstand* bei Rechtssachen wird mit 1,64 Mio. Fällen angegeben (mehr als 30 % davon bezogen sich auf Vollzugsverfahren und 20 % auf Grundbuchstreitigkeiten).

Im abgelaufenen Jahr wurden Maßnahmen unternommen, um den Aktenstau abzubauen, und dazu gehörte auch die auf Sonderbeschlüsse des Präsidenten des Obersten Gerichts im Jahre 2004 zurückgehende Umverteilung von nahezu 26.000 Fällen an weniger überlastete Gerichte im ganzen Land, die vorübergehende Versetzung von Richtern an Gerichte der übergeordneten Instanz, die Einführung freiwillig geleisteter Überstunden

für Richter, namentlich mit Blick auf die Abwicklung der „Altlasten“, die Ausstattung von Gerichtsassessoren mit zusätzlichen Kompetenzen, so dass sie Richtern bei ihrer Arbeit assistieren konnten, sowie der Kompetenzübertragung für unstrittige Erbsachen auf Notare (2004 wurden ungefähr 63.000 Fälle dieser Art weiter verwiesen, von denen bis Jahresende knapp 51.000 erledigt waren). Besonders groß waren die Fortschritte beim Abbau des erheblichen Aktenstaus in Sachen Grundbuch, die in den Zuständigkeitsbereich der Kreisgerichte fallen. Das Grundbuchgesetz wurde im Juli 2004 geändert, wodurch nun 221.000 mit entsprechenden Vollmachten ausgestattete und besonders qualifizierte Justizbeamte den Richtern bei der Abwicklung von Grundbuchstreitigkeiten assistieren können; eine Digitalisierung des Grundbuchwesens und des Katasters ist inzwischen eingeleitet. Im September 2004 waren im ganzen Land 325.000 strittige Grundbuchfälle anhängig, namentlich bei den größten Kreisgerichten Zagreb, Split und Rijeka. Bis Juli 2005 konnte die Zahl der Fälle auf 257.000 zurückgeführt werden.

Der Aktenstau ist jedoch in erster Linie auf die Masse der Vollzugsfälle zurückzuführen (Vollzug zivilrechtlicher Verpflichtungen und anschließende Urteilsvollstreckung), doch hier ist noch nicht viel geschehen. 2004 lag der Anteil dieser Fälle am Aktenstau in der ersten Instanz bei 44 % (544.377 Fälle). Das Gesetz über den Rechtsvollzug wurde im Juli 2005 geändert, doch es ist noch zu früh, um etwas über etwaige Auswirkungen aussagen zu können.

Es liegen keine Statistiken über die *durchschnittliche Dauer* von Gerichtsverfahren in Kroatien vor, doch bei einigen Gerichten sind gewaltige Verzögerungen eingetreten, was eindeutig mit der derzeitigen Kampagne zur Reduzierung des Aktenstaus zusammenhängt. Seit März 2002 können Parteien beim Verfassungsgericht Beschwerde wegen Überlänge bei ordentlichen Gerichten anhängiger Verfahren einlegen. 2004 sind 925 solcher Beschwerden eingegangen (2003 waren es 542, und 2000 waren es 64). In den ersten vier Monaten des Jahres 2005 sind bereits 585 Beschwerden eingegangen, was darauf hindeutet, dass die Unzufriedenheit der Prozessparteien wächst. 2004 und 2005 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Kroatien mehrfach wegen unzumutbar langer Gerichtsverfahren verurteilt. Es müssten Vergleichsdaten und detaillierte Analysen über die Dauer der Verfahren an den einzelnen Gerichten erarbeitet werden, aus denen hervorgeht, in welchen Fällen und weshalb es zu überlangen Verfahren kommt.

Im September 2005 hat die Regierung eine umfassende neue Strategie für die Reformierung des Justizwesens verabschiedet, ausgestattet mit kurz-, mittel- und langfristigen Zielvorgaben und versehen mit einem Umsetzungsplan. Die neue Strategie knüpft an die bereits geleisteten Reformschritte an und bietet eine solide Basis für die Verbesserung der Justizverwaltung. Für die nächste Zeit entscheidend wird jedoch sein, dass die Reformstrategie mit vollem Engagement und vor allem mit der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel vorangebracht wird, und zwar nach einem präzisen Terminkalender, der bei dem Aktionsplan noch fehlt *(vgl. dazu den Abschnitt 1.1 Demokratie und Rechtsstaatlichkeit).*

Im Bereich **Zugang zur Justiz und rechtliche Garantien** hat es im Berichtszeitraum keinerlei Probleme im Zusammenhang mit willkürlicher *Ingewahrsamnahme* gegeben. Die durchschnittliche Dauer der *Untersuchungshaft* beträgt zurzeit 7 Monate. Bei Delikten, auf die Langzeithaft steht, ist die Untersuchungshaft auf maximal drei Jahre begrenzt.

Laut Artikel 28 der kroatischen Verfassung besteht für jede Person grundsätzlich die *Unschuldsvermutung,* und niemand kann einer strafrechtlichen Verfehlung für schuldig befunden werden, solange seine Schuld nicht durch ein endgültiges Gerichtsurteil bestätigt ist. Artikel 29 der Verfassung billigt einer jeden Person das Recht auf

Verteidigung zu. Der Rechtsrahmen für einen angemessenen Zeugenschutz muss weiter ausgebaut werden, um die Sicherheit gefährdeter Zeugen und das Recht des Angeklagten auf Verteidigung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.

Gerichtsverhandlungen sind abgesehen von einigen Einschränkungen aufgrund statutärer Festlegungen *öffentlich.* Kroatien hat bezüglich des Verwaltungsgerichts, das seine Entscheidungen über die Rechtmäßigkeit einzelner Akte der Verwaltungsbehörden unter Ausschluss der Öffentlichkeit trifft, einen Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 der EMRK angemeldet. Das Verfassungsgericht hat im November 2000 entschieden, dass das Verwaltungsgericht kein Gericht im Sinne der Konvention ist.

Die Verfassung garantiert *kostenlose Rechtsbeihilfe* lediglich in Fällen, in denen der Angeklagte mittellos ist. Die Strafprozessordnung bestimmt, dass das Gericht in Fällen, in denen Verteidigung obligatorisch vorgeschrieben ist (wenn der Angeklagte taub, stumm oder in anderer Weise unfähig ist, sich selbst zu verteidigen, wenn der Angeklagte sich in Haft befindet oder in Straffällen, auf die Haftstrafen von mehr als acht Jahren stehen) einen Anwalt benennt. Vom Gericht benannte Pflichtverteidiger erhalten eine Aufwandsentschädigung aus Haushaltsmitteln, und zwar in Höhe von 50 % des regulären Tarifs der Gebührenordnung. Rechtsbeistand in Zivilsachen ist zwar nicht vorgesehen, kann aber vom Kroatischen Anwaltsverband auf *Pro-bono*-Basis gewährt werden. Die Einführung einer umfassenden Regelung für die Gewährung von Rechtsbeistand sowohl in Strafrechts- als auch in Zivilrechtsverfahren ist insofern eine Priorität, als davon entscheidend der Zugang zur Justiz abhängt. Inländer und Ausländer, die Partei in einem strafrechtlichen oder zivilrechtlichen Verfahren sind, haben einen Rechtsanspruch auf Verfahrensunterlagen, die in der *Sprache* abgefasst sind, die sie beherrschen, und in Anhörungen muss ihnen auf Staatskosten ein Dolmetscher zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 31 der Verfassung und Artikel 2 des Strafgesetzbuches begründen das *Legalitätsprinzip bei Straftaten*, wonach niemand für eine Handlung bestraft werden kann, die nach Landesrecht oder Völkerrecht nicht als Straftatbestand definiert ist, und wonach niemand zu einer Strafe verurteilt werden kann, die gesetzlich nicht definiert ist.

Die *Verhältnismäßigkeit des Strafmaßes* wird durch Artikel 1 Absatz 2 des Strafgesetzbuches garantiert. In Artikel 31 der Verfassung und Artikel 11 der Strafprozessordnung ist der Grundsatz *ne bis in idem* verankert, was bedeutet, dass im Zusammenhang mit einer strafrechtlichen Handlung, in der bereits ein endgültiges gerichtliches Urteil ergangen ist, ein erneutes Verfahren und eine erneute Verurteilung ausgeschlossen sind.

Aus dem Bereich der **Antikorruptionsgesetzgebung** ist zu berichten, dass das Parlament im Februar 2005 das VN-Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung und im April 2005 das Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen des Europarats über die Korruptionsbekämpfung ratifiziert hat. Nun kommt es darauf an, diese Übereinkommen auch tatsächlich anzuwenden. Bereits zuvor hatte Kroatien sowohl das Zivilrechts- als auch das Strafrechtsübereinkommen des Europarats ratifiziert. Im Oktober 2004 wurden Änderungen zum Strafgesetzbuch in Kraft gesetzt, um das kroatische Recht mit dem genannten Strafrechtsübereinkommen des Europarats über die Korruptionsbekämpfung und das Zusatzprotokoll zu harmonisieren. Laut Gesetz sind nunmehr Korruption im Geschäftsleben (aktive und passive Bestechung) und Korruption mit ausländischer Komponente unter Strafe gestellt und die Definition des Straftatbestands auf den Bereich der Geldwäsche ausgedehnt. Im Juli 2004 wurden Änderungen zu den Gesetzen über die Prävention von Interessenkonflikten in der Ausübung eines öffentlichen Amtes und über die Finanzierung des Präsidentschaftswahlkampfs verabschiedet. Eine gesetzliche Regelung der Finanzierung der politischen Parteien zwecks Offenlegung der Vermögensverhältnisse und Bekanntmachung der finanziellen Förderer steht noch aus.

Kroatien muss seine Anstrengungen bei der Korruptionsbekämpfung noch erheblich steigern, namentlich durch Ergänzung des Landesprogramms zur Korruptionsbekämpfung aus dem Jahr 2002 durch eine neue Antikorruptionsstrategie und einen dazugehörigen Aktionsplan, in dem klare Ziele und die zuständigen Institutionen zu nennen wären; außerdem müssten die erforderlichen Finanzmittel bereitgestellt und ein Zeitplan für die Umsetzung vorgelegt werden. Es wäre anzuraten, die gegenwärtig verfolgte Strategie bei der Korruptionsbekämpfung einer unabhängigen Überprüfung zu unterziehen, um anschließend die Ergebnisse einer solchen Überprüfung für eine bessere Ausrichtung der strategischen Aktivitäten zu nutzen. Einem interinstitutionellen Gremium wäre dann die Aufgabe zu übertragen, die Umsetzung zu überwachen. Kroatien muss ferner bei der Aufdeckung und Bekämpfung der Korruption auf hoher Ebene deutlich mehr Einsatz zeigen und seine Strategie diesbezüglich durch spezifische Maßnahmen erweitern.

Im März 2005 sind Änderungen zum Gesetz über das Amt USKOK (Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität) in Kraft getreten, womit die Funktion und die Zuständigkeit dieses Amts verstärkt und seine Tätigkeit genauer definiert sind. Bislang ist jedoch nur eine von vielen vorgesehenen Abteilungen dieses Amts funktionsfähig, und es bleibt abzuwarten, ob diesen Gesetzesänderungen auch Taten folgen. Das Amt muss baldmöglichst voll funktionsfähig werden und in der Korruptionsbekämpfung die Führung übernehmen, was auch eine bessere Zusammenarbeit mit der Polizei vor allem vor Ort einschließt.

Ganz allgemein muss sich die Aufmerksamkeit stärker auf Prävention, Aufklärung, interne Überprüfung und Aufsicht in der öffentlichen Verwaltung richten. Eine koordinierte Aufklärungskampagne unter Einbeziehung der Medien, der regierungsunabhängigen Organisationen und der Öffentlichkeit erscheint angebracht, um auf die Gefahren der Korruption, über Formen der Bekämpfung, die zur Verfügung stehenden Sanktionen und über die im Kampf gegen die Korruption im Einsatz befindlichen Organe zu informieren. Ermittlungen in Korruptionsfällen und die Strafverfolgung in diesem Bereich benötigen ein stärker proaktives Konzept. Für Prävention und Bekämpfung von Korruption innerhalb der Rechtsvollzugsorgane müssen spezifische Aktionspläne entwickelt werden. Kroatien muss deshalb in allen Sparten der öffentlichen Verwaltung eine Stelle einrichten, die in Sachen Korruption nach zuverlässigen und transparenten Regeln ermittelt. Abgesehen von der Ermittlung ist eine gezielte Vorgehensweise zur Verhinderung von Korruption in allen Sparten der Verwaltung notwendig. Außerdem wird eine Statistikmethode zur Erfassung sämtlicher Bereiche benötigt, damit erfolgreicher gegen die Korruption vorgegangen werden kann.

Als Mitglied des Länderzusammenschlusses GRECO (Liga gegen die Korruption) führt Kroatien zurzeit die zweite Evaluierung der Umsetzung seiner Antikorruptionsgesetze durch. Im Dezember 2004 hat die GRECO-Gruppe einen Kontrollbericht vorgelegt, in dem festgestellt wird, dass Kroatien die 16 Empfehlungen der ersten Evaluierungsrunde ungefähr zur Hälfte befolgt hat.

Was die **Menschenrechte und die Grundfreiheiten** anbelangt, so hat Kroatien, seit 1996 Mitglied des Europarats, die Menschenrechtskonvention des Europarats 1997 mit ihren Protokollen 1, 4, 6, 7, 11, 12 und 13 ratifiziert. Laut Artikel 140 der Verfassung sind internationale Verträge Teil der Rechtsordnung der Republik Kroatien und haben Vorrang vor innerstaatlichem Recht (*vgl. dazu Teil B 1.2 – Wahrung des internationalen Rechts im Bereich der Menschenrechte).*

Kroatien verfügt über keine zentrale Stelle für den Aufgabenbereich Wahrung der Menschenrechte. Das von der Regierung eingerichtete Menschenrechtsamt ist eine zentrale Koordinierungsstelle, deren Aufgabe darin besteht, ein umfassendes System zum Schutz der Menschenrechte zu entwickeln. Kroatien verfügt über einen Ombudsmann für

allgemeine Angelegenheiten, einen Ombudsmann für Kinderfragen und einen Ombudsmann für Gleichstellung, die alle drei Jahresberichte für 2004 vorgelegt haben, die vom Parlament verabschiedet wurden. Dem Amt des Ombudsmanns für allgemeine Angelegenheiten fehlt es an Finanzmitteln und materiellen Ressourcen. Bei diesem Amt gehen mehr und mehr Beschwerden wegen überlanger Gerichtsverfahren ein, obwohl der Ombudsmann über keinerlei Kompetenz im Justizbereich verfügt.

Artikel 21 der Verfassung enthält das Verbot der *Todesstrafe* und Artikel 23 das Verbot von *Zwangsarbeit.* Nach dem Strafgesetzbuch sind Menschenhandel und *Sklaverei* Straftatbestände, die mit bis zu 10 Jahren Haft bestraft werden können. Die Umsetzung dieser Bestimmungen hat zu keinerlei Problemen geführt.

Artikel 176 des Strafgesetzbuchs verbietet *unmenschliche bzw. entwürdigende Behandlung oder Bestrafung;* auf diese Straftatbestände steht eine Strafe von bis zu acht Jahren Haft. Polizei und Vollzugsanstaltsbeamte werden in ihrer Ausbildung mit den wichtigsten dieser internationalen Rechtsinstrumente vertraut gemacht.

Für Beschwerden wegen *Haftbedingungen* gibt es eine Reihe von Verfahren; die Vollzugsrichter der Komitate führen eine wöchentliche Inspektion in den Haftanstalten ihres jeweiligen Komitats durch, deren Sinn darin liegt, die Rechte der inhaftierten Personen zu schützen, die Legalität der Vollstreckung der Urteile zu überprüfen und sicherzustellen, dass der Grundsatz der Gleichheit aller Inhaftierten vor dem Gesetz gewahrt bleibt. Es gibt zwar keine Hinweise auf systembedingte Schwierigkeiten, doch dem Problem der Überbelegung der Haftanstalten muss auf den Grund gegangen werden, und die Verbesserungen in der Infrastruktur müssen ebenso sichergestellt werden wie eine angemessene Ausbildung des Anstaltspersonals. Es muss erwähnt werden, dass wegen der Haftbedingungen im Staatsgefängnis von Lepoglava sowohl beim Verfassungsgericht als auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde geführt wurde.

Im Zusammenhang mit dem Recht auf *Unversehrtheit* garantiert das Gesundheitsversorgungsgesetz von 2003 verschiedene bürgerliche Rechte, so auch das Recht auf freie Arztwahl, Vertraulichkeit von Gesundheitsdaten, das Recht, nicht ohne ausdrückliche Einwilligung Gegenstand von Forschungsaktivitäten zu werden und das Recht, einen chirurgischen Eingriff zu verweigern. Die Wahrung dieser Rechte unterliegt der Aufsicht des Inspektorats Krankenversorgung im Gesundheitsministerium. Im Dezember 2004 ist das Gesetz über die Rechte der Patienten in Kraft getreten. Überall im Lande wurden Beschwerdeausschüsse eingerichtet, aber ein landesweites Netz ist daraus noch nicht geworden. Im Dezember 2004 wurde das Gesetz über die Entnahme und Transplantation menschlicher Organe für medizinische Zwecke verabschiedet, das auf dem Grundsatz der vermuteten Einwilligung aufbaut. Kroatien hat das Übereinkommen über den Schutz der Menschenwürde und der Würde der Menschen im Zusammenhang mit biologischen oder medizinischen Anwendungen, das Zusatzprotokoll über das Verbot des Klonens von Menschen und das Zusatzprotokoll über die Transplantation von menschlichen Organen und menschlichem Gewebe ratifiziert.

Das *Recht auf Schutz der Privatsphäre* (des Familienlebens, der Wohnung, des Brief- und Telefongeheimnisses usw.) ist in den Verfassungsartikeln 34, 35 und 36 konstituiert. Das Strafgesetzbuch fügt dem als Straftatbestände den Hausfriedensbruch, widerrechtliche Durchsuchung, gesetzeswidrigen Freiheitsentzug, Verletzung des Brief- und Telefongeheimnisses, nicht genehmigte Aufnahme auf Bild- oder Tonträger, unbefugte Offenbarung von Berufsgeheimnissen und nicht genehmigte Verwendung persönlicher Daten hinzu.

Im Bereich *des Schutzes personenbezogener Daten* hat Kroatien das Europaratsübereinkommen über den Personenschutz im Zusammenhang mit der automatischen Aufbereitung personenbezogener Daten und das Zusatzprotokoll

betreffend die Aufsichtsbehörden und den grenzüberschreitenden Datenfluss im Mai 2005 ratifiziert. 2004 wurden zwei Rechtsvorschriften betreffend die Archivierung von personenbezogenen Daten sowie den technischen Schutz für besondere Kategorien personenbezogener Daten verabschiedet. Kroatien muss sein Recht in diesem Bereich der Datenschutzrichtlinie angleichen.

Das Amt für den Schutz personenbezogener Daten, dessen Aufgabe darin besteht, die Datenaufbereitung zu überwachen, hat im April 2004 mit 14 Mitarbeitern seine Arbeit aufgenommen. Das Amt hat bereits rund 30 Kontrollberichte über Banken, Kreditkartengesellschaften, Krankenhäuser usw. vorgelegt. Das Zentralarchiv arbeitet seit Juli 2005 und befasst sich u.a. mit der elektronischen Bereitstellung von archivierten Daten durch Datenkontrolleure. Im zurückliegenden Jahr hat das Amt wiederholt mit ähnlichen Einrichtungen zusammengearbeitet und Erfahrungen ausgetauscht.

Das Recht auf *Eheschließung* und *Gründung einer Familie* ist im Familiengesetz von 2003 konstituiert. Die Ehe ist darin definiert als rechtlich anerkannte, mit Eheschließungswillen standesamtlich oder in kirchlicher Trauung eingegangene Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau. Im Juli 2003 hat Kroatien ein Gesetz über gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften verabschiedet, das diese Art von Verbindungen analog zu nichtehelichen Lebensgemeinschaften zwischen Personen unterschiedlichen Geschlechts regelt. .

Das Recht auf Glaubens-, Gesinnungs- und Meinungsfreiheit ist insbesondere durch die Verfassungsartikel 38, 40 und 41 garantiert. Laut Artikel 41 sind alle Religionsgemeinschaften vor dem Gesetz gleich und vom Staat getrennt. Wehrdienstverweigerung ist aufgrund von Artikel 47 der Verfassung zulässig und wird durch spezifische Bestimmungen des Wehrgesetzes geregelt. Wehrdienstverweigerer müssen einen Ersatzdienst leisten, was wiederum im Zivildienstgesetz geregelt ist.

In Artikel 38 der Verfassung ist die *Meinungsfreiheit* konstituiert; darunter fallen im Einzelnen die Pressefreiheit und allgemein die Medienfreiheit, Redefreiheit, das Recht auf Darbietungen in der Öffentlichkeit und das Recht auf Gründung von Einrichtungen zur Information der Allgemeinheit. Zensur ist verboten und Journalisten sind frei Informationen zu verbreiten und sich Informationen zu verschaffen. Mit Wirkung vom Monat Oktober 2004 wurde das Strafgesetzbuch dahingehend geändert, dass einige Bestimmungen bezüglich der strafrechtlichen Haftung von Journalisten in Fällen von Verleumdung und übler Nachrede gestrichen bzw. in ihrer Wirkung begrenzt wurden und dass die Beweislast nunmehr beim Strafverfolger liegt *(vgl. dazu Teil B 1.2 – Bürgerliche und politische Rechte)*.

Vereinigungsfreiheit und das Recht auf friedliche Protestkundgebungen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen sind auf Grund von Artikel 42 der Verfassung garantiert. Artikel 43 garantiert die *Koalitionsfreiheit* für jedermann und für alle Berufe zur Wahrung der Interessen und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, politischen, nationalen, kulturellen Ziele bzw. Überzeugungen. Ein jeder kann damit frei arbeitsrechtliche Koalitionen und andere Vereinigungen begründen, ihnen beitreten oder ihnen fernbleiben. Die Koalitionsfreiheit ist im Gesetz über Vereinigungen und im Gesetz über Stiftungen und Schenkungen, beide aus dem Jahr 2001, geregelt. In Kroatien sind zurzeit 23.744 Vereinigungen, 70 Stiftungen und 120 ausländische Vereinigungen registriert. Das Vereinigungsregister ist öffentlich zugänglich und kann auf der Website des Justizministeriums eingesehen werden. Die Koalitionsfreiheit schließt den öffentlichen Dienst, das Heer, die Polizei und den Justizapparat ein, kann aber im Fall des Heeres und der Polizei gesetzlich eingeschränkt werden. Es liegen keine Berichte über Probleme bei der praktischen Umsetzung dieser Bestimmungen vor.

Artikel 48 der Verfassung gewährleistet das *Eigentumsrecht* als Grundrecht. Das für Ausländer geltende Recht bezüglich des Erwerbs von Eigentum unterscheidet sich von

dem für kroatische Staatsbürger geltenden. (Zu den Fragen der Rückübertragung von Eigentum, des Wiederaufbaus von Wohneigentum sowie zu den Fragen der Wohn- und Eigentumsrechte *vgl. die betreffenden Abschnitte des Teils Politische Kriterien*).

Artikel 14 der Verfassung gewährleistet die Wahrung des Grundsatzes der *Nichtdiskriminierung*: Niemand kann aus Gründen der Rasse, Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Überzeugung und sonstiger Weltanschauungen, der Volkszugehörigkeit oder der sozialen Herkunft, auf Grund von Eigentum, Geburt, Bildungsstand, des sozialen Status oder sonstiger Merkmale diskriminiert werden. Laut Strafgesetzbuch ist Diskriminierung als Verletzung der Menschenrechte zu betrachten und kann mit einer Haft von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden; das Strafgesetzbuch enthält zudem Bestimmungen zum Rassismus und zur Fremdenfeindlichkeit. Die Annahme einer Landesstrategie zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung einschließlich eines Aktionsplans steht noch aus; für die Umsetzung sind ausreichende Finanzmittel bereitzustellen. Das Problembewusstsein der Öffentlichkeit in dieser Angelegenheit muss noch geschärft werden *(vgl. dazu Kapitel 19 – Sozialpolitik und Beschäftigung)*.

Die Verfassung enthält eine Reihe von Bestimmungen bezüglich des Schutzes der *Rechte des Kindes*. Zu den Zuständigkeiten des Ombudsmanns für Kinderfragen gehört die Überwachung der Harmonisierung des kroatischen Rechts mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In diesem Bereich wurden bereits zahlreiche Aktionspläne und Programme verabschiedet, die auch die Prävention von Gewalttätigkeit unter Kindern und Heranwachsenden sowie häusliche Gewalt einschließen. Im Januar 2005 hat der Generalstaatsanwalt eine verbindliche Dienstanweisung zum Schutz von Kindern und Heranwachsenden in Strafverfahren (Schutz der Intimsphäre jugendlicher Opfer von Straftaten) erlassen. Der Schutz von Kindern, die kriminellen Handlungen und häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, bedarf es noch weiterreichender Anstrengungen. Das Problembewusstsein für den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern ist in der Öffentlichkeit und in den Medien stärker geworden. Zu beklagen ist dagegen ein Mangel an erfahrenen Sozialarbeitern, die in Zentren der Kinderwohlfahrt, in Schulen und in Kinderheimen benötigt werden.

In Bezug auf die **Rechte von EU-Bürgern** ist darauf hinzuweisen, dass das *aktive und passive Wahlrecht* laut Verfassung lediglich kroatischen Staatsbürgern zugebilligt wird. Wenn die Zeit reif ist, wird den in Kroatien ansässigen Unionsbürgern, die nicht kroatische Staatsbürger sind, das Recht einzuräumen sein, bei Wahlen zum Europaparlament und bei Kommunalwahlen das aktive und passive Wahlrecht wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang werden Rechtsvorschriften zur Übernahme des diesbezüglichen gemeinschaftlichen Besitzstandes zu erlassen und umzusetzen sein.

Was die *Aufenthaltsrechte* anbelangt, so gilt für EU-Bürger dieselbe Regelung wie für alle übrigen Staatsbürger aus Drittländern, und zwar sowohl in Bezug auf das Aufenthaltsrecht als auch in Bezug auf die Arbeitserlaubnis; nach dem Ausländergesetz besteht für sie bei einem Aufenthalt von mehr als drei Monaten polizeiliche Meldepflicht. Zu gegebener Zeit werden diese Rechtsvorschriften mit dem EG-Grundsatz der Freizügigkeit in Einklang zu bringen sein, und die Einreise und Aufenthaltsbedingungen und Förmlichkeiten für EU-Bürger werden entsprechend anzupassen sein.

Schlussfolgerung

Die kroatische Justiz ist formal unabhängig und scheint auch in der Praxis unabhängig zu handeln. Es bedarf noch zusätzlicher Anstrengungen, um Zweifel in Bezug auf Unparteilichkeit im Zusammenhang mit Kriegsverbrecherprozessen zu zerstreuen. Die Richterakademie ist in angemessener Weise zu unterstützen, was die Weiterentwicklung

der Ausbildung vor der Einstellung, zusätzliche Investitionen in die Modernisierung bzw. den Neubau von Gerichtsgebäuden und Bereitstellung von Mitteln für die Installierung von IT einschließt. Es wurden zwar verschiedentlich Maßnahmen zum Abbau des Aktenstaus mit Erfolg durchgeführt, doch das Problem besteht fort, vor allem auf Grund der Tatsache, dass zum Abbau des übergroßen Aktenstaus im Bereich der Vollzugsfälle nichts geschehen ist. Die Regelung des Rechtsbeistands muss dringend reformiert werden und systematisch auch zivilrechtliche Fälle einschließen. Im Bereich der Korruptionsbekämpfung sind erhebliche Fortschritte im Bereich der Rechtssetzung zu verzeichnen, doch dem müssen nun konkrete Erfolge im Bereich des Rechtsvollzugs, der Prävention und der Schärfung des Problembewusstseins in der Öffentlichkeit folgen. Was die Grundrechte anbelangt, so ist die Lage in Kroatien allgemein als zufriedenstellend zu bezeichnen, wenn auch in verschiedenen Bereichen noch Spielraum für Verbesserungen besteht. Die große Ausnahme von dieser allgemein zufriedenstellenden Situation ist der Aktenstau bei den Gerichten, eingeschlossen die das normale Maß bei weitem übersteigende Länge der Gerichtsverfahren, wodurch zur Zeit der Zugang zu den Gerichten und das Recht auf eine Gerichtsentscheidung innerhalb einer vertretbaren Frist beeinträchtigt wird.

Kapitel 24: Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit

Die EU-Strategie ist darauf ausgerichtet, über die Besitzstandswahrung hinaus die Union als einen Raum der Freiheit, Sicherheit und Gerechtigkeit weiter auszubauen. In Bereichen wie Grenzkontrollen, Visaerteilung, Migration, Asyl, Zusammenarbeit der Polizeidienste, Bekämpfung von organisierter Kriminalität und Terror, illegaler Betäubungsmittelhandel, Zusammenarbeit der Zollverwaltungen und Zusammenarbeit der Justizbehörden in Straf- und Zivilverfahren müssen EU-Mitgliedstaaten entsprechend gerüstet sein, um die immer zahlreicheren gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in adäquater Weise praktisch umsetzen zu können. Vor allem der Aufbau eines unabhängigen, zuverlässig arbeitenden und leistungsfähigen Justiz- und Polizeiapparats mit den dazugehörenden Vollzugsorganen sind in diesem Zusammenhang von überragender Bedeutung. Der innerhalb der EU-Strategie für Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit am weitesten entwickelte Bereich ist der Schengen-Besitzstand, der die Grundlage für die Aufhebung der Kontrollen an den Binnengrenzen der EU ist. Wichtige Teile dieses Besitzstands werden jedoch auch mit dem Beitritt noch nicht zu geltendem Recht in Kroatien, sondern erst später, nach vorherigem gesonderten Beschluss des Rates.

In diesem Bereich ist Kroatien gut vorangekommen.

Im Bereich des **Schengen-Besitzstands und der Sicherung der Außengrenzen der EU** hat die Regierung im April 2005 eine Landesstrategie der integrierten Grenzsicherung mit dem dazugehörigen Aktionsplan für die Umsetzung und außerdem eine Strategie für die Ausbildung der Grenzpolizei verabschiedet. Damit ist nun ein solider Rahmen geschaffen, der allerdings konsequent und ohne Verzug umzusetzen ist, und zwar unter der Aufsicht einer ständigen begleitenden Beobachtung. Als nächstes müssen spezifische Vorstellungen für die Überwachung der See- und Landgrenzen und für den Bereich Personal und Schulung entwickelt und ein Schengen-Aktionsplan aufgestellt werden. Es wird notwendig sein, den Rechtsrahmen an die EG-Vorschriften und die bewährte Praxis der EG anzupassen. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war die Entscheidung, die Grenzpolizei einer eigenständigen Direktion des Innenministeriums zu übertragen, um so der Spezialisierung auf diesen besonderen Aufgabenbereich Vorschub zu leisten; diese Neuorganisierung muss sich allerdings auch auf die regionale Ebene niederschlagen. Seit Januar 2005 ist eine mobile Einheit zur Kontrolle der Staatsgrenze im Einsatz, um illegale Grenzübertritte zu verhindern.

Bei der Grenzpolizei herrscht gravierender Personalmangel (von 8.500 Stellen sind gegenwärtig nur 3.900 besetzt), was Kroatien in seiner Fähigkeit, seine Land- und Seegrenzen zu sichern, erheblich beeinträchtigt. Der Personaleinstellung und der Schulung von zusätzlichem Personal ist oberste Priorität einzuräumen. Es wurde ein Spezialprogramm für die Schulung von Grenzpolizisten entwickelt, das seit Mai 2005 umgesetzt wird. Bis 2009 müssen jedoch schätzungsweise an die 5.000 Grenzpolizisten zusätzlich ausgebildet und eingestellt werden, doch die jährliche Ausbildungskapazität der Polizeiakademie liegt derzeit bei nur 400 Absolventen, und davon geht auch nur ein Teil zur Grenzpolizei. Infrastruktur und Ausrüstung für die Land- und Seegrenzkontrolle und -überwachung müssen verbessert werden, und dazu gehört auch die Anschaffung von Computern zur Gewährleistung eines raschen und sicheren Zugriffs auf die zentralen Datenbanken des Landes. In diesem Zusammenhang könnte ein Mehrjahresinvestitionsplan gute Dienste leisten. Sämtliche Grenzübergangsstellen müssten zumindest unmittelbar an der Grenzlinie voll nach Maßgabe des Schengen-Katalogs ausgerüstet sein. In Erfüllung des Schengen-Besitzstands müssen sämtliche Personen, eingeschlossen ihre Beförderungsmittel und die mitgeführten Gegenstände, systematisch und nach einem für sämtliche Grenzübergänge einheitlichen Verfahren kontrolliert werden.

Was die Zusammenarbeit der einzelnen Behörden anlangt, so hat die Regierung im August 2004 eine Koordinierungsstelle bestehend aus Vertretern der Grenzpolizei, des Zolls sowie der tier- und pflanzengesundheitlichen Inspektionen eingerichtet. Die regionale und internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen illegale Migration und grenzüberschreitende Kriminalität muss über den Informationsaustausch sowie gemeinsame Aktionen und Schulungsmaßnahmen gefördert werden. Das wäre zugleich eine gute Ausgangsbasis für die Entwicklung und praktische Umsetzung von Methoden der taktischen Risikoanalyse im Grenzbereich. Größere Anstrengungen sind zudem vonnöten, damit es in den verschiedenen Grenzziehungsfragen mit den Nachbarstaaten Serbien und Montenegro, Bosnien und Herzegowina sowie Slowenien zu einer Einigung kommt.

Die **Visapolitik** ist weitgehend der EU-Praxis angepasst, nurmehr die Angleichung an die Visaverordnung 539/2001 muss allmählich abgeschlossen werden. Seit Juni 2004 gilt eine neue Visaregelung. Kroatien gewährt zurzeit vier Staaten Visafreiheit, für die die EU die Visumspflicht aufrechterhält, und zwar Bosnien und Herzegowina, die ehemalige jugoslawische Teilrepublik Mazedonien, die Türkei und Ecuador. Außerdem ist die Visumspflicht für Staatsangehörige von Serbien und Montenegro vorübergehend bis Ende 2005 aufgehoben, und auch Bürger der Russischen Föderation können visafrei nach Kroatien einreisen, wenn sie ein beglaubigtes Einladungsschreiben oder einen Gutschein für ein bereits bezahltes Reisearrangement vorweisen können. Inzwischen sind 30 diplomatische Vertretungen und Konsulate Kroatiens online an das Zentrale Sichtvermerksregister (IKOS) angeschlossen, das gemeinsam vom Ministerium für Auswärtige Beziehungen und Europäische Integration und vom Innenministerium geführt wird. Im Februar 2005 wurde ein sicherheitstechnisch verbesserter Sichtvermerk in Form eines Einklebeblatts eingeführt. Geräte zur Erkennung von nachgeahmten und gefälschten Dokumenten müssen mit großer Dringlichkeit in den diplomatischen Vertretungen und Konsulaten installiert werden, und gleichzeitig ist genügend Personal einzustellen und zu schulen. Vorrangig müssen die Vertretungen in Ländern mit hohem Migrationspotential ausgerüstet werden.

Zum Bereich **Migration** ist zu berichten, dass im Jahr 2004 mehr als 30.000 Genehmigungen für ständigen Aufenthalt und mehr als 10.000 für vorübergehenden Aufenthalt erteilt wurden, neben rund 30.000 Arbeitsgenehmigungen und fast 4.000 Gewerbegenehmigungen. Der notwendige Rechtsrahmen zur Regelung der legalen und illegalen Migration ist vorhanden. Die Angleichung an das EG-Recht muss fortgesetzt

werden, in erster Linie sind aber mit Dringlichkeit die für die Umsetzung erforderlichen Verwaltungskapazitäten zu schaffen. Ziel muss jetzt der Entwurf einer umfassenden Migrationsstrategie (samt Aktionsplan mit Zeitrahmen sowie finanzielle und personeller Bedarfsvorausschau) sein, die alsbald zu verabschieden und umzusetzen ist. Erforderlich wäre ferner eine dienst- und direktionsübergreifende Spezialausbildungsbedarfsabschätzung. Der technologische Unterbau muss modernisiert werden, was die Installierung von Computern mit Zugang zur zentralen Datenbank, die Bereitstellung von Hardware für die mobile Grenzpolizei, daneben aber auch eine längerfristige Planung für die Integration von Systemen einschließt, die mit dem Visainformationssystem und den aufgrund des Schengener Abkommens eingeführten Systemen vereinbar sind. Für den Kampf gegen die illegale Migration muss dringend eine Detektorentechnologie zur Überwachung der blauen und grünen Grenze und des Lauftraums eingeführt werden. 2004 wurden 4.438 illegale Grenzübertritte festgestellt, doch einiges deutet darauf hin, dass die Dunkelziffer weit größer ist– eine Folge der unzulänglichen Kontrolltechnik. Die dienstübergreifende Zusammenarbeit der Vollzugsorgane und der für Migration zuständigen Stellen muss vorangetrieben werden. Von nunmehr 18 Rückübernahmeabkommen sind im Berichtszeitraum die mit Albanien, Tschechien, Norwegen sowie Serbien und Montenegro geschlossenen in Kraft getreten.

Das im Juli 2004 in Kraft getretene **Asylgesetz** bedeutet eine engere Anlehnung an das EG-Recht. Da im neuen Gesetz zur subsidiären Schutzgewährung nichts vorgesehen ist, muss die Harmonisierung noch fortgesetzt werden. Zur Umsetzung des Asylgesetzes wurden 2004 drei Durchführungsvorschriften erlassen, die sich auf die Registrierung, Unterbringung und finanzielle Unterstützung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und vorübergehend unter Schutz gestellten Ausländern erstrecken. Nach geltendem Recht kann gegen Asylentscheidungen der Ausländerbehörden des Innenministeriums bei der zuständigen Regierungskommission Berufung eingelegt werden (aufschiebende Wirkung). Die Entscheidungen dieser Kommission bedürfen einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung (ohne aufschiebende Wirkung). Zur Gewährleistung größerer Transparenz und Unabhängigkeit des Berufungsverfahrens könnte sich eine Revision des Berufungsverfahrens gegen asylrechtliche Entscheidungen als notwendig erweisen; ferner müssen größere Anstrengungen mit Blick auf mehr Professionalität der Entscheidungsfindung unternommen werden, und dazu gehören die Schulung und eine größere Spezialisierung der Mitglieder der Regierungskommission, die mit den Einsprüchen befasst sind.

Im April 2005 wurde ein Zentralamt für Dokumentation und Information über Migrantenherkunftsländer eingerichtet, mit zurzeit zwei festen Mitarbeitern. Es müssen noch weitere Ressourcen bereitgestellt werden, damit das Informationssystem langfristig optimale Arbeit leisten kann. Oberste Priorität hat die Einrichtung eines ständigen, personell gut ausgestatteten Asylbewerberaufnahmezentrums in Kroatien. In sämtlichen mit Asylfragen befassten Dienstabteilungen muss eine Erhebung zur Feststellung des Schulungsbedarfs der Mitarbeiter durchgeführt werden. Die Ausrüstungen müssen erneuert werden, und zwar u.a. durch Anschaffung von Computern mit Anschluss an die zentralen Datenbanken. Bislang gibt es noch keine zentrale Datenbank, anhand der u.a. überprüft werden könnte, ob Asylanten nicht schon anderweitig Anträge gestellt haben. Kroatien muss damit beginnen, mit Blick auf eine Mitarbeit bei EURODAC eine zentrale Asylantendatei aufzubauen, in der u.a. auch Fingerabdrücke zu speichern wären.

2004 wurden 152 und im ersten Halbjahr 2005 104 Asylanträge gestellt; bislang wurde noch in keinem Fall Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz gewährt. 2004 wurde gegen 21 abschlägige Bescheide ohne Erfolg Einspruch erhoben. In dieser Situation lässt sich schwer beurteilen, inwieweit die neue für Asylanten mit anerkanntem Flüchtlingsstatus geschaffene gesetzliche Regelung betreffend

Familienzusammenführung, Bildungsmaßnahmen und Zugang zum Arbeitsmarkt umgesetzt wird.

Im Bereich **polizeiliche Zusammenarbeit und Bekämpfung der organisierten Kriminalität** wurde eine Reihe von Pilotvorhaben in die Wege geleitet, die sich mit dem Problemkreis der bürgernahen Polizei und der Rekrutierung der Polizeikräfte entsprechend dem jeweiligen kommunalen Bevölkerungsproporz befassen, und die bereits zu guten Ergebnissen geführt haben. Dieses Konzept muss als Teil der präventiven Verbrechensbekämpfungsstrategie im ganzen Land eingeführt werden, und gleichzeitig müssen entsprechende Schulungsmaßnahmen unterstützt werden. Ein System des nachrichtendienstlich unterstützten Rechtsvollzugs muss noch geschaffen werden. Besondere Sorgfalt ist auf die Methoden der Erfassung nachrichtendienstlicher Daten, deren Auswertung und Weitergabe zu verwenden. Es erscheint zudem ratsam, Funktion und Aufgaben des Untersuchungsrichters neu zu definieren, um das Verfahren der strafrechtlichen Ermittlung zu vereinfachen, denn einiges deutet darauf hin, dass sich die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft und des Untersuchungsrichters überlappen.

Was den personellen Aspekt anbelangt, so müsste sich die Ausbildung an der Polizeiakademie stärker am Bedarf der Polizei orientieren, d.h. die Ausbildung muss sich nach Zahl und Art der zu besetzenden Stellen richten; außerdem muss die kontinuierliche Fortbildung der Polizeibeamten am Arbeitsplatz mehr und mehr in den Vordergrund rücken. Spezialausbildung ist namentlich in den Bereichen Verbrechensanalyse und Risikobewertung im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität erforderlich. Größeres Gewicht ist ferner der IT-Ausbildung und Investitionen im Bereich der Ausstattung der Polizeiakademie mit ausreichender und dem neusten Stand der Technik entsprechender Hardware beizumessen. Die gesamte Personalpolitik bedarf der Modernisierung, und in diesem Zusammenhang muss für alle Laufbahnstufen ein transparentes leistungsbezogenes Besoldungs- und Beförderungssystem eingeführt werden, was letztlich auch der Qualität der Arbeit des Polizeiapparats zugute kommt. Kontinuität in der Leitung ist eine weitere Vorbedingung für eine modernere und besser qualifizierte Polizei.

Was Ausrüstung und Infrastruktur anbelangt, so benötigt der Polizeiapparat dringend ein internes Netz, um eine modernem Standard entsprechende Kommunikation der obersten Polizeidirektion mit den 20 Polizeidistrikten und 175 Polizeistationen im ganzen Land zu ermöglichen. Von derselben Dringlichkeit ist zudem die lokale Vernetzung der Polizeistationen und ihre Ausrüstung mit multimedial verknüpfbaren Computern, die zudem einen Nachrichtenaustausch einschließlich Bilddokumente mit der zentralen Nachrichtendatei KROS gestatten. Das gerichtsmedizinische Institut ist in Bezug auf Ausrüstung und Personal gut ausgestattet, muss aber noch ein System zur automatischen Identifizierung von Fingerabdrücken installieren.

Kroatien unterhält mit 20 Staaten, eingeschlossen Belgien und Ägypten, Abkommen über polizeiliche Zusammenarbeit und beteiligt sich an verschiedenen regionalen Initiativen.

Im September 2004 hat die Regierung den Landesplan zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verabschiedet. Zu den Zielen gehören u.a. Vorbereitungen auf die Durchführung von Ermittlungen gemeinsam mit anderen Ländern und eine verstärkte Koordinierung der Tätigkeiten der Polizei, des Finanzministeriums und der Staatsanwaltschaft. Im November 2004 hat das Parlament das Protokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ratifiziert, das sich mit der illegalen Herstellung von Feuerwaffen und den Schmuggel mit solchen Waffen befasst. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zeugenschutz im Jahr 2004 wurde in der Landespolizeidirektion eigens eine Dienststelle für den Zeugenschutz eingerichtet.

Im Februar 2005 wurden das Gesetz über das Amt für die Abwendung von Korruption und organisierter Kriminalität (USKOK) geändert und seine Zuständigkeit und die der Gerichte erweitert. Die Befugnisse des Amtes erstrecken sich nun auch auf den Zugang zu Bankdaten und die Möglichkeit der Veranlassung von Finanzgeschäftskontrollen sowie die vorübergehende Beschlagnahme von Geld, Wertpapieren und sonstigen Unterlagen. Ferner wurde der Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit zwischen dem Amt USKOK, der Polizei, der Steuerabteilung des Finanzministeriums und des Amtes zur Bekämpfung von Geldwäsche genauer formuliert. Bei der Umsetzung des geänderten USKOK-Gesetzes ist darauf zu achten, dass sämtliche Rechtsvollzugsorgane und auch die Gerichte in ihrer Arbeit von einer einheitlichen Definition organisierter Kriminalität und einem einheitlichen Konzept der Bekämpfung ausgehen. Eine weitere Vereinfachung der Rechtsvorschriften u.a. auch für den Bereich der Erträge aus strafbaren Handlungen und die Zulässigkeit von Beweismitteln könnte sich als notwendig erweisen. Für die Erfassung von Daten zur organisierten Kriminalität müssen ein einheitliches klares Konzept verabschiedet sowie gezielte Schulungsmaßnahmen zu diesem Thema und im Spezialbereich operative und strategische Analyse bereitgestellt werden. Die Einrichtung eines integrierten Datensystems für den Komplex Strafverfahren, auf das sämtliche relevanten Rechtsvollzugsorgane unter strikter Wahrung der Datenschutzbestimmungen Zugriff haben, wäre für den Kampf gegen jede Form der organisierten Kriminalität von Vorteil.

Durch eine Änderung vom Oktober 2004 wurde Menschenhandel als Straftatbestand definiert und fand Eingang in das Strafgesetzbuch. Im Dezember desselben Jahres wurde das Landesprogramm 2005-2008 zur Verhinderung von Menschenhandel einschließlich eines operativen Plans für 2005 verabschiedet. Seit 2004 wurden aufgrund des Ausländergesetzes in vier Fällen Opfern von Menschenhandel vorübergehende Aufenthaltsgenehmigungen erteilt.

Es bedarf allgemein energischeren Vorgehens bei der Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung der organisierten Kriminalität, einschließlich Geldwäsche *(vgl. Kapitel 4: Freier Dienstleistungsverkehr)* und Korruption. Was Kreditkartenbetrug und die Nachahmung von ausländischen Währungen angeht, so besteht Bedarf für eine Vereinbarung zwischen der Polizei und der HNB zwecks Klärung der jeweiligen Zuständigkeiten und zur klaren Festlegung des Wann und Wie eines Austauschs von Daten und nachrichtendienstlichen Informationen. Ins Auge zu fassen ist ferner die Einsetzung eines Dienstes mit dem Aufgabenbereich Schutz des Euro gegen Fälschung. Mit Europol ist baldmöglichst eine operative Vereinbarung zu schließen, denn so wird Kroatien über die erforderliche Rechtsgrundlage für einen Austausch personenbezogener Daten mit Europol verfügen; ferner ist über die Ernennung eines Europol-Verbindungsoffiziers nachzudenken.

Kroatien hat bereits verschiedene internationale Übereinkünfte zur **Terrorismusbekämpfung** ratifiziert, und dazu zählen das Internationale Übereinkommen über die Verhinderung von terroristischen Bombenanschlägen, das Übereinkommen über die Verhinderung von rechtswidrigen, gegen die Sicherheit im Seeverkehr gerichteten Handlungen und das Protokoll über die Verhinderung von rechtswidrigen, gegen die Sicherheit von fest auf dem Kontinentalschelf verankerten Bohrinseln gerichteten Handlungen. Inzwischen hat Kroatien 12 Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den Terrorismus ratifiziert. Das Internationale Übereinkommen über die Verhinderung von Nuklearterrorismus ist seit September 2005 unterzeichnet und steht zur Ratifizierung an. Der Rechtsrahmen Kroatiens wurde im Juli 2004 durch die Einführung neuer Straftatbestände wie Finanzierung des internationalen Terrorismus in das Strafgesetzbuch gestärkt. Nun gilt es schleunigst mit der Umsetzung zu beginnen, und dazu müssen insbesondere die Kapazitäten zur Enttarnung von Geldwäsche und anderen mit der Finanzierung des internationalen Terrorismus in

Zusammenhang stehenden Straftaten mit finanzieller Komponente sowie die für die Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung erforderlichen Kapazitäten gestärkt werden. Die Zusammenarbeit sämtlicher Vollzugsorgane muss ausgebaut werden, und der Polizei und der Staatsanwaltschaft muss technisch qualifiziertes Personal zur Verfügung stehen, wenn es darum geht, komplexe Straftaten mit finanzieller Komponente zu analysieren und zu bearbeiten. In der internationalen Kooperation muss mehr und mehr systematisch auf bilaterale Abkommen zurückgegriffen werden, die spezifische Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Terrorismusbekämpfung beinhalten.

Für den **Kampf gegen den illegalen Rauschmittelhandel** verfügt Kroatien bislang noch über keine einschlägige Strategie, die mit der Rauschmittelstrategie der EU für die Jahre 2005-2012 und mit dem Aktionsplan der EU für die Jahre 2005-2008 zur Bekämpfung des illegalen Rauschmittelhandels im Einklang stünde. Eine solche Strategie muss in Konsultation mit allen einschlägigen Ministerien und Institutionen vorbereitet werden, und in einer solchen Strategie müssen die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und Leistungsindikatoren klar formuliert sein. Große Bedeutung ist der Prävention und der Austrocknung der Nachfrage und gleichzeitig der Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel beizumessen. Kroatien hat das Verfahren zur Aufnahme in das Europäische Zentrum zur Überwachung des illegalen Rauschmittelhandels und der Rauschmittelabhängigkeit in die Wege geleitet. Die Rechtsgrundlage des staatlichen Amtes für die Bekämpfung von Rauschmittelmissbrauch wurde geändert, um seine Umwandlung zum nationalen Knotenpunkt für Kooperation und Informationsaustausch mit dem Europäischen Zentrum für die Überwachung des illegalen Rauschmittelhandels und der Drogenabhängigkeit zu ermöglichen. Die Zusammenarbeit der Vollzugsorgane in diesem Bereich ist zufriedenstellend, doch der Aufbau von Verbindungen zu einschlägigen Hochschulen und Forschungsinstituten muss mit größerem Nachdruck betrieben werden. Auch die Zusammenarbeit mit den EU-Mitgliedstaaten muss intensiver werden, und es sind entsprechend den Festlegungen des im Hinblick auf den Beitritt geschlossenen Pakts zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität sämtliche Möglichkeiten der Kooperation mit Europol auszuschöpfen. Über kroatisches Territorium führt die Balkanroute des Rauschmittelhandels nach Westeuropa, und der Kampf gegen den Rauschmittelschmuggel, insbesondere Heroin, bleibt eine ernste Aufgabe, die namentlich durch erhöhte Wachsamkeit an den Landesgrenzen bewältigt werden muss. Kroatien ist mit seiner 1.000 km langen Küste und seinen mehr als 1.000 Inseln für den Rauschmittelschmuggel in Richtung EU sehr attraktiv. Der Kokainschmuggel in Richtung Westeuropa benutzt überwiegend den Seeweg.

Die im April 2005 verabschiedete Landesstrategie für integrierte Grenzsicherung und der dazugehörige Aktionsplan gilt auch für die Zusammenarbeit der Zollverwaltungen und anderer verwandter Organe. Kroatien muss sich rechtzeitig darauf vorbereiten, im Zeitpunkt eines EU-Beitritts auch dem Übereinkommen von 1997 über die gegenseitige Amtshilfe und Zusammenarbeit der Zollverwaltungen (Neapel II) beizutreten und es umzusetzen; ferner muss es sich auf einen Beitritt zum Übereinkommen von 1995 über den Einsatz von Informationstechnologie im Zollbereich vorbereiten. Mit Blick auf die Bekämpfung von Betrug und Korruption innerhalb der Zollverwaltung muss die Umsetzung eines Verhaltenskodex für Zollbeamte dringend umgesetzt werden, damit gewährleistet ist, dass im Fall von Korruption korrekt ermittelt wird und Disziplinarmaßnahmen getroffen werden; außerdem ist zu garantieren, dass Zollbeamte eine adäquate Ausbildung erhalten, die ihnen ein Gespür dafür vermittelt, ihre berufliche Tätigkeit an ethischen Normen auszurichten.

Im Bereich der **justiziellen Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten** regelt seit Juli 2005 ein neues Gesetz die *gegenseitige* Amtshilfe in Strafsachen und bietet u.a. die Grundlage für Auslieferungsverfahren, die Vollstreckung ausländischer richterlicher Entscheidungen und die internationale Rechtshilfe. Die

Qualität der Übernahme und praktischen Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Angelegenheiten hängt sehr von der Leistungsfähigkeit und der Zuverlässigkeit des Justizwesens ab. Die Entwicklung geht seit Kurzem dahin, dass die Gerichte mehr und mehr zusammenarbeiten; die Fortsetzung der Reform des Justizwesens ist die Voraussetzung für eine lückenlose Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstandes in diesem Bereich. Kroatien muss die internationale justizielle Zusammenarbeit aktiver betreiben und auch Kontakte zu Eurojust knüpfen, um den Kampf gegen schwere grenzübergreifende organisierte Kriminalität zu verstärken.

Schlussfolgerung

Kroatien hat bei der Rechtsangleichung und der Übernahme internationaler Übereinkommen namentlich in den Bereichen Asylrecht und Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus auch im zurückliegenden Jahr Fortschritte gemacht. Für den Bereich Grenzsicherung konnten wichtige Strategiepapiere verabschiedet werden. In den genannten Bereichen und im Rechtsvollzug ganz allgemein muss Kroatien nun mit absolutem Vorrang daran gehen, die Fortschritte durch korrekte praktische Umsetzung zu sichern. Dazu ist es im Einzelnen erforderlich, die Verwaltungskapazitäten durch Einstellung von qualifiziertem Personal und geeignete Schulungsmaßnahmen, durch gesteigerte Transparenz und Effizienz der Verfahren, durch Gewährleistung einer angemessenen technischen Ausrüstung und Installierung von IT, durch den Aufbau von Dateien und durch Bereitstellung anderer, für ein gutes Funktionieren des Informationsaustausch notwendiger Einrichtungen sowie durch eine verbesserte Zusammenarbeit der Vollzugsorgane untereinander und im internationalen Bereich zu stärken. Es ist empfehlenswert in möglichst vielen diesem Kapitel zuzuordnenden Bereichen längerfristig umfassende Strategien zu entwickeln und zu verabschieden, und außerdem ist es angezeigt, dass Kroatien Anstrengungen unternimmt, mit dem sich im Bereich Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit rasch weiter entwickelnden gemeinschaftlichen Besitzstand Schritt zu halten.

Kapitel 25: Wissenschaft und Forschung

In Anbetracht seiner Spezifizität erfordert der *gemeinschaftliche Besitzstand* im Bereich Wissenschaft und Forschung keine Umwandlung in innerstaatliches Recht. Das Vorhandensein leistungsfähiger Umsetzungskapazitäten ist eine unverzichtbare Voraussetzung für eine produktive Mitarbeit bei den Rahmenprogrammen der EG. Um nun eine uneingeschränkte und erfolgreiche Beteiligung an den Forschungsrahmenprogrammen zu gewährleisten, muss jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, dass im Bereich Forschung und Technologieentwicklung die erforderlichen Umsetzungskapazitäten einschließlich adäquater Personalausstattung zur Verfügung stehen.

Es sind Fortschritte zu verzeichnen.

Kroatien hat eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet, um eine erfolgreiche Teilnahme am **6. Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung (RP6)** zu gewährleisten, und hat dazu für die im Juli 2005 ausgewählten nationalen Knotenpunkte Ausbildungsmaßnahmen entwickelt, in sämtlichen Hochschul- und Forschungsinstituten ein Koordinatorennetz eingerichtet und die Informationsarbeit verbessert. Im Juni 2005 hat Kroatien für das Jahr 2006 einen Antrag gestellt, als Vollmitglied zur Teilnahme am RP6 zugelassen zu werden. Das erforderliche Zulassungsverfahren wurde in die Wege geleitet, und die Vereinbarung über die Bedingungen einer Mitarbeit wird erwartungsgemäß am 1. Januar 2006 in Kraft treten. Kroatien baut gleichzeitig seine Forschungskapazitäten aus, um die Voraussetzungen für eine Teilnahme an den

Programmen der Gemeinschaft zu verbessern. Die Teilnahme des Drittlands Kroatien am Rahmenprogramm für Forschung und Technologieentwicklung gestaltet sich zur allgemeinen Zufriedenheit.

Im März 2005 wurde das Amt für Wissenschaft und Hochschulbildung eingerichtet, das seine Arbeit jedoch noch nicht aufnehmen konnte. Dieses Amt übernimmt im Wissenschaftsbereich die im Zusammenhang mit der Bewertung des Wissenschaftswesens erforderlichen Verwaltungsaufgaben und daneben auch die logistische Unterstützung der Aktivitäten des kroatischen Wissenschaftsrats.

Die Regierung gibt für Forschung und Technologieentwicklung herzlich wenig aus – 2004 waren es 2 Mrd. HRK (rund 270 Mio. €), was kaum mehr als einem Prozent des BIP entsprach. Die Aufwendungen für FuE in der gesamten EU liegen im Durchschnitt bei rund 2 % des BIP.

Kroatien hat keinen Antrag auf Teilnahme am **Euratom-Rahmenprogramm für Forschung** gestellt**.**

Schlussfolgerung

Die volle Teilnahme an den Forschungsrahmenprogrammen ist der erste Schritt in Richtung Umsetzung des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* im Forschungsbereich. Das erfordert die Weiterentwicklung der Forschungsstrategie sowie den Aufbau von Infrastruktur und die Schaffung des erforderlichen institutionellen Unterbaus. Eine erfolgreiche Mitarbeit bei den Forschungsrahmenprogrammen erfordert gründliche Vorbereitung und die Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel. Es bedarf noch vermehrter Anstrengungen, damit die kroatische Forschung und Technologieentwicklung Effizienz und Konkurrenzfähigkeit von europäischem Niveau erlangt.

Kapitel 26: Bildung und Kultur

Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendpolitik sowie der Kulturbereich sind in erster Linie eine Domäne der Mitgliedstaaten. In einem Kooperationsrahmen zum Thema Bildung und Ausbildung wird daran gearbeitet, im Wege einer offenen Koordinierung in der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten zu einer Konvergenz der Standpunkte zu gelangen und gemeinsame Zielvorstellungen zu verwirklichen; ein Ergebnis dieser Arbeit ist das Programm Bildung und Ausbildung 2010, in dem alle Bildungs- und Ausbildungsaktionen auf europäischer Ebene integriert sind. Im Bereich kulturelle Vielfalt gilt, dass die Mitgliedstaaten sich an die in Artikel 151 EGV verankerten Grundsätze halten und gewährleisten, dass neben ihren internationalen Verpflichtungen genügend Raum bleibt, um die kulturelle Vielfalt zu wahren und zu pflegen. Um eine solide Finanzierung der Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendprogramme der Gemeinschaft gewährleisten zu können – zur Zeit sind das die Programme Leonardo da Vinci, Socrates und Jugend – müssen die Mitgliedstaaten über den entsprechenden rechtlichen, administrativen und finanziellen Rahmen sowie über die erforderlichen Umsetzungskapazitäten verfügen.

Insgesamt gesehen sind die Fortschritte im Bereich Bildung und Kultur als gut zu bewerten.

Im Zuge der Reformierung des **Bildungs- und Ausbildungswesens** wurde eine Reihe von Maßnahmen verabschiedet. Das für die Sekundarstufe relevante Gesetz zur Gründung eines Landeszentrums für die unabhängige Bewertung des Unterrichtswesens ist im Jahr 2005 in Kraft getreten. Dieses neu geschaffene öffentliche Gremium wird zur Aufgabe haben, eine unabhängige Bewertung des Bildungswesens und der Umsetzung landesweit geltender Prüfungskriterien, eingeschlossen die Kriterien für Prüfungen, die den Zugang zur Hochschule ermöglichen, vorzunehmen. Im Juni 2005 wurde die

gesetzliche Regelung des Sekundarstufenunterrichts angepasst und unter Berücksichtigung dieser Änderungen ergänzt. Im Juni 2005 wurde der kroatische Bildungsstandard neu definiert, indem die Bildungsziele für sämtliche Unterrichtsstufen formuliert sind. Für den Grundschulbereich wurden Maßnahmen zur Förderung des Fremdsprachenunterrichts ab der ersten Grundschulklasse genehmigt.

Im Zuge der Hochschulreform wurden im Zusammenhang mit dem Gesetz über Wissenschaftstätigkeit und Hochschulwesen vom Juli 2003 zahlreiche Beschlüsse und Durchführungsbestimmungen erlassen, und darunter fällt auch die Ernennung der Vorstandsmitglieder des im Juli 2004 eingerichteten Amts für Wissenschaftstätigkeit und Hochschulwesen. Dieses für die Verwirklichung der Reformen entscheidende Amt hat jedoch seine Tätigkeit noch nicht voll aufnehmen können. Seit April 2005 läuft die Einstellung von Personal, dessen Aufgabenbereich jedoch noch nicht klar umrissen ist; darüber hinaus hat es den Anschein, als verfüge das Amt für seine Tätigkeit noch über kein festes Budget, was seine bisherige Abhängigkeit vom Ministerium erklärt. Das im Rahmen des CARDS-Programms für 2002 mit technischer Hilfe geförderte Amt ENIC/NARIC ist bereits voll funktionsfähig.

Seit Januar 2005 hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft in Absprache mit sämtlichen kroatischen Hochschulen die Einführung der Kriterien des Bologna-Prozesses in die Studiengänge der Hochschulen beschleunigt. Bis Ende Mai 2005 waren bereits rund 900 Studiengänge durch unabhängige Sachverständige bewertet. Seit September 2005 studieren Studienanfänger bereits nach diesem neuen, nach den Grundsätzen des Bologna-Prozesses aufgebauten System. Das Tempus-Programm steuert mit seiner Vielfalt von Aktivitäten, zu denen gemeinsam von Hochschulen im EU-Raum und in Kroatien und anderen Partnerstaaten durchzuführende Strukturmaßnahmen und gemeinsame europäische Projekte zählen, zur Hochschulreform in Kroatien bei und bereitet das Land auf die künftige Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen vor.

Im Januar 2005 wurde das Amt für Berufsbildung geschaffen. Im kroatischen Berufsbildungswesen hat sich seit den frühen Neunziger Jahren grundsätzlich nichts geändert. Nun muss Kroatien dieses Berufsbildungswesen mit Blick auf die Erfordernisse des in- und ausländischen Arbeitsmarkts und mit Blick auf die Übernahme des EU-üblichen Standards wesentlich verbessern. Die Reform ist in die Wege geleitet, doch zur Bewältigung der wichtigsten Probleme wie Behebung des Mangels an qualifizierten Lehrern, niedriges Investitionsniveau, Fehlen landesweit anerkannter Berufszulassungs- und Qualifizierungsstandards sowie nur unzureichende Verbindungen zur Privatwirtschaft müssen die Anstrengungen noch erheblich gesteigert werden.

In kroatischen Schulen sind zurzeit nur wenige Kinder aus dem EU-Raum angemeldet. Bis zum Beitritt müssen die entsprechenden **Wanderarbeitnehmerkinder betreffenden Maßnahmen** verabschiedet sein, damit Kroatien die diesbezüglichen spezifischen Auflagen des *gemeinschaftlichen Besitzstands* erfüllen kann.

In der Jugendpolitik hat sich keine berichtenswerte Entwicklung vollzogen. Kroatien verfügt über eine strukturierte Jugendpolitik und setzt sie auf der Grundlage des staatlichen Aktionsplans für die Jugend aus dem Jahr 2003 um. Die ständigen Kürzungen bei den der Finanzierung dieser Politik gewidmeten öffentlichen Mitteln haben dazu geführt, dass in den Haushaltsplan für 2005 überhaupt keine Mittel für die Umsetzung des Aktionsplans eingestellt wurden.

Was die **Kultur** anbelangt, so hat Kroatien im April 2005 eine Absichtserklärung bezüglich einer möglichen Teilnahme an dem Kulturprogramm 2007 vorgelegt. Im rahmen des Kulturprogramms 2005 haben einige kroatische Kulturveranstalter als assoziierte Partner an Aktivitäten teilgenommen, ohne irgendwelche Mittel in Anspruch zu nehmen. Im Kulturministerium wurden Stellen für Kulturkorrespondenten

eingerichtet, und es wurden informelle Kontakte zu Knotenpunkten des Kulturbereichs in den EU-Mitgliedstaaten und in anderen Anwärterstaaten geknüpft.

Schlussfolgerung

Bei den Bildungsprioritäten Kroatiens hat sich nach und nach mit Blick auf die Erfordernisse der freien Marktwirtschaft und im Sinne einer Anhebung des Bildungs- und Ausbildungsniveaus eine Neugewichtung vollzogen. Im Rahmen der Reform des Bildungs- und Ausbildungswesens wurden mehrere Maßnahmen verabschiedet, von denen insbesondere die Umgestaltung der Hochschulstudienprogramme nach den Grundsätzen der Erklärung von Bologna zu nennen wäre. Das kroatische Berufsbildungswesen bedarf substanzieller Verbesserungen, und zwar umso mehr, als es sich stärker auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts einstellen muss. Es bedarf dazu einer neuen gesetzlichen Regelung des Berufsbildungswesens, der ein schlüssiges Strategiekonzept zugrunde liegen muss. Der Jugendpolitik ist ein höherer Stellenwert beizumessen. Die Aussichten für die künftige kulturelle Zusammenarbeit sind gut.

Kapitel 27: Umweltschutz

Die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaft zielt auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und auf die Erhaltung der Umwelt für heute und für künftige Generationen ab. Zur Strategie der Gemeinschaft gehören präventive Maßnahmen, das Verursacherprinzip, die Bekämpfung von Umweltschäden durch Bekämpfung der Ursachen sowie eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten und die Integrierung des Umweltschutzes in andere Politikfelder. Der *gemeinschaftliche Besitzstand* umfasst mehr als 200 wichtige Rechtsakte für die Bereiche horizontale Rechtsvorschriften, Wasser- und Luftverschmutzung, Abfallwirtschaft einschließlich Chemikalien, Naturschutz, Bekämpfung der von der Industrie verursachten Umweltbeeinträchtigungen und Risikomanagement, genetisch veränderte Organismen, Lärmschutz und Erhaltung der Wälder. Die Übernahme und praktische Umsetzung des *gemeinschaftlichen Besitzstandes* erfordert erhebliche Investitionen und eine leistungsfähige, gut ausgerüstete Verwaltung auf zentralstaatlicher und nachgeordneter Ebene.

Bei der Bekämpfung der Luftverschmutzung und in der Abfallwirtschaft sind gute Fortschritte zu verzeichnen; einige Fortschritte gab es bei der Bekämpfung der Wasserverschmutzung, wohingegen in anderen Bereichen nur geringe Fortschritte festzustellen sind.

In Bezug auf die **horizontalen Rechtsvorschriften** kann nur über geringe Fortschritte berichtet werden. In Bezug auf die Ratifizierung des Protokolls von Kyoto hat sich nichts bewegt. Wenn Kroatien sein Kyoto-Ziel für die Jahre 2008-2012 erreichen will, muss es noch zusätzliche Anstrengungen zur Begrenzung der Zunahme der Treibhausgasemissionen unternehmen. Die Umsetzung der Richtlinie über den Emissionshandel und der damit verbundenen Richtlinie in kroatisches Recht sowie die anschließende Anwendung bilden den Kern der in Kroatien kosteneffizient durchzuführenden Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes. Für die Umsetzung weiterer Maßnahmen und die Begrenzung der Zunahme der Treibhausgasemissionen innerhalb des verbindlichen Zeitrahmens muss die koordinierende Funktion des Ministeriums für Umweltschutz, Raumplanung und Bauwesen gestärkt und müssen die technischen Kapazitäten der zuständigen Verwaltungsstelle innerhalb des Ministeriums ausgebaut werden.

In Teilbereichen werden eine Reihe von horizontalen Richtlinien zum Umweltschutz wie beispielsweise die Bestimmungen zur Teilhabe der Öffentlichkeit an der umweltrelevanten Entscheidungsfindung bereits unter Bezugnahme auf bestehende

kroatische Rechtsvorschriften umgesetzt, doch keine dieser Rechtsvorschriften steht mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand bislang voll im Einklang. Es bedarf noch weiterer Revisionen der kroatischen Rechtsvorschriften, bis der Stand des EG-Rechts bezüglich der Umweltverträglichkeitsprüfung erreicht ist. Bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands betreffend die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen.

Seit 1. Januar 2005 besteht das Landesamt für Zivilschutz und Rettungsdienste, und damit sind verschiedene für Zivilschutz zuständige Dienste zu einer Dachorganisation zusammengefasst.

Im Bereich **Luftreinhaltung** hat es konkrete Fortschritte gegeben. Das im November 2004 verabschiedete Luftreinhaltungsgesetz setzt einen erheblichen Teil der Rahmenrichtlinie über Luftqualität in kroatisches Recht um. Mit diesem Gesetz wurden gleichzeitig eine Reihe weiterer Richtlinien dieses Sektors teilweise umgesetzt. Der Ausbau des landesweiten Netzes zur Kontrolle der Luftqualität, das bislang über vier Stationen verfügte, wurde mit der Einrichtung von zwei weiteren Stationen in Zagreb fortgesetzt.

Im Bereich **Abfallwirtschaft** ist ebenfalls über konkrete Fortschritte zu berichten. Die Umsetzung der horizontalen Rechtsvorschriften (Rahmenrichtlinie für die Abfallwirtschaft und die Richtlinie über Gefahrmüll) ist mit der Verabschiedung des Abfallgesetzes im Dezember 2004 und mit der Rechtsvorschrift zur Umsetzung des Europäischen Abfallkatalogs und des Gefahrmüllverzeichnisses im April 2005 weiter vorangekommen. Die Landesstrategie zur Abfallwirtschaft ist inzwischen verabschiedet, der zugehörige Aktionsplan über die Umsetzung der Strategie muss allerdings noch dringendst verabschiedet werden. Der vor kurzem eingerichtete Umweltschutzfonds hat seine Tätigkeit im ersten Jahr seiner Existenz darauf konzentriert, die amtlich genehmigten städtischen Mülldeponien auf EU-Standard umzurüsten.

Im Bereich **Wasserqualität** ist über Fortschritte zu berichten, da die Umsetzung der Trinkwasserrichtlinie von 2004 mit der Verabschiedung einer Verordnung zur Trinkwasserqualität abgeschlossen wurde. Kroatien arbeitet weiterhin aktiv bei der Donau-Schwarzmeer-Initiative mit und war Gastgeber des Jahrestreffens der Arbeitsgruppe Donau-Schwarzmeer.

Die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands betreffend den **Naturschutz** ist vergleichsweise weit gediehen, doch die abschließende Harmonisierung ist in Verzug geraten; von den 15 im Programm über die Integration der Republik Kroatien in die Europäische Union für das Jahr 2004 zur Verabschiedung vorgesehenen gesetzlichen Regelungen wurde nur eine nach dem im Programm vorgegebenen Zeitplan tatsächlich verabschiedet. Die Richtlinie über die in Gehegen (z. B. zoologischen Gärten) gehaltenen Wildtiere ist bereits zur Gänze umgesetzt, wird aber nicht vor 2009 in vollem Umfang angewandt. Die Generalzuständigkeit für den Naturschutz liegt beim Kultusminister, doch mehrere spezifische Aufgabenbereiche fallen in die Zuständigkeit verschiedener Ministerien. 2004 wurden die Haushaltsmittel der Direktion Naturschutz auf ein Sechstel des Betrags des Vorjahres zusammengestrichen. Seither wurden die Haushaltsmittel im Haushaltsplan für 2005 zwar verdoppelt, doch das ergibt immer noch nicht mehr als ein Drittel der ursprünglichen Mittelzuweisung. Eine sichtbare Konsequenz dieser Mittelkürzungen zeigt sich darin, dass in Kroatien zurzeit so gut wie keine Kontrollen im Naturschutz stattfinden.

Kroatien muss sicherstellen, dass die Aktivitäten und die Entwicklung in potentiellen Natura-2000-Schutzgebieten nicht zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt und der natürlichen Ressourcen führen, entsprechend dem Grundsatz, dass in Anwärterstaaten neue Investitionen nicht mit dem Umweltschutzbesitzstand kollidieren dürfen. Es gibt Hinweise, dass der genannte Grundsatz nicht eingehalten wird, und dass an den

fraglichen Standorten keine Umweltverträglichkeitsprüfungen im Zusammenhang mit den Konsequenzen für die natürliche Umwelt stattfinden.

Zum Thema der Bekämpfung der **von der Industrie verursachten Umweltbeeinträchtigungen und bezüglich des Risikomanagements** ist nichts Wesentliches zu berichten. Die Umsetzung bewegt sich nach wie vor auf niedrigem Niveau, und Kroatien steht nun vor der großen Aufgabe, den gemeinschaftlichen Besitzstand dieses Sektors übernehmen zu müssen. In Kroatien hat über Jahre hinweg ein Genehmigungssystem funktioniert, und obwohl dieses nicht den Anforderungen des gemeinschaftlichen Besitzstandes entspricht, ist es zumindest eine gute Ausgangsbasis.

Im Bereich **Chemikalien und genetisch veränderte Organismen** ist das 2004 durch die Revision gegangene Chemikaliengesetz nicht wie geplant zum 1. Juli 2005 in Kraft getreten, da die Regierung mit dem Vorschlag aufgetreten ist, die Verabschiedung der Gesetzesänderung im Parlament aufzuschieben. Das geänderte Gesetz würde bereits dazu ausreichen, eine Reihe von Richtlinien in Teilen umzusetzen. Da das fragliche Gesetz noch nicht in Kraft ist, muss festgestellt werden, dass sich in diesem Bereich nichts Nennenswertes getan hat. Es wurden einige Rechtsvorschriften verabschiedet, die die Richtlinien über genetisch veränderte Organismen in Teilen umsetzen.

Die Fortschritte bei der Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Bereich **Lärmschutz** halten sich in Grenzen. Im Wege einer Verordnung über in der Lebens- und Arbeitsumwelt höchstzulässigen Lärmpegel wurden landesweit einige Lärmindikatoren festgelegt; die genannte Verordnung ist im September 2004 in Kraft getreten.

Was den Bereich der **Forsten** angeht, so sind die erforderlichen Verwaltungskapazitäten vorhanden, und die Legislativarbeit im Hinblick auf eine Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands ist bereits angelaufen.

Zu den Verwaltungskapazitäten des Bereichs Umweltschutz ist zu berichten, dass nach der Neuorganisierung des Ministeriums für Umweltschutz, Raumplanung und Bauwesen der Personalstand auf 14 Mitarbeiter erhöht wurde. Die Neuorganisierung der Direktion Inspektion hat zu einer geringfügigen Aufstockung des Personals geführt. Das 2002 eingerichtete Umweltschutzamt ist inzwischen funktionsfähig und zählt zurzeit 15 Mitarbeiter. Zahlreiche Einrichtungen verfügen zwar über Personal, das mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vertraut ist, doch angesichts der Finanzknappheit sind ihrer Tätigkeit der Umsetzung des Umweltrechts enge Grenzen gesetzt. Besonders bedenklich ist der Personalmangel in Kommunalbehörden, die für Angelegenheiten wie kommunale Müllabfuhr und Abfallentsorgung zuständig sind. Die Zersplitterung der Zuständigkeiten innerhalb der Verwaltung stellt ein Hindernis bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands dar. Der vergleichsweise geringe Einfluss des Umweltministeriums bei anderen Ministerien führt zu einer Schwächung des Umweltschutzes in Kroatien und schmälert seine Möglichkeiten, den gemeinschaftlichen Besitzstand in Bezug auf Umweltauflagen lückenlos umzusetzen.

Die Grundvoraussetzung für ein Inspektions- und Vollzugssystem sind erfüllt, doch ihre Wirksamkeit ist von Bereich zu Bereich sehr schwankend. Die Wasseraufsicht leistet gute Arbeit, während die Inspektion im Bereich der Industrie zu klein ist und zu dürftig ausgestattet, als dass sie ihrem derzeitigen Auftrag gerecht werden könnte, ganz zu schweigen von der ordnungsgemäßen Umsetzung der Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Minderung von Umweltbeeinträchtigungen (IPPC). Die Lage auf kommunaler Ebene ist nach wie vor bedenklich, da bei zahlreichen Mülldeponien Inspektionen nur sporadisch vorkommen. Die Höhe der bei Verstößen gegen das Umweltrecht erhobenen Bußgelder ist nicht dazu geeignet, abschreckend zu wirken, und außerdem werden diese Bußgelder nur selten erhoben. Es gibt praktisch keine Hinweise darauf, dass die Justiz mit genügender Konsequenz dem Umweltrecht Geltung verschafft.

Für Aufwendungen im Bereich des Umweltschutzes (Verwaltungs- sowie Lohn- und Gehaltskosten nicht eingerechnet) standen 2004 0,46 % des Staatshaushalts bereit. Im Haushaltsplan für 2005 ist ein Betrag von ähnlicher Größenordnung vorgesehen. Hinzukommt, dass die Komitate und die kommunalen Selbstverwaltungen über eigene Einnahmen verfügen, die sie zum Teil für Umweltzwecke verwenden. 2004 hat der Umweltschutzfonds seine Arbeit aufgenommen. Aus Mitteln dieses Fonds wurde die Sanierung von 151 kommunalen Mülldeponien mitfinanziert.

Schlussfolgerung

Gute Fortschritte hat es in den Bereichen Luftreinhaltung und Abwasserwirtschaft gegeben. Auch im Bereich Wasserqualität ist man vorangekommen, doch in anderen Bereichen sind die Fortschritte eher begrenzt. Insgesamt geht es langsamer voran, als noch 2004 im Programm für die Integration der Republik Kroatien in die EU in Aussicht gestellt wurde. Ein Zeitplan für die Gesamtumsetzung des *gemeinschaftlichen Besitzstands* im Umweltbereich fehlt nach wie vor. Was die neuen Gesetze anbelangt, so sind Umsetzung und Vollzug erheblich in Verzug geraten.

Die in der Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Kroatiens genannten Probleme gefährden nach wie vor die erfolgreiche Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands. Der in den Schlussfolgerungen der Stellungnahme enthaltene Verweis darauf, dass Kroatien im Umweltschutz noch erhebliche nachhaltige Anstrengungen unternehmen muss, scheint die kroatische Regierung nicht dazu bewegt zu haben, dem Umweltschutz erkennbar mehr Bedeutung beizumessen als bisher.

Das Ministerium für Umweltschutz, Raumplanung und Bauwesen ist für zahlreiche Bereiche des Umweltschutzes zuständig, ohne jedoch über die erforderliche Entscheidungskompetenz zu verfügen, um zu gewährleisten, dass in den verschiedenen Zuständigkeitsbereichen auch konkret etwas geleistet wird. Der im Vergleich zu anderen Ministerien geringe Einfluss des Umweltministeriums sowie die Zersplitterung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der praktischen Arbeit des Umweltschutzes behindern unverändert jeglichen Fortschritt bei der Harmonisierung, bei der Umsetzung und im Vollzug des Umweltrechts.

Kapitel 28: Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz

Der gemeinschaftliche Besitzstand umfasst zum einen die Produktsicherheit und zum anderen den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher in einer Reihe von Einzelsektoren. Jeder Anwärterstaat muss den gemeinsamen Besitzstand in innerstaatliches Recht überführen und über unabhängige Verwaltungsdienste und Vollzugsorgane verfügen, die eine wirksame Marktaufsicht und den Vollzug des EG-Rechts gewährleisten. Zu gewährleisten sind ferner geeignete Streitbeilegungsverfahren vor Gericht und außerhalb der Gerichte, Verbraucherinformation und Verbraucheraufklärung, und ferner ist den Verbraucherorganisationen ein gebührender Platz in Wirtschaft und Gesellschaft einzuräumen. In diesem Kapitel werden zudem einzelne verbindliche Vorschriften aus dem Bereich der öffentlichen Gesundheit behandelt.

In den für dieses Kapitel relevanten Bereichen waren die Fortschritte begrenzt.

Im Bereich **sicherheitsbezogene Maßnahmen** wurden keine nennenswerten Fortschritte erzielt. Das Gesetz über allgemeine Produktsicherheit vom September 2003, das inzwischen noch ergänzt werden musste, wurde in der Absicht verabschiedet, die Grundsätze der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit in innerstaatliches Recht zu überführen. Der die Haftung für fehlerhafte Ware regelnde Rechtsrahmen, der auf dem kroatischen Schuldrecht beruht, bedarf ebenfalls der Anpassung.

Auch im Bereich der **Marktaufsicht** hat es keine nennenswerten Fortschritte gegeben. Die Wahrnehmung dieser Aufgabe liegt weitgehend in der Zuständigkeit des Staatlichen Inspektorats. Die Basisbestimmungen sind bereits in Kraft, doch spezifische Marktaufsichtsmaßnahmen werden lediglich für bestimmte Produktkategorien durchgeführt. Für die übrigen Produkte gilt nach wie vor das System der Genehmigungen im Vorfeld der Markteinführung, oder es fehlen die für die Durchführung der Marktaufsicht erforderlichen Kapazitäten.

Im Bereich der **nicht sicherheitsbezogenen Maßnahmen** wurden keine neuen Rechtsvorschriften erlassen. Das Verbraucherschutzgesetz von 2003 zielt auf die Umsetzung der EG-Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung, Verkäufe außerhalb von Geschäftsräumen, Verbraucherkredite, unlautere Vertragsbedingungen, Teilzeiteigentum, Fernverkäufe und Preisangaben bei Verbrauchern zum Verkauf angebotenen Waren in innerstaatliches Recht. Das Gesetz zur Regelung des Tourismusgewerbes und das Schuldrecht sind bereits zum Teil der EG-Richtlinie über Pauschalreisen, Pauschalurlaube und Pauschalrundreisen angeglichen, bedürfen aber noch weiterer Harmonisierung. Die kroatische Gesetzgebung erstreckt sich auf die EG-Richtlinien über einstweilige Verfügungen zur Wahrung von Verbraucherinteressen, über bestimmte Aspekte des Verkaufs von Konsumgütern und der damit verbundenen Garantien und über Fernvermarktung von Verbraucherdienstleistungen. Es bedarf zu den genannten Punkten noch einer weiterreichenden Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand.

Im Bereich **Verbraucherverbände** hat sich nichts Berichtenswertes ereignet. Kroatien verfügt zwar bereits über drei große Verbraucherverbände, die die Möglichkeit haben, in verbraucherrelevanten Entscheidungsprozessen ihren Standpunkt darzulegen, doch nun müssen Anstrengungen unternommen werden, damit in Kroatien eine starke, unabhängige, repräsentative und effiziente Verbraucherschutzbewegung entstehen kann.

Im Bereich der Verbraucherinformation sind im August 2004 die Regeln für die Bewertung der für die Ausübung einer Tätigkeit in der Verbraucherschutzberatungszentrale erforderlichen Qualifikationen in Kraft getreten. Die Verbraucherverbände informieren die Öffentlichkeit, klären auf und leisten Überzeugungsarbeit. Für diese Tätigkeit stehen zwar nur begrenzt Mittel zur Verfügung, doch es bedarf hier noch weiterer Programme.

Im Bereich der **öffentlichen Gesundheit** hat das Parlament ein Gesetz über die Transplantation von Gewebe und Organen menschlichen Ursprungs zu medizinischen Zwecken verabschiedet, das im Dezember 2004 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz ist gedacht als Rechtsgrundlage für die Umsetzung der Richtlinie über Qualität und Sicherheit von organischem Gewebe und organischen Zellen.

Kroatien ist dabei, sein gesamtes Gesundheitswesen zu reformieren. Die Leitlinien für die Bereiche Gesundheitsförderung, Prävention von Gesundheitsschäden sowie Zugang zur Gesundheitsversorgung für alle scheinen dem erforderlichen Standard zu entsprechen, doch über die diesen Bereichen zuzuweisenden Mittel herrscht noch Unklarheit. Es wurden eine Stelle zur Überwachung von Infektionskrankheiten eingerichtet und Pläne für die Ausrottung von Infektionskrankheiten und für ein Immunisierungsprogramm erarbeitet. Die Liste der Infektionskrankheiten, die der staatlichen Überwachung unterliegen, muss modifiziert werden, und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Daten müssen in die Berichterstattung die EU-üblichen, auf einzelne Erkrankungen anzuwendenden Definitionen eingeführt werden. Ferner bedarf es zusätzlicher Anstrengungen bei der Vorbereitung auf die Zusammenarbeit mit den EU-Strukturen, wie z. B. durch den Aufbau eines Systems zur Überwachung von Nosokomialinfektionen und eines Systems zur Überwachung der antimikrobiologischen Resistenz sowie die Entwicklung eines Aktionsplans für den Katastrophenfall.

Die Rechtsvorschriften betreffend die Qualitätssicherung bei Blutkonserven sowie die Regelungen betreffend Humangewebe und –zellen decken sich teilweise mit dem *gemeinschaftlichen Besitzstand* in diesem Bereich, für eine vollkommene Harmonisierung bedarf es weiterer Änderungen der Regelungen und der entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Um den Auflagen des *gemeinschaftlichen Besitzstands* in diesem Bereich zu genügen, bedarf es adäquater technischer Ressourcen.

Das kroatische Gesetz zur Einschränkung des Konsums von Tabakerzeugnissen aus dem Jahr 1999 deckt sich weitgehend mit den Bestimmungen der Richtlinie über Tabakerzeugnisse. Einige wichtige Vorschriften des gemeinschaftlichen Besitzstands fehlen jedoch noch, namentlich was die Anbringung von Warnhinweisen, Verweise auf die Kohlenmonoxidgefahren sowie Hinweise auf irreführende Beschriftungen anbelangt. Die zulässigen Höchstwerte für Nikotingehalt und Teergehalt liegen in Kroatien höher als es die Richtlinie erlaubt. Dagegen enthält das kroatische Gesetz einen Hinweis auf ein Werbeverbot, das strikter ist als die Richtlinie über Werbung vorschreibt. Das kroatische Gesetz enthält zudem Bestimmungen zu rauchfreien Räumen, legt eine Mindestaltersgrenze für die Abgabe von Tabakwaren an Jugendliche fest und sieht Rauchverbotsmaßnahmen vor.

Schlussfolgerung

In der Gesundheitsgesetzgebung hat es nur wenige Fortschritte gegeben. Das kroatische Recht deckt sich in den verschiedenen Bereichen des Verbraucherschutzes und des Gesundheitsschutzes nur zum Teil mit dem EG-Recht, und die Marktaufsicht ist noch weit vom EU-Standard entfernt.

Bei den sicherheitsbezogenen Maßnahmen müssen sich die Anstrengungen auf den Bereich Produkthaftung und auf die Vollendung des Rechtsrahmens für den Bereich Produktsicherheit konzentrieren. Kroatien verfügt bereits über die wichtigsten Strukturen des Verbraucherschutzes, muss aber noch ein System der Marktaufsicht aufbauen und dazu adäquate Ressourcen bereitstellen. Im Bereich der nichtsicherheitsbezogenen Maßnahmen muss das Regelwerk noch ergänzt werden, und zwar durch Umsetzung mehrerer EG-Richtlinien, wie beispielsweise der Richtlinie über einstweilige Verfügungen zum Schutz von Verbraucherinteressen, Verkauf von Konsumgütern und damit verbundene Garantien sowie Fernverkauf von verbraucherorientierten Finanzdienstleistungen; in allen übrigen Bereichen ist die Umsetzung noch zu vervollkommnen. Im Bereich öffentliche Gesundheit muss das kroatische Recht ebenfalls noch weiter angepasst werden, namentlich die Regelungen, die Tabakerzeugnisse betreffen.

Kapitel 29: Zollunion

Der *Besitzstand* im Bereich Zollunion besteht fast ausschließlich aus Rechtsvorschriften, die für die Mitgliedstaaten unmittelbar bindend ist. Er umfasst den Zollkodex mit den zugehörigen Durchführungsvorschriften, die Kombinierte Nomenklatur, den Gemeinsamen Zolltarif einschließlich Regelung für die zolltarifliche Einreihung, Zollbefreiungen, Zollaussetzungen und bestimmte Zollkontingente sowie Vorschriften etwa über die Marken- und Produktpiraterie, Drogenausgangsstoffe und Kulturgüter, über die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich sowie über das Versandverfahren. Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass sie über die erforderlichen Vollzugskapazitäten verfügen und an die elektronischen Zollsysteme der Gemeinschaft angeschlossen sind. Die Zollverwaltung muss zudem über die entsprechenden Kapazitäten verfügen, die es ihr ermöglichen, die Einhaltung bestimmter Regeln benachbarter Bereiche wie dem Außenhandel durchzusetzen.

Kroatien hat in der Rechtsetzung nur geringe Fortschritte aufzuweisen, hat aber bereits Einiges in die Wege geleitet, was die Ausgangsbasis für den nach wie vor erforderlichen Ausbau und die Modernisierung seiner Zollverwaltung sein könnte.

Bei der Angleichung der **Zollvorschriften** hat sich nur wenig Nennenswertes getan. Gewisse Änderungen, die am Zollkodex der EU im Jahr 2000 vorgenommen wurden und die sich auf Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung, Freizonen und Freilager, die Verwendung von elektronischen Zollanmeldungen und die Entstehung der Zollschuld beziehen, wurden in innerstaatliches Recht umgesetzt. Einiges und insbesondere die Vorschriften zu den Freizonen sind jedoch nach wie vor nicht vollständig harmonisiert. Das kroatische Transitverfahren erfordert noch bedeutende Anpassungen, und einige Zollabfertigungsgebühren sind wegen Unvereinbarkeit mit dem EG-Besitzstand zu streichen.

An den **administrativen und operativen Kapazitäten** der kroatischen Zollverwaltung wurden einschneidende Veränderungen in Bezug auf Organisation und Infrastruktur vorgenommen. So wurde im März 2005 die Hauptzollverwaltung weitgehend umorganisiert und verschlankt. Derzeit zählt die Verwaltung 137 Mitarbeiter. Auf regionaler Ebene wurde in fünf arbeitsmäßig sehr beanspruchten Zollstellen ein für den Warenursprung, den Zollwert und die Tarifierung zuständiges Dezernat eingerichtet, namentlich in der Absicht, die Kontrolle der Einhaltung der Präferenzursprungsregeln zu verschärfen. Im Zuge der Umorganisierung wurde in der Zentralverwaltung zudem ein Dezernat für Innenrevision und Kontrolle eingerichtet. Betrachtet man die kroatische Zollverwaltung als Ganzes, so wird deutlich, dass ihre Leistungsfähigkeit noch weiter ausgebaut werden muss, beispielsweise im Bereich der Verbrauchsteuererhebung (*vgl. Kapitel 16 – Steuern*). Eine Verbesserung der Kommunikation mit den Endverbrauchern ist bereits in die Wege geleitet und muss fortgesetzt werden.

Vier Zollstellen haben als Pilotprojekt Kontrollen auf der Grundlage von Stichproben und Risikoanalyse eingeführt. In der Hauptverwaltung wurde das zentrale Zolllabor eingerichtet; die zurzeit noch in Split und Rijeka arbeitenden Labors werden nach und nach abgebaut, und die Tätigkeit wird sich einschließlich Personal und Ausrüstung in das Zentrallabor verlagern.

Kroatien hat entsprechend seinen Verpflichtungen aufgrund des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens *Amtshilfe* geleistet und dazu namentlich sein System der nachträglichen Prüfung von Ursprungsnachweisen verstärkt.

Was *berufsethische Normen und Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen* anbelangt, so liegt inzwischen ein Ethikkodex im Entwurf vor, der nun zu verabschieden und umzusetzen sein wird.

Um dem Schulungsbedarf der Zollverwaltung zu entsprechen, wurde im April 2005 offiziell ein *Schulungs*zentrum für den Zoll eingerichtet, das aber noch nicht voll funktionsfähig ist.

Mit Blick auf die *Umrüstung auf EDV und den Aufbau von Verbundnetzen* wurde Anfang 2005 eine noch in eine informationstechnische Gesamtstrategie einzuarbeitende IIS (Strategie zur Umsetzung der Interoperabilität der Netze) verabschiedet. Die Arbeitsgruppen für das Kerngeschäft der Zollverwaltung – Versandverfahren, TARIC, Verbrauchsteuern und Projektierung von Kontrollsystemen – sind bereits eingerichtet, wohingegen die Arbeitsgruppen für den Kernbereich Tarifangelegenheiten noch weiter verstärkt werden müssen. Generell ist festzustellen, dass die IT-Kapazitäten der Zollverwaltung erheblich ausgebaut werden müssen.

Schlussfolgerung

Im kroatischen Zollrecht, das teilweise dem EG-Recht entspricht, hat sich nicht viel Berichtenswertes getan; die Harmonisierung muss in bestimmten Bereichen noch vorangetrieben werden.

Kroatien hat mit Blick auf Ausbau und Modernisierung seiner Zollverwaltung administrative Veränderungen vorgenommen und ein Schulungszentrum für ihre Mitarbeiter eingerichtet. Diese Schritte weisen in die richtige Richtung, müssen aber noch intensiviert werden, damit gewährleistet ist, dass für die Umsetzung und praktische Anwendung des EG-Rechts genügend Kapazitäten zur Verfügung stehen. Kroatien verfügt nunmehr für den Bereich IT und Verbundnetze über eine klar formulierte Strategie und ist bereits dazu übergegangen, die wichtigsten Arbeitsgruppen personell zu besetzen. Diese noch in den Anfängen steckenden Anstrengungen werden energisch voranzutreiben sein, damit die Vorbereitungen auf den Zusammenschluss der Netze rechtzeitig abgeschlossen werden.

Kapitel 30: Auswärtige Beziehungen

Der Besitzstand dieses Bereichs erschöpft sich im Wesentlichen im unmittelbar anwendbaren EG-Recht, das keiner Überführung in innerstaatliches Recht bedarf. Das EG-Recht resultiert aus den multilateralen und bilateralen Handelsvereinbarungen und einer Reihe von autonomen präferentiellen Handelsregelungen. Im Bereich humanitäre Hilfen und Entwicklungszusammenarbeit muss Kroatien als antragstellendes Land sich in seiner Politik nach dem EG-Recht und den einschlägigen internationalen Übereinkommen richten und die entsprechenden Kapazitäten schaffen, die eine Mitarbeit in der Entwicklungspolitik und den humanitären Aktivitäten der EG gestatten. Als antragstellendes Land muss Kroatien ferner seine Politik gegenüber Drittstaaten sowie sein Handeln und seine Verpflichtungen im Rahmen internationale Organisationen und Übereinkommen Schritt für Schritt mit der von der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Politik und vertretenen Positionen in Einklang bringen.

Kroatien hat bei der Übernahme der gemeinschaftlichen Handelspolitik einige Fortschritte vorzuweisen; aus den Bereichen Entwicklungspolitik und humanitäre Hilfen sind dagegen keinerlei Fortschritte zu melden. Kroatien hat die Koordinierung und Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission in WTO-Angelegenheiten fortgesetzt, namentlich im Zusammenhang mit der Entwicklungsagenda von Doha.

Im Bereich der **gemeinsamen Handelspolitik** hat Kroatien den entsprechend den in der WTO eingegangenen Verpflichtungen und im Einklang mit bilateralen Abkommen wie dem Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen mit der EU den schrittweisen Abbau der Zölle fortgesetzt. Nach Maßgabe der WTO-Verpflichtungen muss der Zollabbau bei den gewerblichen Gütern 2005 und bei den Agrarerzeugnissen 2007 abgeschlossen sein. Derzeit liegt der von Kroatien erhobene Durchschnittszoll bei 5,8 % (alle Waren); für Agrarerzeugnisse beträgt er 11,3 %, Fischereierzeugnisse 8,2 % und gewerbliche Waren 3,9 %. Im Vergleich dazu liegt der EG-Zoll gegenwärtig bei 6,3 % für nahezu alle Waren, bei 16,2 % für Agrarerzeugnisse, bei 12,4 % für Fischereierzeugnisse und bei 3,6 % für gewerbliche Waren.

Im Dienstleistungssektor sind die kroatischen GATS-Verpflichtungen noch nicht vollständig den EG-Verpflichtungen angeglichen. Kroatien muss namentlich im Hinblick auf die Doha-Verhandlungen weiter mit der Kommission zusammenarbeiten und die Standpunkte koordinieren, um zu gewährleisten, dass seine Verpflichtungen im Zeitpunkt des Beitritts sich soweit wie möglich mit denen der Gemeinschaft decken.

Was die **bilateralen Abkommen mit Drittländern** angeht, so ist Kroatien seit März 2003 Mitglied des Mitteleuropäischen Freihandelsabkommens, das nach der letzten

Erweiterung der EU im Mai 2004 von Rumänien, Bulgarien und Kroatien geschlossen wurde. Freihandelsabkommen unterhält Kroatien inzwischen mit Serbien und Montenegro (seit Juli 2004), Moldau (seit Oktober 2004) und mit Bosnien und Herzegowina (seit Januar 2005), wobei das Abkommen mit letztgenanntem Land bereits seit 2001 vorläufig angewandt wurde. Im Rahmen des Stabilitätspakts hat sich Kroatien im Juni 2005 einer Ministererklärung zur Handelsliberalisierung in Südosteuropa angeschlossen, womit der Prozess der Vereinigung aller bilateralen Freihandelsabkommen mit den Staaten der Region zu einem einzigen regionalen Freihandelsabkommen eingeleitet wurde *(vgl. dazu Teil B Abschnitt 1 politische Kriterien)*. Ferner hat Kroatien ein Abkommen über Handel und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Israel und bilaterale Investitionsverträge mit Oman, Marokko und San Marino unterzeichnet. Der bilaterale Investitionsvertrag mit Slowenien ist inzwischen in Kraft getreten.

Kroatien hat die Durchführungsbestimmungen zu den Regelungen betreffend EG-konforme handelspolitische Schutzmaßnahmen weiter vorangebracht und muss seine eigenen diesbezüglichen Regelungen und die damit verbundenen Maßnahmen im Zeitpunkt des Beitritts aufheben. Seit Januar 2005 gilt ein Gesetz über die Kontrolle der Ausfuhr von Waren mit doppeltem Verwendungszweck mit den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen; diese Regelung zielt bereits auf eine Harmonisierung mit dem einschlägigen EG-Recht ab.

Der Ausbau der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ist nur wenig vorangekommen. Die Direktion Außenwirtschaftsbeziehungen, die im Ministerium für Wirtschaft, Beschäftigung und Unternehmen angesiedelt ist, wurde im Juli 2005 neu organisiert, muss aber noch weiter ausgebaut werden.

Kroatien verfügt weder über ein eigenes **Konzept für die Entwicklungspolitik** noch über eine eigens für die Durchführung von entwicklungspolitischen Maßnahmen eingerichtetes Amt; die humanitäre Hilfe bleibt auf Unterstützung aus den Beständen der staatlichen Nahrungsmittelreserve beschränkt: 2004 wurden Waren im Wert von 15.000 € für **humanitäre Hilfe** bereitgestellt.

Schlussfolgerung

Kroatien hat durch Umsetzung des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens, Einhaltung der WTO-Verpflichtungen und durch den Abschluss von bilateralen Freihandelsabkommen seine Handelspolitik weiter liberalisiert. Wird dieser Kurs eingehalten, dann wird die Eingliederung des Landes in den EG-Handel umso leichter fallen. Die Regelung bezüglich der Waren mit doppeltem Verwendungszweck bedeutet eine weitere Annäherung an das diesbezügliche EG-Recht.

Kroatien muss die EU lückenlos über alle seine mit Drittstaaten geschlossenen Freihandelsabkommen und Investitionsverträge unterrichten und in Fragen die WTO und andere regionale Handelsbelange betreffend eng mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten. Kroatien muss die Leistungsfähigkeit seiner Institutionen mit Blick auf eine effiziente Umsetzung steigern, um seine uneingeschränkte Teilhabe an der EU-Politik dieses Kapitels des gemeinschaftlichen Besitzstands gewährleisten zu können.

Kapitel 31: Gemeinsame Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) sind auf Rechtsakte einschließlich rechtsverbindlicher internationaler Übereinkommen sowie auf politische Vereinbarungen gegründet. Der *Besitzstand* setzt sich zusammen aus politischen Erklärungen, Aktionen und Vereinbarungen. Jeder Mitgliedstaat muss in der Lage sein, beim politischen Dialog im Rahmen der GASP mitzuwirken, seinen Standpunkt den Stellungnahmen und

Erklärungen der EU anzugleichen, an Aktionen der EU teilzunehmen und vereinbarte Aktionen und restriktive Maßnahmen zu vollstrecken. Als antragstellendes Land ist auch Kroatien gehalten, sich nach und nach den Stellungnahmen der EU anzuschließen und ggf. notwendig werdende Sanktionen und restriktive Maßnahmen überall und jederzeit zu vollstrecken.

In der Außen- und Sicherheitspolitik sowie in der Sicherheitspolitik ist Kroatien gut vorangekommen.

Das seit Februar 2005 in Kraft befindliche Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen ist seither die Basis für den regelmäßigen **politischen Dialog** zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits. Kroatien hat sich bereits mehreren **EU-Sanktionen und restriktiven Maßnahmen und verschiedenen Stellungnahmen** angeschlossen, wozu auch die Einfrierung von Vermögen sowie die Verhängung von Reiseverboten und Visasperren zur Unterstützung der effektiven Ausführung des Mandats des Internationalen Jugoslawientribunals zählen. Kroatien hat mit den USA kein bilaterales Abkommen über die Nichtauslieferung von US-Bürgern an den Internationalen Strafgerichtshof unterzeichnet, unterstützt weiterhin die gemeinsamen Standpunkte des Rates in der Sache und hat das Statut von Rom bereits 2001 unterzeichnet. Das Parlament hat im Dezember 2004 ein Gesetz über internationale restriktive Maßnahmen verabschiedet.

Kroatien ist den meisten im Bereich der **Nichtverbreitung** von MVW geltenden internationalen Übereinkommen beigetreten. Im April 2005 haben die EU und Kroatien eine gemeinsame Stellungnahme zum Thema Nichtverbreitung von MVW und zur **Terrorismusbekämpfung** verabschiedet. Kroatien hat zudem drei weitere VN-Übereinkommen im Bereich der Terrorismusbekämpfung ratifiziert, und zwar die Übereinkommen betreffend die Verhinderung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit im Seeverkehr, betreffend die Verhinderung rechtswidriger Handlungen gegen die Sicherheit auf dem Kontinentalschelf verankerter Plattformen und betreffend die Verhinderung terroristischer Bombenanschläge; damit hat Kroatien nunmehr zwölf Übereinkommen dieser Art ratifiziert. Im September 2005 wurde dann das neue internationale Übereinkommen über die Verhinderung terroristischer Nuklearanschläge unterzeichnet. Kroatien muss gewährleisten, dass diese Übereinkommen lückenlos umgesetzt werden; ferner sollte es sich für die baldmögliche abschließende Formulierung des umfassenden Übereinkommens der Vereinten Nationen zum Themenkomplex Terrorismus aktiv einsetzen.

Seit Juni 2005 wurde das Land Mitglied der Gruppe der Kernmateriallieferanten und trat der Wassenaar-Vereinbarung bei. Ferner läuft bereits der Antrag auf Aufnahme in die Australiengruppe und auf Beitritt zur Vereinbarung über die Kontrolle von Raketentechnologie. Kroatien leistet weiterhin seinen Beitrag zur Vorbereitung des internationalen Verhaltenskodexes über die Nichtverbreitung von ballistischen Raketen. Inzwischen wurde eine Landeskommission für Waffen und Munition gebildet, in der Vertreter der zuständigen Ministerien und Regierungsbehörden sitzen.

Mit den **Nachbarstaaten** gibt es nach wie vor einige ungelöste Grenzziehungsprobleme (vgl. dazu Teil B Abschnitt 1 - Politische Kriterien).

Kroatien leistet auch weiterhin seinen Beitrag zu 12 friedenserhaltenden Maßnahmen der Vereinten Nationen. Eine kroatische Militärpolizeieinheit beteiligt sich an einem ISAF-Einsatz in Afghanistan.

Schlussfolgerung

Kroatien hat bei der Übernehme des *GASP-Besitzstandes* gute Fortschritte gemacht. Die Angleichung an Standpunkte und Erklärungen der EU und die Mitwirkung bei der

Durchführung von Sanktionen, restriktiven Maßnahmen und Demarchen der EU kommt voran; inzwischen sind sämtliche 12 VN-Übereinkommen des Bereichs Terrorismusbekämpfung ratifiziert. Kroatien hat erklärt, dass es als EU-Mitgliedstaat die GASP tatkräftig und uneingeschränkt unterstützen wird. Außerdem erklärt es seine Bereitschaft, sich mit vollem Einsatz an Maßnahmen der ESVP zur Bewältigung von zivilen und militärischen Krisensituationen zu beteiligen, wozu das Land noch die notwendigen Ressourcen wird bereitstellen müssen. Kroatien muss seinen außen- und sicherheitspolitischen Kurs an dem der EU ausrichten und sicherstellen, dass die noch erforderlichen gesetzlichen und verwaltungstechnischen Verbesserungen vorgenommen werden. Wichtig ist die vollständige Umsetzung des den Waffenexport betreffenden Verhaltenskodexes, die Bekämpfung des nicht genehmigten Waffenhandels und die lückenlose Umsetzung der Terrorismusübereinkommen der Vereinten Nationen. Kroatien muss die einschlägigen Vollzugsorgane verstärken, die den Auftrag haben, die für die lückenlose Umsetzung der internationalen Nichtverbreitungsübereinkommen erforderlichen Kontrollen im Lande durchzuführen, und die über die Einhaltung der einschlägigen EU-Vorschriften wachen, eingeschlossen die Vorschriften betreffend die Überwachung des Handels mit leichten Kleinwaffen und des Handels mit Waren mit doppeltem Verwendungszweck. Für die erfolgreiche Zusammenarbeit mit den GASP-Strukturen der EU muss Kroatien im Außenministerium die dazu notwendigen Ämter und Strukturen schaffen.

Kapitel 32: Finanzkontrolle

Der *Besitzstand* im Bereich der Finanzkontrolle setzt sich vornehmlich aus allgemeinen international vereinbarten und EG-konformen Prinzipien der internen Kontrolle öffentlicher Finanzen zusammen, die in die Kontroll- und Rechnungsprüfungssysteme des gesamten öffentlichen Sektors zu übernehmen sind. Der *gemeinschaftliche Besitzstand* setzt insbesondere voraus, dass effektive und transparente Management- und Kontrollsysteme (eingeschlossen eine adäquate ex-ante-, fortlaufende und Ex-post-Finanzkontrolle bzw. -inspektion), funktional unabhängige interne Rechnungsprüfungssysteme, die einschlägigen Organisationsstrukturen (einschließlich einer zentralen Koordinierung), eine in ihrer Tätigkeit und finanziell unabhängige externe Rechnungsprüfung vorhanden sind, die u. a. die vor kurzem erst eingeführten Systeme der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf ihre Qualität hin zu überprüfen haben. Dieses Kapitel befasst sich ferner mit EG-rechtlichen Vereinbarungen über den Schutz der finanziellen Interessen der EG und Bestimmungen zur Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit EG-Mitteln.

In diesem Bereich sind einige Fortschritte zu verzeichnen.

Die Regierung hat im Juni 2005 ein überarbeitetes Strategiepapier zur **Internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen** verabschiedet. Dieses Dokument ist als Grundlage für einen umfassenden Rechtsrahmen der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen gedacht, als Basis sozusagen für die Umsetzung einer zeitgemäßen internen Finanzkontrolle und internen Rechnungsprüfung im öffentlichen Sektor. Dieser Rechtsrahmen wäre mit dem Haushaltsgesetz und dem Gesetz über den öffentlichen Dienst zu verknüpfen und müsste Hinweise auf den Status und die Besoldung der internen Rechnungsprüfer enthalten. Änderungen zum Dekret über das staatliche Amt für die interne Kontrolle sind im Juni 2005 in Kraft getreten. Das alte Amt wurde in ein neues für interne Rechnungsprüfung verwandelt, das sich ausschließlich mit Regierungsstellen befasst, die als zu klein gelten, um eine eigene interne Rechnungsprüfung zu organisieren.

Im März 2005 hat die Regierung mit einem Dekret das Finanzministerium reorganisiert, und hat dazu im Ministerium die Zentralstelle für die Harmonisierung der Konzepte der

internen Kontrolle und die unabhängige Stelle für interne Rechnungsprüfung geschaffen. Solche unabhängigen Stellen für die interne Rechnungsprüfung wurden im Wege interner Verwaltungsdekrete offiziell in neun von 13 Ministerien, im Staatlichen Rechnungshof, in der Staatlichen Finanzinspektion (NN 66/05) sowie in der Komitatsverwaltung Zagreb-Stadt eingerichtet. Ein Teil des Personals wurde bereits eingestellt.

Im Bereich der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen steht Kroatien erst am Anfang seiner legislativen Vorbereitungen. Zu dem notwendigen in sich schlüssigen Rechtsrahmen für die interne Kontrolle gehören ein Rahmengesetz, Durchführungsbestimmungen und interne Regelungen (z. B. Handreichungen zur Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung, ein berufsethischer Kodex und ein System von Verweisungen für das Rechnungswesen), mit genau festgelegten Querverbindungen zum Haushaltsgesetz und den zugehörigen Durchführungsbestimmungen. Im Zusammenhang mit den internen Verwaltungs- und Finanzkontrollsystemen bedarf es noch einer genauen Definition, namentlich des Status des Finanzkontrolleurs und Buchprüfers sowie der Zuständigkeiten, die den leitenden Verwaltern bei der Einrichtung und beim Ausbau der Kontrollsysteme zukommen.

Die vor kurzem erst eingerichtete Zentralstelle für Harmonisierung müsste interne Rechnungsprüfungen als Pilotmaßnahmen vornehmen, Netzwerke ausbauen und sich ihren beraterischen Aufgaben widmen. In verschiedenen mittelbewirtschaftenden Behörden müssen funktional unabhängige Stellen der unabhängigen internen Rechnungsprüfung erst noch eingerichtet werden, und wo sie bereits vorhanden sind, müssen ihre Kapazitäten ausgebaut werden.

Im Bereich der **externen Rechnungsprüfung** wurden im Dezember 2004 vom Parlament Änderungen zum Gesetz über die staatliche Finanzkontrolle verabschiedet. Mit diesen Änderungen wurde eine teilweise Harmonisierung mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vollzogen: der Aktionsradius des Staatlichen Rechnungshofs wird damit auf Rechnungsprüfungen im Zusammenhang mit EG-Mitteln ausgedehnt, er verfügt nunmehr bei der Festlegung des Rechnungsprüferprofils über größere Autonomie, und außerdem entfällt die Vorschrift, dass der Staatliche Rechnungshof für sein jährliches Rechnungsprüfungsprogramm vorab die Genehmigung des Parlaments einholen muss.

Einige Aspekte der Organisation und Leitung des Staatlichen Rechnungshofs haben sich geändert. Die wichtigsten Änderungen sind die Auflösung des Dezernats für Privatisierungen und die Einrichtung der zwei neuen Abteilungen Dezernat für Methodologieentwicklung und Dezernat für die Prüfung aller Mittel, einschließlich der EG-Mittel. Die zwei neuen Abteilungen werden jeweils von einem Stellvertretenden Oberrechnungsprüfer geleitet. Durch Neueinstellungen seit April 2004 hat sich der Personalstand auf 278 erhöht, und allein 229 Mitarbeiter sind im Bereich der Rechnungsprüfung tätig.

Das Gesetz über die Staatliche Finanzkontrolle bedarf noch weiterreichender Änderungen, um die finanzielle Unabhängigkeit des Staatlichen Rechnungshofs zu gewährleisten, und gleichzeitig müsste der Staatliche Rechnungshof durch die unabhängige externe Rechnungsprüfung kontrolliert werden; dem Staatlichen Rechnungshof könnte zudem die Funktion der Zertifizierung der künftigen EG-finanzierten Programme für Kroatien übertragen werden. Der Staatliche Rechnungshof müsste im Bereich systemgestützter Rechnungsprüfungen und Leistungsprüfungen Pilotprojekte durchführen. Parlament und Staatlicher Rechnungshof müssten einen Modus für regelmäßige Kontrollen der Rechnungsprüfungsberichte des Rechnungshofs einrichten und kontinuierlich die Umsetzung der Empfehlungen des Staatlichen Rechnungshofs begleitend beobachten.

Im Zusammenhang mit dem **Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft** haben die mit der Umsetzung von PHARE- und ISPA-Maßnahmen befassten Stellen in ihre administrativen Handreichungen eine Beschreibung der Verfahren eingeführt, die bei Auftreten von Unregelmäßigkeiten einzuleiten sind. Kroatien muss noch einen offiziellen Knotenpunkt für OLAF benennen sowie wirksame Verfahren zur Aufdeckung und für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten (namentlich Verfahren für sichere und prompte Wiedereinziehung rechtsgrundlos geleisteter Zahlungen von EG-Mitteln) einführen und eine leistungsfähige Koordinierungsstelle für Betrugsbekämpfung aufbauen. Wichtige Schritte in Richtung einer Akkreditierung dezentraler Verwaltungsstellen wurden bereits eingeleitet, und die Vereinbarung über die Einrichtung eines Landesfonds wurde bereits unterzeichnet. Mit großer Dringlichkeit müssen neue Strukturen geschaffen und akkreditiert werden, die ab 2007 die fünf Komponenten des Integrierten Instruments zur Vorbereitung auf den Beitritt umzusetzen haben werden (vgl. *Kapitel* 22 – *Regionalpolitik und Koordinierung der Strukturinstrumente*).

Schlussfolgerung

Es sind einige Fortschritte zu verzeichnen, in der Hauptsache in der Verabschiedung des Strategiepapiers über die interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen, der Einrichtung von internen Rechnungsprüfungsstellen in mehreren mittelbewirtschaftenden Behörden und den in das Gesetz über die staatliche Finanzkontrolle eingeführten Änderungen bestehen. Kroatien steht erst ganz am Anfang seiner Harmonisierungsanstrengungen, und nun bedarf es eines ganz erheblichen Einsatzes bei der Einrichtung der erforderlichen Systeme.

Im Bereich interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen muss die eingeschlagene Strategie weiterverfolgt werden, und dazu bedarf es eines umfassenden regulatorischen und institutionellen Rahmens, wozu auch eine Verstärkung der Kontrollbehörden gehört. Im Bereich der externen Rechnungsprüfung müssen sich die zusätzlichen Anstrengungen namentlich auf den Aufbau der Kapazitäten des Staatlichen Rechnungshofs und die Gewährleistung seiner Unabhängigkeit richten.

Zwecks Wahrung der finanziellen Interessen der EG wird Kroatien eine Verwaltungsstelle einrichten müssen, die notwendig ist, um einen wirksamen und äquivalenten Schutz der finanziellen Interessen der EU zu gewährleisten; außerdem müssen im Zusammenhang mit den für die Vorbereitung auf den Beitritt zu erwartenden Mitteln Kapazitäten für die Mittelbewirtschaftung und die Finanzkontrolle geschaffen werden.

Kapitel 33: Finanz- und Haushaltsbestimmungen

Dieses Kapitel behandelt die Bestimmungen zu den für die Finanzierung des Haushalts der Europäischen Union benötigten Finanzmitteln (Eigenmittel). Diese Eigenmittel setzen sich vornehmlich aus Beiträgen der Mitgliedstaaten zusammen, die sich wie folgt gliedern: traditionelle Eigenmittel aus dem Zoll-, Agrarzoll- und Zuckerabschöpfungsaufkommen, zweitens Mehrwertsteueraufkommen und drittens ergänzende Einnahmen (Anteil der Mitgliedstaaten, jeweils errechnet auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens). Die Mitgliedstaaten müssen die entsprechenden Verwaltungskapazitäten schaffen, die dazu in der Lage sind, die Eigenmittel zu koordinieren und die korrekte Berechnung, Feststellung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Erstellung der Rechenschaftsberichte an die EU über die Anwendung der Eigenmittelvorschriften zu gewährleisten. Der Besitzstand dieses Bereichs besteht in unmittelbar anwendbaren verbindlichen Rechtsvorschriften, die nicht in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen.

Zu diesem Kapitel sind keine nennenswerten Fortschritte zu vermelden.

Schlussfolgerung

Zwischen dem kroatischen und dem EU-System bestehen in Bezug auf die Grundprinzipien und die Institutionen der mit der Anwendung des Systems der Eigenmittel verknüpften Politikfelder keine wesentlichen Unterschiede. Kroatien muss in kontinuierlichen Anstrengungen die Angleichung an die relevanten Kapitel des gemeinschaftlichen Besitzstands – Zoll, Steuern, Statistik und Finanzkontrolle – vorantreiben. Zu gegebener Zeit wird Kroatien dann – wenn auch der Besitzstand dieses Bereiches keiner Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf – die entsprechenden Koordinierungsmechanismen schaffen und die geeigneten Durchführungsbestimmungen einführen müssen, um in der Lage zu sein, die korrekte Berechnung, Erhebung, Bereitstellung und Kontrolle der Eigenmittel sowie die Erstellung der Rechenschaftsberichte an die EU über die Anwendung der Eigenmittelvorschriften zu gewährleisten.

3.2 Allgemeine Bewertung

In Bezug auf seine **Fähigkeit, die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen zu übernehmen**, hat Kroatien seit der Stellungnahme einige Fortschritte gemacht, und zwar namentlich in Bezug auf eine Angleichung an das EG-Recht in Bereichen wie freier Warenverkehr, öffentliches Auftragswesen sowie Informationsgesellschaft. Gute Fortschritte hat es zudem in den Bereichen Bildung, Kultur sowie Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik gegeben.

Kroatien muss die Rechtsangleichung in sämtlichen Bereichen fortsetzen und seinen Verwaltungs- und Justizapparat ausbauen, damit der gemeinschaftliche Besitzstand in wirksamer Weise umgesetzt werden kann. In vielen Bereichen lässt der Rechtsvollzug noch zu wünschen übrig, und Verwaltungskapazitäten stehen nicht in allen Bereichen in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

In nachstehenden Bereichen sind erhöhte Anstrengungen bei der Angleichung an das EU-Recht und mit Blick auf einen lückenlosen Rechtsvollzug erforderlich: freier Kapitalverkehr, Gesellschaftsrecht, Informationsgesellschaft und Medien, Fischerei, Verkehr, Energiewirtschaft, Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz, Zollunion und Finanzkontrolle.

Kroatien muss noch erhebliche und nachhaltige Anstrengungen bei der Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und mit Blick auf eine lückenlose Umsetzung des EG-Rechts in folgenden Bereichen unternehmen: freier Warenverkehr, öffentliches Auftragswesen, Arbeitnehmerfreizügigkeit, Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit, Finanzdienstleistungen, Wettbewerb, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, Lebensmittelsicherheit, Steuern, Sozialpolitik und Beschäftigung, Regionalpolitik, Justiz und Grundrechte sowie Gerechtigkeit, Freiheit und Sicherheit.

Ganz erheblicher Anstrengungen bedarf es im Umweltschutz, in dem auch umfangreiche Investitionen zu tätigen sind, und außerdem bedarf es ganz erheblicher Anstrengungen bei der Stärkung des für die Durchsetzung des EG-Rechts erforderlichen Verwaltungsapparats.

C. EUROPÄISCHE PARTNERSCHAFT: GESAMTBEWERTUNG

In den Teilen A und B dieses Berichts werden die Fortschritte und der Stand der Vorbereitungen Kroatiens anhand der Kopenhagener Kriterien geprüft und interpretiert. Dieser Teil bewertet in einer knappen Darstellung, inwieweit die in der Europäischen Partnerschaft als prioritär ausgewiesenen Maßnahmen verwirklicht wurden.

Die erste Europäische Partnerschaft mit Kroatien wurde im September 2004 beschlossen.[9] In Verbindung mit dem vorliegenden Bericht wird eine überarbeitete Partnerschaft vorgeschlagen. Die Europäische Partnerschaft will die kroatischen Behörden in ihren Anstrengungen unterstützen, die Beitrittskriterien zu erfüllen. Sie nennt im Einzelnen die bei den Vorbereitungen auf den Beitritt prioritär durchzuführenden Maßnahmen, unter denen die Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands besonders hervorzuheben ist, und bietet die Grundlage für die Programmierung der aus EG-Mitteln zu finanzierenden Hilfe im Vorfeld des Beitritts.

Als Prioritäten sind in dieser Partnerschaft Ziele eingestuft, von denen realistischerweise angenommen werden kann, dass Kroatien imstande ist, sie in den nächsten Jahren zu verwirklichen oder sich ihnen weitgehend anzunähern. Es wird unterschieden in kurzfristige Prioritäten, die innerhalb von ein bis zwei Jahren verwirklicht sein dürften, und in mittelfristige Prioritäten, die nach drei bis vier Jahren erreicht sein dürften.

Insgesamt gesehen kann Kroatien auf einige Fortschritte bei der Bewältigung der in der Partnerschaft als Prioritäten ausgewiesenen Ziele verweisen, doch bis zur Erfüllung der gestellten Aufgaben wird es noch erheblicher zusätzlicher Anstrengungen bedürfen. An den neu formulierten Prioritäten lassen sich sowohl das bislang Erreichte als auch die Defizitbereiche erkennen, in denen noch zusätzliche Fortschritte vonnöten sind.

Was die im Rahmen der **politischen Kriterien** als prioritär ausgewiesenen Ziele anbelangt, so hat Kroatien in einigen Bereichen Fortschritte gemacht, von denen der Bereich der *regionalen Zusammenarbeit* besonders hervorzuheben ist. Es bedarf jedoch noch weiterreichender Anstrengungen zur endgültigen Lösung aller offenen bilateralen Fragen, namentlich mit Bezug auf die Grenzziehung.

Es hat zwar einige Fortschritte bei der *Rückführung der Flüchtlinge* und insbesondere bei der Rückübertragung und dem Wiederaufbau von Wohnungen gegeben, doch gleichzeitig wurde eine Reihe von Fristen nicht eingehalten. Kroatien muss erhebliche zusätzliche Anstrengungen, namentlich bei der Verwirklichung von Programmen zur Bereitstellung von Wohnraum für Personen, unternehmen, die vor Flucht und Vertreibung Inhaber von Eigentums- bzw. Wohnrechten waren, und muss dringend die für eine dauerhafte Rückführung der Flüchtlinge erforderlichen wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen schaffen. Im Bereich der *Minderheitenrechte* ist die Umsetzung des Verfassungsgesetzes über die Rechte nationaler Minderheiten nur schleppend verlaufen; die Verbesserung der Lage der Minderheiten und insbesondere der in Kroatien als Minderheit lebenden Serben ist nach wie vor oberste Priorität. In Bezug auf die Roma wird inzwischen eine neue Strategie verfolgt, doch noch warten schwierige Aufgaben auf eine Lösung.

Zwar sind im *Justizwesen* einige Fortschritte zu verzeichnen, doch der Umfang der in diesem Bereich zu bewältigenden Aufgaben bedarf eines fortgesetzten entschlossenen Einsatzes. Die Strategie für die umfassende Justizreform muss sorgfältig umgesetzt werden. Mit der Schaffung des Rechtsrahmens für das Vorgehen gegen die *Korruption*

---

[9] Beschluss des Rates 2004/648/EG vom 13. September 2004 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit Kroatien (ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 19)

ist der Kampf gegen die Korruption um Einiges weiter gekommen. Diese Anstrengungen müssen jedoch mit einer konkreten Umsetzung vor Ort einhergehen, und dazu gehört auch eine bessere Koordinierung zwischen den beteiligten staatlichen Behörden und den Vollzugsorganen.

Was die mit den **Wirtschaftskriterien** in Zusammenhang stehenden Prioritäten anbelangt, so ist Kroatien der Verwirklichung der Partnerschaftsprioritäten um einige Schritte näher gekommen, namentlich im Bereich der Bodenreform. Kroatien muss weiter gegen die derzeitige makroökonomische Schieflage angehen, und da stehen an erster Stelle das gesamtstaatliche Haushaltsdefizit, das Leistungsbilanzdefizit, die Auslandsverschuldung und daneben aber auch strukturelle Schwierigkeiten, die die Fähigkeit Kroatiens schmälern könnte, den Kurs des starken Wachstums zu halten. Weitere Fortschritte sind zudem im Bereich der Strukturreformen sowie bei der Beschleunigung der Privatisierungen und der Unternehmensumstrukturierungen erforderlich. Eine Reihe von geplanten Maßnahmen müssen ohne weiteren Verzug vollzogen werden.

Was seine **Fähigkeit anbelangt, die aus einer Mitgliedschaft resultierenden Verpflichtungen zu übernehmen**, so hat Kroatien bei der Angleichung an das EG-Recht, namentlich in Bereichen wie freier Warenverkehr, öffentliches Auftragswesen und Telekommunikation – eingeschlossen die Stärkung der Funktionen des Regulators – einige Fortschritte gemacht.

Kroatien muss die Rechtsangleichung in sämtlichen Bereichen fortsetzen und gleichzeitig seinen Verwaltungs- und Justizapparat ausbauen, damit der gemeinschaftliche Besitzstand wirkungsvoll umgesetzt werden kann. In vielen Bereichen lässt der Rechtsvollzug noch zu wünschen übrig, beispielsweise in der Wettbewerbspolitik, im Steuerwesen, im Umweltschutz sowie im Bereich Sozialpolitik und Beschäftigung, und Verwaltungskapazitäten stehen nicht in allen Bereichen in erforderlichem Umfang zur Verfügung.

Fortschritte in Themenbereichen, die in der Partnerschaft als Prioritäten ausgewiesen sind, werden an anderer Stelle dieses Berichts und insbesondere in Teil B.3. – *Die Fähigkeit zur Übernahme der aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen* – erörtert. Die überarbeitete Partnerschaft folgt in ihrem Aufbau dem vorliegenden Bericht.

Die Partnerschaft in ihrer revidierten Fassung ist für Kroatien auch weiterhin Richtschnur bei der Vorbereitung auf den Beitritt zur Europäischen Union. Die Partnerschaft muss weiter umgesetzt werden. Sie verdient, vonseiten der Politik gebührend beachtet zu werden und dürfte für Kroatien bei der Entscheidung über das Arbeitsprogramm für die Bereiche Rechtsangleichung und Verwaltungsaufbau eine Hilfe sein.

STATISTISCHER ANHANG

STATISTISCHE ANGABEN zu Kroatien
(Stand: 1. September 2005)

Basisdaten	Maß-stab	Ein-heit	Fuß-note	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bevölkerung: insgesamt	Tausend	Zahl	1)	4.669	4.494	4.572	4.501	4.554	4.427	4.440	4.444	4.442	4.439
Gesamtfläche des Landes	Einheit (x1)	km²		56.610	56.610	56.610	56.542	56.542	56.542	56.542	56.542	56.594	56.594

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	Landes-währung		98.382	107.981	123.811	137.604	141.579	152.519	165.640	179.390	193.067	207 082f
Bruttoinlandsprodukt	Mio.	EUR		14.391	15.657	17.739	19.305	18.677	19.977	22.177	24.219	25.526	27 629f
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner	Einheit (x1)	EUR	2)	3.100	3.500	3.900	4.300	4.100	4.600	5.000	5.400	5.700	6 200f
SI: Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts in konstanten Preisen (in Landeswährung) im Vergleich zum Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	5,9	6,8	2,5	-0,9	2,9	4,4	5,2	4,3	3.7f
SI: Beschäftigungswachstum (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) im Vergleich zum Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	-1,5	-1,7	0,5	0,8	:	:
Wachstum der Arbeitsproduktivität: BIP-Wachstum (konstante Preise) je Beschäftigten im Vergleich zum Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	4,4	9,6	8,0	5,7	:	:
SI: Anstieg der Lohnstückkosten (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) im Vergleich zum Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen	Einheit (x1)	KKS	2)	5 700e	6 400e	7 000e	7 500e	7 400e	8 200e	8 600e	9 300e	9 700e	10 300f
SI: BIP je Einwohner in jeweiligen Preisen, KKS, EU-25=100	Einheit (x1)	%	2)	37.1e	39.9e	41.4e	42.1e	40.0e	41.3e	41.9e	43.6e	45.2e	46.0f
SI: Arbeitsproduktivität, KKS (BIP je Beschäftigten), EU-25=100	Einheit (x1)	%	2)	:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Landwirtschaft (NACE-Abschnitte A+B): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	9,8	9,0	9,1	8,2	8,4	8,2
Industrie (ohne Baugewerbe) (NACE-Abschnitte C bis E): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	24,6	24,7	24,3	23,4	23,3	23,2
Baugewerbe (NACE-Abschnitt F): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	5,3	4,6	4,9	5,3	6,8	6,9
Dienstleistungen (NACE-Abschnitte G bis P): Anteil an der Bruttowertschöpfung insgesamt	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	60,4	61,9	61,8	63,2	61,5	61,7
Konsumausgaben als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	85,4	84,9	83,6	82,1	79,3	77,9

Endverbrauchsangaben: private Haushalte und private Organisationen ohne Erwerbszweck, als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	58,9	60,1	60,0	60,1	58,7	58,1
Endverbrauchsangaben: — Vorratsveränderungen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	26,5	24,8	23,6	22,0	20,6	19,9
— Bruttoanlageinvestitionen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	23,3	21,8	22,9	24,8	27,5	27,6
— Vorratsveränderungen als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	-0,3	-1,6	1,6	2,1	2,9	2,5
Exporte von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	40,9	47,1	49,1	45,9	47,1	47,5
Importe von Waren und Dienstleistungen im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	49,3	52,3	54,7	54,9	56,8	55,7

Inflationsrate	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Verbraucherpreisindex: insgesamt (VPI), Anstieg gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	4,0	4,6	3,8	1,7	1,8	2,1

Zahlungsbilanz	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahlungsbilanz: Saldo der Leistungsbilanz	Mio.	EUR		:	:	:	:	-1.313	-490	-818	-2.097	-1.757	-1.250
Leistungsbilanz: Handelsbilanz	Mio.	EUR		:	:	:	:	-3.106	-3.499	-4.604	-5.960	-6.974	-6.725
Leistungsbilanz: Warenexporte	Mio.	EUR		:	:	:	:	4.134	4.969	5.319	5.293	5.572	6.602
Leistungsbilanz: Warenimporte	Mio.	EUR		:	:	:	:	7.240	8.469	9.923	11.253	12.546	13.327
Leistungsbilanz: Dienstleistungen, netto	Mio.	EUR		:	:	:	:	1.545	2.470	3.303	3.285	5.047	4.904
Leistungsbilanz: Einkommen, netto	Mio.	EUR		:	:	:	:	-346	-420	-616	-574	-1.074	-618
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto	Mio.	EUR		:	:	:	:	594	959	1.099	1.152	1.245	1.190
Leistungsbilanz: laufende Transfers, netto – darunter staatliche Transfers	Mio.	EUR		:	:	:	:	-123	25	65	32	71	0
Direktinvestitionen (DI) im Meldeland	Mio.	EUR		:	:	:	:	1.369	1.142	1.503	1.195	1.788	921

Öffentliche Finanzen	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Defizit/Überschuss des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	3)	:	:	:	:	:	:	-6.5p	-4.2p	-4.6p	-5.2p
SI: Schuldenstand des Staates im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%	4)	:	:	:	:	:	:	40.1p	39.9p	41.5p	44.2p

Finanzindikatoren	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	47,6	54,1	60,6	60,7	62,2	77,6	82,1
Bruttoauslandsverschuldung der Volkswirtschaft im Verhältnis zu den Gesamtexporten	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	132,2	128,7	124,6	135,3	149,5	157,2
Geldmenge: M1	Mio.	EUR		1.209	1.656	1.977	1.846	1.805	2.373	3.216	4.148	4.432	4.505
Geldmenge: M2	Mio.	EUR		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Geldmenge: M3	Mio.	EUR		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Kreditgewährung insgesamt: Kredite geldschöpfender Finanzinstitute (MFI) an inländische Kreditnehmer (konsolidiert)	Mio.	EUR		7.043	7.061	8.089	9.131	8.587	9.483	11.891	15.119	16.526	18.417
Zinssätze: Tagesgeldsatz, pro Jahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	9,9	7,9	3,4	1,6	3,5	5,1
Ausleihesatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	11,6	11,2	11,0
Einlagensatz (ein Jahr), pro Jahr	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	1,4	1,2	1,4
EUR-Wechselkurse: Durchschnitt des Zeitraums – 1 Euro = … Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl		6,758	6,805	6,960	7,137	7,580	7,635	7,469	7,407	7,563	7,495
EUR-Wechselkurse: Ende des Zeitraums – 1 Euro = … Landeswährung	Einheit (x1)	Zahl		6,812	6,864	6,947	7,329	7,679	7,598	7,370	7,442	7,647	7,671
Index des effektiven Wechselkurses (1999=100)	Einheit (x1)	Zahl		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Wert der Währungsreserven (einschließlich Gold)	Mio.	EUR		1.479	1.868	2.304	2.400	3.013	3.783	5.334	5.651	6.554	6.436
Wert der Währungsreserven (ohne Gold)	Mio.	EUR		1.479	1.868	2.304	2.400	3.013	3.783	5.334	5.651	6.554	6.436

Außenhandel	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Handelsbilanzsaldo: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	-3.302	-3.776	-5.031	-6.139	-7.071	-6.901
Wert der Exporte: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	4.049	4.822	5.214	5.188	5.439	6.312
Wert der Importe: (alle Waren, alle Partner)	Mio.	EUR		:	:	:	:	7.351	8.597	10.245	11.327	12.510	13.213
Terms of Trade (Exportpreisindex / Importpreisindex) gegenüber dem Vorjahr	Einheit (x1)	Zahl	5)	:	:	:	:	:	98,3	94,4	97,8	98,2	109,3
Anteil der Exporte in EU-25-Länder am Wert der Gesamtexporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	66,8	69,3	67,6	:	:	:
Anteil der Importe aus EU-25-Ländern am Wert der Gesamtimporte	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	71,7	70,1	71,7	:	:	:

Bevölkerung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Natürliche Wachstumsziffer: Ziffer des natürlichen Bevölkerungswachstums (Geburten minus Sterbefälle)	Einheit (x1)	je 1 000		-0,1	0,7	0,8	-1,2	-1,5	-1,5	-1,9	-2,4	-2,9	-2,1
Nettowanderungsziffer: Zahl der Zuwanderer minus Zahl der Abwanderer	Einheit (x1)	je 1 000		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:
Säuglingssterbeziffer: Zahl der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder je 1 000 Lebendgeburten	Einheit (x1)	Zahl		8,9	8,0	8,2	8,2	7,7	7,4	7,7	7,0	6,3	6,1
Lebenserwartung bei der Geburt: Männer	Einheit (x1)	Jahre		:	:	:	:	:	:	71,1	71,2	71,4	72,0
Lebenserwartung bei der Geburt: Frauen	Einheit (x1)	Jahre		:	:	:	:	:	:	78,1	78,3	78,4	79,0

Arbeitsmarkt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Erwerbsquote (15-64): Anteil der Erwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	65,5	63,6	62,8	62,6	62,2	62,2	62,9	62,4	63,2
SI: Erwerbstätigenquote (15-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	58,7	57,1	55,3	53,2	51,3	51,8	53,6	53,2	54,3

SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Männer: Anteil der Erwerbstätigen an der männlichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	65,8	63,6	61,7	59,0	57,4	59,0	60,1	59,6	60,7
SI: Erwerbstätigenquote (15-64), Frauen: Anteil der Erwerbstätigen an der weiblichen Bevölkerung im Alter von 15-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	51,9	50,9	49,4	47,8	45,5	44,9	47,4	47,0	47,9
SI: Erwerbstätigenquote älterer Arbeiter (55-64): Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 55-64 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	31,1	29,1	25,6	25,9	24,2	23,7	26,8	29,0	30,4
Anteil von Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei (NACE-Abschnitte A+B) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	19,9	17,8	16,5	16,7	11,7	15,6	14,9	16,8	15,9
Anteil der Industrie (NACE-Abschnitte C bis E) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	22,9	23,9	23,5	23,9	22,7	23,1	22,9	21,0	22,0
Anteil des Baugewerbes (NACE-Abschnitt F) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	6,2	5,7	6,7	6,6	5,9	6,3	6,6	8,1	8,1
Anteil des Dienstleistungssektors (NACE-Abschnitte G bis P) an der Gesamtbeschäftigung	Einheit (x1)	%	6)	:	50,9	52,3	53,1	52,8	59,5	55,0	55,3	53,9	54,1
SI: Arbeitslosenquote: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	10,0	10,0	11,7	14,5	17,0	16,3	14,4	14,4	13,8
SI: Arbeitslosenquote, Männer: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der männlichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	9,6	9,6	10,6	13,5	15,9	14,4	13,3	13,3	11,9
SI: Arbeitslosenquote, Frauen: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der weiblichen Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	10,5	10,4	12,9	15,7	18,2	18,7	15,8	15,7	16,1
Arbeitslosenquote von Personen < 25 Jahren: Anteil der Arbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte unter 25 Jahren	Einheit (x1)	%	6)	:	26,7	28,5	31,0	39,2	43,1	41,7	34,4	35,8	33,8
SI: Langzeitarbeitslosenquote: Anteil der Langzeitarbeitslosen an der Gesamtzahl der Arbeitskräfte	Einheit (x1)	%	6)	:	4,1	4,4	5,4	7,3	9,1	9,0	7,6	7,7	6,9

Sozialer Zusammenhalt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ungleichheit der Einkommensverteilung: Verhältnis oberstes Quintil zu unterstem Quintil	Einheit (x1)	Zahl	7)	:	:	:	:	:	:	:	:	4,6	:
SI: Frühzeitige Schulabgänger: Anteil der Bevölkerung von 18-24 Jahren ohne Bildungsabschluss der Sekundarstufe II, der gegenwärtig nicht an einer Ausbildungsmaßnahme teilnimmt	Einheit (x1)	%	6)	:	:	:	:	:	:	:	:	7,3	4,5
SI: Kinder von 0-17 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Kinder von 0-17 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	10,4	:
SI: Personen von 18-59 Jahren in erwerbslosen Haushalten: Anteil der Personen von 18-59 Jahren	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	13,2	:

Lebensstandard	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Zahl der Personenkraftwagen / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000		164,4	187,1	205,4	222,5	234,1	258,4	269,3	280,0	291,2	301,3

Zahl der Haupttelefonleitungen (Festnetz) / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000	8)	268,6	309,1	325,5	346,1	360,3	382,2	386,5	379,2	379,1	377,6
Zahl der Mobilfunkteilnehmer / Bevölkerung	Einheit (x1)	je 1 000	9)	6,6	13,4	26,2	39,3	79,3	251,2	389,9	526,6	571,1	640,2

Infrastruktur	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Dichte des Eisenbahnnetzes (betriebene Strecken)	Einheit (x1)	je 1 000 km2		47,7	47,7	47,7	47,8	47,8	47,8	47,8	47,8	47,7	47,7
Länge der Autobahnen	Einheit (x1)	km		300	300	300	300	400	400	400	500	600	700

Industrie und Landwirtschaft	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Volumenindex der Industrieproduktion (2000=100)	Einheit (x1)	Zahl	10)	87,3	90,0	96,2	99,7	98,3	100,0	106,0	111,7	116,3	120,6
Landwirtschaftliche Produktionsindizes für Waren und Dienstleistungen (zu Erzeugerpreisen) (Vorjahr = 100)	Einheit (x1)	Zahl	11)	99,8	101,6	104,1	110,1	98,8	88,7	108,5	107,7	84,1	:

Innovation und Forschung	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Ausgaben für Humanressourcen (öffentliche Bildungsausgaben) als Anteil am BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	4,20	4,50	4,20	4,30	4,20	:
SI: Bruttoinlandsaufwendungen für Forschung und Entwicklung im Verhältnis zum BIP	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	0,99	1,23	1,07	1,12	1,14	:
SI: Prozentualer Anteil der Haushalte mit häuslichem Internetzugang. Alle Formen der Internetnutzung sind eingeschlossen. Berücksichtigt wird die Bevölkerung von 16-74 Jahren.	Einheit (x1)	%		:	:	:	:	:	:	:	:	:	:

Umwelt	Maßstab	Einheit		1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
SI: Treibhausgasemissionen insgesamt, CO2-Äquivalent (1990=100)	Einheit (x1)	Zahl		70,4	73,9	78,8	79,5	82,7	82,6	85,1	88,5	:	:
SI: Energieintensität der Wirtschaft	Einheit (x1)	in kg Öl-Äquivalent je 1 000 EUR BIP		409	410	397	415	549	492	486	481	511	:
SI: Anteil der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch	Einheit (x1)	%		42,6	56,1	38,2	37,7	44,4	39,4	42,3	36,7	32,7	:
SI: Anteil des Straßengüterverkehrs am inländischen Güterverkehr insgesamt (Verkehrsverteilung nach Verkehrsträgern)	Einheit (x1)	%	12)	38,4	39,1	38,6	37,9	38,6	37,1	75,9	76,4	76,2	76,6

e Schätzung

f Prognose

p vorläufig

1) 1995-2001, Stand: 30. Juni

2) Quelle: NewCronos.

3) ohne Privatisierungserlöse

4) Die Daten für 2002 schließen die Zentralregierung, die lokale Selbstverwaltung, die Kroatische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und Bürgschaften ein; die Daten früherer Jahre lassen sich mit denen des Jahres 2002 wegen Unterschieden in der angewandten Methodik nicht in jedem Fall vergleichen; die Harmonisierung bzw. Überarbeitung ist im Gange.

5) Kalkuliert auf der Grundlage der in US-Dollar ausgedrückten Import- und Exportwerte; seit 1. Januar 2004 gilt eine andere Methode der Berechnung.

6) Zweites Halbjahr.

7) Die Daten für 2003 wurden auf der Grundlage des Eurostat-Dokuments “Methodology of calculation of common cross-sectional EU indicators" aus dem Jahr 2004 berechnet.

8) 2000 bis 2004: Die Zahl der Hauptanschlüsse umfasst sämtliche Analoganschlüsse, ISDN-Anschlüsse und FGSM-Anschlüsse.

9) seit 1999: Anzahl der Prepaid- und Postpaid-Kunden.

10) Bruttoreihen, schließt die NACE-Abschnitte C, D und E ein.

11) Die sich auf das Produktionsvolumen beziehenden Agrarindizes wurden auf der Grundlage der Produktionsdaten für 65 Agrarerzeugnisse seit 1977 berechnet; bei der Berechnung des Index wurde der gleitende Durchschnitt der Erzeugerpreise (Kaufpreise) der zurückliegenden drei Jahre als Gewichtungsfaktor eingesetzt.

12) Änderung der Reihen seit 2001; bis zum Jahr 2000 waren alle juristischen Personen mit fünf und mehr Güterverkehrsfahrzeugen erfasst, und private Betreiber des Güterkraftverkehrs (natürliche Personen) blieben unberücksichtigt; seit 2001 sind in den Daten sowohl die juristischen als auch die natürlichen, im Güterkraftverkehr als Betreiber tätigen Personen erfasst, wobei die Methode der Stichprobenerhebung angewandt wird (für Stichprobenverfahren ausgewählte Fahrzeuge werden während einer Woche beobachtet, für die Erhebung werden Fahrzeuge des Straßengüterverkehrs mit einer Ladekapazität von 3500 kg und mehr ausgewählt, die beim Innenministerium angemeldet sind).

Anmerkung:

Die vollständigen Schlüsselindikatoren sind abrufbar unter: http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur/coop_eur_base.htm.

Die Definitionen der Indikatoren, die von den Ländern eingehalten werden mussten, stehen (in englischer Sprache) zur Verfügung unter: http://europa.eu.int/estatref/info/sdds/en/coop_eur_definitions.pdf. Hier sind auch die Definitionen der wenigen Indikatoren zu finden, die aus der Eurostat-Datenbank und Comext stammen. Wenn Länder angeben, dass sie von den vorgegebenen Definitionen abweichen, werden diese Abweichungen in einer Fußnotenliste aufgeführt.